

Verhandlungen
der
Landessynode
der
Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom Mai 1956
(5. Tagung der 1953 gewählten Landessynode)

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe
Verlagsdruckerei Gebr. Tron AG, Karlsruhe-Durlach
1956

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|--------|
| I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats | IV |
| II. Verzeichnis mit Mitglieder der Landessynode | IVf. |
| III. Altestenrat der Landessynode | V |
| IV. Ausschüsse der Landessynode | V |
| V. Verzeichnis der Redner | VI |
| VI. Verzeichnis der behandelten Gegenstände | VIIff. |
| VII. Verhandlungen | 1ff. |
| Erste Sitzung, 22. Mai 1956, vormittags | 1—8 |
| Eröffnung durch den Präsidenten. — Grußwort des Vertreters des Württ. Landeskirchentags. — Grußwort des Vertreters der Patenkirche. — Änderung in der Zusammensetzung der Landessynode. — Bekanntgabe der Eingänge. — Dankesbriefen des Diaconissenmutterhauses Frankenstein. — Eingabe betr. Überbeanspruchung von Lehrlingen. — Kleiner Lebensordnungsausschuß. — Fragestunde der Landessynode. — Berichterstattung über die Herbsttagung der Landessynode in einem kirchlichen Blatt. | |
| Zweite Sitzung, 23. Mai 1956, nachmittags | 8—25 |
| Grußwort des Vertreters der italienischen waldensischen Kirche. — Einführung eines praktischen Lehrhalbjahres für die Kandidaten der Theologie. — Gesetz betr. den Prälaten. — Eingabe betr. Berufung eines dritten Kreisdekan. — Änderung des § 56 der Kirchenverfassung. — Eingabe betr. Herabsetzung des Wahlalters. — Gesetz, betr. Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Langenwinkel und Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen. — Antrag auf Bildung eines Kleinen Lebensordnungsausschusses. — Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung des Gemeindehelfers. | |
| Dritte Sitzung, 24. Mai 1956, nachmittags | 25—45 |
| Eingabe betr. Pfarrer Gruenagel in Weinheim. — Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung des Gemeindehelfers. — Eingabe betr. Beitrag zur Wiederherstellung der Evang. Stadtkirche in Karlsruhe. — Eingaben betr. Zuschüsse für den Bau von zwei Arbeiterwohnheimen in Heidelberg und Mannheim. — Eingabe des CVJM Baden betr. Erhöhung des Zuschusses. — Bericht über die Notwendigkeit der Vorlage eines Nachtragshaushaltes zur Herbstsynode. — Eingabe betr. Beihilfe zur Finanzierung des Generalbebauungsplanes in Mannheim. — Eingabe betr. Erziehungsbeihilfen zu den gesteigerten Kosten für Fahrschüler und zum Schulbesuch auswärts untergebrachter Schüler. — Eingabe betr. Neuregelung der Filial- und Diasporadienstvergütungen. — Bericht des Altestenrats über die Behandlung der Herbsttagung der Landessynode in einem kirchlichen Blatt. | |
| Vierte Sitzung, 25. Mai 1956, vormittags | 45—69 |
| Eingaben betr. Abhaltung der Synodaltagungen in Karlsruhe und Beginn der Synodaltagungen an Sonn- und Feiertagen. — Eingabe betr. den sachlichen Aufwand für die kirchlichen Fürsorgerinnen. — Eingabe betr. die Besoldungsrechtliche Einstufung der Kirchendienner. — Das praktische Lehrhalbjahr für Kandidaten der Theologie. — Erholungsbruderhilfe für Pfarrer der Patenkirche. — Eingabe betr. Bürgschaft für die Errichtung eines Schülerheimes in Mannheim. — Zuwahl zum Finanzausschuß. — Die Mitgliedschaft von Professor D. Dr. Ritter in der Landessynode. — Die Intoleranz in Spanien und Kolumbien. Dankansprache des Vertreters der Patenkirche. — Schlussansprache des Landesbischofs. | |
| VIII. Anlagen | |
| 1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Der Prälatur. | |
| 2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Änderung der Kirchenverfassung. | |
| 3. Entwurf einer Verordnung: Ausbildung des Gemeindehelfers. | |
| 4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Langenwinkel und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen. | |

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

Bender, D. Julius, Landesbischof
 Dürr, Karl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs
 Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
 Käz, Hans, Oberkirchenrat
 Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat
 Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat
 Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat

Dem Landeskirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:

a) Synodale Mitglieder
 Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landessynode, Karlsruhe
 v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg
 Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr
 Hörner, Roland, Dekan, Emmendingen
 Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim
 Rücklin, Alfred, Gewerbeschuldirektor, Pforzheim
 Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim

b) Stellvertreter zu a)
 Haub, Friedrich, Dekan, Dietlingen, 1. Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode

Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg
 Dürr, Hermann, Dekan, Wiesloch
 Schweihart, Gotthilf, Pfarrer, Obrikheim
 Kühn, Erich, Pfarrer, Mannheim-Niedarau
 Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz
 Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg

c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg
 Hahn, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor, Heidelberg

d) Kreisdekan (mit beratender Stimme)
 Maas, D. Hermann, Kreisdekan, Heidelberg
 Bornhäuser, Dr. Hans, Kreisdekan, Freiburg

II.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Adolph, Günter, Pfarrer, Singen a. H.
 (K.B. Hornberg/Konstanz) J.A.
 Angelberger, Dr. Wilhelm, Erster Staatsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim) R.A.
 Barner, Dr. Hans, Pfarrer, Heidelberg
 (K.B. Heidelberg) R.A.
 von Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) R.A.
 Dürr, Hermann, Dekan, Wiesloch
 (K.B. Ladenburg-Weinheim/Oberheidelberg) H.A.
 Ed, Richard, Stadtamtsrat, Karlsruhe
 (K.B. Karlsruhe-Stadt) H.A.
 Filscher, Dr. Fritz, Schriftleiter, Müllheim
 (K.B. Müllheim)
 Glendrich, Otto, Kaufmann, Unteröwisheim
 (K.B. Bretten) J.A.
 Frank, Dr. Gerhard, Studienrat, Schopfheim
 (K.B. Schopfheim) H.A.
 Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R., Sinsheim
 (K.B. Sinsheim) J.A.
 Hahn, Dr. Wilh. Traugott, Univ.-Professor, Heidelberg (ernannt) H.A.
 Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr
 (ernannt) H.A.

Haub, Friedrich, Dekan, Dietlingen (ernannt) H.A.
 Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer, Badenweiler
 (K.B. Freiburg/Müllheim) H.A.
 Henninger, Otto, Schreinermeister, Lengenrieden
 (K.B. Boxberg) J.A.
 Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär, Karlsruhe
 (K.B. Karlsruhe-Stadt) R.A.
 Hostenjos, Fritz, Forstmeister, St. Märgen
 (K.B. Freiburg) J.A.
 Hörner, Roland, Dekan, Emmendingen
 (K.B. Lahr-Emmendingen) H.A.
 Hürster, Alfred, Geschäftsführer, Billingen
 (K.B. Hornberg) J.A.
 Hüb, Martin, Pfarrer, Lörrach
 (K.B. Lörrach/Schopfheim) J.A.
 Hütter, Karl, Landwirt u. Müller, Wollenberg-Neumühle
 (K.B. Niedarbischofsheim) H.A.
 Klen, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, Konstanz
 (K.B. Konstanz) R.A.
 Köhlein, Dr. Ernst, Dekan, Karlsruhe
 (K.B. Karlsruhe-Stadt) R.A.
 Körner, Dr. Gerhard, Facharzt für innere Krankheiten, Offenburg (K.B. Lahr) H.A.
 Kroll, Ludwig, Buchhändler, MdB., Baden-Baden
 (K.B. Baden-Baden) H.A.

Kühn, Erich, Pfarrer, Mannheim-Nekarau
 (K.B. Mannheim) RA.
 Lampe, Dr. Helgo, Chemiker, Grenzach
 (K.B. Lörrach) FA.
 Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, Mannheim (ernannt) HA.
 Leinberger, Heinrich, Studienrat, Karlsruhe
 (K.B. Adelsheim) HA.
 Lindenhof, Otto, Steuerberater, Neckarelz
 (K.B. Mosbach) FA.
 Löber, Dr. Hans, Betriebsleiter, Wertheim-Glashütte
 (K.B. Wertheim) FA.
 Merkel, Adolf, Dekan, Pforzheim
 (K.B. Pforzheim-Stadt/Pforzheim-Land) FA.
 Möller, Emil, Werkmeister, Mannheim-Nekarau
 (K.B. Mannheim) FA.
 Möller, Fritz, Pfarrer, Bühl
 (K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) HA.
 Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg
 (K.B. Heidelberg) HA.
 Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat, Ilvesheim
 (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.
 Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R., Karlsruhe-Durlach
 (K.B. Durlach) FA.
 Nave, Dr. Paul, Oberstud.-Direktor, Heidelberg-Wieblingen
 (K.B. Heidelberg) HA.
 Ritter, Dr. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg
 (ernannt) HA.
 Ritz, Karl, Landwirt, Linkenheim
 (K.B. Karlsruhe-Land) HA.
 Rüdlin, Alfred, Gewerbeaufsichtsdirektor, Pforzheim
 (K.B. Pforzheim-Stadt) RA.

Schindeler, Wilhelm, Landeskommisär a. D., Oppenau
 (K.B. Rheinbischofsheim) RA.
 Schlapper, Dr. Kurt, Professor, Rodenau
 (K.B. Nekargemünd) RA.
 Schlink, D. Dr. Edmund, Univ.-Professor, Heidelberg
 (ernannt) RA.
 Schmeichel, Dr.-Ing. Max, Architekt, Mannheim
 (ernannt) FA.
 Schmelcher, Wilhelm, Bürgermeister a. D., Herrenalsb
 (K.B. Oberheidelberg) FA.
 Schmitt, Georg, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim
 (K.B. Mannheim) FA.
 Schneider, Hermann, Bürgermeister, MdL, Konstanz
 (ernannt) FA.
 Schneider, Robert, Hauptlehrer, Emmendingen
 (K.B. Emmendingen) RA.
 Schühle, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach
 (K.B. Durlach/Karlsruhe-Land) FA.
 Schweikart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim
 (K.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
 Schweikart, Walter, Dekan, Bözingberg
 (K.B. Bözingberg/Wertheim) RA.
 Siegel, Peter, Ingenieur, Riesern
 (K.B. Pforzheim-Land) HA.
 Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichts-
 hof, Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)
 Urban, Georg, Dekan, Bretten
 (K.B. Bretten/Sinsheim) HA.
 Wallach, Dr. Manfred, Dekan, Nekargemünd
 (K.B. Nekarbischofsheim/Nekargemünd) HA.

III.

Ältestenrat der Landessynode

Umhauer, Dr. Erwin, Präsident der Landessynode
 Haub, Friedrich, 1. Stellvertreter des Präsidenten und
 Vorsitzender des Hauptausschusses
 Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten
 und Vorsitzender des Finanzausschusses
 Fischer, Dr. Fritz, Schriftführer der Landessynode
 Klein, Arnold, Schriftführer der Landessynode
 Schweikart, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode

Wallach, Dr. Manfred, Schriftführer der Landessynode
 v. Dieze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des
 Rechtsausschusses
 Henrich, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied
 Hörner, Roland, von der Synode gewähltes Mitglied
 Lehmann, Lic. Kurt, von der Synode gewähltes Mitglied
 Löber, Dr. Hans, von der Synode gewähltes Mitglied
 Rüdlin, Alfred, von der Synode gewähltes Mitglied

IV.

Ausschüsse der Landessynode

Hauptausschuss
 Haub, Friedrich, Dekan, Vorsitzender
 Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer, stellvert. Vorsitzender
 Dürr, Hermann, Dekan
 Es, Richard, Stadtrat
 Frank, Dr. Gerhard, Studienrat
 Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor
 Hammann, Ernst, Pfarrer
 Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer
 Hörner, Roland, Dekan
 Hütter, Karl, Landwirt und Müller
 Körner, Dr. Gerhard, Facharzt
 Kroll, Ludwig, Buchhändler

Leinberger, Heinrich, Studienrat
 Möller, Fritz, Pfarrer
 Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R.
 Nave, Dr. Paul, Oberstudien-Direktor
 Ritz, Karl, Landwirt
 Siegel, Peter, Ingenieur
 Urban, Georg, Dekan
 Wallach, Dr. Manfred, Dekan

Rechtsausschuss
 v. Dieze, D. Dr. Constantin, Univ.-Prof., Vorsitzender
 Klein, Arnold, Amtsgerichtsdirektor, stellv. Vorsitzender
 Angelberger, Dr. Wilhelm, Erster Staatsanwalt

Barner, Dr. Hans, Pfarrer
 Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär
 Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan
 Kühn, Erich, Pfarrer
 Müller, Dr. Willi, Amtsgerichtsrat
 Rüdlin, Alfred, Gewerbeschuldirektor
 Schindeler, Wilhelm, Landeskommisär a. D.
 Schlapper, Dr. Kurt, Professor
 Schlinf, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor
 Schneider, Robert, Hauptlehrer
 Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer
 Schweikhart, Walter, Dekan

Finanzausschuss
 Schneider, Hermann, Bürgermeister, Vorsitzender
 Huh, Martin, Pfarrer, stellvertr. Vorsitzender

Adolph, Günter, Pfarrer
 Glendrich, Otto, Kaufmann
 Geiger, Konrad, Reg.-Rat i. R.
 Henninger, Otto, Schreinermeister
 Hökenjos, Fritz, Forstmeister
 Hürster, Alfred, Geschäftsführer
 Lampe, Dr. Helga, Chemiker
 Lindenbach, Otto, Steuerberater
 Löber, Dr. Hans, Betriebsleiter
 Merkel, Adolf, Dekan
 Möller, Emil, Werkmeister
 Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R.
 Schmechel, Dr.-Ing. Mag. Architekt
 Schmelcher, Wilhelm, Bürgermeister a. D.
 Schmitt, Georg, Fabrikdirektor
 Schühle, Andreas, Dekan

V.

Verzeichnis der Redner

| | Seite |
|--|---|
| Adolph, Günter, Pfarrer | 4f., 24, 25, 38f., 66 |
| Angelberger, Dr. Wilhelm, Erster Staatsanwalt | 8, 12f., 13, 14, 15, 17f., 19, 22 |
| Barner, Dr. Hans, Pfarrer | 5f., 6, 27, 46, 51, 52, 57, 58 |
| Bender, D. Julius, Landesbischof | 3f., 4, 5, 6, 7, 18, 19, 22, 25, 28f., 31, 32, 33, 51, 52, 58, 60, 62, 66, 67, 68f. |
| Bornhäuser, Dr. Hans, Kreisdekan | 6, 8 |
| Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat | 34, 41, 43 |
| v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor | 6, 8, 13f., 14, 15f., 17, 18, 19, 25, 27, 28, 29, 45 |
| Dürr, Hermann, Dekan | 8, 59 |
| Dürr, Karl, Oberkirchenrat | 9ff., 16, 17, 63f. |
| Ed, Richard, Stadtamtsrat | 18 |
| Frank, Dr. Gerhard, Studienrat | 20, 21, 22, 30 |
| Geiger, Konrad, Regierungsrat i. R. | 27 |
| Geymet, Enrico, Pfarrer | 8f. |
| Hahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor | 11, 20f., 24, 27f., 57, 64f. |
| Hammann, Ernst, Pfarrer | 21f., 23, 35 |
| Hauß, Friedrich, Dekan | 22, 27, 28, 50, 55f., 57 |
| Hegel, Dr. Erwin, Pfarrer | 6, 11, 20, 22, 43, 51, 63, 67 |
| Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär | 38 |
| Hermann, Johannes, Dekan | 1f., 24, 30 |
| Hof, D. Otto, Professor, Oberkirchenrat | 6, 21 |
| Hörner, Roland, Dekan | 4, 5, 6, 18, 22, 31, 46f., 49f., 52, 52f., 57, 57f. |
| Hütter, Karl, Landwirt und Müller | 51f. |
| Huh, Martin, Pfarrer | 37f., 38, 54, 54f., 56, 57 |
| Katz, Hans, Oberkirchenrat | 4, 24f., 26, 28, 30, 33f. |
| Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor | 18f., 20, 38, 58f. |
| Köhnlein, Dr. Ernst, Dekan | 27, 28, 30, 32, 34f., 36f., 37, 66 |
| Kroll, Ludwig, Buchhändler, MdB. | 4, 7, 31 |
| Kühn, Erich, Pfarrer | 29, 41, 61f., 65 |
| Lehmann, Lic. Kurt, Pfarrer | 6, 7f., 47ff., 52 |
| Leinberger, Heinrich, Studienrat | 31 |
| Lindenbach, Otto, Steuerberater | 38, 42 |
| Maas, D. Hermann, Kreisdekan | 1 |
| Möller, Emil, Werkmeister | 13, 38 |
| Mölbart, Fritz, Pfarrer | 44f. |
| Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R. | 53 |
| Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor | 7f., 23, 23f., 24, 25, 26f., 27, 28, 29f., 30, 31, 33, 34, 43, 43f., 50 |
| Ritz, Karl, Landwirt | 55, 58 |
| Schlapper, Dr. med. Kurt, Professor | 50 |
| Schlinf, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor | 13 |
| Schmechel, Dr.-Ing. Mag. Architekt | 4, 7, 16, 19, 23, 28, 32, 36, 43, 44, 50f., 57, 62f. |
| Schmidt, Alfred, Superintendent | 2, 67 |

| | |
|--|--|
| Schmitt, Georg, Fabrikdirektor | 4, 6, 7, 13, 32, 33, 37, 40, 42f., 43, 53f., 66, 68 |
| Schneider, Hermann, Bürgermeister, MdL | 4, 5, 6, 14, 18f., 22, 24, 30f., 32, 35, 37, 39f., 40f., 44, 45, 56f., 57, 58, 59f., 65f., 68 |
| Schühle, Andreas, Dekan | 5, 8, 11, 21, 24, 28, 31, 32, 34, 36, 37, 41f., 44, 50, 53, 58 |
| Schweikhart, Walter, Dekan | 45 |
| Siegel, Peter, Ingenieur | 6f., |
| Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Präsident der Landessynode | 1, 2f., 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 11f., 13, 14, 15, 17, 19, 20, 22, 22f., 24, 25, 26, 27, 29, 31f., 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45, 46, 47, 48, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 61, 65, 66, 66f., 67, 68 |
| Urban, Georg, Dekan | 24, 32, 34, 53 |
| Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat | 33, 60f. |

VI.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

| | Seite |
|--|----------------------|
| Abmeldeschein für einzelne Amtshandlungen | 15ff. |
| Anträge auf Beihilfen und Darlehen, Form der Behandlung | 38 |
| Arbeiterwohnheim in Heidelberg und Mannheim, Eingabe betr. Zuschüsse | 37f. |
| Beihilfen für Fahrschüler und zum Schulbesuch auswärts untergebrachter Schüler | 41ff. |
| Berichterstattung über die Landessynode in einem kirchlichen Blatt | 7f., 45 |
| Berlin-Brandenburgische Kirche, Grußwort | 2 |
| Brudershilfe für die Patenkirche | 65f., 67 |
| Charlottenruhe, Vorschläge für technische Verbesserungen | 68 |
| CVJM, Eingabe betr. Erhöhung des Zuschusses | 39 |
| Diakonissenmutterhaus Frankensteine, Dankesbriefen | 3 |
| Eröffnungsgottesdienste der Landessynode | 47, 49, 50, 51, 52ff |
| Erziehungsbeihilfe für kinderreiche Pfarrfamilien | 41ff. |
| Famil- und Diasporadienstvergütungen, Eingabe betr. Neuregelung | 44f. |
| Finanzausschuss, Zuwahl | 66f. |
| Fragestunde der Landessynode | 6f. |
| Fürsorgerinnen, Eingabe betr. sachlichen Aufwand | 54f. |
| Gemeindehelfer, Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung | 23ff., 26ff. |
| Generalbebauungsplan in Mannheim, Eingabe | 40f. |
| Beihilfe | 26 |
| Glaubensbekennnis im Gottesdienst, Eingabe | 39f |
| Haushaltslage der Landeskirche | 58, 60f. |
| „Im Benehmen“, Interpretation des Begriffes | 3ff. |
| Jugendliche in den Betrieben, Eingabe der Religionslehrer | 34ff. |
| Karlsruher Stadtkirche, Antrag betr. Gewährung eines Beitrags zum Wiederaufbau | 54ff. |
| Kirchendiener, Eingabe betr. bestdungsrechtliche Einstufung | 15ff. |
| Kirchenverfassung, Änderung des § 56 | 5f., 20ff. |
| Kleiner Lebensordnungsausschuss | 67 |
| Kolumbien, Bedrückung der Evangelischen | 12ff |
| Kreisdekan, Eingabe betr. Berufung eines dritten Kreisdekan | 19f. |
| Lahr-Dinglingen, Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde | 2f. |
| Landessynode, Änderung der Zusammensetzung | 45, 46ff., 51 |
| Landessynode, Antrag betr. Abhaltung der Tagungen in Karlsruhe und Beginn der Tagungen an Sonn- und Feiertagen | 45, 46ff., 51 |

| | Seite |
|---|-------------|
| Landessynode, Antrag betr. Herabsetzung des Wahlalters | 17ff. |
| Landessynode, Berichterstattung über die Herbsttagung in einem kirchlichen Blatt | 7f. 45 |
| Landessynode, Entschuldigungen | 3, 8 |
| Landessynode, Fragestunde | 6f. |
| Landessynode, Zuwahl zum Finanzausschuß | 66f. |
| Landgemeinden, die Notlage in den kleinen Gemeinden | 55f. |
| Langenwinkel, Errichtung der Evang. Kirchengemeinde | 19f. |
| Lehrlinge, Eingabe der Religionslehrer betr. ungebührlich langer Arbeitszeit usw. | 3ff. |
| Lehrpraktikum für die Kandidaten der Theologie | 9ff. 58ff. |
| Mannheim, Beihilfe zur Finanzierung des Generalbebauungsplanes | 40f. |
| Melanchthonpfarrei Mannheim, Eingabe betr. Errichtung eines Schülerheimes | 66 |
| Nachtragshaushalt, Notwendigkeit der Vorlage zur Herbstsynode | 39f. |
| Praktisches Lehrhalbjahr für die Kandidaten der Theologie | 9ff., 58ff. |
| Praktische Theologie | 64f. |
| Prälaten, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes | 12ff. |
| Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Mitgliedschaft in der Landessynode | 67 |
| Spanien, Bedrückung der Evangelischen | 67 |
| Vikare, nicht besetzte Stellen | 63 |
| Vikarinnen und Gesetzentwurf die Landeskirche im allgem. usw. betr. | 5 |
| Wahlalter, Antrag auf Herabsetzung | 17ff. |
| Waldensische Kirche Italiens, Grußwort | 8f. |
| Württembergischer Landeskirchentag, Grußwort | 1f. |
| Zinsbeihilfe für die Kirchengemeinde Mannheim | 40f. |

Berichtigungen

Im Verhandlungsbericht von der 4. Tagung (Oktober 1955) muß es auf Seite VIII, 19. Zeile richtig heißen: „Ritter, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Ausscheiden aus der Landessynode“ (statt „Landeskirche“). — Auf Seite 16, erste und zweite Zeile des vorletzten Absages muß es heißen: „Synodale D. Dr. v. Dieye: Es geht bei diesen Fragen wirklich nicht um Vorwürfe nach irgendeiner Seite.“

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 21. Mai in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Dienstag, den 22. Mai 1956, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung

1. Bekanntgabe von Veränderungen im Bestand der Landessynode: Verpflichtung des Synodalen Dr. Lampe.
2. Entschuldigungen.
3. Bekanntgabe der Eingänge und Beschlussfassung über ihre geschäftliche Behandlung.
4. Verschiedenes.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Kreisdekan D. Maas spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Meine sehr verehrten Herren, liebe Brüder! Ich freue mich, Sie heute wieder hier zu einer neuen Tagung der Synode begrüßen zu können. Es ist leider diesmal eine größere Zahl von Synodalen verhindert gewesen, teils aus persönlichen Gründen, teils wegen der ungünstigen zeitlichen Gestaltung. Man kann es eben nicht allen Synodalen recht machen. Wir haben Rücksicht genommen auf eine Gruppe von Synodalen, die bei den letzten Synoden zu kurz gekommen sind, und haben unterstellt, daß insbesondere die freien Berufe, auch wenn sie schwer abkommen, eben doch einmal eine Woche sich frei machen müssen und daß es nicht so sehr darauf ankommt, ob es gerade die Woche nach Pfingsten ist oder nicht. Die Woche nach Pfingsten hat unseren Lehrern und Professoren, die wir in unserer Mitte haben, gut gepaßt, und so ist der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Evang. Oberkirchenrats dazu gekommen, mit dieser Woche als Tagungszeit zu empfehlen. Wir werden natürlich eingehende Erwägungen darüber pflegen, ob das eine grundsätzliche Übung sein soll, die Woche nach Pfingsten zu nehmen oder nicht. Dass einer Gruppe von Pfarrern unter uns gerade die Woche nach Pfingsten grundsätzlich nicht paßt, war uns nicht bewußt.

Wir haben die Freude, in unserer Mitte wieder Herrn Dekan Hermann aus Ehlingen als Vertreter unserer württembergischen Nachbarkirche begrüßen zu können. Wir freuen uns, Herr Dekan, daß Sie wieder gekommen sind, trotzdem Sie in nächster Zeit in den Ruhestand treten und auch bei der Mitteilung Ihres Präsidenten bereits als Dekan im Ruhestand bezeichnet wurden. Wir hoffen, daß trotzdem Ihre Besuche bei uns fortgesetzt werden. Nehmen Sie schönen Dank dafür, daß Sie gekommen sind (Beifall).

Wir haben weiterhin einen neuen Gast zu begrüßen. Es ist dies Herr Superintendent Dr. Schmidt aus Spremberg

(Allgemeiner Beifall). Wir freuen uns, daß er unserer Einladung als Vertreter der Synode von Berlin-Brandenburg stattgegeben hat. Wir stehen zu seiner Landeskirche seit Jahren in engen persönlichen und dienstlichen Beziehungen und haben gerne einer Anregung der Evangelischen Kirche in Deutschland, die uns von dem Oberkirchenrat übermittelt worden ist, Folge geleistet und eine gegenseitige Fühlungnahme auch der Synoden in Aussicht genommen. Nehmen Sie, Herr Superintendent, unseren herzlichen Dank für Ihr Erscheinen und grüßen Sie unsere Patensynode von uns. Wir hoffen, daß die Einrichtung des Besuches, des gegenseitigen Besuches eine ständige Einrichtung werden möge. Ich nehme an, daß die beiden Herren den Wunsch haben, uns ein Wort des Grusses zu sagen.

Dekan Hermann: Hochverehrter Herr Landesbischof! Herr Präsident! Verehrte liebe Brüder! Unsere beiden Synoden haben in einem ganz kurzen Abstand voneinander getagt bzw. tagen jetzt. Es ist eine schöne Sache, daß die beiden Vertreter ja nun immer wechselweise an den Synoden teilnehmen, unser gemeinsamer Freund Dr. Barner und ich. Und ich danke Ihnen sehr, daß ich wieder teilnehmen darf. Die württembergische Synode befindet sich in einem gewissen Sinn im Schlepptau der badischen Synode, wenn sie zum ersten Mal in der Boller Akademie getagt hat abseits von Stuttgart, und ich fühle mich so einigermaßen als Lotse (Beifall). Wir sind sehr einverstanden damit gewesen, daß wir das versucht haben; wir haben doch auch gefühlt, daß abseits von der großen Stadt die Sache ein ganz anderes Gesicht hat als in der Hauptstadt (Allgemeiner Beifall). Vielleicht darf dazu gesagt werden, daß das Bedürfnis, die Öffentlichkeit dabei zu haben, uns seither veranlaßt hat, in Stuttgart zu bleiben, weil es Gegenstände gegeben hat, für die man eigentlich möchte, daß die Öffentlichkeit teilnehmen kann. Aber ich glaube, daß die andere Seite sehr viel wichtiger ist; denn der Kontakt zwischen den einzelnen wird besser, wenn wir bei Tag und Nacht beisammen sind (Allgemeiner Beifall).

Ich darf über die augenblickliche Lage in Württemberg ein paar Worte sagen. Sie wissen, daß die Änderung in der Steuergabe uns beschäftigt, die Einrichtung der kirchlichen Verwaltungsämter, wie sich das allmählich einspielt. Wie anders die Situation ist, das hat man daran gespürt, daß man den Haushaltsplan diesmal statt in drei Tagen in einem halben Tag verabschiedet hat. Daran sieht man doch, daß die Vereinfachung ihre sehr positive Seite hat, wobei wir glauben, daß man sehr darauf achten muß, daß nicht die persönliche Fühlung in der Steuergabe

verloren geht, und überhaupt daß die Arbeit am einzelnen Ort nicht nun stärker bürokratisiert wird, als sie bisher war.

Das andere, was uns sehr bewegt, ist die Indienreise unseres Landesbischofs und unseres Präsidenten Dr. Weeber. Wir haben doch ein ganz erschütterndes Bild der Lage der Christenheit in der ganzen Welt bekommen, als wir sahen, wie die Lage dieser jungen Kirchen in Wirklichkeit ist, weil die Art der Mission im alten Stil eben vorüber ist, und daß infolgedessen eine gewaltige Last auf diesen jungen Kirchen liegt. Sie sollen nun doch ziemlich selbstständig weiterführen, was ihnen jetzt überkommen ist, und wir haben einen Begriff davon bekommen, daß doch auch wahrscheinlich die Zukunft der Gesamtkirchenheit sich im Osten entscheidet — im Osten und in Afrika.

Das andere, was uns augenblicklich beschäftigt, ist die Trauungssagende. Wie bei Ihnen ja auch spielt die Frage der Trauung der Geschiedenen eine uns sehr bewegende Rolle. Ich habe noch nicht den Eindruck, daß wir den Weg schon ganz gefunden haben.

Ich danke Ihnen sehr, daß ich nun an der Arbeit der Einrichtung des Gemeindehelfers teilnehmen darf; denn das wird uns ja wie Ihnen deutlich, daß wir in der Reihe der Mitarbeiter energische Schritte vorwärts tun müssen, um den Aufgaben in dem gebotenen Umfang nachzukommen.

Ich habe herzliche Grüße zu übermitteln sowohl des Herrn Landesbischofs, der leider augenblicklich erkrankt ist, des Oberkirchenrats und der Synode und danke Ihnen, daß ich teilnehmen darf.

Superintendent Dr. Schmidt: Hochverehrter Herr Landesbischof! Herr Präsident! Liebe Brüder! Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg hat mich beauftragt, herzliche Grüße zu übermitteln und Ihnen für den Ablauf dieser Synode alle guten Wünsche auszusprechen. Ich habe außerdem den Auftrag, herzlichen Dank dafür zu sagen, daß gerade die badische Kirche in besonderer Weise das Wort praktiziert: „Einer trage des anderen Last.“ Für den Kirchenkreis Spremberg kann ich das aus persönlicher Erfahrung bezeugen. Wir werden von den Gemeinden des Landkreises Pforzheim betreut, z. B. Ipringen, Dietlingen, Eutingen, Kieselbronn und noch einigen anderen Pfarrgemeinden. All die Liebesgaben nehmen wir mit herzlicher Freude auf und wissen, daß sie sich bei denen, die betreut werden, auch in neue Hoffnung und Glauben verwandeln. Wir dürfen sagen, daß durch die kräftige Unterstützung der Patengemeinden die Predigt von der brüderlichen Liebe wieder glaubwürdig geworden ist. Wir konnten Weihnachten aus den Gaben der Gemeinde, nämlich unserer Patengemeinde Ipringen, mehr als hundert alte und kranke Menschen betreuen. Alle Patente sind wohlbehalten angelkommen, und wenn man bei der Verteilung davon redet, daß diese Gaben das Gedanken der Brüder sind, dann gibt es dankbare Freude bei all den Beschenkten.

Wir sind dankbar, daß die Verbindung zu unserer Patenkirche nicht nur in schriftlichen Grüßen besteht, sondern durch persönliche Besuche vertieft worden ist. Bruder Braun aus Langenbach ist als Vertreter der Badischen Landeskirche unlängst in Spremberg gewesen, als dort in der Zeit vom 21.—30. April eine Generalkirchenvisitation unter Leitung von Generalsuperintendenten D. Dr. Jacob durchgeführt wurde. Bruder Braun hat alle Gemeinden besucht, hat in Gemeindeversammlungen und vor Altesten gesprochen und auch im Gottesdienst Grußworte gesagt. Wir sind alle durch diesen Besuch beschient worden und wissen, daß alle Reden und auch alle Zeitungsartikel über die selbstverständliche Zusammengehörigkeit der Evangelischen Kirche und auch des ganzen Volkes das nicht erreichen können, was ein einziger Bruder tut, wenn er

zu uns kommt und uns dessen versichert, daß wir in Ost und West zusammengehören.

Es ist jetzt sicher keine Möglichkeit, von unseren Freuden und auch täglichen Sorgen zu sprechen. Es sei Ihrer Entscheidung überlassen, ob für ein solches Gespräch Raum ist.

Zu den Punkten Ihrer Tagesordnung darf ich erwähnen, daß wir in der Berlin-Brandenburgischen Kirche neben dem Amt des Pfarrers bereits das Amt eines Predigers haben. Außerdem wird gerade im Bezirk von Generalsuperintendent D. Braun die Ausbildung von Lektoren vorangetrieben. Nach sorgfältiger Zurüstung konnten etwa 60 Lektoren in die Gemeinde gesandt werden. Sie haben den Auftrag, Lesegegottesdienste zu halten, im Notfall auch eine Beerdigung durchzuführen und als Lektor im Gottesdienst zu dienen. Diese Lektoren sind z. T. Bauern, Arbeiter und Handwerker. Ihr Einsatz ist ein gewisses Wagnis und niemand weiß, wie es ausgeht. Dazu hat es aber geführt, daß in der Gemeinde das Bewußtsein einer Dienstverpflichtung aller, also auch der Laien, viel stärker in den Vordergrund gerückt ist. Die Fragen dieser Synode sind darum für uns von besonderem Interesse, weil auch Sie nun von einem neuen Amt in der Kirche sprechen, dem Amt eines Gemeindehelfers. Wir alle werden mit Spannung warten, wie Ihre Entscheidung ausgeht und wie Sie die Linien für dieses neue Amt ziehen.

Zum Schluß darf ich sehr herzlich für die Einladung danken, die es mir ermöglicht, an dieser Synode teilzunehmen. Ich bin zum ersten Mal in diesem Schwarzwaldtal und bin bewegt von soviel Schönheit. Man wird fast traurig, wenn man daran denkt, daß vielen unserer Brüder und Schwestern und besonders unserer Jugend die Schönheit unseres Vaterlandes verschlossen ist. Sicherlich ist Heimat und Vaterland nicht ein eigentlich geistliches Fatum, wiederum aber gibt es nichts Menschliches, was nicht auch geistlich verstanden werden müßte. Daß wir Sehnsucht nach einem gemeinsamen Vaterland haben, ist nicht Ausdruck eines Nationalismus, sondern Bekennnis zur Gemeinschaft mit den Brüdern und Schwestern.

Unsere herzliche Bitte ist, daß der Brüderklang von Ost und West immer stärker geübt wird und daß nicht nur wir eingeladen werden, sondern auch umgekehrt Sie zu uns kommen. Jeder Besuch hilft, die Fremdheit zu überwinden, hilft dazu, daß Missverständnisse überwunden werden. Wir freuen uns über jeden, der zu uns kommt und hoffen, daß die Reisemöglichkeiten dafür gegeben sind.

Präsident Dr. Umhauer: Der Beifall der Synoden hat Ihnen, meine Herren Gäste, gezeigt, mit welchem Interesse Ihren Ausführungen gefolgt worden ist. Wir danken Ihnen für Ihr Erscheinen, wir danken Ihnen für Ihre Ausführungen. Gern habe ich davon Kenntnis genommen, daß Herr Superintendent Dr. Schmidt bereit ist, Näheres uns zu erzählen über das, was in seiner Heimat vorgeht. Und ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir hierzu einen Abend nach dem Abendgottesdienst vorsehen (Beifall).

1.

In der Zusammensetzung der Landessynode hat sich seit unserer letzten Tagung eine Änderung ergeben. Ich habe Ihnen schon mitgeteilt, daß der Synodale Weiser aus Lörrach aus der Synode ausgeschieden ist. An seiner Stelle ist von der Bezirkssynode Lörrach Herr Dr. Helgo Lampe aus Grenzach gewählt worden. Es ist meine Aufgabe nach § 5 des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. April 1953, ihm heute die formelle und feierliche Verpflichtung abzunehmen. Ich darf Herrn Dr. Lampe bitten, zu mir zu treten (Dr. Lampe tritt vor).

Sie haben nach dem Kirchenleitungsgesetz folgendes Gelübde abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode, soviel Gott Gnade gibt, dahin mitzu-

wirken, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnungen der Landeskirche zu halten.“

Sie leisten das Gelöbnis, indem sie die Worte sprechen: Ich gelobe es.

Synodale Dr. Lampe: Ich gelobe es.

Präsident Dr. Umhauer: Damit sind Sie in die Landesynode mit allen Rechten und Pflichten eingetreten.

2.

Der Präsident gibt dann die Entschuldigungen bekannt. Es haben sich für die ganze Dauer der Tagung aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen entschuldigt: die Synodalen Dr. Fischer, Hürter, Dr. Körner, Odenwald und Merkel. Der Synodale Professor Dr. Hahn hat seine Verhinderung für den Anfang der Synode erklärt. Da sein Schreiben auch sonst von Interesse ist, wird es verlesen. Es hat folgenden Wortlaut:

„Leider bin ich durch Verpflichtungen bei der Neuummatrifikationsfreizeit der Studentengemeinde verhindert, am Anfang der Synode teilzunehmen. Ich werde am Mittwoch zur Synode kommen. Darf ich Sie bitten, mein verspätetes Erscheinen zu entschuldigen?“

Nicht verschweigen möchte ich allerdings, daß ich über die Dürftigkeit der endgültigen Tagesordnung etwas betroffen bin. Es stellt sich doch die Frage, ob in einem solchen Falle eine zweimalige Tagung der Landesynode im Jahr verantwortet werden kann. Es zeigt sich, daß weder der Oberkirchenrat noch die Bezirksynoden auf die Dauer die Vorarbeiten für eine zweimalige Synode leisten können. Die auf der diesmaligen Tagung stehenden Punkte hätten meines Erachtens bis zum Herbst warten können. Eine zweimalige Synode stellt für alle stark beanspruchten Mitglieder eine Last dar, die sich nur rechtfertigt, wenn ein entsprechender Stoff vorliegt.“

Präsident Dr. Umhauer: Herr Professor Hahn hat sein Urteil ausgesprochen lediglich auf Grund der Vorlagen des Landeskirchenrats. Die sind nun allerdings diesmal nicht sehr zahlreich, und auch scheinen sie inhaltlich nicht viel Zeit in Anspruch zu nehmen. Aber wenn er sehen würde, was sonst noch an Anträgen und Eingaben eingegangen ist, glaube ich, würde auch Herr Professor Hahn seinen Wunsch, dieses zusammenzuwerfen mit dem, was wir im Spätjahr zu erwarten haben, nicht mehr äußern (Beifall).

3.

Der Präsident gibt nun die Eingänge bekannt. Die Vorlagen des Landeskirchenrats werden den Ausschüssen überwiesen, ebenso eine Reihe von Eingaben und Anträgen. Ein umfangreicher Gruß aus dem Diakonissenmutterhaus Frankenstein wird ohne Ausschüsseberatung zur Kenntnis genommen. Das Begleitschreiben dazu wird verlesen:

„Mit großer Dankbarkeit denken wir immer wieder an die besondere Zuwendung der Landesynode an die sechs Diakonissenmutterhäuser innerhalb unserer Landeskirche. Besonders warm hat uns dabei die Absicht der Landesynode berührt, damit den Schwestern eine besondere Freude zu bereiten. Darauf haben wir gedacht, als wir mit unserer Jugend im letzten Jahr eine ganzjährige Autobusfahrt nach den Johannesanstalten und insbesondere nach dem Schwarzbacher Hof unternommenen, wo unseren jungen Schwestern und Schülerninnen das besondere Elend und auch der besondere Liebesdienst vor Augen geführt wurden. Bei dem Besuch von Klassikaufführungen und Konzerten, insbesondere der Brombacher Musiktage und der Kirchenmusiken in unserer Stadtkirche haben wir uns im letzten Jahr auch sehr beteiligt. Ebenso wurde die Zahl der

Filmabende im Mutterhaus und die Bücheranschaffung in unserer Bibliothek erhöht. Unser Gruppenblatt haben wir je länger je mehr nicht nur als Mitteilungsblatt an unseren Freundeskreis, sondern auch als Werbung ausgeschickt. Bei der Meldung von Reisekosten für Freizeiten, Kursen und Vorträgen konnten wir uns dank der Beihilfe ebenfalls eine größere Freiheit erlauben.“

Das Hauptanliegen unserer Schwesternschaft aber war im vergangenen Jahr die Errichtung des Kindergartens beim Mutterhaus. Dieser Kindergarten ist die Freude aller Schwestern, insbesondere aber der jungen Schwestern, die dort während ihrer Probezeit Helferdienste tun und dadurch ganz anders an die Schönheit ihres künftigen Berufes herangeführt werden können. Unser Kindergarten ist auch nicht nur ein dringend notwendig gewesener und freudig begrüßter Dienst an den Kindern und Eltern unserer Umgebung, sondern besonders ein ohne viel Worte für unseren Dienst zeugendes Stück Anschauung unseres Mutterhauses. Besonders bei Besuchen und Führungen kommt dies zum Ausdruck. Unsere Gäste und unsere Schwestern haben in solchen Stunden eine tiefe Freude an dem vollendeten Werk. Für dieses Vorhaben standen uns leider nur sehr wenig Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung. Die zahlmäßig größte Unterstützung kam von unserer Landeskirche. Wir sind Ihres Einverständnisses gewiß, daß zum größten Teil die Sonderzuwendung der Landesynode auch unserem Kindergarten zugute gekommen ist. Sie hat damit die freundliche Absicht, unseren Schwestern eine besondere Freude zu bereiten, vollauf erfüllt.“

Das dankbare Diakonissenmutterhaus Frankenstein.“

Eine längere Aussprache beschäftigt sich mit der Frage der Behandlung einer Eingabe des Herrn Dr. Werner Lauterbach, bei der es sich um ein Anliegen der hauptamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Berufsschulen und Berufsfachschulen handelt. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Bei der diesjährigen Arbeitstagung der hauptamtlichen Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Berufsschulen und Berufsfachschulen in Herrenalb vom 11. bis 13. April 1956 wurde über die soziale und arbeitsmäßige Situation des Berufsschülers referiert und diskutiert. Es wurde festgestellt, daß viele Lehrlinge, Hausgehilfinnen und ungelernte jugendliche Arbeiter übermäßig beansprucht sind durch ungebührlich lange Arbeitszeit, Unterbezahlung, unbezahlte Überstunden, Zwang zur Akkordarbeit, berufsfremde Verwendung im Betrieb, untragbare Belastung des Gewissens durch zweifelhafte branchenübliche Anforderungen durch den Arbeitgeber und ähnliches. Dieser unhaltbare Zustand, den wir als einzelne trotz aller Bemühungen nicht grundlegend ändern können, beschwert unser Gewissen so unerträglich, daß wir die Landesynode herzlich und dringend bitten, unser Anliegen zu ihrem eigenen zu machen und geeignete Maßnahmen zur Abstellung dieser Notstände zu ergreifen, da unseres Ermessens die Kirche dazu nicht schweigen darf. Dass wir dabei im Bereich der kirchlichen Werke und Mutterhäuser einen besonders strengen Maßstab anlegen, halten wir für selbstverständlich. Vielleicht empfiehlt es sich, daß die Synode zur Besprechung und Auswertung des vorliegenden Materials und zur Gewinnung weiterer authentischer Unterlagen mit unserem Kreis persönlich Fühlung nimmt.“

Präsident Dr. Umhauer: Wir sind der Auffassung, daß diese Vorlage dem Hauptausschuß zugeht.

Landesbischof D. Bender: Herr Präsident, es ist mir eine Frage, ob der Hauptausschuß jetzt in der Lage ist,

etwas Authentisches dazu zu sagen. Ich glaube, das bedarf einer sorgfältigen Prüfung, die zunächst vom Oberkirchenrat durchgeführt werden muß, um dann im Herbst der Synode vorgelegt zu werden. Wenn die Kirche in dieser Sache an die Öffentlichkeit tritt, dann muß das nach jeder Seite hin wohl überlegt und begründet sein (Allgemeiner Beifall).

Ich würde vorschlagen, daß es zur weiteren Behandlung an den Evang. Oberkirchenrat überwiesen wird mit der Bitte, der Synode bei der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

Synodale Hörner: Wäre es nicht zweckmäßiger, daß diese Vorlage trotzdem vom Hauptausschuß behandelt wird, und daß vom Hauptausschuß der Synode dann der Vorschlag gemacht wird, sie an den Oberkirchenrat zu geben, daß wenigstens die Synode sich ganz kurz damit beschäftigt hat. Ich halte diesen Weg für zweckdienlicher — der Optik wegen.

Synodale H. Schneider: Ich möchte darauf hinweisen, daß sicher eine Menge arbeitsrechtlicher Fragen mit dem gesamten Problemkreis zusammenhängt, und würde sehr empfehlen, daß wir gleichzeitig den Oberkirchenrat bitten, daß er mit geeigneten evangelischen Persönlichkeiten, die in diesen arbeitsrechtlichen Verhältnissen Bescheid wissen oder praktisch mit drin stehen, nun Verbindung aufnimmt, um sie als Sachverständige mit zu hören. Denn man urteilt sehr leicht auf bloßes Hören oder Gerüchte hin, die an dem einen oder anderen Ort zutreffen können, die aber nicht verallgemeinert werden dürfen. Und es ist eine zwar sehr wesentliche und grundsätzliche Frage, aber auch eine sehr heiße Frage, in dem augenblicklichen Klima soziologischer und arbeitsrechtlicher Probleme nur aus der hohen Hand zu urteilen. Darauf wollte ich noch hingewiesen haben.

Synodale Kroll: Ich wollte nur kurz zu der Anregung von Herrn Dekan Hörner bemerken: Die Synode hat sich im Plenum damit beschäftigt, und es ist nicht notwendig, daß noch in den Ausschuß zu gehen. Ich glaube, die Überweisung und die ausgesprochene Bitte an den Evang. Oberkirchenrat sind genügend. Wir können dann im Herbst ausführlich über die ganze Vorlage sprechen.

Synodale Schmitt: Es handelt sich hier um Jugendliche. Und ich möchte darauf hinweisen, daß nach dem bestehenden Jugendschutzgesetz in den Firmen, besonders in großen Firmen, genau darauf geachtet wird, daß keine Verstöße vorkommen, wie sie in der Eingabe aufgeführt werden. Ich stimme mit dem Herrn Borredner auch überein, daß man sehr vorsichtig sein muß. Denn es wird meines Wissens alles getan, damit dem Jugendschutzgesetz Genüge gegeben wird. Es mag sein, daß vielleicht die Jugendlichen, wenn sie sich mit den Religionslehrern besprochen haben, aus persönlichem Empfinden auf Dinge kommen, die nicht gegen Gesetze verstößen. In Wirklichkeit aber sind eine Reihe von Stellen da, die hierauf zu achten haben. Man muß also, wenn wir dies auch hier verhandeln, unterscheiden, ob wir im allgemeinen etwas sagen wollen, oder wollen wir auf einzelne Fälle eingehen, dann sind es vielleicht kleine Betriebe oder Zwergbetriebe, bei welchen solche Verstöße vorkommen. Gewiß, da könnte ich mir denken, daß ein gewisses Recht besteht, evtl. hinzuzweisen, um die zuständigen Stellen aufmerksam zu machen.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte das, was in der Eingabe uns vorgestellt wird, in seiner Weise bagatellisieren. Ich glaube, daß vor allem in kleinen Betrieben, wie Sie sagen, die Dinge nicht in Ordnung sind — da und dort nicht in Ordnung sind. Aber meine Frage ist, ob es der rechte Weg ist, daß man gleich an die Öffentlichkeit geht, oder ob nicht zunächst die Pfarrer oder die Religionslehrer, die auf solche Fälle stoßen, zu dem Betrieb gehen und feststellen, wie die Sache liegt und, wenn die Be-

ständigungen berechtigt sind, das nötige sagen. Sonst geraten wir u. U. in die Gefahr, unrechterweise zu verallgemeinern, und das wäre nicht wohl getan.

Oberkirchenrat Kaz: Ich darf, nachdem bereits eine kleine Aussprache über diesen Punkt stattgefunden hat, zur Entstehung der Eingabe und damit zur Klärung der ganzen Angelegenheit ein kurzes Wort sagen:

Auf der diesjährigen Tagung der hauptamtlichen Religionslehrer an Berufsschulen hat Amtsbruder Lauterbach von Heidelberg auf Grund von ihm erhobenen statistischen Materials einen eingehenden Bericht über die Lage der Jugendlichen in den Betrieben vorgelegt. Von diesem Bericht waren wir erschüttert. Es trifft das zu, was von zwei Herren bereits festgestellt wurde: Die Situation in den Großbetrieben ist im allgemeinen gut, in den mittleren und kleinen Betrieben jedoch so, daß viele Jugendliche an Leib und Seele gefährdet sind. Wir müssen uns freuen, daß unsere Religionslehrer sich darüber ernste Sorgen machen. Es ist auch von dem einen oder anderen das unternommen worden, was der Herr Landesbischof als Forderung aufgestellt hat. Eine Reihe von Religionslehrern sind zu den Lehrherren und Arbeitgebern gegangen, um diese Not mit ihnen zu besprechen. Meistens aber bitten die Jugendlichen dringend, nicht zu ihren Lehrherren zu gehen, weil sie es nachher büßen müßten. Auch stellen die Religionslehrer fest, daß sie als einzelne dieser Situation gegenüber machtlos sind. Deshalb wollten sie sich mit einer Eingabe an den Landtag wenden. Davon habe ich abgeraten und vorgeschlagen, ihr Anliegen zunächst einmal der Synode vorzutragen. Die Synode würde dann gewiß prüfen, was in dieser Angelegenheit am besten unternommen werden kann. Ich glaube, daß es zweckmäßig wäre, wenn Bruder Lauterbach mit seinem eingehenden Material zu dieser Sache gehört wird. Es war uns natürlich klar, daß viele arbeitsrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang beachtet werden müssen. Zugleich wurde aber festgestellt, daß das Jugendschutzgesetz die Notstände nicht verhindern oder beseitigen konnte und daß auch die Gewerkschaften zu diesen Dingen schweigen.

Ich möchte also herzlich bitten, daß die Synode das vorgetragene Anliegen zu dem ihren macht und den Weg beschreitet, den der Herr Landesbischof vorgeschlagen hat.

Synodale Dr. Schmeichel: Ich habe es begrüßt, daß Herr Dekan Hörner dafür plädiert hat, unter allgemeiner Zustimmung, den Weg, den der Herr Landesbischof gewiesen hat, einzuhalten, daß aber doch der Hauptausschuß noch besonders Kenntnis nimmt von dem Antrag und von dem Material auf dieser Synode. Nach dieser kurzen Debatte möchte ich mich nochmals dafür aussprechen aus zwei Gründen:

Einmal wird es auch bei der Weiterbehandlung dieses zweifellos wichtigen Materials durch den Oberkirchenrat von Wert sein, wenn die Synode, die ja aus Männern besteht, von denen einige durchaus sachverständig sein können, in kurzer Vorberatung Stellung nimmt.

Und zweitens: ich halte es für gut, wenn eine Sache, die eine gewisse Wichtigkeit hat, angesichts solcher Bedenken, wie sie Professor Hahn nicht mit Unrecht anführt, von der Synode als wichtig oder unwichtig dargestellt wird. Das kann mindestens durch eine kurze Vorberatung im Hauptausschuß geschehen. Ich unterstütze also den Antrag, der nicht im Wider spruch steht zu dem, was der Herr Landesbischof gesagt hat, sondern nur einen bestimmten Akzent setzt.

Synodale Adolph: Für die Behandlung dieses Antrags in diesen Tagen fehlt den meisten unter uns, wie aus der bisherigen Aussprache zu entnehmen war, die nötige Sachkenntnis. Ließe es sich vielleicht zeitlich einrichten, das Ernstnehmen dieses Problems dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß wir uns im Laufe dieser Tagung durch den

Religionslehrer aus Heidelberg in einem kurzen Referat einmal informieren lassen. (Zurufe!) Es wäre dann jedenfalls von einem, der sich mit der Sache befaßt hat, ein Wort dazu gesagt. Es würde dann nicht stundenlang geredet werden müssen von vielen anderen, die gerade erst im Augenblick der Synodaltagung vor dieses Problem gestellt wurden.

Synodale H. Schneider: Darf ich zur Geschäftsordnung noch etwas fragen? — Ist überhaupt konkretes Material als Unterlage für diesen Antrag vorhanden?

Präsident Dr. Umhauer: Mir ist nichts vorgelegt.

Synodale H. Schneider: Dann ist es also uns sowie dem Hauptausschuß überhaupt nicht möglich, auf Grund echter Angaben zu diesem Problem irgendwie zu diskutieren und Stellung zu nehmen. Dadurch halte ich es gar nicht anders für möglich, als daß man der Anregung des Herrn Landesbischofs entspricht, das Material dem Oberkirchenrat zuleitet, dann auch den Religionslehrer Lauterbach zu bitten, unter Umständen andere Sachverständige — ich denke etwa an den Ministerialrat Scheffbruch in Stuttgart, der Leiter des gesamten Berufsschulwesens ist. Der könnte hier sehr gut mitberaten, er ist ein gut evangelischer Mann, der gern hier mitmachen würde. Dann ist eine Grundlage da, daß wir überhaupt diskutieren können. Wenn wir das jetzt tun, wäre das, glaube ich, ein Gespräch im luftleeren Raum (Allgemeiner Beifall!).

Synodale Schühle: Ich kann diesen Antrag nur sehr warm unterstützen. Wir können auf dieser Tagung praktisch keinen anderen Weg beschreiten. Das Plenum hat durch diese Eingabe davon gehört, aber wir müssen nun wirklich das Material erst abwarten. Dann können wir erst beschließen! Ich möchte also dem Antrag des Herrn Landesbischofs zustimmen, daß dieser Antrag dem Oberkirchenrat als Material vorgelegt wird, und daß wir ihn auf der nächsten Tagung der Synode behandeln.

Landesbischof D. Bender: Wenn ich gebeten habe, den von mir vorgeschlagenen Weg zu wählen, dann nicht deswegen, weil ich die Sache nicht für wichtig halte. Ich bitte, daß das nicht so verstanden wird. Es ist gut, wenn die Synode davon Kenntnis nimmt, daß hier offenbar eine Not vorliegt, und daß sie in aller Form den Oberkirchenrat beauftragt, an Hand des Materials, das uns zugehen wird, die Sache zu verfolgen und der Synode zu einer eventuellen Beschlusffassung vorzulegen.

Synodale Hörner: Ich hatte lediglich gedacht, die Erörterung, die bereits jetzt im Plenum vorgekommen ist, der Plenarsitzung zu ersparen und sie in dem Hauptausschuß mit dem gleichen Ziel zu führen. Da jetzt diese Gedanken alle, soweit ich sehe, geäußert worden sind, sehe ich davon ab, diesen Weg noch einmal vorzuschlagen und auf meinem Antrag zu bestehen. Daß wir als endgültiges Ergebnis einer Beratung im Hauptausschuß niemals zu einer Resolution kommen können, war mir von vornherein ganz klar. Daß alle die Dinge, die vorhin genannt worden sind, selbstverständlich mit verarbeitet werden müssen, ist mir ebenfalls klar. Mir ging es lediglich darum, den Geschäftsverlauf der Veröffentlichung von Eingängen nicht zu lange zu unterbrechen, sondern das, was der Hauptausschuß nun wirklich auch hätte machen können, der Plenarsitzung abzunehmen.

Es wird einstimmig beschlossen, die Eingabe an den Evang. Oberkirchenrat zu überweisen mit der Bitte um Prüfung, Anhörung des Herrn Lauterbacher und anderer Sachverständiger und Berichterstattung an die Landes-Synode.

An den Kleinen Verfassungsausschuß wird die folgende Eingabe der Vertrauensvikarin Dr. Faulhaber zur Berücksichtigung bei seinen weiteren Beratungen überwiesen:

„In dem Gesetz: die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt betr. wird unter d) „das Pfarramt und der Pfarrer“ im allgemeinen von dem Pfarrer im Gemeindeamt in § 46 auch von dem Pfarrer auf einer Pfarrstelle zur Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben gesprochen. Das Amt der Vikarin, das ja ein Amt sui generis und kein vorübergehender Vorbereitungsdienst wie der des Vikars ist, wird nicht erwähnt. Wir stellen den Antrag, im obigen Gesetz unter d) „das Pfarramt und der Pfarrer“ zwischen den Paragraphen 46 und 47 noch einen besonderen Paragraphen etwa folgenden Wortlauts einzufügen:

Auf Vikarinnen, deren Amt ein kirchliches Amt besonderer Art ist, finden die Bestimmungen für Gemeindepfarrer sinngemäße Anwendung. Der Dienst der Vikarinnen wird durch besonderes kirchliches Gesetz geregelt.“

4.

Präsident Dr. Umhauer: Nun komme ich zu dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. Da habe ich zwei Dinge zur Sprache zu bringen:

Erstens, es ist die Anregung gegeben worden, die Synode wolle, ähnlich wie sie einen Kleinen Verfassungsausschuß zur Vorbereitung der Grundordnung eingesetzt hat, auch einen Kleinen Lebensordnungsausschuß einsetzen zur Beratung der offenstehenden Teile der Lebensordnung. Im Altestenrat ist die Frage eingehend besprochen worden, und der Altestenrat ist der Meinung gewesen, man sollte das tun, also nicht etwa den Hauptausschuß als solchen mit dieser Frage befassen, weil er damit überfordert würde, sondern eine kleine Kommission einsetzen, etwa aus sechs bis acht Mitgliedern bestehend, bei denen nicht unbedingt Voraussetzung wäre, daß sie der Synode angehören, und bei der die Referenten des Oberkirchenrats in beratendem Sinne mitwirken würden.

Ich stelle zunächst zur Diskussion die grundsätzliche Frage, ob ein solcher Kleiner Lebensordnungsausschuß eingesetzt werden soll.

Synodale Hörner: Ich würde das sehr begrüßen, wenn nun mit Hilfe dieses Ausschusses die Arbeit an der Lebensordnung etwas rascher vorankommen könnte. Denn bei Besprechungen mit Amtsbrüdern und auch sonst in den Gemeinden ist immer wieder festzustellen, daß die Hoffnung, bald eine gesamte Lebensordnung zu haben, vergeblich ist und, wenn es in dem Tempo weitergeht, uns die Lebensordnung nicht mehr als Lebende in die Hände geben wird. Und darum würde ich sehr begrüßen, wenn durch diese Maßnahme ein Ausschuß entstehen würde, der in der Lage ist oder der überhaupt sich das zur Aufgabe stellen wird, in einem Zug ein Stück um das andere weiter zu bearbeiten. Daß in vielen Punkten der Lebensordnung eine große Unsicherheit und Hilflosigkeit besonders bei den Amtsbrüdern auf dem Lande besteht, ist mir in den wenigen Jahren, die ich nun in dem Kirchenbezirk bin, immer wieder begegnet. Und ich würde sehr begrüßen, wenn an der Lebensordnung nun einmal so weiter gearbeitet wird, daß man sagen kann, in absehbarer Zeit ist das Ganze der Lebensordnung wohl reif, daß es praktiziert werden kann.

Synodale Dr. Barner: Ich glaube, das dürfte kein Problem sein, ob wir einen solchen Ausschuß uns wünschen oder nicht. Denn es bestand ja bereits schon ein solcher Ausschuß, in dem Herr Kreisdekan Maas, Herr Professor Hupfeld und andere Theologen und Laien waren und die Ordnung über die hl. Tafse ausgearbeitet haben. Damals kam es aber so, daß wir über die Tafelordnung zwei Vorlagen bekamen, die eine von dem Ausschuß, die andere als Ergänzung dazu von dem Oberkirchenrat. Wäre es nun

nicht möglich, daß der neue Lebensordnungsausschuß so gebildet würde, wie z. B. unser liturgischer Ausschuß, daß ein Oberkirchenrat, der Sachbearbeiter, ihn leitet und die Mitglieder des Ausschusses aus der Synode oder sonst aus der Landeskirche bestimmt werden. Dann — glaube ich —, daß wir ein ersprießliches Arbeiten zwischen der Kirchenleitung und Männern aus der Kirche und dem kirchlichen Leben haben werden.

Oberkirchenrat D. Hös: Vielleicht würde sich doch empfehlen, die Konstruktion so zu machen, wie wir es im Kleinen Verfassungsausschuß haben. Da ist es so, daß aus der Mitte der Synode heraus der Ausschuß gebildet ist, ein Mitglied der Synode den Vorsitz hat und wir Oberkirchenräte als Sachverständige dabei mitarbeiten.

Ich würde vorschlagen, daß man auch für die Fortführung der Arbeit an der Lebensordnung von der Synode aus einen Ausschuß mit einem Synodalen als Leiter bestellt, und beim nächsten Abschnitt der Lebensordnung wäre ich dann zur Mitarbeit bereit. Ich darf bei dieser Gelegenheit sagen, daß das nächste Kapitel, das dran kommt, die Konfirmation und die Christenlehre betrifft, zwei Themen, die manchmal schon im Plenum angeregt, zum Teil auch schon behandelt worden sind, und die mir sehr dringlich erscheinen.

Synodale Lehmann: Ich glaube, wir werden alle einig sein, daß eine solche besondere Kommission zur Ausarbeitung der Lebensordnung notwendig ist. Ich glaube, es wird niemand dagegen sein. Auch der Gang, der vorschlagen ist, ist sinngemäß und richtig.

Zur Mitarbeit sollte wohl ein Kreis zugezogen werden, der seit Jahren sich sehr intensiv mit dieser Frage befaßt hat: die Sozietät, die unter der Leitung von Religionsprofessor Güß in Karlsruhe steht und hier sehr wertvolles Material erarbeitet hat. Kreisdekan Maas kann das bestätigen. — Ich möchte also den Vorschlag machen, daß aus diesem Kreis entweder Pfarrer Güß selbst oder ein anderer aus diesem Kreis, etwa ein Laie, mit herangezogen wird.

Mit allen gegen eine Stimme bei einer Stimmenthaltung wird beschlossen, daß ein Kleiner Lebensordnungsausschuß gebildet werden soll nach Art des Kleinen Verfassungsausschusses. Über die Frage der Zahl und der Persönlichkeiten der Mitglieder sollen im Hauptausschuß Beratungen gepflogen werden, der dem Plenum darüber Vorschläge machen soll.

Präsident Dr. Umhauer: Der zweite Punkt, den ich zur Sprache bringen wollte, betrifft die Frage *st und e*. Es ist den Herren bekannt, daß schon von verschiedenen Seiten und wiederholt die Anregung gegeben wurde, während der Tagung der Landessynode eine Fragestunde ohne bestimmte Tagesordnung vorzusehen, bei der jedem Synodalen die Gelegenheit gegeben ist, ihm am Herzen liegende Fragen zur Sprache zu bringen in der Hoffnung, daß er entsprechende Antwort vom Oberkirchenrat, vom Herrn Landesbischof bzw. aus dem Kreise der Synode selbst erhält. Ich darf wohl unterstellen, daß die Herren alle der Meinung sind, wir sollten diese Anregung einmal praktizieren (Allgemeine Zustimmung).

Synodale H. Schneider: Ich würde sehr empfehlen, daß wir uns einig darüber sind, daß die Fragestunde wirklich den Charakter der Fragestunde hat und behält, d. h. daß aus dem Kreis der Synode die Frage gestellt wird, und daß dann entweder vom Oberkirchenrat oder von einem dazu geeigneten Mann aus der Synode die Antwort gegeben wird. Dann kann nur noch eine Esatzfrage u. U. gestellt werden. Wir dürfen aber nicht ins Gespräch oder ins Schwäzen kommen. Das ist wesentlich. Ich wollte das nur gleich am Anfang dieser Einrichtung der Fragestunde hier erwähnt haben.

Synodale Schmitt: Sollen diese Fragen nicht vorher gestellt werden, damit die Vorbereitung getroffen werden kann?

Präsident Dr. Umhauer: Das wollte ich auch anregen, Herr Schmitt! Es scheint mir geboten zu sein, daß einige Stunden vor Beginn der Fragestunde die betreffenden Fragen schriftlich gestellt werden, damit sie dem Oberkirchenrat zur Vorbereitung übergeben werden können.

Synodale Höner: Ich möchte aber dazu vorschlagen, daß zum mindesten Fragen, die während der Fragestunde entstehen, auch gestellt werden dürfen.

Synodale Dr. Hegel: Ich möchte bitten, daß wir diese Fragestunde nicht so sehr einzäunen und eingrenzen, sondern es wirklich darauf ankommen lassen, daß in einer Synode auch wirklich recht gefragt wird. Wenn aber von vornherein für die Fragestunde so viel Pflichten aufgerichtet werden und alle möglichen Eventualitäten ausscheiden, dann könnte es sein, daß wir die Lust an der Fragestunde verlieren.

Synodale D. Dr. v. Diez: Die Anregungen, die gemacht worden sind, sind nach meinem Verständnis nicht gemeint als Pflichten, sondern als Erleichterungen für das, was in dieser Fragestunde bewältigt werden kann. Es gibt zweifellos noch eine große Reihe von Fragen, über die sich diejenigen, welche sie stellen wollen, heute schon klar sind. Und es ist sicher eine große Erleichterung, wenn diese vorher mitgeteilt werden, damit sie schnell und sachkundig und womöglich so, daß keine Ergänzungsfrage mehr notwendig ist, beantwortet werden können. Dadurch gewinnen wir dann Zeit, um etwaige Ergänzungsfragen, die nicht vorbereitet sind, oder neue Fragen noch mit behandeln zu können. Es soll ja keine neue Fragestellung ausgeschlossen werden.

Kreisdekan Dr. Bornhäuser: Nur eine Frage zur Orientierung: Soll diese Fragestunde ein Teil der einfachen öffentlichen Sitzung sein, oder soll sie sich an die öffentliche Sitzung anschließen?

Präsident Dr. Umhauer: Ja, ich bin der Meinung, sie soll ein Teil der öffentlichen Sitzung sein als letzter Tagesordnungspunkt.

Kreisdekan Dr. Bornhäuser: Ich würde vorschlagen, daß wir das nicht so handhaben, sondern daß wir die Sache in einer freieren Weise tun, damit die Möglichkeit gegeben ist, gleichsam auch einmal ins Unreine zu reden und nicht gleich die Furcht zu haben, das, was ich nun sage, muß gleich ins Protokoll kommen (Allgemeiner Beifall).

Synodale Dr. Barner: Der Württembergische Landeskirchentag hat es in seiner letzten Tagung auch so gehalten, daß in einer nichtöffentlichen Sitzung eine solche Fragestunde, Fragestunde, angezeigt war, die sehr ergiebig gewesen sein muß. Ich selbst durfte als Guest nicht teilnehmen.

Synodale H. Schneider: Ich möchte dem Herrn Kreisdekan antworten, es kann auch sehr heilsam sein, wenn man eine öffentliche Fragestunde hat. Dann wird sich jeder hüten — sagen wir mal —, bloß aus der la main zu reden, sondern daß er nur was Echtes vorbringt.

Landesbischof D. Bender: Mir ist es ganz gleich, ob diese Fragestunde eine öffentliche oder eine nicht öffentliche ist. Ich habe nur eine Bitte, wenn diese Fragestunde durchgeführt wird, daß die Fragen, die offenbar da und dort vielleicht schon länger vorhanden sind, uns vorher freundlicherweise zur Kenntnis gegeben werden, damit wir hier nicht unvorbereitet wohlvorbereiteten Fragen gegenübergestellt werden.

Diese Fragestunde wird in ihrer ganzen Anlage unsere Synode charakterisieren.

Synodale Siegel: Ich hätte zur Frage der Öffentlichkeit dieser Fragestunde etwas zu sagen: Es gibt Fragen, bei denen man Interesse daran hat, daß es auch die Öffent-

lichkeit weiß. Aber es gibt auch Fragen, die wir hier im brüderlichen Kreis mit Synodalen besprechen möchten, was aber nicht öffentlich zu sein braucht. Deshalb möchte ich sagen, der Frager kann sagen, meine Frage soll so oder so behandelt werden, daß wir uns nicht von vornherein festlegen. Es gibt doch Dinge, da wird man gern die Ansichten der anderen Synodalen hören, die aber nicht zum Fenster hinaus gesprochen werden brauchen.

Synodale Schmitt: Das gleiche kann auch der Beantworter sagen, indem er sagt: Ich bitte, die Frage nicht öffentlich beantworten zu dürfen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir stehen jetzt vor der Situation, zwei Fragestunden einzurichten zu müssen, nämlich eine öffentliche und eine nichtöffentliche.

Landesbischof D. Bender: Ich meine, eine ehrliche Frage kann öffentlich gestellt und kann öffentlich beantwortet werden (Allgemeiner Beifall).

Die Synode beschließt mit 33 gegen 10 Stimmen bei 2 Stimmabstimmungen, die Fragestunde in öffentlicher Sitzung abzuhalten.

Synodale Kroll: Ich habe zur Geschäftsordnung noch eine allgemeine Frage: Wir waren jetzt dabei, unsere Geschäftsordnung kräftig auszuweiten im Blick auf die Einreichungspflicht der Anträge. Wir sollten uns hier entscheiden, ob wir generell bis zu den letzten fünf Minuten Anträge annehmen wollen, oder ob wir unsere Geschäftsordnung in Zukunft etwas klarer praktizieren wollen. Dazu möchte ich allerdings mit allem Nachdruck geraten haben. Vielleicht ist es richtig, daß man hier noch einmal feststellt, daß in Zukunft zu spät eingegangene Vorlagen nicht mehr behandelt werden können.

Synodale Dr. Rave: Da wir bei der nächsten Plenarsitzung nicht die Zeit haben werden, einen Punkt „Beschiedenes“ aufzunehmen, so daß uns bloß die allerletzte Sitzung dafür zur Verfügung stehen würde, ist es m. E. notwendig, daß wir heute schon die Dinge laut werden lassen, die wohl dem größten Teil von uns das Herz sehr beschweren, nämlich die Berichterstattung über die Herbsttagung der Landessynode in einem kirchlichen Blatt.

Meine Brüder! Ich bin deshalb so tief erschüttert gewesen, weil wir einmal durch das Vertrauen der Gemeindelieder Kirchenälteste, durch das Vertrauen des Kirchengemeinderats Mitglieder der Bezirkssynode geworden, durch das Vertrauen der Bezirkssynode in die Landessynode beordert worden sind, so daß die notwendige und nicht zu entbehrende Grundlage unserer Arbeit hier das Vertrauen ist und sein muß, das Vertrauen, das uns entgegengebracht wird durch das badische Kirchenvolk. Wenn also nicht durch eine beliebige Journalistik und in einem beliebigen Blatt, das uns völlig gleichgültig sein könnte, sondern durch einen Geistlichen und in einem kirchlichen Blatt in dieser Weise — ich versage es mir, eine nähere Charakteristik zu geben, Sie kennen ja das Blatt — wenn in dieser Weise das Vertrauen der Leser, der Laienleser zerstört wird, dann halte ich es für ausgeschlossen, daß wir dazu schweigen. Wie wir uns dazu äußern, darüber müßten wir uns aussprechen.

Der zweite Gesichtspunkt, der mir dabei so wichtig erscheint: Es ist immer wieder die Rede davon, wie wichtig diese kirchlichen Blätter sind, gerade im Blick auf unsere katholischen Mitchristen, daß unsere evangelischen Belange nicht umfassend genug wahrgenommen werden können. Ich frage, mit welchen Gefühlen unsere katholischen Mitchristen einen derartigen Bericht über die zentrale Stelle, wo die kirchliche Gesetzgebung beraten und verabschiedet wird, — mit welchen Gefühlen sie das gelesen haben. Ich möchte im Moment dazu nichts weiter sagen. Aber ich finde, daß diese Dinge unter uns besprochen werden müssen. Wenn ich mich nicht von dem Vertrauen des Kirchenvolks

hier getragen fühlen kann, dann kann ich hier nicht mitarbeiten.

Synodale Schmitt: Ich bin mit dem Konfessonalen Rave durchaus einverstanden, daß moderne journalistische Methoden in ein Kirchenblatt nicht kommen sollen. Ich bin aber damit nicht einverstanden, wenn so etwas geschehen ist, daß man es in der Öffentlichkeit in der Synode weiterträgt und evtl. Gelegenheit gibt, die Sache noch weiter auszubreiten. Wir haben jetzt in Mannheim anlässlich einer Schuldifferenz in einer Mittelschule festgestellt, daß die moderne Journalistik in einer wenig feinfühligen Weise eine Sache aufgegriffen hat, zum Schaden des Ansehens der Schule, zum Schaden der Öffentlichkeit, und bei den Einsichtigen auch zum Schaden der Presse. Für unseren Fall bin ich der Meinung, daß der betreffende Berichter, der ein Geistlicher ist, nach Karlsruhe hätte bestellt werden sollen und ihm in vier Wänden in aller Deutlichkeit gesagt werden sollte, was recht und was falsch ist. Damit soll verhindert werden, daß ein Flämmlein, von dem Wind der Journalistik angefacht, vielleicht als eine schädliche Flamme weitergetragen wird.

Synodale Dr. Schmeichel: Ich will nur zwei Sätze sagen. Ich habe den Eindruck, daß, nachdem die ganze Frage von Herrn Dr. Rave jetzt vor das Plenum gebracht wurde, es nicht möglich ist, sie ohne Erörterung, mindestens ohne Ausschußberörterung, in der Synode zu behandeln. Denn es geht ja hier bei der Frage nach meiner Sicht nicht um die Person eines Journalisten nur, sondern es geht um die Frage der Berichterstattung über die Synode in einem kirchlichen Blatt. Und es ist das eine Sachfrage, über die man mindestens in der Abstimmung verschieden denken kann. Es sollte doch nun untersucht werden, meine ich, ob die Behandlung in diesem Artikel mit einer solchen Akzentuierung irgendwie gleichzusehen ist, oder ob man das überschritten hat. Da dieser Aufsatz ja nicht in einem nur als Manuskript gedruckten Artikel an bestimmte Leute geschrieben ist, sondern in der Öffentlichkeit erschienen ist und da von Herrn Dr. Rave, wenn ich recht verstanden habe, gerade die Frage gestellt worden ist, ob die Synode sich nicht verantwortlich wissen müßte, mitverantwortlich wissen müßte für die Art der Berichterstattung über die Synode, so sollten wir dem doch jetzt auch gleich Gestalt geben, daß mindestens im Ausschuß über die Dinge beraten wird und dann in geeigneter Form oder sogar in einer Plenaraussprache dazu Stellung genommen wird.

Synodale Lehmann: Es wird dem Plenum unserer Synode auf Grund dessen, was bisher gesagt, oder auch nur angedeutet wurde, nicht möglich sein, Stellung zu nehmen. Wir müßten zuerst noch einmal den angegriffenen Artikel zur Kenntnis nehmen. (Zurufe: sehr richtig!) Einige von Ihnen haben den Artikel vielleicht gar nicht gelesen, andere wissen nicht mehr genau, was geschrieben war. Also müßte der Artikel zuerst einmal vollständig vorgelesen werden und dann könnte eine ausführliche Aussprache über Inhalt und Form entstehen. — Ich könnte aber diese Art der Behandlung nicht für günstig ansehen. — Ich bedauere vielmehr, daß diese Frage, die uns natürlich alle beschäftigt, jetzt gleich in die Plenarsitzung kam. Es wäre um der Sache willen richtiger, wir würden die begonnene Debatte über diese Frage abbrechen und würden statt dessen den Hauptausschuß beauftragen darüber zu beraten, in welcher Weise der angefochtene Bericht durch ein Wort der Synode, unter Umständen auch durch ein Wort des Herrn Präsidenten beantwortet wird. Dabei liegt nur das in unserer Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, daß ein ungeeigneter Bericht nicht mehr in einem kirchlichen Blatt erscheint. Es muß unter Umständen auch einem geschickten Journalisten und Pfarrer gesagt werden: du hast deine Aufgabe nicht im Sinn unserer gemeinsamen Aufgabe für die Kirche erfüllt.

Aber über die Form, in der das unter Umständen zu geschehen hat, sollte in einem kleineren Kreis beraten werden, der das Material zur Verfügung hat, das uns nicht gegenwärtig ist. Ich möchte also vorschlagen, jetzt die Debatte über diesen Gegenstand abzubrechen und die weitere Behandlung der Frage dem Ausschuß zu überlassen. Geben Sie dem Ausschuß die Vollmacht zu entscheiden, in welcher Form ein Wort gesagt werden soll.

Ich glaube allerdings, daß ein Wort von der Synode bzw. von dem Herrn Präsidenten gesagt werden muß. Aber wie dies lauten soll, soll das kleinere Gremium entscheiden, sonst kommen wir womöglich zu einer Aussprache, die erneut journalistisch ausgewertet wird (Zuruf: Sensation!), woran wir im Sinn unserer Landeskirche gar kein Interesse haben können.

Synodale Dr. Angelberger: Ich möchte zunächst die Worte unseres Konzynodalen Lehmann unterstreichen. Aber Sie sehen als nächstes, daß doch bisher eigentlich nur Vertreter von Mannheim aufgetreten sind. Durch das Begehrn unseres Konzynodalen Rave, die Sache hier zu behandeln und einem Ausschuß zuzuleiten, ist es doch m. E., ehe wir zum Schluß der Debatte jetzt hier in der schon begonnenen öffentlichen Sitzung kommen, notwendig, daß die einen oder anderen Punkte, die ja gerade bei unserem Kirchenvolk und vor allen Dingen, wie Herr Dr. Rave sehr mit Recht betont hat, auf katholischer Seite bestreiten einerseits und Freude andererseits ausgelöst haben, hier den Konzynodalen bekanntgegeben werden, ehe

sie aufgerufen werden, darüber zu entscheiden, ob die Sache dem einen oder andern Ausschuß zugeteilt werden soll. Dies erachte ich für dringend erforderlich.

Synodale Dr. v. Dieze: Ich möchte befürworten, daß die Angelegenheit jetzt nicht weiter besprochen wird, sondern daß sie dem Hauptausschuß zur weiteren Beratung überwiesen wird. Ich möchte allerdings nicht empfehlen, daß wir dem Hauptausschuß eine Vollmacht zur endgültigen Entscheidung geben, nicht aus Mangel an Vertrauen zum Hauptausschuß oder zu den Mitgliedern, aber ich halte es doch für gut, wo die Sache einmal so weit gekommen ist, wenn der Hauptausschuß dann dem Plenum noch einmal berichtet, was er vorschlägt, und ich bin überzeugt, daß wir diesem Vorschlag dann auch ohne große Aussprache zustimmen können.

Synodale Schühle: Ich stimme diesem Vorschlag zu mit der einzigen Einschränkung, daß ich bitte, den Finanzausschuß zu dieser Beratung auch zugulassen; denn der Finanzausschuß ist meiner Ansicht nach in dem Artikel Stürmer der Hauptrangegriffene (Allgemeiner Beifall).

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Anregung zur Geschäftsordnung geht also dahin, daß wir die Beratung über diesen Gegenstand heute abbrechen und die Sache dem Hauptausschuß im Benehmen mit dem Finanzausschuß zur Vorberatung und Berichterstattung überweisen. — Dieser Anregung wird mit großer Mehrheit zugesagt.

Kreisdekan Dr. Bornhäuser spricht das Schlußgebet.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 23. Mai 1956, 15.30 Uhr.

Tagesordnung

I. Bericht des Evang. Oberkirchenrats über die Einrichtung einer Lehrzeit für die Kandidaten der Theologie.

Berichterstatter: Oberkirchenrat Dürr.

II. Gemeinsame Berichte des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses über

1. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betr. den Prälaten (Anlage 1 der Vorlagen des Landeskirchenrats), sowie über die Eingabe der Pfarrkonferenz Mosbach, betr. Berufung eines dritten Kreisdefekts.

Berichterstatter: Synodale Dr. Angelberger.

2. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung (Anlage 2 der Vorlagen des Landeskirchenrats).

Berichterstatter: Synodale Dr. v. Dieze.

3. die Eingabe des Dekanats Mannheim, betr. Herabsetzung des Wahlalters.

Berichterstatter: Synodale Dr. Angelberger.

III. Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Langenwinkel und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen.

Berichterstatter: Synodale Kley.

IV. Berichte des Hauptausschusses über

1. den Antrag auf Bildung eines Kleinen Lebensordnungsausschusses.

Berichterstatter: Synodale Dr. Frank.

2. den Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung des Gemeindehelfers (Anlage 3 der Vorlagen des Landeskirchenrats).

Berichterstatter: Synodale Dr. Rave.

V. Verschiedenes.

IV. Fragestunde.

★

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Synodale Dürr spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Seit der ersten Sitzung ist ein einziger Eingang zu verzeichnen. Es ist das ein Entschuldigungsschreiben des Konzynodalen Dr. Müller. Er teilt mit, daß er einen erkrankten Kollegen vertreten müsse und daß es ihm diese doppelte Belastung unmöglich erscheine lasse, eine oder annähernd eine Woche von seinem Dienstsitz abwesend zu sein.

Ich habe nun die Freude, in unserer Mitte einen Waldenser-Pfarrer, Herrn Enrico Geymet, zu begrüßen, der gerade zu Erholungszwecken hier im Heim sich aufhält. Er hat über das Zusammentreffen der ökumenischen Jugend Beziehungen auch zu unserer Landeskirche aufgenommen und hat sein Interesse befunden, an unserer Tagung teilzunehmen, obwohl, wie er sagt, ihm das Deutsche nicht ganz geläufig ist. Ich begrüße ihn also herzlich in unserer Mitte und gebe ihm Gelegenheit, seinerseits ein Wort zu sagen.

Pfarrer Geymet: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Herren des Oberkirchenrats von Baden! Liebe Brüder in Christo und Kollegen! Wollen Sie die Güte haben, mir zu gestatten, Ihnen die herzlichen und brüderlichen Grüße von der italienischen waldensischen Kirche zu überbringen.

die waldensische Kirche, welche sich auch mater reformationis nennt, war durch viele Jahrhunderte hindurch immer eine verfolgte Kirche. Die Waldenser sind arm und nicht mehr sehr zahlreich in Italien vertreten. In Deutschland sind sie zahlreich vertreten und bilden hier eine große, starke Gemeinde. Es ist für uns stärkend, eine solche Gemeinde hier zu wissen. Persönlich fühle ich mich in großer Schuld dem Oberkirchenrat von Baden gegenüber. Er hat mich zur Erholung unter die Tannenbäume des Schwarzwalds eingeladen. Durch die Tannenbäume habe ich auch Ihre Akademie und Ihre Synode gefunden, und die Akademie und die Synode gelten mir gleich viel wie die Erholung im Schwarzwald. Ich bin besonders hierhergekommen, um mit den Brüdern Gemeinschaft zu pflegen. Es scheint, das Gottesamt will uns immer mehr vereinigen. Wir sind zum Beispiel trotz des Krieges zusammengetroffen. Eines Tages kamen in unser Dorf die deutschen Soldaten; es gab auch einige Tote. Wir hatten sehr Angst. Es war der 23. Dezember 1943. Einige von diesen Soldaten sollten in meinem Pfarrhaus schlafen. Während des Abends trete ich mit dem Gesangbuch unter die Soldaten; ich will auf dem Harmonium einige Choräle spielen. Ich sing an mit „Stille Nacht, Heilige Nacht“. Auf einmal standen die Soldaten auf und sangen das Lied mit. Nun hatten wir keine Angst mehr.

Letztes Jahr im Sommer kam Herr Pfarrer Allinger mit zwei anderen Kollegen von Pforzheim zu einer Freizeit zu uns nach Villar Pellice. Es waren auch Kriegerwitwen und -waisen dabei. Das haben wir auch in Villar Pellice: viele graue Witwen und Waisen! Wir haben unser Leid vereinigt, und die brüderliche Gemeinschaft scheint uns immer besser zu stärken. Nächsten Monat, so Gott will, fahren wir mit Pfarrer Allinger und seinen Freunden nach Italien ab und wollen in Italien Reisen nach Deutschland organisieren. Wir reisen aber nicht, um zu reisen, sondern wir wollen nur Verbindungen haben, Brüder und Kameraden sein. Wir wollen unsere Brüder kennenlernen; wir wollen wissen, daß wir haben einen Kameraden in Christo, „einen bessern findest du nit“, und wir wollen gehen „im gleichen Schritt und Tritt“. Es ist notwendig, daß wir alle in Jesus Christus vereint sind; das ist mehr und mehr notwendig. Darf ich Ihnen, meine lieben Brüder, auf Wiedersehen sagen; nur die Kinder Gottes können sich immer auf Wiedersehen sagen (Lebhafter, langanhaltender Beifall).

Präsident Dr. Umhauer: Verehrter Herr Pfarrer Genmet! Der Beifall, der ungewöhnlich lange dauerte, hat Ihnen gezeigt, mit welchem großen Interesse und mit welcher Freundschaft Ihre Worte von uns aufgenommen worden sind. Wir finden es rührend, daß Sie, obwohl Ihnen die deutsche Sprache Schwierigkeiten macht, eine so lange und inhaltsreiche Begrüßungsansprache entworfen haben. Nehmen Sie herzlichen Dank und von uns den Wunsch mit, daß wir uns wiedersehen (Beifall).

I.

Nun treten wir in die Tagesordnung ein. Zunächst kommt zur Beratung der Bericht des Evang. Oberkirchenrats über die Einrichtung einer Lehrzeit für die Kandidaten der Theologie. Herr Oberkirchenrat Dürr wird die Freundlichkeit haben, den Bericht zu erstatten.

Oberkirchenrat Dürr: Werte Herren und Brüder! Mit Erlass vom 26. Januar 1956 hat der Landeskirchenrat die Einführung des praktischen Lehrhalbjahrs beschlossen, über das bereits im Spätjahr 1951 anlässlich der Vorlage und Beratung der neuen Studien- und Prüfungsordnung hier in der Synode eingehend gesprochen und in der Vollzusage der Synode Bericht erstattet worden ist.

Dass wir jetzt in diesem Sommersemester 1956 zur Verwirklichung des seit Jahren gefassten Planes kommen könnten, hing mit folgendem zusammen: Sie wissen, daß wir seit dem Sommersemester 1955 unser Kandidatenkonvikt, das den Namen „Petersstift“ trägt, in Heidelberg haben eröffnet und in Gebrauch nehmen können. Es ist also jetzt das dritte Semester, daß die Kandidaten, die in Heidelberg das Praktisch-Theologische Seminar besuchen, in diesem Stift wohnen. Ich wünschte, daß alle Synodenal, soweit sie das noch nicht gekonnt haben, möglichst bald einen Besuch in Heidelberg machen, um das Petersstift zu sehen und einen Eindruck von dem Heim zu bekommen, das für zwei Semester unsere Kandidaten aufnimmt. Ich bin überzeugt, daß sie an diesem Heim Freude haben werden. Unsere Freude ist bisher nur dadurch getrübt, daß wir noch nicht das ganze Haus haben in Besitz nehmen können. Vorläufig stehen uns nur 23 Plätze zur Verfügung, nämlich 17 Einzelzimmer und 3 Doppelzimmer, wobei das eine Doppelzimmer eigentlich Musikzimmer sein sollte und das zweite Doppelzimmer klein ist und ursprünglich nicht für diesen Zweck vorgesehen war. Der Haupttrakt, zwei Treppen hoch, ist noch vermietet, und ebenso ist die Hälfte des Dachgeschosses durch einen Mieter besetzt. Alle Bemühungen, die der Oberkirchenrat seit Jahren angestellt hat, um das Haus ganz freizubekommen, waren bisher vergeblich, so daß wir uns zuletzt genötigt gesehen haben, ein Räumungsurteil zu erwirken, damit uns das ganze Haus endlich zur Verfügung steht. Wir hoffen sehr, daß es bis zum Spätjahr so weit sein wird; aber prophezeien können wir nichts.

Das hat nun zur Folge gehabt, daß wir zwar den Oberkurs immer vollzählig in das Stift aufgenommen haben, dagegen den Unterkurs nur zum Teil haben aufnehmen können. Während es bei der ersten Einweisung im Sommersemester 1955 von denen, die nicht hereingenommen werden konnten, noch nicht übel vermerkt wurde, weil sie in Heidelberg oder in der nächsten Umgebung wohnten, ist das schon im zweiten Semester anders geworden. Da haben selbst die, die nur nach Mannheim zu fahren gehabt hätten, es als eine Zumutung empfunden, nicht ebenso wie die anderen das Vorrecht zu genießen, im Petersstift zu wohnen; und in diesem Semester wird es nicht anders sein.

Etwa um die Jahreswende wurde uns auf Befragen mitgeteilt, daß wir im Frühjahr voraussichtlich mindestens 25 Kandidaten zum ersten Examen zu erwarten hätten. Sie können sich denken, welche Freudentgefühle es bei uns auslöste, daß wir eine so große Anzahl von Kandidaten und damit die Hoffnung haben werden, in einem Jahr ebensoviiele Vikare zu bekommen. Wir konnten also damit rechnen, daß wir nach Abzug von drei Famuli etwa 20 Kandidaten haben werden, die nach dem bestandenen ersten theologischen Examen ins Petersstift aufgenommen werden sollten, denn § 10 der Studienordnung sagt: „Während dieser Zeit“ — nämlich während des Studiums im Praktisch-Theologischen Seminar — „wohnen die Kandidaten im Kandidatenkonvikt der Landeskirche.“ Der jetzige Oberkurs hat 13 Teilnehmer. Vier weitere Kandidaten, die das Examen im Spätjahr 1955 und zum Teil noch früher bestanden hatten, mußten im S.S. 1956 ins Petersstift aufgenommen werden, so daß nur noch sechs Plätze für die Kandidaten übrigblieben, die in diesem Frühjahr das erste theologische Examen bestanden. Von etwa 20 Kandidaten, mit denen wir glaubten rechnen zu müssen, konnten also nur sechs ins Petersstift aufgenommen werden, der weitaus größte Teil aber nicht. Nach dem, was ich Ihnen vorhin sagte — daß es schon schwierig war, einige Kandidaten zurückweisen zu müssen — hätte uns dies in eine unmögliche Lage versetzt. Angesichts dieser Lage beschloß der Oberkirchenrat, jetzt mit der Einführung

des praktischen Lehrhalbjahrs zu beginnen, wobei der Oberkirchenrat und später der Landeskirchenrat noch zu entscheiden hatte, ob wir den gesamten Kurs ins praktische Lehrhalbjahr schicken, also einige Plätze — die sechs, von denen ich eben sprach — im Kandidatenkonvikt nicht besetzen, oder ob wir diese sechs Plätze belegen. Wir haben uns für letzteres entschlossen, um im Sommersemester im Praktisch-Theologischen Seminar einen, wenn auch kleinen, badischen Unterkurs zu haben.

Dann war noch die Frage zu lösen, wer ins Petersstift aufgenommen werden soll. Wir entschieden uns dafür, die sechs Ältesten zu bestimmen und die anderen in Lehrpraktikum einzuteilen. Der Landeskirchenrat hat, wie ich vorhin schon sagte, diesem Antrag des Oberkirchenrats zugestimmt. Nun sind später Bedenken über die Rechtmäßigkeit dieser Verordnung geäußert worden, die mich veranlassen, Ihnen Rechenschaft darüber zu geben, was uns zu dieser Maßnahme bewegte und wie wir die Rechtslage, in der wir handelten, ansehen. Wenn Sie auf Seite 25 der Verhandlungsprotokolle der LandesSynode vom Oktober 1951 nachlesen, finden Sie dort die Wiedergabe des Berichts des Berichterstatters des Hauptausschusses. Er gibt nur zu einem ganz kleinen, gedrängten Teil wieder — daran werden sich ja alle, die damals Mitglieder der Synode waren, noch erinnern —, was im Hauptausschuss in sehr langen Beratungen über die gesamte Studienordnung und auch über das praktische Lehrhalbjahr gesprochen worden ist. Der Berichterstatter hat damals mitgeteilt, daß im Hauptausschuss einige Bedenken laut geworden seien, etwa das Bedenken, es sei wahrscheinlich schwer, die geeigneten Lehrpfarrer zu finden. Als zweites war gesagt, daß der gegenwärtige Mangel an Vikaren es uns nicht ermögliche, jetzt (1951!) mit dem Lehrpraktikum zu beginnen. Endlich waren auch Gedanken wie der geäußert worden, daß es für den Kandidaten langweilig sei, wenn er nur zu hospitieren hätte; predigen lerne man nur durch Predigen und unterrichten durch Unterrichten. Das sind Wahrheiten, die wir nie bestritten haben. Nur ist zu letzterem zu sagen, daß unsere Kandidaten im Praktisch-Theologischen Seminar in jedem Kurs nur eine Predigt und eine Unterrichtsstunde zu halten haben; zu mehr kommen sie nicht. Sie haben also in der praktischen Ausbildung zwei Predigten und zwei Unterrichtsstunden zu halten, und dann werden sie, wie das ja schon mehrfach hier in der Synode mitgeteilt worden ist, als Vikare in die brennendsten Notstellen eingewiesen, die sich dadurch ergeben, daß bis zum heutigen Tag nur 50 Prozent unserer vorhandenen Vikarstellen besetzt sind, so daß es nicht möglich ist — wie es die Pfarrkandidatenordnung fordert —, Vikare im ersten Jahr ihres praktischen Dienstes in „leichtere Stellen“ einzuteilen, wo der Pfarrer Zeit hat, sich ihrer anzunehmen und sie in einem genügend langsamem Tempo in die praktischen Aufgaben ihres geistlichen Amtes einzuführen.

Ich will nicht mehr wiederholen, was damals durch Herrn Professor Hahn auf der Synode mitgeteilt und sehr ausgiebig besprochen wurde. Als Referent für die Kandidaten und Vikare wiederhole ich, daß nicht wenige der Vikare in ihren Jahresberichten immer wieder darüber klagen, daß bei aller dankbaren Anerkennung dessen, was sie im Praktisch-Theologischen Seminar gelernt haben, die Ausbildung für die Predigtaufgabe, vor allem aber für den Unterricht und für die Seelsorge nicht in dem Umfang habe gefördert werden können, daß ihnen der Anfang im Vikariat erleichtert worden wäre.

Das waren die Gründe, die damals zu dem Vorschlag der Einführung des praktischen Lehrhalbjahrs geführt haben. Dieses Lehrhalbjahr war damals schon so gedacht, daß der Kandidat nach bestandenem ersten Examen, ehe er das Praktisch-Theologische Seminar besucht, einem Lehr-

pfarrer zugewiesen wird, der die Zeit und die Fähigkeit hat, ihn in alle Zweige des pfarramtlichen Dienstes einzuteilen, indem er ihn teilnehmen läßt an seinem Unterricht und an seinen seelsorgerlichen Besuchen und ihm die Möglichkeit gibt, unter seiner Anleitung und helfenden Kritik zu predigen und zu unterrichten. Es war also klar, daß als Lehrpfarrer kein Pfarrer in Frage kommt, der Anspruch auf einen Vikar hat. Der Pfarrer in einer großen Gemeinde hat in den seltensten Fällen die Zeit, um seinem Vikar, wenn er vom zweiten Examen kommt, zu helfen, sich in seine Arbeit einzuleben. Es war also klar, daß wir andere Lehrpfarrer suchen müssen. Nun können wir der Synode — sicherlich auch zu ihrer Freude — mitteilen, daß die Besorgnis, die im Hauptausschuß ausgesprochen wurde, als ob nicht die genügende Zahl von geeigneten Lehrpfarrern zu finden wäre, unbegründet war. Der Oberkirchenrat hat — ebenfalls wieder in längeren und wiederholten Beratungen — aus der Gesamtheit unserer Pfarrer eine Liste von solchen aufgestellt, von denen wir glauben, daß sie für diese Aufgabe in Frage kommen, weil sie die Eignung haben und weil sie in Gemeinden sind, die ihnen diese zusätzliche Belastung der Einführung eines Kandidaten ermöglichen. Wir haben zunächst 24 solche Pfarrer angeschrieben und sie gebeten, an einer Befragung teilzunehmen, in der wir mit ihnen die Aufgaben, die einem Lehrpfarrer gestellt sind, im Wechselgespräch klären. Von den Angeschriebenen haben zwei die Gründe angegeben, warum sie nicht in der Lage seien, der Bitte zu entsprechen. Die anderen waren der Einladung gefolgt und haben sich bereiterklärt, sich einen Kandidaten zuweisen zu lassen.

Nun ist es uns leider nicht, wie wir gehofft hatten, möglich gewesen, 15 oder 20 Kandidaten ins Lehrpraktikum einzuführen zu können, denn bestanden haben das erste theologische Examen 18, darunter eine Theologin, zwei davon wurden auf Antrag beurlaubt und haben ihr Studium wegen einer anderen Ausbildung, die sie noch dazwischenlegen wollen, unterbrochen. Dazu kommen drei Famuli, sechs wurden ins Kandidatenkonvikt eingewiesen. Das sind zusammen elf. Ins Lehrpraktikum einzuführen konnten wir sechs Kandidaten und eine Kandidatin, so daß wir also von dem Lehrpfarrer-Angebot, das wir für den Sommer hatten, nur zu einem Teil haben Gebrauch machen können. Inzwischen haben diese sechs Kandidaten und die Kandidatin ihr Praktikum angetreten.

Zur Begründung des Lehrpraktikums noch ein Letztes: Sie wissen, daß fast in allen Ausbildungen kirchlicher hauptamtlicher Mitarbeiter innerhalb der Ausbildungzeit ein Praktikum eingebracht ist. Wir sind die einzige Landeskirche, die vor dem zweiten Examen kein Praktikum oder Lehrvikariat hat. Sie wissen, daß bei den anderen Landeskirchen das erste theologische Examen später als bei uns abgelegt wird. Schon im ersten theologischen Examen ist eine Predigt zu halten und ein katechetischer Entwurf vorzulegen. Dann werden die Kandidaten bis anderthalb Jahre in ein Lehrvikariat eingewiesen, also einem Pfarrer zugeteilt, der etwa unserem Lehrpfarrer entspricht. Nach diesem Lehrvikariat werden die Kandidaten ein Jahr lang in ein Predigerseminar der Landeskirche eingewiesen und legen dann die zweite theologische Prüfung ab. Sinnvoll und wirkungsvoll ist nach dem Urteil dieser Landeskirchen die Ausbildung im Predigerseminar erst dann, wenn die Kandidaten praktische Anweisungen gehabt und Erfahrungen im praktischen Dienst gemacht haben.

Von der letzten Synode her, als wir das besprachen, wissen Sie, daß und aus welchen Gründen wir an unserer badischen Ausbildungsordnung festhalten wollten. Es war also keine andere sinnvolle Möglichkeit als die, nach dem ersten Examen und vor dem Besuch des Praktisch-Theologischen Seminars diese praktische Lehrzeit einzurichten.

Das haben wir nun getan, nicht ohne daß es bei einigen Kandidaten Befremden erweckt hat. Wir haben dasselbe bei der Eröffnung unseres Kandidatenkonzils erlebt und sind der Überzeugung, daß es nicht lange dauern wird, bis jeder dankbar ist, der eine solche Praktikantenseit bei einem Pfarrer hat durchmachen und sich unter Leitung eines Pfarrers, der dafür Zeit hat, in die Aufgaben des Pfarramts hat einleben dürfen. Wir erhoffen davon auch eine sehr spürbare Verbesserung des Erfolgs der Ausbildung im Praktisch-Theologischen Seminar. Darüber hat seinerzeit Herr Professor Hahn hier in der Synode ausgiebig Bericht erstattet.

So möchte ich Ihnen also Anteil geben an der Freude, daß wir jetzt so weit sind und nun anfangen können, unsere Kandidaten dieses praktische Lehrhalbjahr zu ermöglichen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte Ihnen den Vorschlag machen, daß wir diesen Bericht dem Hauptausschuß zur Beratung überweisen und heute von einer Diskussion absehen. Die Diskussion soll folgen, nachdem sich der Hauptausschuß über diesen Bericht Gedanken gemacht hat. Die zweite Beratung in der Synode könnte dann, wenn der Hauptausschuß noch rechtzeitig fertig werden sollte, noch im Rahmen dieser Tagung stattfinden, andernfalls in der Spätjahrstagung.

Synodale Schühle: Ich möchte den Antrag dahin erweitern, daß diese Aussprache auch im Finanz- und im Rechtsausschuß erfolgt, und zwar deshalb, weil im Rechtsausschuß meiner Ansicht nach die Frage geprüft werden muß, ob die Einführung dieses Lehrhalbjahrs den Beschlüssen der vorhin erwähnten Synode von 1951 entspricht. Das damals erlassene Gesetz: „Die rechtliche Voraussetzung für die Erlangung einer Pfarrstelle oder Stelle eines Religionslehrers“ schreibt in § 6 vor:

„Der erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Benehmen mit der Landessynode und mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Heidelberg durch Verordnung eine Studien- und Prüfungsordnung zu erlassen.“

Deshalb ist das, meine ich, eine Frage für den Rechtsausschuß. Eine Sache des Finanzausschusses ist sie deshalb, weil die Einführung des Lehrhalbjahrs finanzielle Auswirkungen hat, die wir bei der letzten Tagung der Synode und des Finanzausschusses nicht besprechen konnten, weil damals entsprechende Anträge und Absichten nicht bestanden haben.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte glauben, daß gegen diese Anregung keine Bedenken bestehen, und erweitere also meinen Vorschlag dahin, daß nicht nur der Hauptausschuß, sondern auch die beiden anderen Ausschüsse über die Fragen beraten.

Synodale Dr. Hahn: Ich möchte bitten, noch eine ganz kurze Erwägung geben zu dürfen. Mit dem Bericht, den Herr Oberkirchenrat Dürr gegeben hat, bin ich vollkommen einverstanden, aber es fehlt meines Erachtens noch ein Punkt, der uns bei der Einführung des Lehrhalbjahrs für unsere Kandidaten sehr stark bewegt hat, und das ist die katechetische Ausbildung unserer Kandidaten. Es ist so: Wenn ich in die Landeskirche hineinkomme und an einer Pfarrkonferenz teilnehme, oder wenn ich hier in die Landessynode komme, werde ich fast immer von einigen Dekanen oder Pfarrern beiseite genommen, und es wird mir gesagt, daß man doch für dieses oder jenes in der praktisch-theologischen Ausbildung noch sorgen müßte. Insbesondere wird mir immer wieder die Frage gestellt: Sind wir eigentlich genügend ausgerüstet für den großen Dienst an den Schulen? Und zwar sind es meist die Vikare, die ein oder zwei Jahre im Dienst sind, die die Frage stellen: Tut ihr nicht noch etwas mehr, als

ihr bisher getan habt? Ich möchte ausdrücklich aussprechen, daß die Herren, die sich bemühen, unseren Kandidaten die katechetische Ausbildung zu geben — Pfarrer Schoener und Delan Haß —, sich dabei alle Mühe geben, daß sie aber innerhalb des Lehrauftrags, den sie haben, und des Rahmens, der ihnen im Praktisch-Theologischen Seminar gestellt ist, diese Aufgabe einfach nicht abschließend leisten können. Daher sind wir dazu gekommen, daß wir seit dem vergangenen Herbst zum erstenmal das sogenannte Schulpraktikum durchgeführt haben, bei dem unsere Kandidaten für sechs Wochen in das Petersstift geholt wurden, in den Unterrichtsstunden der Lehrer der Stadt hospitierten und schließlich dazu gebracht wurden, auch Lehrproben unter Anleitung des betreffenden Lehrers bzw. Pfarrers zu versuchen. Das Schulpraktikum darf im ganzen als gelungen bezeichnet werden, wenn auch nicht alles ganz bestreidigt hat. Jedenfalls bestand der Wunsch, dieses Schulpraktikum doch jedem Kandidaten, der das Praktisch-Theologische Seminar in Heidelberg absolviert, zugänglich zu machen. In der betreffenden Sitzung des Kuratoriums des Petersstifts, in der zunächst von dieser Sache gesprochen wurde, stellte sich heraus, daß die Schulen für den Frühjahrstermin ein Schulpraktikum abgelehnt hatten, weil da die Schulen mit der Versetzung beschäftigt sind und sich das Schulpraktikum in dieser Zeit aus schultechnischen Gründen nicht durchführen läßt. Wir standen also vor der Schwierigkeit, daß immer nur einer der beiden Kurse in das Schulpraktikum hineingeführt werden konnte und dem anderen diese ganz wesentliche Ausbildung in Zukunft fehlen sollte. Unter diesem Eindruck haben wir überlegt: Was könnte nun geschehen, damit die jungen Theologen mit der nötigen Ausrüstung in den Dienst hinausgehen? Nun ergab sich die Möglichkeit, das Lehrhalbjahr einzuführen und das Schulpraktikum jeweils in dieses Lehrhalbjahr hineinzulegen, um also unsere Kandidaten so auszurüsten, wie sie es notwendig haben und wie sie selbst immer wieder, sobald sie in den Dienst hinausgekommen sind, erklären, daß sie es brauchen. Dieser Gesichtspunkt hat eine entscheidende Rolle gespielt, um dieses Lehrpraktikum einzuführen.

Es schien mir notwendig, das noch einmal zu sagen, und ich möchte auch das andere hinzufügen: Wir sind dazu übergegangen, wenigstens eine Predigt mehr von den Kandidaten innerhalb der Ausbildung halten zu lassen, so daß sie jetzt während ihrer Ausbildung nicht zwei, sondern drei Predigten halten. Daß das immer noch sehr wenig ist, darüber werden wir uns alle im klaren sein.

Synodale Dr. Hegel (zur Geschäftsordnung): Ich wollte nur darauf hinweisen, daß eine gewisse Schwierigkeit dadurch entstanden ist, daß die Maßnahmen bereits angelaufen sind, ehe das in dem Synodalbericht von 1951 vorgesehene Einvernehmen mit der Landeskirche stattgefunden hat. Das kann ja nun geschehen, aber Sie hatten vorhin darauf hingewiesen, Herr Präsident, daß es, wenn wir mit den Beratungen nicht fertig würden, dann in der nächsten Sitzung der Synode geschehen könnte. Da möchte ich doch darum bitten, daß vielleicht die Vorsitzenden der Hauptausschüsse sich äußern, ob es möglich ist, den Bericht, den uns Herr Oberkirchenrat Dürr gegeben hat, noch in dieser Sitzungsperiode durchzuarbeiten, damit nicht wieder jenes Bild entsteht, daß eine Maßnahme anläuft und die Synode vielleicht erst ein halbes Jahr später dazu Stellung nehmen kann.

Präsident Dr. Umhauer: Die technische und zeitmäßige Möglichkeit zur Erledigung dieser Sache wäre gegeben, wenn Sie sich damit einverstanden erklären würden, am Freitagvormittag noch eine Plenarsitzung abzuhalten (Zustimmung). Ihr Beifall zeigt mir, daß Sie bereit sind, den Freitagvormittag jedenfalls noch für eine Sitzung des Plenums zu opfern. Ich danke Ihnen dafür.

II. 1.

Nun darf ich wohl zum nächsten Punkt der Tagesordnung übergehen: Gemeinsame Berichte des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses über 1. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, betr. den Prälaten (Anlage 1 der Vorlagen des Landeskirchenrats), sowie über die Eingabe der Pfarrkonferenz Mosbach, betr. Berufung eines dritten Kreisdekanats.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Hohe Synode! Liebe Brüder! Der Ihnen in der Fassung vom 22. 5. 1956 vorliegende Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, den Prälaten betreffend, ist ein weiterer Teil der kirchlichen Grundordnung unserer badischen Landeskirche. Der vorliegende Gesetzentwurf soll das kirchliche Gesetz über die Errichtung von Kreisdekanaten vom 28. 11. 1945 ersetzen. Der Kleine Verfassungsausschuss hatte in seinen Beratungen einmütig den Standpunkt vertreten, das geschaffene Amt beizubehalten und von einer eventuellen Erweiterung des Oberkirchenrats abzusehen, und hatte diesen Teil bereits mit der Vorlage des kirchlichen Gesetzes über den Kirchenbezirk ausgearbeitet. Das Gesetz über den Kirchenbezirk haben wir in der 4. Sitzung der Herbsttagung 1955 beschlossen.

Bei der Ausarbeitung seines Entwurfs hat der Kleine Verfassungsausschuss die neue Bezeichnung „Prälat“ vorgeschlagen. Der Kleine Verfassungsausschuss und mit ihm auch jetzt der Rechtsausschuss treten in Übereinstimmung mit dem Hauptausschuss für die vorgeschlagene neue Bezeichnung „Prälat“ ein. Wir sehen keine nach jeder Hinsicht vollkommene und einwandfreie Bezeichnung, halten aber die Bezeichnung „Prälat“ für die relativ beste. Die Bezeichnung „Kreisdekan“ legt ständig die falsche Auffassung nahe, der Kreisdekan sei ein gehobener Delan. Die Aufgaben des Amtsträgers und der Inhalt des Amtes sind aber — wie die Behandlung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zeigen wird — wesentlich andere. Er soll lediglich die geistliche Leitung der Landeskirche unterstützen und ergänzen; Verwaltungsaufgaben sind ihm nicht zugedacht. Das Bedenken, daß der Prälat in der benachbarten württembergischen Landeskirche andere Aufgaben hat, als unser Entwurf sie für den Prälaten vorsieht, scheint nicht durchzuschlagen. Auch der Kreisdekan in der bayerischen Landeskirche hat eine andere Stellung als unser Kreisdekan. Der bayerische Kreisdekan nimmt neben den geistlichen Aufgaben auch in sehr starkem Maße Verwaltungsaufgaben wahr; er ist eine Mittelinstanz zwischen der Kirchenleitung und den Kirchenbezirken.

Und nun zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in der Fassung vom 22. 5. 1956: Diese Fassung bringt gegenüber dem Entwurf, der Ihnen als gedruckte Anlage 1 vorliegt, zahlreiche, aber im Wesen nicht erhebliche Änderungen, die auch mit dem Hauptausschuss durchgesprochen worden sind. Im wesentlichen behält der Entwurf die Grundkonzeption des Gesetzes über die Errichtung von Kreisdekanaten bei.

§ 1 stellt in Satz 1 die Aufgabe des Prälaten heraus als eine Unterstützung des Landesbischofs in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer. Um dies noch klarer zum Ausdruck zu bringen, hat der Rechtsausschuss folgende Fassung gewählt, die eine Änderung im Hinblick auf den Entwurf vom 22. 5. 1956 darstellt: § 1 soll nunmehr lauten:

„Prälaten unterstützen den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer.“

Satz 2 behält seinen Wortlaut. Diese Fassung gibt die Aufgabe des Prälaten wieder, wobei die Berufung des Prälaten in § 3 vorgesehen ist. Der Dienst des Landesbischofs in der Leitung ist in § 11 Abs. 2 Ziff. a) des

Kirchenleitungsgeges vom 29. 4. 1953 umschrieben, wo es heißt:

„Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst in der Leitung dadurch, daß er alle Diener im kirchlichen Amt und die Gemeinden brüderlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst wird er von den theologischen Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats und den Kreisdekanen unterstützt.“

In Satz 2 des § 1 ist vorgesehen, daß die Zahl der Prälaten und der Umfang der einem jeden anbefohlenen Kirchenbezirke als Kirchenkreis durch Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt werden soll. An dieser Stelle möchte ich gleich die Erledigung eines Antrags vorwegnehmen, dessen Behandlung im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Gesetzentwurfs dem Rechtsausschuss zugewiesen worden ist.

Die Pfarrkonferenz Mosbach hat anlässlich des Durchgangs des Bescheids zu der am 14. und 15. 7. 1955 stattgefundenen Dekanatsvisitation und der dabei erfolgten Aussprache folgenden Wunsch ausgesprochen:

„Wir sind Herrn Kreisdekan D. Hermann Maas-Heidelberg zu großem Dank verpflichtet, daß er nicht nur bei Visitationen sich um die Pfarrer seines Amtsreiches kümmert, sondern auch außerhalb dieser Diensthandlung Zeit und Kraft opfert, um die Pfarrämter in gemeindlichen und persönlichen Sorgen anzuhören und zu beraten. Damit er diese für uns sehr wichtige Seelsorge noch stärker treiben könne, bitten wir, für Mittelbaden einen eigenen Kreisdekan zu ernennen und dadurch Herrn Kreisdekan D. Maas zu entlasten. Wir bitten, unser Schreiben der Landesynode zur Stellungnahme vorzulegen.“

Dieser Antrag der Pfarrkonferenz Mosbach ist, wie aus dem Schreiben hervorgeht, erwachsen aus der großen Dankbarkeit für die Dienste des Herrn Kreisdekan D. Maas und aus der Sorge, daß er durch die Aufgaben in dem übergroßen Bezirk Nordbaden, der ja mit dem nördlichen Teil von Mittelbaden verbunden ist, überlastet sei. Herr Kreisdekan D. Maas erklärte seinerseits, daß er selbst an der Entstehung dieses Antrags nicht beteiligt gewesen sei. Solange ihm Gott die Kraft gebe, wolle er gerne den Dienst auch in dem großen Dienstbezirk weiterhin tun. Die Behandlung dieses Wunsches der Pfarrkonferenz Mosbach haben wir in der Sitzung vom 26. 10. 1955 bis zur Beschlusshaltung über dieses nunmehr vorliegende Stück der Grundordnung zurückgestellt.

Das Gesetz über die Errichtung von Kreisdekanaten vom 28. 11. 1945 hat in § 1 festgelegt:

„Es werden drei Kirchenkreise gebildet, denen je ein Kreisdekan vorsteht, und zwar

- der Kirchenkreis Nordbaden mit den Kirchenbezirken Mannheim, Heidelberg, Oberheidelberg, Ladenburg-Weinheim, Neckargemünd, Mosbach, Neckarbischofsheim, Adelsheim, Boxberg, Wertheim,
- der Kirchenkreis Mittelbaden mit den Kirchenbezirken Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Durlach, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Sinsheim, Bretten, Rheinbischofsheim,
- der Kirchenkreis Südbaden mit den Kirchenbezirken Lahr, Emmendingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hornberg, Konstanz.“

Die frühere Landesynode hat in ihrer Sitzung vom 29. 4. 1953 beschlossen, daß die Bestimmung dieses Gesetzes § 1 Buchst. b) hinsichtlich der Bestellung des Kreisdekan für Mittelbaden bis auf weiteres ruht.

In dem vorliegenden Entwurf steht § 1 in Satz 2 vor, daß die Zahl der Prälaten und der Umfang der jeweiligen Kirchenkreise durch Verordnung des Landeskirchenrats — also nicht mehr durch Gesetz — bestimmt werden soll. Aus diesem Grunde schlägt der Rechtsausschuss im Einverständ-

nis mit dem Hauptausschuß vor, den Antrag der Pfarrkonferenz Mosbach nach Verabschiedung dieses kirchlichen Gesetzes, den Prälaten betreffend, an den Landeskirchenrat zuständigkeitsshalber weiterzuleiten.

§ 2 enthält den Aufgabenkatalog, der die in § 1 gegebene Umschreibung des Prälatenamtes als eine Unterstützung des Landesbischofs in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer erläutert. Das Wörtchen „insbesondere“ in Satz 1 macht deutlich, daß es sich hier nicht um eine erschöpfende und abschließende Aufzählung der Dienste des Prälaten handelt, vielmehr das Amt des Prälaten weitere Dienste der geistlichen Leitung, wie z. B. die Durchführung von Kirchenvisitationen von Fall zu Fall, zuläßt.

In dem vom Kleinen Verfassungsausschuß ausgearbeiteten Gesetzentwurf war im § 2 noch eine Bestimmung folgenden Inhalts getroffen:

„Über das Gebot des Beichtgeheimnisses hinaus hat der Prälat über das, was er in seinem seelsorgerlichen Amt erfährt, auch der Kirchenleitung gegenüber Stillschweigen zu bewahren.“

Von der Aufnahme einer solchen Bestimmung wurde in Übereinstimmung mit dem Landeskirchenrat und mit nachdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Kreisdekanen abgesehen, da eine gesetzliche Regelung zur Zeit nicht zweckmäßig wäre, da eine solche Regelung zu diesem Teil eine Vorewegnahme einer Regelung der kirchlichen Lebensordnung bedeuten würde.

§ 3 regelt wie bisher § 2 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung von Kreisdekanaten die Berufung des Prälaten durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs.

In § 4 ist hinsichtlich der Zugehörigkeit der Prälaten zum Landeskirchenrat die in § 15 Abs. 1 des Kirchenleitungsgesetzes getroffene Regelung übernommen und die Teilnahme an den Sitzungen des Evang. Oberkirchenrats ebenfalls mit beratender Stimme — vor allen Dingen, wenn Entscheidungen, in denen ihr Rat von Bedeutung ist, zu treffen sind — festgelegt worden. Gerade bezüglich der Teilnahme an den Sitzungen des Oberkirchenrats ist der Rechtsausschuß der einmütigen Ansicht, daß auch durch diese Maßnahme eine ersprießliche Arbeit der Prälaten geleistet wird.

Zu § 5 Abs. 1 regt der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit dem Hauptausschuß an, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf 1. 7. 1956 festzusezzen. Abs. 2 stellt in der neuen Fassung heraus, daß keine Neuschaffung, sondern eine Übernahme des bereits bestehenden Amtes, allerdings mit neuer Bezeichnung, vorliegt.

Unter Bezugnahme auf das von mir vorgetragene empfiehlt der Rechtsausschuß im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs über den Prälaten (Beifall).

Synodale Schmitt: Ich vermisste in § 4 die Bemerkung, daß die Kreisdekanen bzw. Prälaten auch an der Landessynode teilnehmen, und möchte fragen, ob es nicht nötig ist, daß dies auch in den Text des Gesetzes kommt, nachdem ihre Zugehörigkeit zu den Sitzungen des Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats im § 4 festgelegt ist.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Das ist im Leitungsgebet geregelt.

Präsident Dr. Umhauer: Es steht nicht im Leitungsgebet. Es steht dort aber auch nicht, daß sämtliche Mitglieder des Oberkirchenrats an der Landessynode teilnehmen. Es ist wohl beim Landeskirchenrat im § 15 gesagt:

„Der Landeskirchenrat besteht aus dem Landesbischof, dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode zu wählenden Synodalen, den Oberkirchenräten und den Kreisdekanen. Die Zahl der von der

Landessynode zu wählenden Synodalen ist gleich der Zahl der Oberkirchenräte.“

Es findet sich auch im Abschnitt „Die Landessynode“ keine Bestimmung über die Teilnahme des Landesbischofs und der Oberkirchenräte. Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir die Frage, die wir heute sicherlich nicht klären können, im Kreise des Landeskirchenrats einer Prüfung unterziehen und die entsprechenden Änderungen, die etwa im Leitungsgebet nötig werden, der nächsten Synode vorschlagen.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Ich wollte den Vorschlag machen, nur noch den Nachschluß zu nehmen bei § 4: „sowie an allen Tagungen der Landessynode“.

Präsident Dr. Umhauer: Dann hätten wir nur eine spezielle Regelung für die Prälaten.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Dann wäre dieses Gesetz erledigt, und man könnte, sofern in anderen Fällen wirklich Lücken vorhanden sind, dies später regeln.

Präsident Dr. Umhauer: Das scheint mir für heute ein ganz praktikabler Ausweg zu sein.

Synodale Möller verweist zur Geschäftsordnung auf das Verordnungsblatt 5/54, wonach jeder Vertreter des Oberkirchenrats das Wort nehmen kann.

Präsident Dr. Umhauer: Das ist die Geschäftsordnung, aber die Geschäftsordnung ist nicht das Leitungsgebet. Es muß ins Leitungsgebet hinein!

Synodale D. Dr. Schlink: Ich vermisse, wenn die verschiedenen Stücke der Grundordnung zusammengearbeitet werden, werden sich noch manche derartige kleine Lücken ergeben, und man könnte das in einem Aufräumen und Koordinieren besorgen. Deshalb scheint es jetzt zu genügen, wenn die Anfügung in § 4 vorgenommen wird.

Präsident Dr. Umhauer: Das ist ein guter Vorschlag. Ich glaube, wir wollen nach dem Vorschlag von Herrn Professor Schlink vorgehen und im § 4 anfügen: „sowie an allen Tagungen der Landessynode“.

Landesbischof D. Bender: Ist es nicht besser, zu wiederholen: „Ebenso nehmen sie an den Sitzungen der Landessynode teil“?

Synodale Schühle: Wir sollten diese Sache nicht hier hereinnehmen, sondern auf den Vorschlag von Professor Schlink eingehen und sagen: Es muß geregelt werden, wenn die ganze Fassung geregelt wird. Meiner Ansicht nach gehört es in die Vorschriften über die Synode. Dort sollten wir grundsätzlich sagen: Landesbischof, Oberkirchenräte und die Prälaten nehmen an allen Sitzungen der Landessynode teil.

Synodale D. Dr. Schlink: Mein Vorschlag ging doch dahin, in diesen Paragraphen bereits aufzunehmen, daß die Prälaten an der Synode teilnehmen. Denn wenn nachher die ganze Grundordnung zusammengestellt wird und die Stücke eingeordnet werden, werden auch sonst noch manchmal Umstellungen notwendig werden, indem z. B. Einzelaussagen aus einem Abschnitt herausgenommen und in einem allgemeinen Teil zusammengefaßt werden müssen.

Präsident Dr. Umhauer: Keine Wortmeldungen mehr? Ich möchte den Herrn Berichterstatter bitten, uns nun die endgültige Fassung des § 4 vorzulegen.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: § 4: „Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an (§ 15 Abs. 1 des KLG) und nehmen, ebenfalls mit beratender Stimme, an den Sitzungen des Evang. Oberkirchenrats teil, wenn Entscheidungen, in denen ihr Rat von Bedeutung ist, zu treffen sind. Ebenso nehmen sie an allen Tagungen der Landessynode teil.“

Präsident Dr. Umhauer: Und zwar mit beratender

Synodale D. Dr. von Dieze: Es ist immer möglich, wenn Formulierungsdebatten im Plenum vorgenommen werden Stimme!

(Sehr richtig!). Aber da es nun mal begonnen ist, muß ich auch daran teilnehmen. Ich habe Bedenken gegen das Wort „ebenso“. Das kann nämlich an der Stelle auch so verstanden werden, als ob die Einschränkung, die ja nur für die Teilnahme an den Sitzungen des Evang. Oberkirchenrats ausgesprochen ist, wieder aufgenommen werden soll. Es müßte dann, wenn ein neuer Satz kommt, heißen:

„Sie nehmen an allen Tagungen der Landessynode teil.“

(Zustimmung. — Zuruf: „mit beratender Stimme“!)

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte vorschlagen, daß der Kürze halber in den ersten Satzteil zu nehmen:

„Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat und der Landessynode mit beratender Stimme an.“

Synodale D. Dr. v. Dieze: Das wäre nicht richtig! Sie gehören der Landessynode nicht an, sondern sie nehmen an den Tagungen der Landessynode teil.

Präsident Dr. Umhauer: Der Landeskirchenrat gehört der Synode auch nur zu einem Teil, nämlich zu 50% an.

Synodale D. Dr. v. Dieze (zur Geschäftsordnung): Wenn diese Formulierungsdebatte weitergeführt werden soll, beantrage ich sofortigen Schluß der Debatte und Zurückverweisung an den Ausschuß! (Beifall.)

Präsident Dr. Umhauer: Ich halte es allerdings für richtig, daß wir eine Pause eintreten lassen und daß der Rechtsausschuß in dieser Pause die Formulierung des § 4 nachprüft. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Synodale H. Schneider: Ich möchte zu bedenken geben: Wenn wir auch noch andere Punkte zu diskutieren haben, würde ich vorschlagen, die anderen Punkte jetzt gleich mit zu erledigen. Es könnte sein, daß wir noch etwas finden, was im Ausschuß überprüft werden müßte. (Zuruf: Richtig!)

Präsident Dr. Umhauer: Sie haben recht, Herr Bürgermeister Schneider. Deswegen möchte ich vorschlagen, wir lassen jetzt § 4 zunächst auf sich beruhen.

Synodale H. Schneider: Selbst auf die Gefahr hin, daß ich ein warmes, um nicht zu sagen heißes Eisen mit dem § 1 anrühre, möchte ich doch auf folgendes hinweisen: Der § 1 enthält in seinem zweiten Satz eine Ermächtigung, welche die Synode dem Landeskirchenrat erteilen soll, daß er nämlich durch eine Verordnung die Zahl und den Umfang der einem Prälaten anbefohlenen Kirchenbezirke bestimmen soll. Ich habe an sich nichts dagegen, wenn auf diese Art und Weise nun die praktische Realisierung dieser Prälatenfrage angeschaut und durchgeführt werden soll, aber es scheint mir doch notwendig zu sein, daß wir uns in der Synode ganz klar sind über die Dinge, die da werden sollen, und daß wir gleichsam als eine Art Meinungserforschung oder Willenskundgebung dem Oberkirchenrat bzw. dem Landeskirchenrat aus diesem Gespräch unsere Auffassung über die praktische Auswirkung des § 1 und dieser Ermächtigung kundtun. Ich möchte sagen: Ausgangspunkt für diese Überlegungen über die Verordnungen, die nun wohl im Landeskirchenrat angestellt werden sollen, muß der ursprüngliche Beschuß über die Kreisdekanate — heute, nach Annahme dieses Gesetzes, würden wir sagen: über die Prälaturen — sein. Und dort ist bezüglich der Zahl 3 eine Bestimmung getroffen worden. Ich bin nun nicht so, daß ich diese 3 als eine unbedingt heilige und unantastbare Zahl ansehen möchte, aber ich möchte sagen: *keinesfalls weniger, keinesfalls!* Ich möchte hier meine persönliche Auffassung zum Ausdruck bringen, daß 3 nach meinem Empfinden zu wenig sind. Ich will Ihnen ganz ruhig sagen, daß unser Bezirk Südbaden, der so weitläufig ist, der fast im gesamten Gebiet einen direkten Diasporacharakter hat und wo nur wenige Brennpunkte starker oder größerer evangelischer Gemein-

den sind, eigentlich den Herrn Kreisdekan oder in Zukunft den Herrn Prälaten verfligt wenig sieht — nicht durch seine Schuld, sondern einfach durch die vorhandenen räumlichen Verhältnisse. Darum könnte ich mir denken, daß bei einer nochmaligen gründlichen Überlegung der Landeskirchenrat, der Herr Landesbischof und der Oberkirchenrat sich diese Zahl unter Umständen noch einmal überlegen. Ich gebe nur als Leitern mit: keinesfalls weniger, je nach den Bedürfnissen vielleicht mehr! Unter diesen Aspekten könnte ich der Ermächtigung zustimmen, obwohl sie mir an sich unsympathisch ist, weil ich ja immer bei entscheidenden Dingen das Prinzip der Synode betonen möchte (Beifall).

Synodale D. Dr. v. Dieze: Die Gesichtspunkte von Bruder Schneider haben uns schon im Kleinen Verfassungsausschuß, dann im Rechtsausschuß und im Hauptausschuß bewegt. Die Fassung, daß die Zahl durch den Landeskirchenrat bestimmt werden soll, entspringt der Absicht, auch eine Erhöhung dieser Zahl möglichst einfach zu machen. Wenn nicht durch den Landeskirchenrat, dann müßte es zum mindesten durch Kirchengesetz erfolgen, und bis ein Kirchengesetz verabschiedet ist, bedarf es der üblichen Formalitäten. Wenn sich mal eine glückliche Situation ergibt, in der die Zahl erhöht werden kann, so ist das durch eine Verordnung des Landeskirchenrats eben schneller zu realisieren. Im Landeskirchenrat sitzen ja auch die synodalen Vertreter, und die werden wohl auch auf die Verwirklichung dessen, was die Synode bewegt, achten. Andererseits hängt aber die Möglichkeit der Vermehrung der Zahl oder auch nur die Möglichkeit, die ursprünglich in Aussicht genommene und auf die Dauer sicher nicht zu vermindern Zahl 3 zu erreichen, von den jeweiligen persönlichen und sonstigen Verhältnissen ab. Haben wir die Persönlichkeiten, die wir in dieses doch immerhin noch junge Amt berufen möchten? Sind sie an den Stellen, wo sie jetzt tätig sind, entbehrlich? Das sind Entscheidungen, die doch vielleicht in einem kleinen Gremium besser beraten werden können als im Plenum einer Synode. Das hat uns dazu bewogen, diese Fassung vorzuschlagen. Daß wir dabei nicht darauf bedacht sind, es auf die Dauer bei der Zahl von 2 zu belassen, das kann ich versichern.

Synodale H. Schneider: Darf ich eine Frage stellen? Das würde also, Herr Professor von Dieze, bedeuten, daß vorerst — in der nächsten Zeit, oder sagen wir: im Lauf dieses Jahres — noch nicht damit zu rechnen wäre, daß die Frage der Zahl der Prälaten endgültig auf diesem nun in diesem Gesetz vorgeesehenen Wege entschieden wird? Es ist eine Frage, die ich stelle, weil ich den Wunsch hätte, daß in diesem Jahr die Zahl endgültig festgelegt würde.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Mit dem Gesetzentwurf liegt ja der Antrag der Pfarrkonferenz Mosbach vor, die bereits die Erhöhung der augenblicklichen Zahl 2 auf 3 erbeten hat. Nach Verabschiedung dieses Gesetzes geht der Antrag der Pfarrkonferenz Mosbach um Erhöhung an den nach Annahme des § 1 zuständigen Landeskirchenrat, und dieser muß sich ja dann auf Grund des Wunsches der Pfarrkonferenz Mosbach mit dieser Frage beschäftigen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich glaube, wir könnten diese Frage für heute auf sich beruhen lassen. Der vom Herrn Synodalen Schneider ausgesprochene Wunsch ist wohl der Wunsch der Mehrheit der Synode (Zustimmung) — ich habe jedenfalls noch keine Gegenstimme gehört —, und dieser Wunsch wird bei den weiteren Beratungen im Landeskirchenrat natürlich berücksichtigt werden.

Wird sonst noch das Wort in der allgemeinen Beratung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt eine Pause von etwa 10 Minuten eintreten und bitte den Rechtsausschuß, sich zurückzuziehen, um den § 4 neu zu formulieren.

★

Präsident Dr. Umhauer: Ich bitte den Herrn Berichterstatter, uns nun das Ergebnis der Beratungen des Rechtsausschusses mitzuteilen.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Einmütig hat der Rechtsausschuss folgende Fassung beschlossen:

§ 4.

„Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an (§ 15 Abs. 1 des KLG) und nehmen, ebenfalls mit beratender Stimme, an den Sitzungen des Evang. Oberkirchenrats teil, wenn Entscheidungen, in denen ihr Rat von Bedeutung ist, zu treffen sind. Sie nehmen beratend an allen Tagungen der Landessynode teil.“

Präsident Dr. Umhauer: Eine nähere Begründung ist nicht erforderlich, denn diese Fassung ist verständlich und scheint mit auch das, was unser Anliegen war, zu erfüllen.

Wünscht jemand das Wort zu dieser vorgeschlagenen Fassung? — das ist nicht der Fall. Dann darf ich die allgemeine Beratung für geschlossen erklären, und wir kommen zur Einzelberatung.

Ich rufe auf Überschrift und Einleitung des Gesetzes. — Es wünscht niemand das Wort.

§ 1.

„Prälaten unterstützen den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer. Ihre Zahl und der Umfang der einem jeden anbehafteten Kirchenbezirke (Kirchenkreis) werden durch Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt.“

Wünscht jemand zu dieser Formulierung des § 1 das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe daraus, daß Sie mit dem Vorschlag einverstanden sind.

§ 2.

„Der Prälat erfüllt seine Aufgabe insbesondere dadurch, daß er

- die Gemeinden seines Kirchenkreises besucht, ihre Anliegen hört und ihnen durch Predigt und Zuspriuch mit Gottes Wort dient,
- die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördert,
- die Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten berät und ihnen hilft,
- die überbezirkliche Zugehörigkeit der Pfarrer pflegt, zum Beispiel durch Freizeiten,
- die Ältesten von Kirchenbezirken zu Rüstzeiten oder Tagungen einlädt und sie mit den Anliegen der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene vertraut macht.“

Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß diese Fassung gutgeheißen wird.

§ 3.

„Der Prälat wird durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs berufen. Die Dienst- und Bezahlungsverhältnisse sowie die Geschäftsordnung seines Amtes werden durch Verordnung des Evang. Oberkirchenrats geregelt.“

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. § 3 ist angenommen.

§ 4.

„Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an (§ 15 Abs. 1 des KLG) und nehmen, ebenfalls mit beratender Stimme, an den Sitzungen des Evang. Oberkirchenrats teil, wenn Entscheidungen, in denen ihr Rat von Bedeutung ist, zu treffen sind. Sie nehmen beratend an allen Tagungen der Landessynode teil.“

Wünscht jemand das Wort. — Das ist nicht der Fall. § 4 ist angenommen.

§ 5.

1. Dieses Gesetz tritt am 1. 7. 1956 in Kraft.
2. Es tritt an die Stelle des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung von Kreisdekanaten vom 28. 11. 1945 (BBl. S. 32).
3. Wo in kirchlichen Gesetzen, Verordnungen usw. die Bezeichnung „Kreisdekan“ (bzw. „Kreisdekanat“) vorkommt, ist sie durch die Bezeichnung „Prälat“ (bzw. „Der Prälat von...“) zu ersetzen.“

Ich bitte um Wortmeldungen. — Es meldet sich niemand. Auch dieser Paragraph ist angenommen.

Ich stelle fest, daß in der Einzelberatung alle Bestimmungen angenommen worden sind, und wir kommen nun zur Gesamtabschlußberatung. Ich bitte diejenigen Herren, die für die Annahme des ganzen Gesetzes sind, ihre Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Keine Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Nun habe ich noch festzustellen: Es handelt sich hier um ein Gesetz, das qualifizierte Mehrheit erfordert. Nach § 23 des Kirchenleitungsgesetzes, Satz 2, ist vorgeschrieben: „Andern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der Synoden bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synoden.“ Wir haben also eine doppelte Mehrheit festzustellen. Drei Viertel aller Synoden müssen anwesend sein. Wir haben 55 Synoden. Anwesend sind 46. Die Dreiviertelmehrheit beträgt 42. Tatsächlich ist also die Mindestzahl der Anwesenden um 4 überschritten.

Zwei Drittel dieser notwendig anwesenden Synoden betragen aufgerundet 28. Es ist einstimmige Annahme erfolgt, also von 46 abstimmenden Synoden. Ich stelle also fest, daß die gesetzlich vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit erreicht ist. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Es war mit dieser Gesetzesvorlage der Antrag der Pfarrkonferenz Mosbach verbunden. Der Rechtsausschuss hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss vorgelegt, den Antrag der Pfarrkonferenz Mosbach nach Verabschiedung des kirchlichen Gesetzes, den Prälaten betreffend, an den Landeskirchenrat zuständigkeitsshalber weiterzuleiten.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht jemand dazu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Es ist also einstimmige Annahme festzustellen.

II. 2.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft: Gemeinsame Berichte des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses über 2. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung (Anlage 2 der Vorlagen des Landeskirchenrats).

Berichterstatter Synodale Dr. Dr. v. Diege: Die gedruckte Anlage 2, zu der dieser Bericht zu erstatten ist, ist allen Synoden mit der Einladung zugesandt worden. Sie haben außerdem auf Ihren Plänen heute einen mit Matrize vervielfältigten Entwurf vom 22. 5. 1956 vorgefunden. In diesem Entwurf ist die Überschrift wörtlich dieselbe, nämlich „Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode...“. Tatsächlich ist dieser Entwurf vom 22. 5. 1956 die Vorlage des Rechtsausschusses, die die Zustimmung des Hauptausschusses gefunden hat.

Schon die Vorlage des Landeskirchenrats nimmt einen Teil des Gesetzentwurfs vorweg, den der Kleine Verfassungsausschuss — als ein Stütz der neuen Grundordnung — ausgearbeitet hat über „Die Landeskirche im allgemeinen, die Gemeinde und das Pfarramt“. Dieser Gesetzentwurf ist den Synoden bekannt. Er hat den Bezirkssynoden im vergangenen Jahre vorgelegen. Ihre Beratungen haben keine irgendwie wesentlichen Bedenken gegen die hier zu erörternden Bestimmungen ergeben.

Die Vorwegnahme erfolgt, um den Widerspruch zu beseitigen, der zwischen der im vergangenen Herbst beschlossenen Lebensordnung über die Heilige Taufe und dem geltenden § 56 der Kirchenverfassung besteht. Der Wortlaut dieses § 56 ist auf der Rückseite der gedruckten Anlage 2 in der Begründung wiedergegeben. Dieser § 56 stellte es in Abs. 2 jedem Mitglied der Landeskirche frei, sich von einem anderen als dem zuständigen Geistlichen im Einzelfall oder allgemein kirchlich bedienen zu lassen. Der zuständige Geistliche konnte die Abmeldung nicht ablehnen. Die Erteilung einer Abmeldebescheinigung konnte er nicht versagen.

Nunmehr wird nach der Vorlage des Landeskirchenrats bereits die Abmeldung von wichtigen, kirchlich berechtigten Gründen abhängig gemacht — das steht im Abs. 2 —, und die Versagung des Abmeldebescheines wird unter bestimmten Voraussetzungen dem Pfarrer zur Pflicht gemacht — das steht im Abs. 3.

Der Rechtsausschuss hat der Vorlage des Landeskirchenrats im wesentlichen zugestimmt. Nur an zwei Stellen schlägt er Änderungen vor. Diese Änderungen sind in dem Ihnen vorliegenden, vervielfältigten Text vom 22. 5. 1956 enthalten.

Die erste Änderung lautet: Am Schluß des ersten Satzes des Abs. 3 soll es nunmehr heißen:

„ohne deren Vorlage kein Pfarrer die Anmeldung annehmen darf“.

Das soll lediglich eine sprachliche Verbesserung sein. Der „neue Pfarrer“, der sich in der alten Fassung findet, schien uns kein glücklicher Ausdruck zu sein. Mit der neuen Formulierung bleibt es aber dabei, daß die Anmeldung angenommen werden darf, aber nicht angenommen werden muß. Dies wird hier nicht noch einmal ausdrücklich gesagt, weil es bereits in § 55 der Kirchenverfassung steht, und dieser § 55 bleibt in Kraft.

Die zweite Änderung findet sich im zweiten Satz des Abs. 3. Dort soll es nun lauten:

„Dieser Abmeldechein ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich kirchlichen Ordnungen entziehen will.“

Diese Änderung nimmt den Wortlaut dessen auf, was in dem Anhang zur Lebensordnung (Taufordnung für die Hand des Pfarrers) unter Ziff. 3 steht. Auch dieser Satz ist in der Begründung auf der Rückseite der gedruckten Anlage 3 wiedergegeben. Diese Änderung soll klarmachen, daß der Pfarrer hier nicht einer starren gesetzlichen Vorschrift unterworfen wird, sondern daß die Entscheidung in jedem Falle von ihm seelsorgerlich zu treffen ist. Wir meinen, daß hierdurch den Pfarrern eine bessere Hilfe gegeben wird, als wenn wir, dem Vorschlage eines Mitglieds des Rechtsausschusses entsprechend, sagen würden: „Der Abmeldechein kann versagt werden.“ Sprechen wir davon, daß die Versagung seelsorgerlich geboten ist, so verbietet sich ein „kann“; denn sonst würde es ja so klingen, als ob wir unseren Pfarrern zumuten würden, etwas zu unterlassen, das seelsorgerlich geboten ist.

Zum § 2, der keine Veränderung gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats erfahren soll, ist noch zu bemerken: Wenn ein Dekan als zuständiger Gemeindepfarrer einem Gemeindeglied die Abmeldung versagt, gibt es nach der allgemeinen Ordnung des Beschwerderechts in unserer Landeskirche dagegen die Beschwerde an den Evang. Oberkirchenrat. Wo der Dekan auf Beschwerde entscheidet, kann eine weitere Beschwerde beim Evang. Oberkirchenrat eingelebt werden.

Der Hauptausschuß hat den Entwurf des Rechtsausschusses eingehend beraten. Mehrere Mitglieder des Hauptausschusses haben sprachliche Änderungen empfohlen. Dem wesentlichen Gehalt der Vorlage hat der Hauptausschuß zugestimmt.

Ich bitte daher die Landessynode, nunmehr auch dieser Vorlage in der Fassung vom 22. 5. 1956 — also in der vervielfältigten Fassung — zuzustimmen.

Synodale Dr. Schmeichel: Da sich niemand in der allgemeinen Aussprache zum Wort meldet, nehme ich an, daß eine eingehende Aussprache in den Ausschüssen stattgefunden hat, und daß meine Worte vielleicht überflüssig sind.

Ich möchte aber doch zu meiner eigenen Entlastung sagen, daß ich zwar dieser Gesetzesänderung in ihrem Gesamtenor zustimme, daß ich aber auf Grund meiner Erfahrung im kirchlichen Leben Sorge habe, ob bei der Abmeldung für einzelne Amtshandlungen wichtige, kirchlich berechtigte Gründe von dem Pfarrer, der zunächst allein die Entscheidung hat, immer objektiv interpretiert werden. Ich denke dabei besonders an die Meldung zum Konfirmationsunterricht und eine etwaige Ummeldung. Eine Ummeldung soll ja keine Kritik an dem Pfarrer bedeuten, und man ist bei einer solchen Abmeldung auf das Feingefühl und Verständnis des Pfarrers angewiesen, der dieser Abmeldung zustimmt. Ist mit dieser Formulierung „wichtige, kirchlich berechtigte Gründe“ ohne weiteres die Gewähr geboten, daß man sich bei der Abmeldung nicht in einen Kampf mit dem Pfarrer begibt? Werden Abmeldungen von Pfarrern als unangenehm empfunden? Es liegt im kirchlichen Interesse, daß die Freiheit bei der Auswahl des Pfarrers gewährleistet bleibt. Ich hatte, kurz gesagt, die Sorge, daß, wenn die Dinge nicht richtig geübt werden, Schäden entstehen können. Ich habe in der Sitzung des Landeskirchenrats, in der das damals zur Aussprache kam, den Eindruck gehabt, daß nicht beabsichtigt ist, hier stur zu verfahren, und ich nehme an, daß das auch in den Ausschusserörterungen zur Sprache gekommen ist. Ich wollte dem aber doch auch hier im Plenum nochmals Ausdruck gegeben haben. Es sollte nicht gleich zu Beschwerdegängen zum Dekan oder gar zum Oberkirchenrat kommen, sondern es soll sich um eine verständnisvolle Regelung handeln, die auch den Wünschen des einzelnen Gemeindeglieds Rechnung trägt.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Diez: Ich nehme an, daß Bruder Schmeichel den Wunsch hat, daß der Berichterstatter etwas dazu sagt, und deshalb entspreche ich dem auch gerne. Ich habe den bestimmten Eindruck, daß mit der jetzt vorgeschlagenen Fassung dem entsprochen wird, was Bruder Schmeichel am Herzen liegt, denn gerade wenn wir hier bei der Möglichkeit, den Abmeldechein zu versagen, die seelsorgerliche Entscheidung vorgesehen haben, so ist darin ja doch auch unausgesprochen enthalten, daß hier keine Empfindlichkeiten den Ausschlag geben sollen. Und im ganzen sind die Bestimmungen ja für Fälle gedacht, die sehr viel schwieriger als die liegen, die Bruder Schmeichel im Auge hat, also etwa bei der Trauung Geschiedener: daß es uns da nicht begegnen kann, daß an einer Stelle die Trauung vorgenommen wird, wenn der zuständige Pfarrer sie aus seelsorgerlichen Gründen abgelehnt hat. Auf der anderen Seite müßten wir in solchen Fällen den Gemeindegliedern die Möglichkeit der Beschwerde geben. Wir erwarten aber nicht, daß da dauernd Beschwerden eingehen werden.

Oberkirchenrat Dürr: Ich wollte nur fragen, warum im ersten Absatz „von der für sie zuständigen Pfarrstelle“ steht, während nach der alten Kirchenverfassung die Abmeldungen immer von dem zuständigen Seelsorger zu einem anderen erfolgten. Das ist zum Beispiel bei der Frage der Abmeldung zur Vornahme einer Kliniktaufe deshalb sehr bedeutsam, weil dafür nicht die Wahl eines anderen Seelsorgers maßgebend ist, sondern nur der Wunsch, eben in der Klinik taufen zu können. Ich wollte also nur fragen, ob es mit Bewußtsein geschehen ist, daß man „Pfarrstelle“ statt „Pfarrer“ gesetzt hat.

Präsident Dr. Umhauer: Ich stelle fest, daß § 56 Abs. 1 der alten Kirchenverfassung folgenden Wortlaut hat:

„Die Mitglieder der Landeskirche sind zu ihrer kirchlichen Versorgung nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung einer Pfarrstelle oder sonstigen Seelsorgestelle zugewiesen.“

Dieser Absatz soll ja bleiben, und dann ist in den Absätzen 2 und 3 natürlich ein ähnlicher, wenn nicht der gleiche Ausdruck zu gebrauchen. Es heißt „Pfarrstelle oder Seelsorgestelle“, nicht „Pfarrstelle“, so daß wohl gefragt werden kann, ob wir nicht in der neu vorgeschlagenen Fassung auch von der „Pfarrstelle“ reden sollen: „Pfarrstelle oder Seelsorgestelle“.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Diez: Wir haben es für angebracht gehalten, von „Pfarrstelle“ zu sprechen. Ich kann im Augenblick nicht mit Sicherheit sagen, weshalb. Aber erstens scheint mir der Ausdruck keinem Mißverständnis zu unterliegen, und zweitens befinden wir uns damit, glaube ich, im Einklang mit dem Wortlaut des gesamten Gesetzes die Landeskirche im allgemeinen, die Gemeinde und das Pfarramt betreffend. Ich würde es bedauern, wenn jetzt hier aus wirklich nicht sehr wichtigen Gründen eine Formulierungsänderung beschlossen würde, die diesen Gesamtaufbau des Gesetzes gefährden würde. Es wäre doch wirklich gut, wenn wir im Plenum von solchen Formulierungssachen absehen würden (Beispiel).

Präsident Dr. Umhauer: Ich stelle fest, daß Herr Oberkirchenrat Dürr seinen Einspruch zurückzieht (Widerspruch).

Oberkirchenrat Dürr: Verzeihen Sie, meine Herren: Es ist ein Unterschied, ob Bruder Schmeichel den Pfarrer X als Konfirmator seiner Kinder wünscht und sich deshalb vom Pfarrer Y abmeldet, oder ob ich mich von meiner Pfarrstelle in eine andere abmelde. Der Sinn des § 56 war der Wechsel in die Seelsorge eines anderen Pfarrers. Darum habe ich nur gefragt. Ich habe keinen Antrag gestellt. Ich bin aber der Überzeugung: Wenn ich nicht von dem Pfarrer meiner zuständigen Pfarrstelle beerdigt werden will, sondern von dem Pfarrer, mit dem ich befreundet bin, dann werde ich mich nicht von meiner Pfarrstelle in die andere Pfarrstelle abmelden, sondern ich werde einen anderen Pfarrer erbitten.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Diez: Ich nehme mit Dankbarkeit zur Kenntnis, daß Herr Oberkirchenrat Dürr keinen Antrag gestellt hat, wie er eben sagte. Ich möchte ihm aber doch noch sagen, daß wir uns die Sache wirklich überlegt haben. Es heißt nämlich in dem alten Gesetz: „allgemein oder für einzelne Amtshandlungen“. Das ist beides zu beachten. Wir hätten diese Bedenken schon bei der Beratung im Landeskirchenrat hören dürfen, an denen Herr Oberkirchenrat Dürr ja teilgenommen hat (Oberkirchenrat Dürr: Man kann auch etwas übersehen!).

Präsident Dr. Umhauer: Ich stelle fest, daß kein Abänderungsantrag gestellt ist. Wird noch von jemand das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich die allgemeine Beratung für geschlossen erklären.

Wir kommen zur Einzelberatung.

Ich rufe auf Überschrift und Einleitung des Gesetzes. — Keine Wortmeldung.

§ 1.

§ 56 Absatz 2 und 3 der Kirchenverfassung werden wie folgt geändert:

Absatz 2: „Gemeindeglieder können sich, wenn wichtige, kirchlich berechtigte Gründe vorliegen, von der für sie zuständigen Pfarrstelle im ganzen oder für einzelne Amtshandlungen abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden.“

Absatz 3: „Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarrer eine Be-

scheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage kein Pfarrer die Anmeldung annehmen darf. Dieser Abmeldeschein ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will.“

Auch hier keine Wortmeldung. Damit sind die vorgeschlagenen Änderungen in den Absätzen 2 und 3 des § 56 gutgeheissen.

§ 2.

§ 56 der Kirchenverfassung erhält neu folgenden Absatz 4:

„Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Delan.“

Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Also ist auch § 2 angenommen.

§ 3.

„Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.“

Auch hier erfolgt keine Wortmeldung. § 3 ist angenommen.

Wir kommen zur allgemeinen Abstimmung. Wer gewillt ist, das ganze Gesetz in dieser Fassung anzunehmen, der wolle die Hand erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist niemand dagegen. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Damit ist das ganze Gesetz angenommen.

Wir haben nun für die Gültigkeit des Beschlusses wieder andere Mehrheitsverhältnisse festzustellen, denn hier handelt es sich um die einschlägigen Bestimmungen der alten Kirchenverfassung, und die lauten in § 104:

- (1) Beschlüsse der Synode sind gültig, wenn
 1. sämtliche Mitglieder zur Tagung einzeln eingeladen sind,
 2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind,
 3. die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine Meinung entschieden hat.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder Erläuterungen der Kirchenverfassung und der ihr gleichgestellten Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Es ist also festzustellen: Es müssen wenigstens zwei Drittel aller Synodalen anwesend sein, und von diesen zwei Dritteln der Anwesenden müssen wieder zwei Drittel dem Gesetz zustimmen. Es ist inzwischen ein weiterer Synodaler dazugekommen. Wir sind also jetzt 47 Synodale. Zwei Drittel der Synodalen — 31 — betragen aufgerundet 36, und hiervon zwei Drittel sind 24. Da wir die einstimmige Annahme durch alle 47 Anwesende festgestellt haben, sind beide Mindestbestimmungen erfüllt.

II. 3.

Wir kommen nun zum nächsten Tagesordnungspunkt: Gemeinsame Berichte des Rechtsausschusses und des Hauptausschusses über die Eingabe des Dekanats Mannheim, betr. Herabeziehung des Wahldates.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Hohe Synode! Liebe Brüder! Die außerordentliche Bezirkssynode Mannheim, die am 2. 5. 1956 tagte, hat einstimmig — bei zwei Enthaltungen — beschlossen, folgenden Antrag an die Landesynode zu richten:

„Die Landesynode wolle beschließen, daß noch vor der nächsten Altestenwahl das aktive Wahlrecht auf das 21. und das passive Wahlrecht auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werde.“

§ 8 der kirchlichen Wahlordnung vom 27. 9. 1946 bestimmt hinsichtlich der Aufnahme in die Wählerliste in Ziff. 1: „Wer spätestens im Monat der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet“. Für das passive Wahlrecht legt § 15 der kirchlichen Wahlordnung in Ziff. b) fest: „Zum Altesten kann nur vorgeschlagen werden, wer spätestens im Wahlmonat das 30. Lebensjahr vollendet.“ Diese Bestimmungen folgten den Festlegungen der Verfassung

der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens vom 24. 12. 1919.

Zur Begründung führt das Evang. Dekanat Mannheim in seinem Schreiben vom 9. 5. 1956 an, die Kirche habe gerade diesen Jahrgängen gegenüber manches veräumt, was sie durch eine solche Vertrauenshandlung bessern könne. Gerade diejenigen Jugendlichen dieser Altersstufe, die in der Gemeinde an wichtigen Stellen tätig sind, sollten auch bei der Altestenwahl aktiv mitwirken können.

Diefer Begründung ist in vollem Umfang beizupflichten, gilt es doch, unsere Jugend, die sich aktiv am kirchlichen Leben der Gemeinde beteiligt, der kirchlichen Mitarbeit zu erhalten und ihr Interesse und Verantwortungsbewusstsein zu fördern und zu mehren. Gerade die älteren Leiter von Jugendkreisen sollten unbedingt bei den Altestenwahlen in drei Jahren mitwirken können.

Aber nicht nur hinsichtlich des aktiven Wahlrechts ist die Herabsetzung des Wahlausalters von 25 Jahren auf 21 Jahre geboten, sondern auch bezüglich des passiven Wahlrechts ist, um die belebende Mitarbeit der jüngeren Jahrgänge zu gewinnen und sicherzustellen, die Herabsetzung des Alters von 30 Jahren auf 25 Jahre gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen kam der Rechtsausschuss einmütig und in Übereinstimmung mit dem Hauptausschuss zu dem Entschluß:

„Die Synode wolle beschließen, den Evang. Oberkirchenrat zu bitten, rechtzeitig eine entsprechende Vorlage eines kirchlichen Gesetzes auszuarbeiten.“

Synodale Es: Meine sehr verehrten Herren! Ich darf vielleicht in Ergänzung zu dem Antrag mitteilen, daß sich die Landesjugendkammer, in der die in unserer Landeskirche vorhandenen Jugendwerke und Bünde vertreten sind, mit dieser Frage auch bereits befaßt und den Wunsch geäußert hat, in gleicher Weise sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht herabzusezen. Auch dort ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß gerade in den Kreisen der aktiven Jugendlichen, die am Gemeindeleben teilnehmen und über die Jugendarbeit hinaus weithin das Gemeindeleben mit gestalten und beeinflussen, dem Anliegen Rechnung getragen werden sollte, sie auch hier mit den Rechten auszustatten, die sie an sich ihrer Aktivität entsprechend schon ausüben.

Landesbischof D. Bender: Ich freue mich, daß dieser Antrag gestellt ist, gebe nur zu bedenken, ob man diese neuen Bestimmungen für sämtliche kirchlichen Gremien ins Auge fassen soll, oder ob man nicht doch bei der Wahl zur Landessynode bei einem höheren Lebensalter bleiben sollte. Das Natürliche ist ja auch, daß unsere Jugend zunächst in die Vertretung der Kirchengemeinde hineinkommt, um hier in dem ihr wohlbelannten Kreis mitzuarbeiten. Für die Mitarbeit in der Synode wird doch eine Erfahrung, Einsicht und Weisheit vorausgesetzt, die im allgemeinen bei Menschen im Alter von 25 Jahren nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann. Ich stelle das als Frage vor die Synode.

Synodale D. Dr. v. Diez: Der Antrag des Rechtsausschusses ist sicherlich nicht so gemeint, daß der Evang. Oberkirchenrat nun wortwörtlich die Anregung aus Mannheim in seine Vorlage aufnehmen sollte, sondern er wird gebeten, einen ihm richtig scheinenden Entwurf der nächsten Synode vorzulegen, und der wird dann mit aller Gründlichkeit auch in den Einzelsfragen beraten.

Synodale Hörner: Ich möchte aus der Erfahrung mit der Jugend heraus meiner Freude Ausdruck geben, daß diesem Antrag ein weitgehendes Verständnis entgegengebracht wird. Wir erleben in den Gemeinden und auch sonst bei der Arbeit innerhalb der Kirche, daß weit mehr als die Erwachsenen die Jugend bereit sind, sich für kirchliche Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Es ist für die Pfarrer und auch für sonstige Mitarbeiter in der Kirche

immer sehr viel schwerer, ältere Erwachsene für kirchliche Arbeit und kirchliche Dienste heranzuziehen als Jugendliche. Ich erinnere nur daran, wie schwierig es sich oft gestaltet hat, für die Gremien der Kirchengemeinderäte die nötigen 5 oder 6 Leute in einer Gemeinde zu finden.

Ich halte aber dafür, daß wir eine Begrenzung des Wahlausalters für die Synode nicht unbedingt gesetzlich verankern sollten. Ich habe das Empfinden, daß die Jugend, sofern sie wirklich die Jugend ist, die sich für diese Dienste bereitfindet, selber ein Empfinden dafür hat, ob sie für so ein Amt wirklich reif genug ist, und daß die Gremien, in denen gewählt wird, so viel Weitsicht und Einsicht haben, daß sie von selber verhüten, daß — ich darf es mal so ausdrücken — unreife Jugendliche in dieses verantwortungsvolle Amt hineinkommen. Andererseits möchte ich aber sagen: Wir wollen uns nicht fürchten, wenn ein junger Mensch, der tatsächlich das Vertrauen seines Kirchengemeinderats besitzt, in die Bezirksynode entsandt wird und sich dort das Vertrauen der Bezirksynode so gewinnen kann, daß man ihn für fähig hält, in die Landesynode gesandt zu werden, daß man ihm dann nicht den Weg in die Landesynode durch Festlegung von abgestuften Altersgrenzen verbauen sollte. Wir sind doch alle froh, wenn aus dem Aufbruch der jungen Gemeinde nicht nur im Osten, sondern auch hier im Westen — und Gott sei Dank dürfen wir so etwas feststellen — manche Impulse mit hineinkommen.

Ich würde es begrüßen, wenn dadurch hin und wieder die Jugend auch durch sich selber in der Synode vertreten wäre und nicht nur durch uns ältere Semester vertreten werden müßte, obwohl das nicht immer von Nachteil sein muß, sondern oft unter weiser Vorsicht sich so ergibt.

Ich möchte aber darum gerade für die Arbeit, die sich der Oberkirchenrat jetzt aufzuladen will, als mein persönliches Votum — und ich hoffe, daß ich einige Zustimmung in der Synode finde — mitgeben, da nicht zu ängstlich zu sein, sondern sich zu freuen, wenn junge Menschen, getragen vom Vertrauen ihrer Gremien — Kirchengemeinderat und Bezirksynode — auch hier einen Platz finden, mitzuerleben und einmal mit erfahren dürfen und wir alle miterleben dürfen, wie jung und alt zusammen die Gemeinde ausmacht und deshalb jung und alt zusammen auch die Synode ausmachen darf (Beifall).

Synodale H. Schneider: Ich möchte zunächst sagen, daß ich großes Verständnis dafür habe, daß der Herr Landesbischof diese Frage hier zur Diskussion gestellt hat, denn es wäre ohne Zweifel von der Synode — ich möchte einmal sagen: eine Flucht aus der Verantwortung, wenn sie diese wichtige, allgemeingültige Frage, welches Wahlausalt sowohl für das aktive wie für das passive Wahlrecht festgesetzt werden soll, nun einfach der Behörde, der Verwaltung, mit übertragen würde. Der Landesbischof und der Oberkirchenrat haben wirklich ein Recht darauf, daß wir hier unser Votum geben.

Ich brauche gar nicht — das ist meine persönliche Meinung — darüber zu diskutieren, wie im allgemeinen das aktive Wahlrecht festgesetzt werden soll. Gut, die 21 Jahre sind eine Grenze, die auch sonst für die Wahlberechtigung Gültigkeit hat. Darüber ist kein Wort zu verlieren. Ich würde auch für das passive Wahlrecht als Kirchenältester im Kirchengemeinderat die Grenze von 25 Jahren für in Ordnung halten, obwohl wir, liebe Brüder, wenn wir in unseren Jugendorganisationen Umschau halten, wohl verhältnismäßig wenig junge Menschen dieser Aktivität und auch dieser Eignung, möchte ich sagen, ohne weiteres finden werden, die auch notwendig ist, um in einem Altestenkreis mitzuwirken. Aber versuchen wir's auf dieser unteren Stufe eines beratenden und beschließenden Gremiums, wie es Altestenkreise, Sprengelräte und Kirchengemeinderäte darstellen. Es ist ja ganz allgemein im politischen Leben

auch Übung, daß man zunächst im kommunalen Bereich Erfahrungen sammeln und sich seine Spuren verdienen soll, um dann größeren Aufgaben auf höherer Ebene gewachsen zu sein. Für die Basis des Altestenamtes, des Kirchengemeinderats, bin ich also mit 21 Jahren für das aktive und mit 25 Jahren für das passive Wahlrecht durchaus einverstanden.

Dagegen muß ich — und zwar tue ich das trotz einer seit Jahrzehnten praktizierten Liebe und Verbundenheit gerade mit kirchlicher Jugend — für die Wahl in die Synode doch Bedenken anmelden, uns hier jetzt unifiziert auf 25 Jahre festzulegen, sondern ich plädiere dafür, hier ein Wahlalter von 30 Jahren festzusezzen. Ich bin mir wohl bewußt, daß man das ja nicht gleichsam in Jahrestringen, wie sie der Baum hat, nun auch am Menschen praktizieren kann, aber es ist mit Recht gesagt worden, es gehöre — ich benutze dasselbe Wort und denselben Begriff — auch etwas Weisheit dazu, nicht nur das Himmelsstürmende und Begeisternde der Jugend, so schön das auf gewissen Gebieten ist. In der Verantwortung aber, in der Prüfung, in der Gewissensentscheidung, wie wir sie doch etwa bei gesetzgeberischen Vorlagen und zum Teil auch in den allgemeinen Fragen unseres kirchlichen Lebens, die wir hier besprechen, tatsächlich durchzuführen und durchzukämpfen haben, wäre es, glaube ich, sogar ein Dienst gerade an der reiferen Jugend, sie über das Altestenamt in dieser verhältnismäßig kurzen Zwischenpause von fünf Jahren — vom 25. bis 30. Lebensjahr, bis das passive Wahlrecht eingeräumt würde — für die Synode heranwachsen zu lassen. Das dient auch ihrem inneren Wesen und ihrer Anteilnahme am kirchlichen Leben, wie wir es in der Synode praktizieren sollen. Vielleicht wundert es Sie, daß gerade ich nun diese Mahnung, für die Wahl in die Synode bei 30 Jahren zu bleiben, hier ausspreche, aber ich tue es mit Bewußtsein, um der Jugend willen, die bei uns nachher auch die Bruderschaft und Verbundenheit finden soll, die wir ihr dann gewiß von Herzen geben möchten (Beifall).

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Ich möchte mich zu den Ausführungen nicht äußern, da der Antrag ja zunächst nur dahin geht, daß die Synode beschließen sollte, den Evang. Oberkirchenrat zu bitten, rechtzeitig eine entsprechende Vorlage eines kirchlichen Gesetzes auszuarbeiten.

Präsident Dr. Umhauer: Gegenstand unserer Beschlusssitzung heute ist also keineswegs die Festsetzung des Mindestalters, sondern lediglich die Bitte an den Oberkirchenrat, rechtzeitig eine entsprechende Vorlage zu erstatten.

Landesbischof D. Bender: Nur zur Klarstellung: Ist der Oberkirchenrat bei einer Formulierung eines Antrages an die Synode inhaltlich bereits an den Antrag des Rechtsausschusses gebunden oder nicht?

Synodale Dr. Dr. v. Dieze: Ich darf wiederholen, was ich vorhin schon sagte: Der Antrag des Rechtsausschusses beabsichtigt nicht, den Evang. Oberkirchenrat für den Inhalt der Vorlage irgendwie zu binden, sondern er enthält nur die Bitte, der Evang. Oberkirchenrat möge eine Vorlage für ein kirchliches Gesetz betr. die Änderung des Wahlalters in der Wahlordnung vorlegen. Dieses Kirchenrecht muß ja dann hier in der Synode nochmals eingehend beraten werden, ehe es verabschiedet wird. Wenn der Evang. Oberkirchenrat einen Vorschlag macht, den die Synode nach eingehender Beratung nicht annehmen zu können meint, dann steht es ja der Synode frei, davon abzuweichen.

Synodale Dr. Schmeichel: Ich möchte nur sagen: Ich verzichte jetzt aufs Wort, weil festgestellt worden ist, daß der Oberkirchenrat in seiner Stellungnahme völlige Freiheit hat. Wenn dies nicht der Fall wäre, würde ich jetzt

das Wort nehmen, um zu sagen, warum mir eine solche Entscheidung jetzt nicht möglich wäre.

Präsident Dr. Umhauer: Ich nehme an, daß Klarheit über den Antrag des Ausschusses besteht: Der Oberkirchenrat wird gebeten, rechtzeitig (Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Noch vor der nächsten Altestenwahl!) eine Vorlage zu erstatten, die sich über die anderweitige Festsetzung des Wahlalters ausspricht.

Landesbischof D. Bender: Es kommt mir nur darauf an, präzise Anträge entgegenzunehmen. Es könnte ja sein, daß der Oberkirchenrat bei seinen Überlegungen zu dem Resultat kommen würde, es sei das beste, wenn man bei der bisherigen Festsetzung des Alters für das passive Wahlrecht bliebe.

Was heißt denn, daß er eine Vorlage machen soll? Deshalb nochmals meine Frage: Ist in diesem Antrag schon eingeschlossen, daß eine Änderung in irgendeiner Weise gegenüber dem bisherigen Modus zu erfolgen hat? (Widerspruch.) Ich wollte nur, daß es klar festgestellt wird.

Berichterstatter Synodale Dr. Angelberger: Es ist keineswegs daran gedacht, den Oberkirchenrat schon auf ein bestimmtes Wahlalter und auf eine bestimmte Änderung festzulegen. Es könnte auch der Fall eintreten, den eben der Herr Landesbischof erwähnt hat, daß nämlich eine Mitteilung kommt: Wir ändern nichts! Dann hat die Synode jederzeit die Möglichkeit, ihr Anliegen auf Herabsetzung des Wahlalters erneut vorzubringen. (Landesbischof D. Bender: Aber wir haben unseren Antrag korrekt erfüllt?) Jawohl.

Präsident Dr. Umhauer: Es herrscht jetzt Klarheit über diesen Antrag. Dann bitte ich die Herren, die für den Antrag sind, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Der Antrag des Ausschusses ist einstimmig angenommen.

III.

Nun kommen wir zum nächsten Punkt: Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf betr. Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Langenwinkel und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen.

Berichterstatter Synodale Kley: Meine Konsynoden! Vor Ihnen liegt als Anlage 4 die Vorlage des Landeskirchenrats, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Langenwinkel und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen betreffend. Die Notwendigkeit der Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Langenwinkel und der Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen ergibt sich aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen schriftlichen Begründung. Dieser ist zu entnehmen, daß die Zahl der Evangelischen des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen, zu der die Gemarkung Langenwinkel bisher gehörte, durch den Zuzug von Heimatvertriebenen in den letzten Jahren stark angewachsen ist, so daß die Arbeit von einem Geistlichen im Kirchspiel Lahr-Dinglingen nicht mehr bewältigt werden kann. Langenwinkel wird daher seit Oktober 1955 vom Pfarramt Ullmannsweier mitversorgt. Dieser tatsächlich bestehende Zustand soll nun durch Ausgliederung der bürgerlichen Gemeinde Langenwinkel aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen und Angliederung als Filialgemeinde an die Kirchengemeinde Ullmannsweier seine rechtliche Grundlage erhalten. Das Einverständnis des Kirchengemeinderats Lahr-Dinglingen liegt vor. Die Staatsgenehmigung ist erteilt. Der Rechtsausschuss empfiehlt der Synode die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs wies ein Synodaler darauf hin, daß Großstadtgemeinden in der Regel immer noch viel umfangreicher seien als kleine Stadt- oder Landgemeinden. Die pfarramtliche Versorgung solcher Großstadtgemeinden mit einer großen Seelenzahl, oft ohne eigene kirchliche Verwaltung, sei daher meist viel schwieriger als die Versorgung kleinerer Gemeinden. Hierauf möge bei der künftigen Neuerichtung von Kirchengemeinden Rücksicht genommen werden. Ein anderer Synodaler äußerte den Wunsch nach einer größeren Gemeindefalte, die eine Übersicht über die Kirchspielsgrenzen vermittele.

Das Gesetz wird in der Einzelberatung und in der Schlusabstimmung ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

IV. 1.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zum nächsten Punkt: Bericht des Hauptausschusses über den Antrag auf Bildung eines Kleinen Lebensordnungsausschusses.

Berichterstatter Synodale Dr. Frank: Liebe Brüder! In ihrer gestrigen Sitzung hat sich die Vollversammlung dafür ausgeprochen, einen kleinen Ausschuß einzusezen, der — ähnlich dem Kleinen Verfassungsausschuß — zwischen den Tagungen der Synode die weitere Bearbeitung der Lebensordnung vorbereiten soll. Zugleich wurde der Hauptausschuß gebeten, dem Plenum Mitglieder zu diesem Ausschuß vorzuschlagen.

Wie die Vollversammlung war sich auch der Hauptausschuß darüber einig, daß ein Ausschuß, der die Arbeit an der Lebensordnung vorantreibt, dringend notwendig sei. Konfirmation und Christenlehre, das Problem der kirchlichen Trauung von Geschiedenen — sie sind für viele Geistliche zur brennenden Not geworden, und diese erwarten eine Antwort auf ihre Frage: An welche Ordnung sollen wir uns halten?

Zwar warnten in den Beratungen des Hauptausschusses erneut Stimmen davor, die Wichtigkeit solcher Lebensordnungen zu überschätzen; wo wirklich Leben herrsche, ordne sich dieses von selbst. Andererseits wurde aber nachdrücklich auf die wohltuenden Wirkungen hingewiesen, die schon jetzt von der Taufordnung ausgegangen sind. Es sei und bleibe eben der Sinn solcher Lebensordnungen, nicht eine neue Gesetzlichkeit zu schaffen, sondern den Pfarrern und Gemeindegliedern Hilfe und Wegweisung zu geben.

In der eigentlichen Beratung über die Besetzung des geplanten Ausschusses ging es zunächst um die Frage, ob ihm nur Mitglieder der Synode angehören sollen. Diese Frage verneinte der Hauptausschuß. Ähnlich wie in der Liturgischen Kommission dürfe bei der Behandlung einer solch schwierigen Aufgabe nicht auf den Rat befähigter Sachkennner verzichtet werden. Da dem Ausschuß allerhöchstens acht Mitglieder angehören sollen, galt es, diese Mitglieder möglichst sorgfältig nach den verschiedensten Gesichtspunkten auszuwählen.

Ich nenne diese Überlegungen im einzelnen:

1. Für die Beratung der Lebensordnung ist der Hauptausschuß zuständig. Es sollten deshalb auch in dem Kleinen Ausschuß vorwiegend Mitglieder des Hauptausschusses vertreten sein, und zwar Geistliche wie Laien.

2. Die Gestaltung einer Lebensordnung erfordert Sachkenntnisse. Pfarrer Lehmann erinnerte erneut daran — wie schon im Plenum —, daß die Theologische Sozietät bereits eingehend die Lebensordnung beraten hat, und schlug vor, auf deren Material und Unterstützung nicht zu verzichten.

3. Besonders dringlich schien dem Hauptausschuß die Mitarbeit eines Theologen von der Universität Heidelberg, denn gerade die Fragen einer Lebensordnung bedürfen einer sorgsamen theologischen Absicherung.

4. Nicht fehlen können aber auch in dem Ausschuß die Stimmen einmal der Großstadt und zum anderen des Landes. Der Pfarrer in der Großstadt — wir denken hier vor allem auch an Mannheim — muß die Lebensordnung besonders kritisch prüfen, denn er hat es wohl mit am schwersten, sie seiner Gemeinde gegenüber durchzusetzen. Auf dem Lande dagegen ist noch manches religiöse Brauchtum lebendig, auf das Rücksicht genommen werden sollte, da gerade dieses Brauchtum in einem nicht zu unterschätzenden Ausmaß die Menschen noch an die Kirche bindet.

Schließlich entschied sich der Hauptausschuß dafür, daß der geplante Ausschuß nach seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte heraus selbst einen Vorsitzenden wählen soll.

Im Namen des Hauptausschusses schlage ich Ihnen nun folgende Mitglieder für den Kleinen Lebensordnungsausschuß vor, und zwar in alphabetischer Reihenfolge: 1. Stadtmittmann Eß; 2. Universitätsprofessor Dr. Hahn; 3. Dekan Haß, Dietlingen; 4. Pfarrer Lehmann (alle Hauptausschuß); 5. Dekan Schweikart (Rechtsausschuß); 6. Pfarrer Schröter, Langensteinbach; 7. Schulrat Stöcklin, Lörrach. Herr Oberkirchenrat D. Hof soll dem Ausschuß als beratendes Mitglied angehören. Schließlich soll noch Herr Jörg Erb, Mundingen, angeschrieben werden, ob er unter Umständen zur Mitarbeit in diesem Ausschuß bereit ist.

Ich darf zum Schluß noch sagen, daß der Hauptausschuß sehr lange und gründlich über die Besetzung dieses Ausschusses beraten und versucht hat, aus der Fülle von genannten Namen einen in sich ausgewogenen Ausschuß zu bestellen. Ich möchte deshalb das Plenum bitten, von einer ausführlichen Diskussion neuer Namen möglichst abzusehen.

Synodale Kley: Darf ich fragen, welche Gründe den Hauptausschuß bewogen haben, Herrn Pfarrer Schröter und Herrn Schulrat Stöcklin vorzuschlagen? Ist er Mitglied der Sozietät?

Berichterstatter Synodale Dr. Frank: Pfarrer Schröter ist Mitglied der Sozietät, und Schulrat Stöcklin soll als Vertreter des Markgräfler Landes in den Ausschuß berufen werden, weil er ein besonderer Kenner des alemannischen Brauchtums ist.

Synodale Dr. Hegel: Trotz des Hinweises, daß die personelle Zusammensetzung dieses Ausschusses hier nicht mehr groß diskutiert werden soll, möchte ich doch, weil ich im Hauptausschuß schon energisch darauf hingewiesen habe, den Wunsch vorbringen, daß unter den genannten Namen auch Pfarrer Kühn aus Mannheim mit dabei sein soll. Ich habe diesen speziellen Wunsch neben anderen Vorschlägen, die von anderer Seite kamen und denen ich zustimmen konnte, deshalb geäußert, weil gerade bei den Beratungen über die Taufe, die ja ein Stück der weiterzutreibenden Lebensordnung darstellt und von uns bereits erledigt werden konnte, sichtbar geworden ist, daß Pfarrer Kühn aus seiner Erfahrung und aus seiner ganz besonderen Spezialisierung und Akzentuierung heraus sicher die Ausgewogenheit dieses Gremiums vervollständigen würde. Ich bitte also, mir diesen persönlichen Wunsch nicht zu verübeln und ihn nicht dahin auszulegen, als wollte ich aus der Disziplin des Hauptausschusses ausscheiden. Es war mir aber ein besonderes Anliegen.

Synodale Dr. Hahn: Ich bin ja freundlicherweise auch zu diesem Ausschuß vorgeschlagen worden. Es scheint mir auch richtig, daß ein Mitglied der Theologischen Fakultät an dem Ausschuß teilnimmt. Ich selbst kann leider diesen Ruf nicht annehmen — das muß ich gleich sagen —, und zwar aus einem Grund, der Ihnen sofort einleuchten wird: Der Herr Bundesinnenminister und auch der Vorsitzende der Kultusministerkonferenz haben mich in den

Deutschen Ausschuß für Bildung und Erziehung berufen, der sechsmal im Jahr tagt, jeweils drei Tage und einmal neun Tage. Dass ich durch diesen Ausschuss, der die Bundesregierung in allen Erziehungsfragen berät, sehr festgelegt bin, werden Sie verstehen, und ich kann deshalb keinerlei weitere Arbeit hinzunehmen.

Es scheint mir aber fast unmöglich, jetzt in der Debatte im einzelnen Namen zu ventilieren und zu besprechen. Ich würde den Antrag stellen, diese Aufgabe dem Landeskirchenrat zu überweisen, damit er auf Grund der genannten Namen, aber nicht in Bindung an sie, die Beurteilung in diesen Ausschuss vornimmt.

Berichterstatter Synodale Dr. Frank: Ich würde den Gegenantrag stellen, dass — ähnlich wie es wohl beim Kleinen Rechtsausschuss zugegangen ist — die Mitglieder des Hauptausschusses zunächst einmal für sich zusammenstehen und aus ihrer Mitte dem Landeskirchenrat bzw. Oberkirchenrat weitere Namen vortragen.

Synodale Schühle: Es ist doch die Absicht gewesen, diesen Ausschuss möglichst klein zu machen. Jetzt ist es schon eine halbe Synode, die hier als Lebensordnungsausschuss zusammenberufen wird! Dann ist doch auch zu sagen: Eine Lebensordnung ist in erster Linie auch eine Sache der Laien. Bis jetzt sind schon zu viele Pfarrer in diesem Ausschuss. Soviel ich gesehen habe, sind jetzt glücklich zwei Laien drin. (Zuruf: drei!) Wenn also schon noch Beurteilungen in diesen Ausschuss vorgenommen werden, dann sollten Laien hinein. Auch sollte der Ausschuss nicht größer als sechs Personen sein. Dann kann er arbeiten und etwas vorlegen. Was hilft es denn, wieder 20 Leute zu bestimmen, die man überhaupt nicht zusammenkriegt und die überhaupt nie zum Arbeiten kommen?

Weil ich gerade am Reden bin, noch folgendes: Ich halte den Lebensordnungsausschuss für vollständig überflüssig, denn, praktisch geredet, müssen alle Vorlagen, die der Lebensordnungsausschuss macht, von der Synode und von den Bezirkssynoden wieder beraten werden, und wann wird die Synode dazu Gelegenheit haben? Praktisch wird es also so sein: Die Sozietät legt ihre seit Jahren ausgearbeitete und fix und fertige Lebensordnung über alle diese Dinge vor und muss dann drei Jahre warten, bis die Bezirkssynoden und die Landessynode an die Beratung dieser Dinge kommen. Ich halte es für viel richtiger, wenn die Synode jetzt zunächst die Dinge erledigt, die wir dringlichst erledigen wollten. Wir wollten die Grundordnung unserer Evang. Landeskirche in Baden im Jahre 1956 erledigt haben, weil nämlich das Reformationsjubiläum ins Jahr 1956 fällt. Wir sind damit nicht fertig geworden! Und ich befürchte, wir werden so schnell auch nicht damit fertig werden. Dann kommen die anderen Dinge, und die Lebensordnung muss eben zurückstehen. Ich stimme dem zu: Man kann durch eine Lebensordnung nur vorhandenes Leben ordnen. Zuerst kommt es also darauf an, dass wirklich Leben in den Gemeinden ist, statt dass wir durch eine Lebensordnung diese Dinge wieder komplizieren.

Oberkirchenrat D. Höf: Dem eben Gesagten darf, glaube ich, wenn man das Land kennt, ein wenig widersprochen werden. Die beiden Hauptthemen, die bei der Weiterarbeit an der Lebensordnung als nächste vor uns liegen, sind die Frage der Konfirmation und die Frage der Christenlehre. Was die Frage der Konfirmation anbelangt, so vergeht ja kein Jahr, ohne dass wir aus irgend einer Ecke des Landes in der dringlichsten Weise gefragt werden: Wie verstehen wir die Konfirmation, und wie soll ihre Ordnung aussehen? Es gibt viele Pfarrer in unserem Lande, die uns immer wieder in dringlichster Weise sagen: „Die Frage mit dem Gelübde und auch in gewissem Grad mit dem Bekenntnis bei der Konfirmation macht uns innere Not.“ Wir dürfen die Behandlung dieser

Dinge, die viele unter uns seit Jahren quälen und bedrängen, nicht länger verschieben.

Und wie es mit der Sache der Christenlehre steht, Bruder Schühle, wissen Sie selbst genau: dass es da Bedenken gibt — sie sind ja hier im Plenum der Synode schon laut geworden —, die sich bis dahin verdichtet haben, dass man überhaupt die ganze Einrichtung in Frage gestellt hat. Der neue Bescheid auf die Bezirkssynoden etwa wird davon einen Eindruck geben.

Ich glaube also, wir dürfen die weitere Erarbeitung der Lebensordnung nicht hinausschieben. Es kommen ja sowieso nachher dann alle Vorlagen über die Bezirkssynoden oder Pfarrkonferenzen an die Landessynode, genau wie der Abschnitt über die Taufe in der Lebensordnung behandelt worden ist. Die Dinge werden zu ihrer Ausarbeitung einige Zeit der Vorbereitung erfordern. Es ist also, meine ich, nicht zu befürchten, dass wir da mit der Arbeit an der Grundordnung in Kollision kommen. Die wird im wesentlichen fertig sein; die großen Entscheidungen werden getroffen sein, ehe die Landessynode zum erstenmal mit den Fragen der nächsten Kapitel der Lebensordnung befasst werden wird.

Darf ich die Gelegenheit, da ich hier spreche, benutzen, um noch eine kleine Bitte vorzutragen: In dem eben vorgetragenen kurzen Statut des Lebensordnungsausschusses ist vorgesehen, dass ich beratendes Mitglied sein soll. Man möge das bitte dahin ändern, dass nicht ich für meine Person, sondern der jeweils zuständige Referent des Oberkirchenrats beratend mitarbeitet. Die Frage der Trauung etwa wird referatmäßig im Oberkirchenrat von Oberkirchenrat Dr. Heidland behandelt, Konfirmation und Christenlehre gehören zu meinem Referat. Man möge also nicht meine Mitgliedschaft festlegen, sondern bestimmen, dass jeweils bei Behandlung der einzelnen Abschnitte derjenige Referent beim Oberkirchenrat zugezogen wird, der die betreffenden Sachfragen behandelt (Beifall).

Synodale Hammann: Um in dem eben gehörten Sinn einigen Zweiflern noch etwas Mut zur Wiedereinrichtung eines Kleinen Lebensordnungsausschusses zu machen, möchte ich nur auf folgendes hinweisen: Hätte die Synode die Frage der Taufe — besonders der Kliniktaufe — in den letzten Monaten nicht behandelt und erledigt, dann wäre es uns zum Beispiel im Karlsruher Kirchenbezirk nicht möglich gewesen, in dieser peinlichen und schwierigen Frage weiterzukommen. Auf Grund dieser Basis der Lebensordnung, dieser Stellungnahme der Synode, hatten wir immerhin die Möglichkeit, in diesem heiklen Punkt einen Schritt weiter zu tun. So ähnlich denke ich es mir bei den eben schon erwähnten Fragen. Es handelt sich doch darum, dass diese kleine Kommission eine Vorarbeit für die Besprechungen in Oberkirchenrat, Landeskirchenrat und Landessynode übernimmt, und das ist ohne Zweifel eine nicht leichte, unter Umständen undankbare Aufgabe, deren sich die genannten Brüder werden unterziehen müssen, denn sie müssen damit rechnen, dass bei weiterer Bearbeitung sehr gegensätzliche Formulierungen auftreten werden. Wie sollen wir aber in dieser Frage weiterkommen? Der andere Ausschuss, der schon vor Jahren gebildet war, müsste ja schließlich dann auch einiges des erarbeiteten Materials der Synode vorlegen. Wenn es noch nicht weitergekommen ist, sollten wir uns dadurch nicht mutlos machen lassen, sondern hoffen, dass uns die Weisheit geschenkt wird, an der einen oder anderen Stelle — wir haben eben gehört: Konfirmation, Wiedertrauung Geschiedener usw. — doch ein Weg gezeigt wird, wie wir zu einer Ordnung kommen. Wenn vorhin sehr betont der Satz gesagt wurde, wo Leben sei, verstehe sich Ordnung von selbst, so gehört wohl aber auch der Satz hinzu, dass da, wo Leben ist, immer wieder ein Bedürfnis nach Ordnung entsteht. Es könnte ja auch so sein, dass wir mangels Ordnungen erst recht in

einer Illusion über die Lebendigkeit der Kirche besangen bleiben würden.

Ich möchte vorschlagen, daß wir es bei den genannten Personen des Ausschusses belassen, wobei wir aber dem Ausschuß konzedieren, daß er von Fall zu Fall für eine Sonderfrage den einen oder anderen Experten zu seinen Verhandlungen hinzuziehen, kooperieren darf. — In der Annahme, daß es so möglich ist, weil es ja bisher in der alten Lebensordnungskommission auch nicht anders gegangen ist, als daß man von Fall zu Fall erfahrene Persönlichkeiten gefragt und zur Mitarbeit zugezogen hat, möchte ich vorschlagen, daß wir es bei den genannten Namen belassen und die Betreffenden bitten, möglichst bald an die Arbeit des einen oder anderen Stücks der Lebensordnung zu gehen (Beifall).

Synodale Dr. Angelberger: Liebe Brüder! Ich möchte nur eine kurze Ausführung machen. Die Worte, die zuletzt gesprochen wurden — daß es zweitmäßig sei, wenn zunächst ein kleiner Ausschuß die Arbeit aufnimmt —, sind nur zu begrüßen und zu unterstreichen. Das habe ich als Mitglied des Kleinen Verfassungsausschusses selbst feststellen können (Zuruf: 10 Mitglieder!), der allerdings 10 Mitglieder hat. Auf der anderen Seite soll aber die Synode, wenn sie schon zusammen ist, um einen Unterausschuß zu gründen, auch selbst die Mitglieder benennen (Sehr richtig!).

Präsident Dr. Umhauer: Keine Wortmeldungen mehr? Wir fämen nun zur Abstimmung, und zwar stelle ich zur Abstimmung den Antrag des Ausschusses. Ich darf bitten, ihn nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Synodale Dr. Frank: Herr Professor Dr. Hahn muß gestrichen werden.

Synodale Hauß: Ich schlage vor, Herrn Professor Schlink an seine Stelle zu setzen. (Zuruf: Der lehnt doch auch ab!)

Synodale Dr. Hegel: Ich schlage vor, einfach ein Mitglied der Theologischen Fakultät Heidelberg zu entsenden und über alles Konkretere noch zu verhandeln.

Landesbischof D. Bender: Pflicht und Recht zur Nominierung dürfen nicht an einen anderen Kreis abgegeben werden. Da Herr Professor Schlink Mitglied der Synode ist und auch von Heidelberg in die Synode hineingekommen ist, sollte er benannt werden. Das ist meine Meinung.

Präsident Dr. Umhauer: Ich meine, wir sollten dieser Ansicht des Herrn Landesbischofs Rechnung tragen und Herrn Professor Schlink einsetzen.

Berichterstatter Synodale Dr. Frank: Die Zusammensetzung wäre also: Et, Schlink, Hauß, Lehmann, Schweithart, Schröter und Stöcklin.

Synodale Dr. Hegel: Zur Geschäftsordnung! Ich habe noch den Antrag gestellt: Pfarrer Kühn!

Präsident Dr. Umhauer: Ich bitte Sie, zu erwägen, ob Sie nicht von diesem Antrag absehen wollen, und zwar nicht etwa, weil Herr Pfarrer Kühn mir oder uns allen nicht äußerst sympathisch wäre und geeignet erschien für diesen Ausschuß, sondern weil das Konsequenzen hat. Wenn Ihnen die Möglichkeit geboten wird, einen zusätzlichen Antrag zu stellen, so kann das keinem anderen Synodalen verwehrt werden, und dann bekommen wir schließlich einen Ausschuß, der zu groß ist, um als arbeitsfähig gelten zu können. Könnten Sie sich nicht entschließen, auf Ihren Antrag zu verzichten?

Synodale Dr. Hegel: Der Ausschuß wäre an sich noch nicht zu groß, denn ich habe vorhin festgestellt, daß der Kleine Verfassungsausschuß 10 Mitglieder umfaßt, während der jetzt nominierte Ausschuß 8 umfaßt. Der Antrag wäre immerhin noch im Rahmen des Vorgegebenen.

Synodale Hörner: Ich möchte zu bedenken geben, ob Pfarrer Kühn überhaupt seine Zustimmung dazu gibt. Soviel ich weiß, ist er in so vielen Gremien drin und hat derart viele Verpflichtungen, daß ich mir gut denken könnte,

dass er seine Zustimmung dazu gar nicht gibt, und wir streiten jetzt hier herum, ob er hinein soll oder nicht.

Präsident Dr. Umhauer: Ich stelle fest, daß Herr Pfarrer Kühn, sowie sein Name genannt wurde, den Sitzungssaal verlassen hat, und eben ist er aus dem Zuhörerraum auch hinausgegangen. Vielleicht können wir ihn bitten, wieder zu kommen.

Landesbischof D. Bender (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte, daß wir geschäftsmäßig verfahren. Es liegen zwei Anträge vor: Antrag des Hauptausschusses und Antrag des Bruders Hegel. Nach der Geschäftsordnung muß über den weitergehenden Antrag zuerst entschieden werden. Welcher Antrag der weitergehende ist, muß der Herr Präsident entscheiden.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Landesbischof! Ich hatte die Hoffnung, die Änderungsanträge zur Zurücknahme zu bringen; es scheint aber nicht der Fall zu sein. Wenn Herr Pfarrer Hegel auf seinem Antrag besteht, haben wir noch einen anderen Änderungsantrag, der noch weiter geht, nämlich den des Herrn Professor Hahn, der dahin geht, daß nicht die Synode, sondern der Landeskirchenrat diese Persönlichkeiten für die Mitglieder des Kleinen Lebensordnungsausschusses auswählen soll, unter Berücksichtigung der Vorschläge des Ausschusses.

Herr Pfarrer Kühn möchte nicht kommen, solange über ihn gesprochen wird. Ich schließe daraus, daß er geneigt ist, eine etwaige Wahl anzunehmen.

Wenn die Herren damit einverstanden sind, lasse ich zuerst über den Antrag des Herrn Professor Hahn abstimmen: Delegation der Bestimmung der einzelnen Personen an den Landeskirchenrat unter Berücksichtigung oder auf der Grundlage des Vorschlags des Ausschusses. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist die überwältigende Mehrheit. Der Antrag des Herrn Prof. Dr. Hahn ist abgelehnt.

Nun kommt der Antrag des Herrn Pfarrer Hegel, außer den vom Ausschuß vorgeschlagenen fünfzig Mitgliedern noch Herrn Pfarrer Kühn dazu zu nehmen.

Synodale H. Schneider: Zur Geschäftsordnung! Ich hatte den Eindruck, daß die Einwendung von Herrn Pfarrer Hegel sich darauf bezog, über die vorgesehene Zahl 8 hinaus zusätzlich noch jemand zu wählen, so daß ich meine, die Fragestellung ist eigentlich nicht „Pfarrer Kühn oder nicht“, sondern: Bleiben wir bei 8, oder erweitern wir auf 10? Sie haben das Beispiel des Kleinen Verfassungsausschusses mit 10 Mitgliedern angeführt. Ich stelle es zur Erwagung. Die Abstimmung wäre wohl etwas einfacher, wenn man Herrn Kühn aus dem Spiel ließe und grundsätzlich entscheiden würde: Wollen wir beim bisherigen Vorschlag einer Zahl von 8 Mitgliedern bleiben, oder wollen wir erhöhen? Darum geht's!

Präsident Dr. Umhauer: Es liegt bereits ein Beschluß der Synode vor, daß es 6 bis 8 Mitglieder sein sollen. Es würde also eine Aufhebung dieses Beschlusses bedeuten, wenn wir jetzt auf 10 gingen. Ich bin aber durchaus bereit, über diesen Antrag abzustimmen zu lassen, wenn er gestellt wird. Herr Pfarrer Hegel, stellen Sie Antrag auf Erhöhung?

Synodale Dr. Hegel: Nein, mein Wunsch war speziell im Blick auf Herrn Kühn vorgebracht, um die dort vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Mitarbeit für den Ausschuß zu sichern.

Präsident Dr. Umhauer: Wer dafür ist, daß außer den genannten 8 vom Ausschuß vorgeschlagenen Mitgliedern noch Herr Pfarrer Kühn dazukommt, den bitte ich, die Hand zu erheben (13). Wer dagegen ist, den bitte ich, die Hand zu erheben (20). Wer enthält sich der Stimme? (8). Also ist der Antrag mit Mehrheit bei 8 Stimmenabstimmungen abgelehnt. Ich möchte besonders hervorheben: Dies

schließt nicht aus, daß Herr Pfarrer Kühn von dem Ausschuß, der noch zusammenzusetzen ist, als besonderer Sachverständiger zur Beratung in den Fällen zugezogen wird, in denen er als besonders erwünscht angesehen wird.

Synodale Hammann: Wenn meine Anregung, die ich vorhin gemacht habe, etwa von der Synode angenommen würde: daß eine Kooptierung anderer möglich wäre!

Präsident Dr. Umhauer: Das war auch im Kleinen Verfassungsausschuß der Fall. (Zuruf: Auch in der Liturgischen Kommission!)

Synodale Dr. Schmeichel: Diese Bemerkung, Herr Präsident, würde ja eigentlich zu einer Erörterung im Zusammenhang mit dem zwingen, was vorher über die Überlastung gesagt worden ist. Deswegen erkenne ich nicht ganz, ob es notwendig war, Ihrerseits die Abstimmung so zu interpretieren. Ich frage mich, ob das nicht eine Erörterung hervorruft, die ich nicht für zweckmäßig halte.

Präsident Dr. Umhauer: Ich verstehe nicht, Herr Dr. Schmeichel, was Sie wünschen. Wir müssen doch darüber abstimmen, ob der Antrag des Ausschusses, oder ob ein Abänderungsantrag angenommen wird. Das wäre nur dadurch zu umgehen gewesen, daß die Bestimmung der Persönlichkeiten, die in den Ausschuß kommen, an ein anderes Gremium — etwa an den Landeskirchenrat — delegiert worden wäre. Das wurde aber abgelehnt. Ich stelle Ihnen also anheim, Herr Dr. Schmeichel, genauer zu sagen, was Sie nun wünschen.

Synodale Dr. Schmeichel: Ich habe meine Meinung gesagt. Ich beschränke mich darauf, Herr Präsident.

Präsident Dr. Umhauer: Ich verstehe leider nicht, was Sie wünschen; es tut mir furchtbar leid. Ich möchte vermeiden, über den Wunsch irgendeines Synodalen einfach hinwegzuschreiten, aber ich muß den Wunsch verstehen. Wenn Sie es nicht näher erläutern, stelle ich anheim, daß einer der anderen Herren einen entsprechenden Antrag stellt. — Das geschieht nicht.

Es kommt also jetzt die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses. Wer für den Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? (1) Wer enthält sich? (6). Der Antrag des Ausschusses ist damit mit Mehrheit angenommen.

Nun müssen wir uns noch einig werden, nach welchen Richtlinien der Ausschuß arbeiten soll, zunächst rein verfahrensmäßig. Es ist die Rede davon gewesen, daß er das Recht haben soll, auch über die Zahl der Mitglieder hinaus Sachverständige zur Beratung einzelner Partien seiner Aufgabe hinzuziehen. Es ist zweitens davon die Rede gewesen, daß nicht eine bestimmte Person des Oberkirchenrats beratendes Mitglied des Ausschusses sein soll, sondern jeweils der zuständige Referent.

Drittens wird darüber zu sprechen sein, wie der Vorsitzende und der Schriftführer des Ausschusses bestellt werden sollen. Da wir die Analogie des Kleinen Verfassungsausschusses haben, möchte ich vorschlagen, daß das in dem Kleinen Lebensordnungsausschuß ebenso gehandhabt wird. (Zuruf: Das ist schon vorgeschlagen, Herr Präsident!) Der Ausschuß wählt sich also seinen Vorsitzenden und seinen Schriftführer. (Oberkirchenrat Dürr: Wer soll die erste Zusammenberufung vornehmen? — **Synodale Dekan Hauß:** Ich schlage Herr Dekan Schweikart vor!) Es ist vorgeschlagen, daß Herr Dekan Schweikart die erste Sitzung des Ausschusses einberuft und Zeit und Ort bestimmt. Widerspruch erhebt sich nicht. Dieser Antrag des Herrn Dekan Hauß ist damit angenommen. — Damit ist Punkt IV, 1 erledigt.

IV, 2.

Wir kommen nun zu dem Bericht des Hauptausschusses über den Entwurf einer Verordnung über die Ausbildung des Gemeindehelfers (Anlage 3 der Vorlagen des Landeskirchenrats).

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Liebe Brüder! Sie erinnern sich, daß uns auf der letzten Herbstsynode von der Evang.-Soz. Frauenschule Freiburg der 26 Seiten starke Entwurf eines Ausbildungsplans für den Gemeindehelfer vorgelegt wurde. Sie erinnern sich ferner, daß dieser Entwurf infolge der gerade erfolgten Neubesetzung dieser Schule mit Landesjugendpfarrer Herrmann als Leiter erst unmittelbar nach Tagungsbeginn hier eintraf. Er konnte also von unserer Kommission zur Bereitstellung dialektischer und lateinischer Kräfte nicht vorher durchberaten werden. Trotzdem hat sich damals der Hauptausschuß in großen Zügen damit befaßt und wegen der Dringlichkeit des Anliegens den Antrag gestellt, daß der Evang. Oberkirchenrat ermächtigt wird, wenigstens die praktische Ausbildung bereits Ostern d. J. anlaufen zu lassen. Ein fertiger Ausbildungsplans sollte dann der Frühjahrsynode 1956 zur Beschlusssfassung vorgelegt werden. Diesem Antrag haben Sie damals mit allen Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Inzwischen ist unsere Sonderkommission zu eingehender Beratung zusammengetreten. Hinzugezogen wurden Herr Direktor Pfarrer Herrmann und Herr Pfarrer Gegenheimer vom Männerwerk, denen an dieser Stelle nochmals für ihre Mitarbeit gedankt sei. Zuerst sind wir uns darüber schlüssig geworden, daß der eigentliche Stoffplan — d. h. die Festsetzung des Lehrplans in sämtlichen theoretischen Unterrichtsfächern —, der in der Freiburger Vorlage in aller Ausführlichkeit einschließlich Stundenzahlen enthalten war, nicht Sache der Landesynode ist, sondern die der Kirchenleitung. Die Landesynode hat zu befinden über das Grundsätzliche des Gemeindehelferdienstes, über Ausbildung, Anstellung u. dgl. Was Sie als Anlage 3 vor sich haben, ist also das Ergebnis der Beratungen unserer Sonderkommission mit einigen redaktionellen Verbesserungen durch die Herren Juristen des Oberkirchenrats.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, werde ich erst bei der Einzelberatung weitere Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen machen und Ihnen Abänderungsvorschläge des Hauptausschusses vortragen.

Präsident Dr. Umhauer: Die allgemeine Aussprache ist eröffnet. Wer wünscht das Wort? — Auf das Wort scheint verzichtet zu werden. Dann bitte ich, in die Einzelbesprechung einzutreten.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Sie sehen unter I „Vorwort über das Amt des Gemeindehelfers“. Es lag uns daran, in einer Art Präambel zunächst einmal den Dienst des Gemeindehelfers genau abzugrenzen. In seiner Zwischenstellung zwischen Pfarrer und Gemeinde muß von Anfang an klar sein, daß es sich nicht um einen *clerus minor* handeln darf, der geneigt sein könnte, in die Rechte des Pfarrers einzugreifen. Daher im ersten Absatz der nachdrückliche Hinweis auf das Amt des Pfarrers als des Hirten und Lehrers der Gemeinde. Also nicht, um das Pfarramt zu umschreiben, das im Leitungsgesetz genau festgelegt ist, sind diese Worte gewählt, sondern um das Amt des Pfarrers eindeutig gegen das Amt des Gemeindehelfers abzugrenzen. Gleichwohl haben wir im Hauptausschuß überlegt, ob der letzte Satz des Abs. 1 ganz gestrichen werden sollte, haben uns aber dann dafür entschieden, durch die Hinzufügung des Wortes „allein“ hinter „Ihm“ — das ist der dritte Satz — die Abgrenzungabsicht noch deutlicher zu machen. Ich komme darauf zurück, wenn ich Ihnen die Abänderungsvorschläge des Hauptausschusses bekanntgebe.

Im nächsten Absatz ist die Rede von den Verwendungsmöglichkeiten des Gemeindehelfers. Der Hauptausschuß hat sich darüber ausgesprochen, ob statt „übernimmt Dienste“ etwa formuliert werden sollte „Dienste werden zugewiesen“, um nochmals das Verfügungsrecht des

Pfarrers zu unterstreichen. Er ist aber im Endergebnis doch bei der hier stehenden Formulierung geblieben.

Eine längere Debatte entstand über die ersten Worte der nächsten Zeile „Leitung und Mitarbeit“, und zwar ging es darum, ob hier das Wort „Leitung“ erscheinen soll, nachdem gerade gesagt war, daß dem Pfarrer selbst alle leitenden Aufgaben obliegen. Es schien uns aber doch wichtig, durch dieses Wort „Leitung“, das gerade innerhalb der Gemeindekreise dem faktischen Einsatz des Gemeindehelfers entspricht, dessen Amt in seinem Ansehen herauszuheben. Demgegenüber wollen wir lieber den kleinen Schönheitsfehler des beidemaligen Wortes „Leitung — leitend“ in Kauf nehmen, zumal sachlich ja kein Mißverständnis möglich ist, daß der Pfarrer in jedem Fall die Oberleitung hat. Nur schlagen wir vor, das unpassende „und“ durch „oder“ zu ersetzen.

Bei der Aufzählung der Dienste hat der Hauptausschuß noch den Kindergottesdienst eingefügt.

Ein letztes Wort noch zu den beiden letzten Absätzen. Was hier steht, soll die etwa auftretende Frage beantworten: „Was mache ich später?“ — eine Frage, die bei zunehmendem Alter auftauchen könnte, auch beim Eintritt eines neuen, eines jungen Pfarrers, mit dem der Gemeindehelfer nicht im wünschenswerten und notwendigen Maße harmoniert.

Der Hauptausschuß empfiehlt die Annahme von I. mit folgenden kleinen Abänderungen: Der erste und zweite Satz bleiben unverändert. Der dritte Satz, der mit „Ihm“ beginnt, soll den Zusatz „allein“ bekommen: „Ihm allein obliegen Gottesdienste, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen und alle leitenden Aufgaben“ (statt „Funktionen“). Bei der Aufzählung soll es also heißen: „Leitung oder Mitarbeit in den Gemeindekreisen, Bibelstunden und im Kindergottesdienst“. In der zweiten Reihe soll stehen: „Unterricht, Haus- und Krankenbesuche“. Dann folgt: „einfache Gemeindeverwaltung“, und ohne Absatz, da es dazu gehört, daran anschließend: „Der Dienst des Rechners und Kirchendieners nimmt er nicht wahr.“ Dagegen muß das, was anschließend kommt — „Geeignete Gemeindehelfer können nach einem Sonderkurs... finden.“ —, einen neuen Absatz geben, denn das ist ein ganz neuer Gedanke.

Das wären die Abänderungsvorschläge zu I.

Synodale Prof. Dr. Hahn: Ich bin mit den Änderungen einverstanden, meine aber, das „allein“, das eingefügt wird, betont ein Amtverständnis, das zu weit geht. Ich würde auf das „allein“ verzichten. Es reicht völlig aus, auszusprechen, daß der Pfarrer diese Aufgaben wahrt.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Das sollte nur zur Verdeutlichung sein. Wenn es nicht für notwendig gehalten wird — der Hauptausschuß wird darauf keinen Wert legen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich glaube, wir können's streichen.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Wir wollen also „allein“ weglassen.

Synodale H. Schneider: Ich hätte noch eine Frage zu der Aufzählung der Dienste, die der Gemeindehelfer übernimmt: „Geeignete Gemeindehelfer können nach einem Sonderkurs als Bezirksjugendwart, Heimleiter oder Sozialsekretär Verwendung finden.“ Meine Frage geht dahin, weshalb das eigentlich hier in einem Verordnungsentwurf mit aufgenommen wird, der die Ausbildung als Gemeindehelfer bestimmt, also die Charakterisierung der Arbeit innerhalb der Kirchengemeinde gibt, während der Sozialsekretär von einer ganz anderen Seite herkommen kann und vielleicht Einsatz findet; auch der Bezirksjugendwart wird vielleicht von einem anderen Verband ange stellt u. dgl. Meine Frage: Soll nun diese Aufzählung

hier nur sagen, daß an der Ausbildungsstätte die Möglichkeit von Sonderkursen gegeben ist, die eine solche anderweitige Verwendung möglich machen, oder soll hiermit gesagt werden, daß Gemeindehelfer gleichzusehen wäre etwa der Arbeit als Bezirksjugendwart, Heimleiter oder Sozialsekretär? Mit ist der Grund nicht ganz klar, warum an dieser Stelle diese drei Sonderberufsgruppen, möchte ich sagen, mit aufgeführt werden.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Der Grund ist ein doppelter. Den inneren Grund habe ich genannt: „Was mache ich später, wenn...?“ Der andere Grund ist der, daß der entsprechende Interessent in einer zusammenhängenden Aufstellung sehen kann: Welche Möglichkeiten gibt es überhaupt, wenn ich diese Ausbildung beginne? Denn die Einzelheiten kommen ja dann später unter V: „Erweiterung der Ausbildung.“

Synodale Urban: Ich wollte gerade im Sinn von Bruder Schneider vorschlagen, die beanstandete Stelle „Geeignete Gemeindehelfer...“ gleich in Abschnitt V — Erweiterung der Ausbildung — hereinzunehmen. Dann ist dem sofort Rechnung getragen.

Synodale Adolph: Ich wollte beantragen, daß dieser Passus hier weglommt. Es handelt sich um die Ausbildung des Gemeindehelfers. Das sieht so aus, als ob der Gemeindehelfer von vornherein ein Sprungbrett wäre, um alles Mögliche zu werden. Dann bleibt uns keiner im Amt des Gemeindehelfers länger als ein bis zwei Jahre, bis er so weit ist, daß er etwas anderes machen kann.

Dekan Hermann: Darf ich von Württemberg her sagen, daß wir Diakone haben, die Kirchenpfleger sind, also das, was Sie wahrscheinlich „Rechner“ heißen.

Synodale Schühle: Es ist bezeichnend, daß diese Formulierung mit den „geeigneten“ Gemeindehelfern, Bezirksjugendwarten, Heimleitern und Sozialsekretären hineingekommen ist. Ich wiederhole, was ich damals schon gesagt habe: Ich habe ernste Bedenken gegen die Einrichtung des Gemeindehelfers, und ich hätte gewünscht, wir hielten an der diakonischen Grundausbildung fest, die die heutigen Pfarrdiakone und Gemeindehelfer haben. Sie haben eine Grundausbildung in einem Beruf, damit sie, wenn sie tatsächlich in dem Amt eines Gemeindehelfers versagen, nicht vor der ungeheuren Schwierigkeit stehen, daß sie praktisch auf keiner anderen Stelle verwendet werden können, weil sie eben „beruflos“ sind. Als Vorsitzender des Pfarrvereins möchte ich den Pfarrerstand nicht so ohne weiteres mit einer Neuerichtung belastet wissen, die unter Umständen für den Pfarrer viel belastender werden kann als das Amt der Gemeindehelferin. Der Gemeindehelfer ist auf seinen Beruf als „Lebensstellung“ angewiesen; er soll ja sein Lebtag lang Gemeindehelfer bleiben. Es ist bezeichnend, daß hier eine Abgrenzung der Arbeit eines Gemeindehelfers gegenüber der Arbeit eines Pfarrers vorgenommen wird, die meiner Ansicht nach in eine Verordnung über die Ausbildung des Gemeindehelfers gar nicht hineingehört. Das ist psychologisch sehr interessant! Ich habe also meine Bedenken und werde wahrscheinlich dieser Einrichtung des Gemeindehelfers nicht zustimmen können.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Dazu wäre wohl zu sagen, daß wir über den letzten Besluß der Herbstdebatte schon hinausgegangen sind, indem wir dem Oberkirchenrat die Ermächtigung gegeben haben, die praktische Ausbildung anlaufen zu lassen.

Oberkirchenrat Käh: Ich möchte ein Wort zu der Frage sagen, die von Bruder Schneider und Bruder Adolph aufgeworfen worden ist. Warum steht hier der Satz: „Geeignete Gemeindehelfer können nach einem Sonderkurs als Bezirksjugendwart, Heimleiter oder Sozialsekretär Verwendung finden.“? Dieser Satz bedeutet nicht, daß dem Gemeindehelfer von vornherein gesagt wird: Hier

hast du eine Absprungbasis! — Wenn Sie dieses Bedenken zu dem nächsten Abschnitt vorbringen würden, verstünde ich das und hielte es dort für berechtigt. Hier handelt es sich jedoch um folgendes: Wir brauchen im Raum der Landeskirche laufend Sozialsekretäre und Bezirksjugendwarte, die eine gründliche biblische Ausbildung mitbringen. Die heutigen Sozialsekretäre sind fast ausschließlich von der sozialen Seite her ausgebildet. In der Praxis erweist es sich dann, daß die fehlende biblische Ausbildung ein großer Mangel ist. Zum andern können junge Leute kommen, die eine ausgeprägte Begabung für die Jugendarbeit haben. Beide Gruppen von Schülern sollen darauf hingewiesen werden, daß sie die Möglichkeit haben, in Freiburg einen Zusatzkurs zu machen, um dann als Sozialsekretär oder Bezirksjugendwart tätig zu werden. Haben sie eine zeitlang diese Spezialarbeit getan, dann können sie in eine geschlossene Gemeindearbeit gehen. Es handelt sich also nicht um einen Hinweis auf eine Aufstiegsmöglichkeit, sondern um die Andeutung, daß Arbeitsmöglichkeiten für die verschiedensten Begabungen vorhanden sind. Zunächst aber müssen alle Gemeindehelfer-Schüler eine gemeinsame Grundausbildung haben.

Landesbischof D. Bender: Es muß noch geklärt werden, ob der Gemeindehelfer ohne weiteres von sich aus einen solchen Zusatzkurs mitmachen kann oder ob er dazu einer Zulassung bedarf, die sich nach dem Bedarf richtet. Eine Spezialausbildung ohne Aussicht auf eine Stelle ist nicht verantwortbar.

Synodale Adolph: Auf das, was Oberkirchenrat Katz gesagt hat, möchte ich sagen: An sich bin ich gar nicht dagegen, daß diese Dinge, die zu den anderen Tätigkeiten wie Wohlfahrtspfleger usw. führen, irgendwo erscheinen. Ich finde nur, daß sie nicht gleich in die erste Begriffsbestimmung über den Gemeindehelfer hineingehören. Ich würde sie also an eine andere Stelle setzen, etwa bei § 14, wo es heißt: „Weitere Richtlinien der Ausbildung“.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Es sollte ausdrücklich ein Vorwort sein. Die Überschrift heißt nicht „Das Amt des Gemeindehelfers“. Es soll ausdrücklich eine Art Präambel sein, in der die anderen Aufstiegsmöglichkeiten gleich mit erfaßt werden. Ich glaube, daß die Bedenken zu schwer wiegen.

Synodale D. Dr. v. Dieze: Ich möchte folgendes zu erwägen geben: Der Herr Berichterstatter hat dankenswerterweise ausdrücklich vermerkt, daß dieses Vorwort nicht etwa einen Vorgriff gegenüber dem Kirchengesetz bilden soll, das das Pfarramt außer anderen Dingen definieren und regeln soll. Wenn es aber so ist, möchte ich doch zu bedenken geben, ob es nicht besser ist, entweder hier diesen Satz, der auf den Pfarrer hinweist — also den zweiten Satz des ersten Absatzes — ganz wegzulassen oder ihn im Wortlaut dem Entwurf des Gesetzes, den Sie ja bereits haben, anzupassen. Dieser Entwurf lautet in § 38 Abs. 2: „Das Predigtamt ist das durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzte Amt, Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben.“

Und dann könnte dieser Satz 2 etwa lauten:

„Das durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzte Amt, Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben, obliegt als Predigtamt dem Pfarrer.“

Das würde inhaltlich nichts ändern und würde uns, glaube ich, der Gefahr entheben, daß später, wenn dieser Entwurf angenommen wird, dieses Gesetz irgendwie — wenn auch nur im Wortlaut — damit nicht übereinstimmt.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Ich möchte dem nur entgegenhalten: Durch diese Ausführlichkeit heben wir den Pfarrer heraus; und wir wollen doch nur eine Abgrenzung des Gemeindehelferamts gegenüber dem Pfarramt. Wenn wir es in dieser Ausführlichkeit aufnehmen, sprechen wir ja vom Pfarrer und nicht vom Gemeindehelfer!

Synodale D. Dr. v. Dieze: In der Vorlage ist ebenso ausführlich vom Pfarrer gesprochen, nur mit anderen Worten. Ich wollte diesen Unterschied in der Wortverwendung vermieden wissen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich mache den Vorschlag, daß wir hier abbrechen. Ich würde vorschlagen, daß wir die morgige Nachmittagsitzung da beginnen, wo wir heute aufgehört haben. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Synodale Hauß spricht das Schlußgebet.

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 24. Mai 1956, 16 Uhr.

I. Berichte des Finanzausschusses über

1. die Eingabe des Kirchengemeinderats Karlsruhe wegen Gewährung eines Beitrags zum Wiederaufbau der zerstörten Stadtkirche

Berichterstatter: Synodale Schühle,

2. die Eingaben des Arbeiterwerks — Abteilung des Männerwerks der Evang. Landeskirche — sowie des Stoedterwerkes e. V. wegen Gewährung von Zuschüssen zum Bau eines Arbeiterwohnheimes in Heidelberg

Berichterstatter: Synodale Huß,

3. die Eingabe des Vereins Herberge zur Heimat in Mannheim wegen Gewährung eines Zuschusses zur Wiedereinrichtung einer Herberge zur Heimat sowie über den Antrag des Synodalen Möller u. a. zu dieser Eingabe

Berichterstatter: Synodale Huß,

4. die Eingabe des CBWM wegen Erhöhung des Zuschusses der Landeskirche

Berichterstatter: Synodale Adolph,

5. die Notwendigkeit der Vorlage eines Nachtragshaushalts zur Herbstsynode

Berichterstatter: Synodale H. Schneider,

6. die Eingabe des Kirchengemeinderats Mannheim wegen Gewährung einer Beihilfe zur Finanzierung des Generalbebauungsplanes der Evang. Kirchengemeinde Mannheim

Berichterstatter: Synodale H. Schneider,

7. die Eingabe des Pfarrers Conradi in Meersburg und mehrerer anderer Pfarrer um Gewährung von Beihilfen zu den gestiegenen Kosten für Fahrschüler und zum Schulbesuch auswärts untergebrachter Schüler

Berichterstatter: Synodale Schühle,

8. den Antrag des Synodalen Mölbert u. a. auf Änderung der Filialdienstvergütungen

Berichterstatter: Synodale Schühle,

II. Vorschläge des Altestenrates

1. über die Behandlung der Verhandlungen der Landesynode im Herbst 1955 durch die Presse

Berichterstatter: Synodale Hörner,

2. bezüglich der Eingaben der Synodalen Lehmann u. a. über die Abhaltung der Synodaltagungen in Karlsruhe und über den Beginn der Synodaltagungen an Sonn- und Feiertagen

Berichterstatter: Synodale Hörner.

III. Verschiedenes.

IV. Fragestunde.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Synodale Hörner spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Ich habe noch mitzuteilen, daß nach Schluß der letzten Plenarsitzung eine Eingabe des Herrn Hugo Raab in Weinheim a. d. B., Friedrich-Bogler-Straße 34, vom 20. Mai datiert, betr. das Glaubensbekenntnis, mir zugegangen ist. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Im Evangelischen Sonntagsblatt für Baden vom 20. 5. 1956 habe ich gelesen, daß die Landesynode ihre diesjährige Frühjahrstagung in der Zeit vom 21.—25. Mai im „Haus der Kirche“ abhält.

Ich möchte daher nicht versäumen, diese Gelegenheit dazu zu benutzen, Sie von einer Angelegenheit mit verborgenen Hintergründen in Kenntnis zu setzen, da diese wohl einzig im Gemeindeleben der Kirche Deutschlands dastehen dürfte.

Ansfang Dezember 1954 hat Herr Pfarrer Dr. Gruenagel als Nachfolger von Herrn Pfarrer Achnich die Pfarrstelle an der Stadtkirche in Weinheim übernommen. Seit dieser Zeit bis heute einschließlich Pfingstsonntag hat nun Herr Dr. Gruenagel weder an den hohen Feiertagen noch bei den Taufen das Glaubensbekenntnis gesprochen. Meine Bemühungen in Verbindung mit Herrn Dekan Brecht, Weinheim, haben leider bis heute noch keine sichtbaren Zeichen zu erkennen gegeben, daß mit einer Änderung dieses Zustandes, der auf die Dauer nicht mehr vertretbar ist und allmählich zu Unstimmigkeiten in der Gemeinde führen kann, so bald zu rechnen ist. Ich habe mir daher erlaubt, an den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe am 4. 4. 1956 wie folgt zu schreiben:

Betreff: Verlegung der Kirchenordnung.

Herr Pfarrer Dr. Gruenagel, der als Nachfolger von Herrn Pfarrer Achnich die Stadtkirche in Weinheim seit Ansfang Dezember 1954 übernommen hat, hat seit dieser Zeit bis heute weder an den hohen Feiertagen noch bei den Taufen das Glaubensbekenntnis gesprochen.

Gegen diese Handlung lege ich hiermit strengste Verwahrung ein, da ich als ehemaliger Kirchenältester bei Herrn Pfarrer Speck an der Mariuskirche in Mannheim in der Zeit von 1938—1943 diesen Zustand auf die Dauer nicht mehr gutheißen kann.

Auch Herr Dr. Schmeichel-Mannheim ist von mir durch Überlassung der Durchschläge meiner in dieser Angelegenheit an Herrn Dekan Brecht gerichteten zahlreichen Briefe unterrichtet worden, um eine gründliche Überlegung in Erwägung zu ziehen. Da anzunehmen ist, daß Herr Dr. Schmeichel bei der Tagung zugegen ist, können Sie ja die notwendige Auskunft erhalten.

Ich vertrete dabei den Standpunkt, daß es in der Angelegenheit nur ein Entweder-Oder gibt. Solange daher die Landesynode nicht beschließt, daß zukünftig das Glaubensbekenntnis entfällt, ist Herr Dr. Gruenagel verpflichtet, sich an die Kirchenordnung zu halten, selbst wenn er glaubt, das Glaubensbekenntnis in der bestehenden Fassung nicht anerkennen zu können.

Nach dem Schluß des heutigen Gottesdienstes hat mich Herr Dr. Gruenagel zu sich in die Sakristei gebeten und hat mir seine Bitte vorgetragen, die Stadtkirche zu verlassen und den Gottesdienst in der Peterskirche zu besuchen. Ich habe dieses Ansehen grundlegend abgelehnt, Herrn Dr. Gruenagel vielmehr nochmals eindringlich nahegelegt, die Kirchenordnung einzuhalten. Ich habe in schwerer Zeit die Kirche als Kirchenältester mit der Kraft meines Herzens von dem Ringen der Deutschen Christen ferngehalten und muß mir heute von einem Pfarrer aus diesen Reihen sagen lassen, in welche Kirche ich zu gehen habe. Dies ist eine Anmaßung von unglaublicher Verworrenheit, nur weil ich in Treue zu meiner Kirche daran festhalte, daß das Glaubensbekenntnis dem Gottesdienst erhalten bleibt. Ich bin daher der Überzeugung, Ihnen in dieser Angelegenheit einen Dienst erwiesen zu haben, und daß Sie mir sicher nach gründlicher Überlegung hierfür dankbar sein werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung Hugo Raab.“

Diese Eingabe ist so spät in unsere Hände gekommen, daß wir sie in dieser Tagung der Synode nicht mehr behandeln können. Ich möchte Ihnen aber den Vorschlag machen, daß wir die Eingabe an den Evang. Oberkirchenrat überweisen zur Prüfung und evtl. Berichterstattung, wobei ich nicht versäumen will zu bemerken, die Synode ist keine Beschwerdeinstanz.

Erhebt sich Widerspruch gegen den Vorschlag geschäftlicher Behandlung? — Das ist nicht der Fall. Dann geschieht es demgemäß.

Oberkirchenrat Käß: Es dürfte in diesem Zusammenhang von Interesse sein, daß der Oberkirchenrat von dem Antragsteller unmittelbar eine Beschwerde gleichen Inhalts erhalten hat. Der Oberkirchenrat hat Pfarrer Gruenagel aufgefordert, zu der Beschwerde Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme ist bis jetzt noch nicht eingegangen. Die Angelegenheit wird also bereits von uns behandelt.

Präsident Dr. Umhauer: Ich glaube, wir können damit für heute diese Sache auf sich beruhen lassen.

Nun haben wir da fortzufahren, wo wir gestern unsere Verhandlung unterbrochen haben. Wir waren bei dem Bericht des Hauptausschusses, erstattet von Herrn Dr. Rave, über die Verordnung betreffend die Ausbildung des Gemeindehelfers. Ich bitte Herrn Dr. Rave, in seiner Berichterstattung fortzufahren und dabei vielleicht kurz zu resümieren über das, was wir gestern noch darüber gehört haben.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Wir konnten gerade den Absatz 1, Abschnitt I in Angriff nehmen. Die wenigen Ergänzungen, die der Hauptausschuss vorgeschlagen hat, hatten Sie notiert. Es ergab sich am Schluß an zwei Stellen Anlaß zu einer Diskussion. Der eine lag im ersten Absatz, wo es, wenn ich kurz rekapitulieren darf, dem Hauptausschuss im Sinne der Kommission darum ging, das Amt des Gemeindehelfers abzugrenzen gegen das des Pfarrers, also hier keine Aussage, keine grundsätzliche Aussage zu machen über das Amt des Pfarrers, aber doch zum Ausdruck zu bringen, welche Aufgaben des Pfarrers außerhalb der Aufgaben des Gemeindehelfers liegen. Es war zuletzt gefragt worden: soll man das hier jetzt noch genauer bezeichnen und nicht bloß sagen: „Amt des Hirten und Lehrers“ oder aber, wie ich Ihnen als Überlegungen des Hauptausschusses vorgetragen hatte, sollte man den

lechten Satz: „Ihm obliegen Gottesdienste, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen und alle leitenden Funktionen“ einfach streichen. Ein Antrag war noch nicht gestellt.

Die zweite Stelle lag weiter unten. Es lag der Kommission — und der Hauptausschuß hat zugestimmt — daran, die Möglichkeit, die das Amt des Gemeindehelfers bietet, hier vorne zusammenzustellen, auch als erste Vororientierung. Es wurden aber Bedenken laut, ob man den gesamten Schluß hier so stehen lassen soll, also den Absatz: „Geeignete Gemeindehelfer können nach einem Sonderkurs“ usw. und den leichten Absatz: „Zu anderen Tätigkeiten wie Wohlfahrtspfleger, Kantor“, oder ob beide Absätze gestrichen werden sollen.

Es wäre zu überlegen, ob man diesem Anliegen, daß die Möglichkeiten hier ruhig genannt werden sollen, ohne daß das nun gleich das Aufzeigen einer Absprungbasis zu bedeuten braucht, dadurch gerecht wird, daß man vielleicht den Absatz: „Geeignete Gemeindehelfer, Bezirksjugendwart, Heimleiter“ usw. hier läßt, den leichten Absatz aber streicht. Denn in § 14 werden die Dinge ja noch einmal genannt, sind also im Grunde hier überflüssig. Ich würde als die einfachere Lösung vorschlagen, daß wir nicht Worte umstellen und nach hinten nehmen, sondern daß der leichte Absatz von I gestrichen wird.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Berichterstatter, ich würde es für geraten halten, wenn Sie nun von sich aus einen Antrag stellen würden. Ich könnte mir vorstellen, daß Sie das am raschesten und am zutreffendsten machen.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Nach den Beratungen im Hauptausschuß würde ich von mir aus den Antrag stellen können, daß wir den Absatz 1 so lassen, wie er jetzt da steht — das verstärkende Wort „allein“ hatten wir bereits gestrichen — und würde den zweiten Antrag dahin stellen, daß wir den leichten Absatz hier ganz streichen, im übrigen aber den Abschnitt so stehen lassen.

Synodale D. Dr. v. Dieze: Zu dem eben gestellten Antrag, den Absatz 1 unverändert so stehen zu lassen, möchte ich in Erinnerung bringen, was ich gestern noch kurz vor Schluß unserer Sitzung ausgeführt habe: Ich würde es nicht für glücklich halten, wenn hier eine Formulierung über den Pfarrer und sein Amt gewählt würde, die nicht übereinstimmt mit dem, was in dem künftigen Gesetz: Die Landeskirche im allgemeinen, die Gemeinde und das Pfarramt betr., vorgesehen ist. Ich halte es hier wirklich für entbehrlich. Auf der anderen Seite: Wenn man das Amt des Pfarrers gegen das des Gemeindehelfers wirklich abgrenzen will, wie es die Absicht des Ausschusses war, dann kommt man ja um eine Definition des Amtes des Pfarrers gar nicht herum. Und diese Definition sollte von der in dem genannten Gesetz doch nicht abweichen. Ich würde es für völlig ausreichend halten, wenn die beiden leichten Sätze des Absatz 1 wegfallen würden: „Das neue Testament kennt verschiedene Dienste in der Gemeinde.“ „Der Gemeindehelfer übernimmt im Rahmen der gemeindlichen Aufgaben insbesondere folgende Dienste...“

Synodale Geiger: Es ist in diesem Paragraphen auch gesagt, daß diese Gemeindehelfer u. U. als Sozialsekretäre Verwendung finden könnten. Ich glaube, daß das wohl nicht möglich ist. Wir haben, glaube ich, auch einen Sozialsekretär hier in unserer Mitte, und der wird bestätigen können, daß Sozialsekretäre eigentlich nur nach vielen Jahren der Ausbildung und der Erfahrung möglich ist. Er muß gewerkschaftlich usw. gebildet sein, er muß in den Betrieben schon als Betriebswart usw. tätig gewesen sein. Das kann m. E. der Gemeindehelfer nicht.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich möchte zunächst über die Anträge auf Streichung abstimmen lassen.

Der Antrag auf Streichung des Wortes „Sozialsekretär“ im bisherigen Absatz 2, jetzt Absatz 3, wird mit Mehrheit abgelehnt.

Der Antrag auf Streichung des leichten Absatzes von I wird mit Mehrheit angenommen.

Synodale D. Dr. v. Dieze: Zu Absatz 1 habe ich beantragt, die beiden leichten Sätze zu streichen. Als Eventualantrag, d. h. falls der erste abgelehnt würde, würde ich beantragen, ihm die Fassung zu geben, die dem Wortlaut des Gesetzentwurfs: Die Landeskirche im allgemeinen, die Gemeinde und das Pfarramt betr. entspricht, nämlich: „Das durch Christi Befehl und Verheißung eingesetzte Amt, Gottes Wort in der Gemeinde öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten, Unterricht zu erteilen und Seelsorge zu üben, obliegt als Predigtamt dem Pfarrer.“

Aber in erster Linie beantrage ich, den zweiten und dritten Satz in dem Absatz 1 zu streichen.

Der Antrag auf Streichung der Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 wird mit 29 gegen 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen. Damit ist auch der Eventualantrag des Synodalen D. Dr. v. Dieze erledigt.

Präsident Dr. Umhauer: Darf ich den Herrn Berichterstatter bitten, nochmals die endgültige Fassung von Abschnitt I vorzulesen.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: I. Vorwort über das Amt des Gemeindehelfers.

1. Absatz: Das Neue Testament kennt verschiedene Dienste in der Gemeinde.

2. Absatz: Der Gemeindehelfer übernimmt im Rahmen der gemeindlichen Aufgaben insbesondere folgende Dienste:

Untereinander 1. Reihe: Leitung oder Mitarbeit in den Gemeindekreisen, Bibelstunden und im Kindergottesdienst.

2. Reihe: Unterricht, Haus- und Krankenbesuche.

3. Reihe: Einfache Gemeindeverwaltung. Den Dienst des Rechners und Kirchendieners nimmt er nicht wahr.

3. Absatz: Geeignete Gemeindehelfer können nach einem Sonderkurs als Bezirksjugendwart, Heimleiter oder Sozialsekretär Verwendung finden.

Präsident-Stellvertreter Synodale Hauß: Der Wortlaut ist ja im Hauptausschuß in sehr minutösen Beratungen stundenlang erwogen worden. Wenn es nicht äußerst notwendig ist, bitte ich, von Änderungen abzusehen, weil das Gefüge dadurch ziemlich durcheinander kommt, und wir überhaupt nicht vorwärts kommen.

Synodale Dr. Barner: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß nun, nachdem wir im ersten Abschnitt den großen Satz oder die beiden Sätze gestrichen haben, in ihm doch eine ziemliche Kluft entstanden ist. Sie wäre etwa so auszufüllen: „Das Neue Testament kennt verschiedene Dienste in der Gemeinde. Die heutige Gemeinde kennt sie auch“ oder „hat sie auch“. Dann kann man weiterfahren: so auch den Gemeindehelfer. Sodann läme der Satz der Vorlage: „Der Gemeindehelfer übernimmt im Rahmen der gemeindlichen Aufgaben insbesondere folgende Dienste...“

Ich empfinde also in diesem Abschnitt zwischen Geschichte und Gegenwart eine Lücke, die mit einem Satz ausgestellt werden müßte, den ich aber im Augenblick auch nicht ganz parat habe.

Synodale Dr. Köhlein: Ich schlage vor, daß wir auch den ersten Satz, die Rückbeziehung auf das Neue Testament, streichen und gleich mit dem Amt des Gemeindehelfers beginnen.

Synodale Dr. Hahn: Mir möchte scheinen, daß die ganze Präambel jetzt allmählich so entleert worden ist, daß wir auf die Präambel selbst verzichten können. Allerdings,

was drin steht, müssten wir an anderer Stelle unterbringen.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Wenn es heißt: „Das Neue Testament kennt verschiedene Dienste in der Gemeinde“, dann gilt das nicht für das Altertum und die erste Christenheit, sondern ein für allemal bis zum Ende der Welt. Ich sehe darin keine historische Kluft. Dass wir die neutestamentliche Fundierung auch dieses Amtes des Gemeindehelfers im ersten Satz schon zum Ausdruck bringen, scheint mir sehr wichtig zu sein.

Synodale Schühle: Ich meine, wir sollten dann in der Überschrift „Vorwort“ streichen und darüber schreiben: Das Amt des Gemeindehelfers. Dann fängt es mit dem Gemeindehelfer an.

Oberkirchenrat Kaß: Durch die tiefgreifenden Änderungen, die Absatz 1 der Vorlage nun erfahren hat, ist m. E. das Anliegen der Kleinen Kommission, die die Vorlage bearbeitet hat, verwischt und der Nutzen der Präambel grundlegend geändert. Der Sinn des Vorspruches war es, das Amt des Gemeindehelfers als neues Amt durch den Hinweis darauf zu begründen, dass das N.T. nicht nur ein, sondern verschiedene Amter kennt. Wenn jetzt die Ausführungen über das Pfarramt herausgestrichen werden, dann hat der erste Satz keine Bedeutung mehr. Unter diesen Umständen würde ich dem Vorschlag Schühle zustimmen, dass man „Vorwort über das Amt“ weglassen lässt und hier nur das Amt des Gemeindehelfers mit ein paar Sätzen beschreibt. Ich fürchte, dass wir bei dem eingeschlagenen Verfahren am Ende vor einem Tross stehen, der keinen Sinn mehr hat. Sollte die Kommission, die die Vorlage verfasst hat, unter diesen Umständen nicht eine neue Formulierung ausarbeiten?

Präsident-Stellvertreter Synodale Hauß: Es hat sich schon immer gezeigt, dass wir im großen Gremium keine Formulierung zustandebringen, das kann man nur im kleinen Kreis. Ich bitte die Brüder doch auch, Vertrauen zu haben zu der Arbeit des Hauptausschusses und dass wir uns die Formulierung gut überlegt haben, und nicht einfach nur Sätze aus dem Gefüge herauszureißen.

Ich möchte deshalb zur Abstimmung stellen, ob wir nicht einfach den Vorschlag oder den Antrag des Herrn Berichterstatters, wie er ihn zuerst vorgetragen hat, annehmen wollen. Und wenn dann hier keine Mehrheit zu finden ist dafür, dass wir dann einer kleinen Kommission den Abschnitt I zur Neubearbeitung übergeben.

Synodale Schühle: Wir haben über diesen Antrag ja bereits abgestimmt. Es kann sich nun nicht mehr darum handeln, dass wir eine kleine Kommission damit beauftragen, die abgelehnten Formulierungen in eine Form zu bringen, die wir nicht haben wollten. Wir können doch jetzt, nachdem abgestimmt ist, die ganze Sache nicht noch einmal rückgängig machen!

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Zur Geschäftsortnung! Darf ich bitten, zwei Dinge voneinander zu scheiden. Es müsste darüber abgestimmt werden, ob wir bloß stehen lassen, „Das Amt des Gemeindehelfers“, oder ob eine Präambel im Sinne der ursprünglichen Absichten vorgesehen werden soll. Und diese Präambel müsste dann etwa neu formuliert werden. Aber wenn auf eine Präambel verzichtet werden soll nach Ansicht der Synode, dann ist die ganze Zusammensetzung eines neuen Ausschusses gegenstandslos. Dann bleibt es eben dabei, dass es heißt: „Das Amt des Gemeindehelfers“, und es geht dann gleich los: „Der Gemeindehelfer übernimmt im Rahmen usw.“ (Zurufe: Jawohl!)

Präsident-Stellvertreter Synodale Hauß: Ist die Synode einverstanden mit diesem Vorschlag des Herrn Berichterstatters, dass es schließlich heißt: „I. Das Amt des Gemeindehelfers“ und der Voratz wegfällt.

Synodale Dr. Rave: Das habe ich nicht vorgeschlagen, sondern das ist die Alternative!

Präsident-Stellvertreter Synodale Hauß: Ja, mit dieser Alternative. Bei den Beratungen lag uns sehr daran, dieses neue Amt abzugrenzen gegen das alte Amt des Pfarrers. Und wir haben diese Formulierung sorgfältig erarbeitet. Ich hatte den Eindruck vorhin bei der Abstimmung, dass vielleicht doch die Tragweite dieser Streichung nicht ganz erfasst worden ist

Also es stellt sich die Alternative: Soll hier nur etwas ausgesagt werden über das Amt des Gemeindehelfers und die Beziehung auf das Amt des Pfarrers überhaupt wegfallen? Ist das die Meinung der Mehrheit unserer Synode, dann ist die Sache klar. Dann brauchen wir keine Kommission. — Soll aber eine Beziehung auf das Amt des Pfarrers zum Amt des Gemeindehelfers festgestellt werden, dann müsste eine kleine Kommission nochmal den Wortlaut überlegen, weil wir im Großen das nicht schaffen können.

Synodale Dr. Schmehel: Mir liegt daran, dass festgehalten wird an dem Einleitungssatz: „Das Neue Testament kennt verschiedene Dienste in der Gemeinde.“ Es könnte doch ein Überleitungssatz eingefügt werden, der die Fortsetzung: „Der Gemeindehelfer übernimmt...“ durchaus sinnvoll macht. Das müsste doch möglich sein.

Synodale Dr. Köhnlein: Es fehlt eigentlich, um die Lücke, auf die Bruder Barnet aufmerksam macht, zu schließen, nur eine kurze Aufzählung der uns bekannten Amter in der Kirche, so wie wir es für § 52 unseres Gesetzes: „Die Landeskirche im allgemeinen...“ vorgesehen haben, wo es unter „weitere Dienste in der Gemeinde“ heißt: „Zum Dienst in der Gemeinde können Diafone, Gemeindehelferinnen, Kinder- und Krankenschwestern, Lektoren und andere Mitarbeiter berufen werden.“ — Unter Hinweis auf diese schon bestehenden Amter sollte das neue Amt des Gemeindehelfers eingeführt werden.

Synodale Dr. v. Diez: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es sich hier nicht um eine Entscheidung handelt, die die Landesynode zu treffen hat, sondern es handelt sich um eine Verordnung des Landeskirchenrats, die im Benehmen mit der Landesynode zu erlassen ist. Der Landeskirchenrat will selbstverständlich hören, welche Auffassungen in der Synode bestehen. Damit ist das Benehmen hergestellt. Die endgültige Formulierung ist dann aber Aufgabe des Landeskirchenrats.

Ich habe den Eindruck, wir machen uns viel zu viel Sorgen um die Einzelheiten. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident-Stellvertreter Synodale Hauß: Ist das die Auffassung der Synode, dann brauchen wir darüber keine Beschlussfassung herbeizuführen.

Oberkirchenrat Kaß: Durch die Abstimmung über die Streichung der ersten beiden Sätze von Absatz 1 hat die Synode zum Ausdruck gebracht, dass in diesem Vorwort keine Abgrenzung zwischen dem Pfarramt und dem Amt des Gemeindehelfers gewünscht wird (Zurufe: Ja, ja). Das möchte ich festgestellt haben! Aus meiner Erfahrung heraus muss ich aber sagen: Es ist unerlässlich, dass an dieser Stelle klar und deutlich gesagt wird, was das Pfarramt und was das neue Amt des Gemeindehelfers ist. Dieses Anliegen ist nun entscheidend verändert. Es muss deutlich sein, ob die Synode bei dieser Änderung bleiben möchte.

Landesbischof D. Bender: Ich wollte dasselbe und zwar aus der praktischen Erfahrung heraus sagen, denn zu leicht legt sich u. U. einem Amtsbruder im Notfall der Gedanke nahe: Wenn mein Gemeindehelfer schon eine Bibelstunde halten kann, warum soll er nicht auch einen Gottesdienst halten? Es muss also nicht nur gesagt werden, was der Gemeindehelfer positiv zu tun hat, sondern auch, was er

nicht zu tun hat. Das ist der Sinn dieses ersten Abschnittes.

Synodale Kühn (Zur Geschäftsordnung): Wäre es nicht möglich, daß wir den Berichterstatter jetzt mit dem ganzen Bericht über die Verordnung hören würden, dann ein Votum abgeben würden und die Sache an den Landeskirchenrat bzw. den Landeskirchenrat zur Ausführung übergeben würden. Sonst werden wir noch stundenlang sitzen. Wir können doch hier keine Formulierung finden. Der Landeskirchenrat soll das dann tun!

Synodale Dr. Dr. v. Dieze: Ich möchte zur Erleichterung folgende Bemerkung machen: Mit meinem Antrag vorhin, diese beiden Sätze zu streichen, wollte ich dem Landeskirchenrat gar keine Fessel auferlegen. Worauf es mir nur ankommt, wenn etwas über das Amt des Pfarrers gesagt wird, daß das dann nicht mit dem, was nun Kleiner Verfassungsausschuß, Bezirkssynoden usw. erarbeitet haben, in Widerspruch kommt, daß wir nicht in einem Jahr, wenn dieses Gesetz hoffentlich angenommen werden wird, wieder an Änderungen denken müssen. Und ich glaube, damit weiß dann der Landeskirchenrat für die endgültige Fassung der Verordnung genug.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bitte die Herren zunächst um Entschuldigung, daß ich plötzlich den Sitz verlassen habe. Ich bin zu einem dringenden Ferngespräch abgerufen worden. Und dann wollte ich die Fertigstellung dieses ersten Absatzes dem Herrn Dechan Hauß überlassen, weil ich ja einen Teil der Debatte nicht mitangehört habe. Ich darf nur meine Befriedigung aussprechen, daß der Herr Professor v. Dieze das erlösende Wort gefunden hat, das ich auch gesprochen hätte, wenn ich hier gesessen hätte, nämlich daß es nicht Aufgabe der Synode ist, hier eine endgültige Formulierung der Verordnung zu treffen, sondern nur ihre Meinung zu sagen zu dem, was der Landeskirchenrat in Aussicht genommen hat.

Ich glaube, der Vorschlag, daß der Bericht des Herrn Dr. Rave fortgesetzt werde, scheint mit das Richtige zu treffen. Wenn Sie damit einverstanden sind, so bitte ich den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: II. Allgemeine Voraussetzungen.

Hauptgegenstand der Beratungen im Hauptausschuß war hier das zu fordernde Mindestalter von 18 Jahren in Verbindung mit der vorgesehenen schulischen Vorbildung. Denn die hier genannte „Mittlere Reife“ wird normalerweise im Alter von 16 oder 17 Jahren erlangt. Frage: Was macht der Betreffende bis zu seinem 18. Geburtstag? Besteht nicht die Gefahr, daß er in eine von Anfang an bezahlte Berufsausbildung eintritt und dann gewissermaßen für den von uns gewünschten Dienst verloren geht. Wir haben im Hauptausschuß auch erwogen, etwa über diese Zwischenzeit eine Andeutung aufzunehmen und zwar so: Man stellt den zweiten Teil des ersten Absatzes um und formuliert etwa: „die... — der Sitz fängt an mit: die mindestens 18 Jahre alt sind — eine Lehre im Handel, Handwerk oder in der Landwirtschaft abgeschlossen oder an einem Gymnasium, einer Mittelschule oder Höheren Handelsschule die mittlere Reife erworben haben. Für diese empfiehlt sich zwischenzeitlich die Teilnahme an handwerklichen oder kaufmännischen Kursen.“

Wir dachten dabei einmal daran, daß ja zur Ausbildung eines regelrechten Diacons die Erlernung eines Handwerks gehört und daß zum anderen für die im Amt des Gemeindehelfers vorgesehene „einfache Gemeindeverwaltung“ gewisse kaufmännische Kenntnisse gehören, die spätestens bei der theoretischen Ausbildung im Seminar anzueignen sind.

Wir haben aber dann alle diese Erwägungen hinter der Tatsache zurücktreten lassen, daß die Berufssentscheidung so oder so ja erst später fällt und daß man einem

Schehnjährigen bei einer Berufsberatung dieses Amt nicht schon empfehlen wird. An dem Eintrittsalter muß festgehalten werden, da der künftige Gemeindehelfer sonst zu früh in sein nicht leichtes Amt gestellt werden würde. Und was die etwaige Spanne zwischen dem Schehnjahr und achtzehn Lebensjahr betrifft, so werden wir darauf vertrauen können, daß der zuständige Pfarrer beim Landeskirchenrat anfragt und sich Rat holt, ohne daß natürlich daran gedacht werden kann, daß dort eine Arbeitsvermittlungsstelle aufgemacht wird.

Bei Absatz 2 ging die Aussprache in der Richtung, ob das hier Gesagte nicht zu allgemein gehalten sei, als ob z. B. schon der regelmäßige Besuch des Gottesdienstes genügen würde. Vor das Wort „teilgenommen“ etwa ein Wort wie „aktiv“ einzuschieben, um dadurch die Beteiligung in den Jugendkreisen — z. B. auch als Gruppenleiter — anzudeuten, wurde im Ergebnis der Aussprache fallengelassen. Eine glaubensmäßige Überprüfung schien auch nicht in Frage zu kommen. Da bleibt nur das Vertrauen in die Tatsache einer Berufung.

Wenn also der Inhalt von Absatz 2 auch mehr oder weniger selbstverständlich sein mag, so ist er immerhin richtungweisend und deshalb am Platze. Der Hauptausschuß empfiehlt somit die Annahme des ganzen § 1, ohne seinerseits Abänderungsvorschläge zu machen.

Bei § 2 tauchten Zweifel auf, ob in Absatz 1 der Ort Freiburg genannt werden sollte. Wir haben seinerzeit ja beschlossen, daß die Ausbildung dort zunächst anlaufen soll. Im Bedarfsfalle ist die Gründung eines Seminars nur für Gemeindehelfer ohnehin ins Auge gefaßt, wo, bleibt noch dahingestellt. Und diese Ausbildungsverordnung soll ja für einen längeren Zeitraum Gültigkeit haben. Da uns aber auf Grund praktischer Erfahrungen bedeutet wurde, daß es den Geschäftsverkehr erleichtert, wenn hier zunächst einmal der Ort Freiburg genannt wird, haben wir von einem Abänderungsvorschlag abgesehen.

Zu § 2 schlägt der Hauptausschuß nur in Absatz 2 Ziff. a) vor, hinter „Lebenslauf“ noch die Worte „mit Lichtbild“ einzuschieben, um damit einer allgemein geübten Praxis Genüge zu tun, und empfiehlt den § 2 ohne Abänderungsvorschläge zur Annahme.

III. Abschnitt: Grundausbildung.

Der Hauptausschuß empfiehlt, § 3 und § 4 unverändert anzunehmen.

Im § 5 Abs. 1 Ziffer n) soll hinzugefügt werden: „Jugend- und Jungmännerarbeit“ — vor Jungmännerarbeit noch „Jugend- und Jungmännerarbeit“.

In Absatz 2 soll Ziffer b) „Instrumentalmusik“ heißen, was anscheinend bei der Drucklegung versehentlich ausgelassen wurde. Dadurch verschieben sich die folgenden Ziffern: b wird c, c wird d, d wird e.

Da sich bereits durch die Unterrichtspraxis ein enger Zusammenhang zwischen Seelsorge und Gemeindearbeit ergeben hat, soll auf Wunsch des Seminarleiters, Landesjugendpfarrer Herrmann, in Ziffer h) erster Absatz noch „Gemeindearbeit“ hinzugefügt werden, also: h) Seelsorge und Gemeindearbeit. Gleichwohl mag ausdrücklich gesagt werden, daß es nicht der Zweck dieser Verordnung sein kann, alles nur Erdenbare bereits unterzu bringen.

Zur Erläuterung der letzten Ziffer, also jetzt e) Übungen in der Auseinandersetzung mit Gegenwartsfragen sei noch gesagt:

Die künftigen Gemeindehelfer sollen instandgesetzt werden, sich Diskussionen von Vertretern kirchenfremder Zeitschriften zu stellen, z. B. den Vertretern von Sektionen oder solchen der kommunistischen Ideenwelt. Das Fremdwort „apologetische“ Übungen soll durch diese Formulierung vermieden bzw. klarer ausgedrückt werden.

Was den Absatz 3 betrifft, so empfiehlt der Hauptausschuß dessen Streichung, da im ganzen Entwurf die Aus-

bildung der Gemeindehelferinnen nirgends erwähnt wird. Solange die Ausbildung des Gemeindehelfers in Freiburg erfolgt, wird die Leitung ohnehin in der Praxis die hier genannte Trennung vornehmen. Das gehört also zu den Ausbildungsvorschriften. Demnach würde also § 5 folgendermaßen lauten:

Absatz 1 bleibt von a—g, bei h) heißt es: Seelsorge und Gemeindearbeit. Bei n) heißt es: Jugend und Jungmännerarbeit.

Im zweiten Absatz: a) Chorsingen, b) Instrumentalmusik, c) Sport und Spiel, d) Werk und Feier, e) Übungen in der Auseinandersetzung mit Gegenwartsfragen. Der letzte Absatz wird gestrichen.

Der Hauptausschuss empfiehlt die §§ 6 und 7 ohne Änderungen zur Annahme. Nur, wieder dem Wunsche des Seminarleiters, Pfarrer Herrmann, folgend, soll den Prüfungsfächern bei § 6 Absatz 3 hinzugefügt werden: „Gemeindearbeit und Seelsorge“, und zwar als Ziffer g), (neue Ziffer g), wodurch die bisherigen Ziffern g) in h) und h) in i) geändert werden müssen: Also Gemeindearbeit und Seelsorge als neue Ziffer g). In diesem Prüfungsfach sind die — wenn Sie bitte vergleichen wollen — unter § 5 Absatz 1 Ziffer h), m) und n) genannten Unterrichtsfächer enthalten: h) Seelsorge und Gemeindearbeit, m) Männerarbeit, n) Jugend- und Jungmännerarbeit. Das Prüfungsfach soll heißen: Gemeindearbeit und Seelsorge. Also f) Wortverkündigung, g) Gemeindearbeit und Seelsorge, dann kommt: h) Rechts- und Wirtschaftslehre, i) Katechetik (Lehrprobe).

Sonst, wie gesagt, empfiehlt der Hauptausschuss die Annahme der §§ 6 und 7.

Synodale Dr. Köhnlein: Ich würde vorschlagen, daß Ziffer h) und i) getauscht werden, daß nach der „Gemeindearbeit und Seelsorge“ erst die „Katechetik“ kommt und dann die „Rechts- und Wirtschaftskunde“.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Also heißt es jetzt: f) Wortverkündigung, g) Gemeindearbeit und Seelsorge, h) Katechetik (Lehrprobe) und als letztes i) Rechts- und Wirtschaftskunde.

Eine längere Aussprache ergab sich im Hauptausschuss bei der Durcharbeit des § 8 und zwar an zwei Stellen. Das eine betrifft Absatz 2 Ziffer d), Prüfungsgebühr. Der Hauptausschuss hat sich entschlossen, der Synode die Streichung dieser Ziffer vorzuschlagen. Er ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß zwar die Ausbildung als solche Sache des Kandidaten ist, daß aber eine allzu konforme Angleichung an die Praktiken des Staates vermieden werden sollte. Von Anfang an ein persönlicheres Verhältnis des Kandidaten zu seiner Kirche und ihren Ausbildungsstätten herzustellen, scheint dem Hauptausschuss ein besonderes Anliegen zu sein. Durch Zahlung der Aufnahmegerühr (Ziffer a) und des jährlichen Ausbildungsbetrages (Ziffer b) scheinen die finanziellen Möglichkeiten des künftigen Gemeindehelfers hinreichend in Anspruch genommen zu werden. Diese Sätze betragen zur Zeit bei den Gemeindehelferinnen 20,— DM bzw. 250,— DM. Die Zahlen sind, da wandelbar, in unserem Entwurf absichtlich weggeblieben. Hingewiesen sei auch auf das neu eingeführte und vergleichbare Zwischenpraktikum der Jungtheologen, das von diesen billigerweise keine neuen finanziellen Opfer fordert, im Gegenteil.

Der zweite Punkt betrifft ebenfalls die wirtschaftliche Seite, und zwar den Absatz 3. Hier sollte dem Kandidaten zur Erleichterung seiner Aufwendungen und zur Verstärkung der persönlichen Beziehungen wenigstens freie Unterkunft durch die betreffende Gemeinde gewährt werden. Eine stärkere Inanspruchnahme der Gemeinde, etwa durch Gewährung freier Verpflegung oder gar Zahlung eines Taschengeldes muß vermieden werden, da daraus eine Forderung von Gegendiensten abgeleitet werden

könnte. Das aber liegt nicht im Sinne der Ausbildung. Der Kandidat soll lernen und wieder lernen. In praxi mag die Gemeinde freiwillig durch solche Unterstützungen helfen.

Kurzum, der Hauptausschuss schlägt folgende Fassung des Absatzes 3 vor, wobei der Wortlaut des Satzanfangs an § 3, Absatz 2, Ziffer b) angeglichen wird. Da heißt es in § 3, Absatz 2, Ziffer b) 3 Monate Zwischenpraktikum. Der Anfang des Absatzes 3 wird entsprechend umformuliert und soll heißen:

„Während des Zwischenpraktikums wird von der Gemeinde freie Unterkunft gewährt. Für die Verpflegung hat der Praktikant selber zu sorgen.“

Mit diesen beiden Änderungen empfiehlt der Hauptausschuss die Annahme des § 8.

Synodale Dr. Frank: Ich hätte der Synode zu bedenken gegeben, ob wir nicht den Landeskirchenrat bitten sollten, dem zukünftigen Gemeindehelfer die jährlichen Ausbildungsbetragskosten zu erlassen und die Landeskirche zu bitten, sie selbst zu übernehmen. Wir haben gestern die Zahlen gehört, die ein Jahr Ausbildung kostet, und wir sind für zwei Jahre auf die Summe von 3000 DM gekommen. Wenn man dann aber noch berücksichtigt, daß manche dieser Gemeindehelfer vorher drei Jahre im Handwerk oder sonst irgendwo eine Ausbildung durchgemacht haben, bei der sie so gut wie nichts verdient haben, so scheint es mir doch, daß die wirtschaftlichen Anforderungen an diese Gemeindehelfer sehr groß sind und wir versuchen müssten, ihnen wenigstens auf diese Weise etwas entgegenzukommen.

Herr Dekan Hermann war so freundlich, nochmals bei der Karlshöhe nachzufragen, was dort die Ausbildung kostet, und er hat mir vorhin gesagt, daß die Diaconenausbildung, die allerdings sechs Jahre dauert, völlig kostenfrei sei mit Ausnahme einer Gebühr von 300 DM innerhalb von zwei Jahren. Es wurde zwar vorhin gesagt, daß eine solche Ausbildung ruhig auch den Gemeindehelfer etwas kosten sollte, denn eine Sache, die nichts kostet, sei nichts wert. Aber wenn man weiß, wie schwer es ist gerade für Jugendliche, ihren Eltern gegenüber etwas durchzusetzen, das mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbunden ist, ausgerechnet noch im Bereich kirchlicher Berufsmöglichkeiten, dann sollte man sich hier diese Dinge doch noch einmal überlegen. Ich bitte deshalb noch einmal darum, diese Ausbildungskosten zu erlassen.

Oberkirchenrat Käh: Ich möchte zu diesem Antrag folgendes zu erwägen geben: Der Vergleich mit der Karlshöhe und anderen Diaconenanstalten hinkt an einer entscheidenden Stelle. Wer dort als Bruderhausmitglied aufgenommen wird und die volle Ausbildung von sechs Jahren — auf der Chriechona sind es 4 Jahre — durchmacht, muß einen großen Teil der Kosten seiner Ausbildung durch Handarbeit verdienen. Wer eine kürzere Ausbildung auf der Karlshöhe wählt und nicht zur Bruderschaft gehört, sondern nur Gast Schüler ist, muß seine Ausbildung bezahlen. Wir haben schon einer Reihe von solchen Schülern, die aus Baden stammen und in unseren Kirchendienst gehen wollen, Beihilfen gegeben.

Dekan Hermann: Zur Karlshöhe müßte gesagt werden, daß die Gast Schüler, also eben diese Gemeindehelfer-Aspiranten, im Monat 110 bzw. 105 DM vom zweiten und dritten Kurs an bezahlen. Also das ist ganz richtig, daß dort die Ausbildung auch bezahlt werden muß, eineinhalb oder zwei Jahre lang.

Synodale H. Schneider: Ich habe eine Frage: Ist der Abänderungsantrag, daß die Unterkunft zu vergüten sei während der drei Monate des Zwischenpraktikums, so zu verstehen, daß die Gemeinde, in der das Zwischenpraktikum abgelegt wird, für diese Unterkunft aufkommen soll, oder soll es heißen, daß sie zwar für Unterkunft irgendwie

zu sorgen habe, die Kosten dafür aber die Landeskirche übernimmt?

Ich möchte davor warnen, daß wir durch obrigkeitlichen Erlass einfach Lasten auf die Gemeinden verlegen. Das sollten wir nicht tun. Da haben wir, glaube ich, auch nicht das Recht dazu, sondern unsere Gemeinden sind in der Beziehung auch eine Selbstverwaltungskörperschaft, und wir können durch Gesetz hier ihnen nicht finanzielle Lasten von uns aus auferlegen. Es wird sich um keine großen Beträge handeln. Aber ich bin dafür, wenn wir der Meinung sind, wir sollten die Unterkunftsosten nicht dem Praktikanten selbst auferlegen in diesen drei Monaten, dann wollen wir es doch gleich von der Landeskirche regulieren. Es ist das fairer und klarer. Dafür bin ich, und zwar einfach deshalb, weil wir wissen, daß in allen Ämtern der Caritas, möchte ich mal sagen, Krankenschwestern und was wir da haben, es außerordentlich schwer ist, Leute zu bekommen und bei der Stange zu halten.

Also mein Vorschlag ist der — es war zwar zunächst eine Frage, aber zugleich der Vorschlag — dann Übernahme der Kosten für die Unterkunft für diese drei Monate durch die Landeskirche.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Würde dem Anliegen nicht dadurch Genüge geschehen können, daß wir die Gemeinde hier nicht nennen? Es handelt sich nicht um finanzielle Aufwendungen, sondern daß man ihm irgendwo eine Bleibe, ein Zimmer gibt. Wenn wir das jetzt hier offen lassen, dann würde ja automatisch folgen, daß die Landeskirche, falls die Gemeinde nicht dazu in der Lage ist, helfend einspringt. Wenn wir nur sagten: „Während des Zwischenpraktikums wird freie Unterkunft gewährt. Für Verpflegung hat der Praktikant selber zu sorgen“, würde das nicht vielleicht genügen? — Ich würde die Gemeinde gar nicht zitieren, das ergibt sich ja dann in praxi (Verschiedene Jurufe).

Synodale Leinberger: Die letzten Worte von Bruder Schneider geben mir doch, glaube ich, das Recht, auf eine Sache zurückzukommen, die ich schon im Hauptauschus angeknüpft habe in anderem Zusammenhang. Bruder Schneider sagt, daß wir großen Wert darauf legen müssen, genügend Kräfte für diese Dienste zu bekommen. So wie der Ausbildungspunkt und auch die Gebühren hier vorgesehen sind, glaube ich, sagen zu müssen, daß wir von den höheren Schulen, wenn das so bleibt, nicht sehr viele Anwärter bekommen werden. Ich möchte das kurz begründen: Die Schüler haben die mittlere Reife, das sind sechs Jahre höhere Schule. Dann sind sie darauf hingewiesen, zwei Jahre handwerkliche oder handelschulmäßige Ausbildung zu nehmen, das sind acht Jahre. Und nun kommt eine weitere dreijährige Ausbildung. Das sind nun elf Jahre. In dieser Zeit hätten sie das Abitur gemacht und wären anschließend zwei Jahre in das Pädagogische Institut gegangen und wären dann Volksschullehrer geworden, wo ihnen ein ganz anderes Einkommen geboten wird als hier bei uns nach TDA 7 oder 6. Ich weiß, es wurde mir erwidert, es müsse eben da eine Berufung vorliegen. Aber ich gebe zu bedenken, daß man ja auch seiner christlichen Haltung und seiner Pflicht, die daraus erwächst, im Volksschuldiens folgen kann und da eine genau so wichtige Aufgabe zu erfüllen hat. Es ist uns aber doch ein sehr dringendes Anliegen, Gemeindehelfer zu bekommen, und ich würde meinen vor allem aus den Kreisen, die auch auf Grund ihres Bildungsstandes viel mehr leisten und dem Pfarrer eine wirkliche Stütze sein können, wenn ich dabei auch nicht unterstellen möchte, daß ein Anwärter mit Volksschulbildung nicht das auch könnte.

Also ich bitte darum zu prüfen, ob entweder eine Möglichkeit besteht, diese Frist zwischen der mittleren Reife und dem 18. Lebensjahr auf irgendeine tunlich erschei-

nende Weise zu überbrücken, so daß der Junge wirklich bei der Stange bleibt, oder doch die Ausbildungsgebühren so zu ermäßigen, daß ihm kein allzu großes Opfer abverlangt wird. Die Ausbildung des Pädagogischen Instituts ist kostenfrei. Das nur zur Orientierung (Allgemeiner Beifall).

Synodale Hörner: Ich möchte zu dem Punkt „Freie Unterkunft“ noch ein Wort sagen. Ich wäre sehr dafür, wenn diese freie Unterkunft von der Gemeinde gewährt würde, und bitte, einmal zu überlegen, ob es wirklich eine so große Zumutung ist, wenn eine Gemeinde ein Stück Gastfreundschaft übt an einem jungen Menschen, der sich für das Amt, für das Dienst in der Gemeinde praktisch etliche Kenntnisse erwerben will. Es werden wahrscheinlich nicht allzu viele Gemeindehelfer sein, die jedes Mal in einem Praktikum sind, und ich könnte mir denken, daß ähnlich wie wir Brüder und Schwestern aus dem Osten rüber nehmen zu uns und Leute da sind, die Gastfreundschaft üben wollen, doch auch Gemeindeglieder da sind, die manchmal mit, manchmal ohne Beihilfe aus dem Verfügungsfonds des Pfarrers, einen jungen Menschen drei Monate lang in einer Gemeinde aufzunehmen bereit sind. Gastfreundschaft ist nach dem Neuen Testamente ein Stück der Liebe, und dieses Stück der Liebe möchte ich nicht lahmelegt sehen, sondern ich möchte bitten, daß wir mal das Wagnis unternehmen, an diesem Punkt die Gemeindeglieder mobil zu machen, wo es tatsächlich keine Zumutung ist. Wir können ja den Oberkirchenrat bitten, im Benehmen mit der Schule solche Gemeinden ausfindig zu machen, in denen es wirklich keine Belastung ist, und auf die Zahl der Gemeinden gesehen wird die Zahl der jungen Leute nicht so groß, daß wir das nicht tun könnten.

Synodale Schühle: Vielleicht lassen sich die grundsätzlichen Bedenken, die der Synodale Schneider geäußert hat und denen ich die Berechtigung nicht absprechen kann, dadurch ausgleichen, daß wir sagen: Es wird erwartet, daß die Gemeinde in dieser Zeit die Unterkunft gewährt.

Synodale Kroll: Ich darf darauf aufmerksam machen, daß wir außer dem Gemeindehelfer auch noch Gemeindehelferinnen in der Ausbildung haben. Ich glaube, daß bei dem Antrag, der vorhin hier gestellt wurde, den Ausbildungsbeitrag zu streichen, man auch diesen anderen Zweig sehen muß. Es ist darum die Frage gestellt, ob wir eine Streichung so ohne weiteres hier vornehmen können. Es ist sicher richtig gewesen, bei dieser Formulierung keine Beträge einzusehen und die Tatsache, daß diese Gebühren erhoben werden, eben einfach festzustellen. Es besteht dann immerhin noch die Freiheit, auch später einmal in der Höhe entsprechende Konzessionen zu machen. Ich möchte auf jeden Fall bitten, die jetzige Formulierung, so wie wir sie im Ausschus erarbeitet haben und uns hinter sie gestellt haben, zunächst zu lassen.

Präsident Dr. Umhauer: Nun werden wir uns schlüssig werden müssen, ob der Vorschlag des Ausschusses von uns gut geheißen wird oder einer der gestellten Abänderungsanträge.

Landesbischof D. Bender: Darf ich noch einmal an das erinnern, was Herr v. Dieze vorhin gesagt hat. Ich sehe nicht recht, welchen Sinn jetzt eine Abstimmung haben soll. Eine Abstimmung würde den Landeskirchenrat festlegen; es ist aber vorhin in aller Form festgestellt worden, daß der Landeskirchenrat die Meinungen der Synoden hört, aber in seiner Entscheidung die Freiheit hat, die ihm nach der Ordnung der Kirche eignet.

Präsident Dr. Umhauer: Das ist richtig, Herr Landesbischof! Aber es ist immer von Bedeutung zu hören, ob einer der hier gestellten Abänderungsanträge Unterstützung findet oder nicht. Unter Umständen könnte dieser Abände-

lungsvorschlag dann an die Stelle der Meinung des Ausschusses kommen.

Synodale H. Schneider: Ich wollte nur sagen, der Punkt 2 d), Streichung der Prüfungsgebühr, muß einer Abstimmung unterworfen werden. (Zuruf Landesbischof D. Bender: Ja, sicher, der Antrag wegen der finanziellen Auswirkung.)

Der zweite Punkt, den ich erwähnt habe, ist durch den Vermittlungsvorschlag, den der Berichterstatter oder vielmehr der Herr Dekan Schühle machte, zu lösen, indem man sagt: Es wird erwartet, daß die Gemeinde, die den Lehrpraktikanten erhält, für die Unterkunft sorgt. Obwohl ich es bedauern würde, wenn durch diese Formulierung u. U. nachher in der Gemeinde Schwierigkeiten entstünden. Aber über die Frage Streichung der Prüfungsgebühr oder nicht muß m. E. abgestimmt werden.

Landesbischof D. Bender: Mit der vom Synodalen Schneider vorgeschlagenen Lösung können wir im Oberkirchenrat nicht arbeiten. Wir müssen wissen, ob der Oberkirchenrat oder die Gemeinde für die in Frage stehenden Kosten aufzukommen hat. In diesem Punkt darf keine Unklarheit bestehen.

Synodale Dr. Köhlein: Ich hätte gar keine Bedenken, es bei dieser Bestimmung zu belassen. Denn es wird ja keine Gemeinde gezwungen, einen in der Ausbildung stehenden Gemeindehelfer als Praktikanten zu nehmen. Aber wenn eine Gemeinde einen Gemeindehelfer-Praktikanten nehmen will, dann wird sie auch die Unterkunft für ihn aufbringen, dann ist ganz bestimmt auch die Freudigkeit und die Möglichkeit dazu da. (Zurufe: Ja!)

Synodale Schühle: Das würde also bedeuten, daß wir billigerweise diese Regelung auch auf die Gemeindehelferinnen in gleicher Weise ausdehnen. (Zurufe: Nein!) Bei den Gemeindehelferinnen ist es bis jetzt anders geregelt. Die Gemeindehelferin bekommt keine Unterkunft in der Gemeinde, sondern sie muß während ihres Praktikums für die Unterkunft und für Alles selber sorgen. Es ist lediglich in das Belieben der Gemeinde bzw. des Pfarrers gestellt, ob er der Gemeindehelferin, die drei Monate bei ihm arbeitet, etwas geben will oder nicht. Aber wenn wir bei den Gemeindehelfern jetzt diese Regelung treffen, dann bitte ich, daß sie auch auf Gemeindehelferinnen automatisch übertragen wird.

Synodale Urban: Da es sich bei dem Entwurf um eine Verordnung des Landeskirchenrats handelt, halte ich dafür, daß wir keine Beschlüsse fassen können, denen sich nachher der Landeskirchenrat unterwerfen muß. (Zuruf D. Dr. v. Dieze: Richtig!)

Wir können all das, was wir hier sagen, ihm nur zur Erwirkung übergeben, nachzuprüfen und zu bedenken, ob er dem entsprechen will, was wir hier angeregt haben: Übernahme der Form usw. Wir können keine bindenden Beschlüsse fassen, sondern das alles nur als Meinungsausdruck zur Erwirkung an den Landeskirchenrat übergeben, weil es sich um eine Verordnung und nicht um ein Gesetz handelt.

Präsident Dr. Umhauer: Das ist richtig. Aber ich glaube, wir müssen doch über diese zwei Punkte eine einheitliche Meinung der Synode festlegen, nämlich wie der Herr Bürgermeister Schneider gesagt hat: erstens Frage der Prüfungsgebühr und zweite Frage der Unterkunft, auf wessen Kosten die Unterkunft geht.

Und ich glaube, wir könnten die Diskussion schließen. Es scheinen alle Gründe dafür und dagegen erwogen zu sein. Ich möchte Ihnen vorschlagen, stimmen wir jetzt ab über die Frage, ob eine Prüfungsgebühr erhoben wird oder nicht. Wer dafür ist, daß auf eine Prüfungsgebühr verzichtet wird, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen bei 3 Enthaltungen ohne Gegenstimme.

Und nun die zweite Frage: Soll die Gemeinde für diese drei Monate die Unterkunft frei gewähren oder soll der künftige Gemeindehelfer für diese Unterkunft selbst sorgen. Der Ausschuß hat vorgeschlagen, es soll ihm freie Unterkunft gewährt werden; die andere Anregung ist hier aus der Versammlung eingegangen. Wir müssen also über die andere Anregung abstimmen, nämlich die dahin geht, die Unterkunft wird ihm gewährt.

Synodale Schmitt: Wenn die Schule in Freiburg die Gemeindehelfer für drei Monate beurlaubt in eine Gemeinde, könnte man dann nicht sagen, anstelle der ausfallenden Verpflegungskosten trägt diese Schule mit ihrem Etat die Verpflegung in der Gemeinde?

Landesbischof D. Bender: An dieser Stelle muß doch eine grundsätzliche Erwägung angestellt werden. Ich verstehe, daß die Kirche sich mühen muß, ihren künftigen Dienern die Wege in den Dienst zu ebnen. Aber eine Sorge kann ich dabei nicht unterdrücken: es herrscht in unserer Zeit die Tendenz, die Lasten der Ausbildung, die früher mit Selbstverständlichkeit von den Eltern und Angehörigen getragen worden sind, auf andere Lastenträger abzuwälzen. Es wird, wenn man dieser Tendenz nicht widersteht, bald dahin kommen, daß man von der Kirche, eben weil sie so nötig Diener braucht, auch die unentgeltliche Ausbildung ihrer Diener verlangt. Helfen Sie uns, die notwendigen Hilfen auch in der Ausbildungszeit zu geben, aber zu weitgehende Forderungen abzulehnen. (Allgemeiner Beifall.)

Synodale Schühle: Es handelt sich doch um eine ganz klare Entscheidung, die wir treffen müssen, die also nun heißt: ob die Landeskirche für diese Unterkunft aufkommt, und dann sind wir berechtigt, darüber abzustimmen wegen der finanziellen Auswirkung, oder ob die Gemeinde dafür aufkommt. Ich meine, wir sollten sagen: Wir erwarten von der Gemeinde, daß sie es tut.

Präsident Dr. Umhauer: Wir haben eine merkwürdige Situation. Es ist vom Ausschuß beantragt, die Unterbringung frei zu gewähren, und zwar durch die Gemeinde, während der Landeskirchenrat vorgesehen hat, daß die Unterkunft von dem künftigen Gemeindehelfer selbst bezahlt wird. Und nun ist als Abänderungsantrag gegenüber dem Ausschüßantrag die Wiederherstellung des Vorschlages des Landeskirchenrats gefordert.

Wenn ich Sie, Herr Landesbischof recht verstanden habe, so möchten Sie doch eigentlich auch gewünscht haben, ob nicht in gewissem Umfang doch wieder der Aspirant für eine Stelle selbst für seine Kosten aufkommt.

Landesbischof D. Bender: Ja, es ist die Frage, ob man es nicht dabei lassen will, wie es hier steht: ich erinnere nochmals daran, daß die Möglichkeit gegeben ist, in wirklichen Fällen der Bedürftigkeit zu helfen.

Synodale Dr. Köhlein (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte darüber abzustimmen, erstens ob der Schüler selbst zu bezahlen hat, oder ob die Kosten getragen werden, und zweitens, wer die Kosten zu tragen hat.

Synodale Dr. Schmeichel: Ich hatte zu den grundsätzlichen Worten des Herrn Landeskirchhofs das Bedürfnis zu erklären, daß ich Verständnis habe dafür, was Synodale Leinberger gesagt hat. Die jungen Leute stehen unter dem starken Druck, daß sie jetzt und später das Mehrfache verdienen von dem, was die Leute verdienen, die in die soziale Arbeit der Kirche hineingehen. So ist doch die Situation. Daß ich diesen jungen Leuten, die die Berufswahl auf die Kirche hin treffen wollen — daß ich denen nun helfen will, so gut ich kann, ist selbstverständlich; sonst laufe ich Gefahr, den sozialen Beruf in der Kirche zu entleeren. Darum bin ich entschieden dafür, daß mindestens in diesem kleinen Punkt den künftigen Gemeindehelfern eine Last abgenommen wird (Zustimmung).

Präsident Dr. Umhauer: Von Herrn Dr. Köhlein ist Antrag auf Schluß der Debatte gestellt! Wer ist für diesen Schlußantrag? — Mit allen Stimmen bei einer Enthaltung ist der Schlußantrag angenommen.

Und nun wird abgestimmt werden müssen, genau wie Herr Dekan Köhlein richtig vorgeschlagen hat: Soll der künftige Gemeindehelfer die Kosten seiner Unterbringung während der drei Monate selbst tragen oder sollen ihm diese Kosten abgenommen werden, von wem, bleibt dahingestellt. Wer dafür ist, daß der künftige Gemeindehelfer die Kosten der Unterkunft selbst trägt, den bitte ich, die Hand zu erheben! — Wer ist dafür? — Niemand. Ich darf annehmen, daß das Gegenteil gewünscht wird.

Und nun kommt die Frage: wer soll für die Kosten aufkommen, die Landeskirche oder die Gemeinde. Und da haben wir wieder zwei Möglichkeiten, nämlich: gar nichts zu sagen und es darauf ankommen zu lassen, ob die Gemeinde, die einen solchen Praktikanten bekommt (Große Unruhe!) so viel Verständnis hat, daß sie selbst die Kosten übernimmt, oder aber, sollen wir das vorschreiben. Wenn wir es vorschreiben, dann ist richtig erwogen worden von Herrn Bürgermeister Schneider, daß wir gar nicht berechtigt sind, die Gemeinde zwangsmäßig Lasten aufzuerlegen, daß wir dann nur sagen können, die Landeskirche trägt die Kosten.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich halte es für zulässig, wenn die Synode beschließt, daß die Gemeinde für die Unterkunft aufzukommen hat, da ja keine Gemeinde gezwungen werden kann, einen Praktikanten zu übernehmen. Man kann das in der Verordnung so interpretieren, daß die Übernahme der Kosten eine materielle Voraussetzung für die Zuweisung eines Praktikanten in eine Gemeinde bildet. Die „Selbstverwaltung“ der Gemeinde ist dadurch nicht tangiert.

Präsident Dr. Umhauer: Ich stimme dem zu unter der Voraussetzung, daß es ein Beschluß der Synode ist. So wie — Herr Bürgermeister Schneider, Sie werden mir recht geben — es auf dem staatlichen und kommunalen Sektor ist. Wenn Aufgaben einer Gemeinde zugewiesen werden, so kann ihr auch die Tragung der Kosten übertragen werden, aber nur durch Gesetz, nicht durch eine Verordnung etwa des Ministeriums des Innern oder des Finanzministeriums oder durch eine Verordnung, auf unseren Fall angewandt, des Landeskirchenrats.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte noch sagen: Auch in einer Verordnung kann als Voraussetzung für die Zuweisung eines Praktikanten vorgesehen werden, daß die Gemeinde die Kosten übernimmt. Wenn sie es nicht tut, bekommt sie keinen Praktikanten.

Präsident Dr. Umhauer: Sehr richtig. Unter dieser Voraussetzung ist es möglich. Also lassen wir darüber abstimmen, ob die Landeskirche die Kosten übernimmt. Ich meine, das sollten wir zunächst entscheiden. Nur wenn das abgelehnt wird, kommt dann die Entscheidung darüber, ob es die Gemeinde tut und unter welchen Modalitäten.

Wer ist dafür, daß die Landeskirche die Kosten übernimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Vier. — Wer ist dagegen? — Die überwiegende Mehrheit. Wer enthält sich der Stimme? — 3 Enthaltungen. Also die Landeskirche soll die Kosten nicht grundsätzlich übernehmen. Bleibt also nur übrig, daß die Gemeinde die Kosten übernimmt und zwar in der Weise, wie sie von Herrn Dr. Wendt vorgeschlagen wurde als Voraussetzung der Zuweisung eines Praktikanten. Ich glaube, darüber brauchen wir nicht mehr abstimmen. Das ist also der Vorschlag des Ausschusses.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Ich darf unterstellen, daß damit der Abänderungsvorschlag des Hauptausschusses angenommen ist.

Präsident Dr. Umhauer: Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: IV. Anstellung. § 9 blieb ohne Beanstandung.

Bei § 10 ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Festlegung einer zweijährigen Einarbeitungszeit um der Einheitlichkeit willen die Herabsetzung der entsprechenden Zeit bei den Gemeindehelferinnen von drei Jahren auf zwei zur Folge haben wird.

Nur an einer Stelle schlägt der Hauptausschuß eine kleine Korrektur vor. Der größeren Deutlichkeit wegen sollte es in Absatz 2: „Der Gemeindehelfer hat einen Bericht“ usw. nicht „jährlich“ heißen, sondern „am Ende des ersten und zweiten Jahres“, weil das mißverständlich ist. „Der Gemeindehelfer hat am Ende des ersten und zweiten Jahres einen Bericht“ usw. Daneben wird die Annahme des § 10 im vorliegenden Wortlaut empfohlen. Dasselbe gilt für § 11.

Bei § 12 gab es eine längere Diskussion. Die Forderung, daß der Gemeindehelfer vor der Eheschließung die Erlaubnis des Evang. Oberkirchenrats benötigt, erschien vielen Mitgliedern des Hauptausschusses als ein zu weit gehender Eingriff in die private Sphäre und nicht ganz in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Paragraphen des Grundgesetzes. Da aber dieselbe Bestimmung für die Pfarrvikare in Geltung ist und da der künftige Gemeindehelfer von dieser Bestimmung bereits bei seinem Eintritt Kenntnis hat, sah der Hauptausschuß trotz der genannten Bedenken von der Streichung dieses Paragraphen ab und empfiehlt auch ihn zur Annahme.

Der § 13 ist in seinem Inhalt bereits auf der Herbstsynode vom Finanzausschuß zur Annahme empfohlen worden. Der Hauptausschuß schließt sich dem an.

Synodale Schmitt: Darf ich hier die Frage stellen, ob die Anstellung als Beamter gedacht ist oder nach TOA. (Jurufe: TOA!)

Präsident Dr. Umhauer: Als Angestellte!

Synodale Schmitt: Darf ich noch eine Frage stellen: Besteht nicht die Möglichkeit, zum Anreiz dieses Berufs erfahrene und bewährte Gemeindehelfer dann in das Beamtenverhältnis der Kirche zu berufen? Oder ist das nicht gedacht?

Landesbischof D. Bender: Ich würde empfehlen, über diese Frage in zehn Jahren zu sprechen.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Erweiterung der Ausbildung.

Zu Absatz 1 des § 14 ist lediglich darauf hinzuweisen, daß die staatliche Anerkennung der Freiburger Ausbildung und Abschlußprüfung bereits erfolgt ist.

Der Hauptausschuß hat bei den §§ 14—16 nichts zu erinnern und empfiehlt deren Annahme ohne Abänderungsvorschläge.

Eine dritte Bitte hat der Seminarleiter Pfarrer Herrmann insofern noch geäußert, — während das hier schon im Gange war — daß in § 14 Abs. 2 unter einer weiteren Ziffer e) noch hinzugefügt wird: „als Fürsorger für Strafgefangene und Entlassene“. An sich war dieser Gesichtspunkt im Hauptausschuß ebenfalls angeschnitten worden, doch schien er uns in Ziffer b) „im öffentlichen Dienst“ mit ersicht zu werden. Inzwischen ist aber bekannt geworden, daß in dem Prospekt des Seminars diese Berufsmöglichkeit ausdrücklich genannt wird. Es dürfte sich also empfehlen, sie als besondere Ziffer e) wunschgemäß noch aufzunehmen.

Auf eine besondere Beschlusffassung des Hauptausschusses bloß um der Formalien willen darf dabei wohl verzichtet und die Anregung dem Plenum unmittelbar vorgetragen werden.

Oberkirchenrat Käf: Ich möchte zu erwägen geben, ob man nicht Abstand davon nehmen sollte, eine neue Ziffer

„Fürsorger in Strafanstalten“ anzufügen. M. E. wäre das besser unter Ziffer b) in Klammer zu setzen.

Berichterstatter Synodale Dr. Rave: Andern wir's entsprechend, es ändert ja sachlich nichts.

Also, die Klammer wird erweitert unter Ziffer b): Jugend-, Wohlfahrts-, Arbeitsamt, Strafanstalten und Entlassenenfürsorge.

Abschließend darf auf den letzten Absatz der Begründung hingewiesen werden, wonach die gesamte Ausbildung erst nach den Erfahrungen der ersten Jahre in einem kirchlichen Gesetz endgültig geordnet werden soll.

Präsident Dr. Umhauer: Ich glaube, wir können von einer Gesamtabstimmung Umgang nehmen, weil wir ja festgestellt haben, es ist das lediglich eine Meinungsäußerung der Synode, die dem Landeskirchenrat zur Bewertung bei der endgültigen Formulierung seiner Verordnung vorgelegt wird. — Sind Sie damit einverstanden? (Zurufe: Jawohl!)

Synodale Schühle: Ich habe mich nochmals zum Wort gemeldet, um falschen „Parolen“ vorzubeugen, weil mir gesagt worden ist, ich habe in den kurzen Ausführungen zum Grundsätzlichen des Gemeindehelfers hier gesagt: Wir Pfarrer hätten unter den Gemeindehelferinnen schon genug zu leiden!

Ich stelle deshalb fest, daß ich vom Amt des Gemeindehelfers und vom Amt der Gemeindehelferin gesprochen habe und gesagt: Wir sind uns wohl alle noch der Schwierigkeiten bewußt, die die Schaffung des Amtes einer Gemeindehelferin uns gemacht hat. Ich füge jetzt hinzu, diese Schwierigkeiten werden meist nur von den Gemeindehelferinnen mitempfunden, die ihr Lebtag lang Gemeindehelferin sind, d. h. die von diesem Amt getragen werden und dieses Amt tragen, und die uns nicht weggeheiratet werden, bevor sie die eigentliche Problematik ihres Amtes empfinden. Das habe ich gesagt! Und deshalb habe ich gesagt: Wir möchten doch recht behutsam sein bei der Schaffung des Amtes eines Gemeindehelfers, daß es nicht durch seinen Bildungsgang und durch seine Abgrenzung und inhaltliche Bestimmung zu einer Belastung wird für das Pfarramt, zu dessen Helfer es geschaffen werden soll.

Und noch ein letztes Wort: Ich halte beispielsweise die mittlere Reife des Gymnasiums oder einer Mittelschule allein nicht für ausreichende Voraussetzung für das Amt des Gemeindehelfers, weil diese mittlere Reife des Gymnasiums oder der Mittelschule nicht wie die mittlere Reife der höheren Handelschule oder die angeführte abgeschlossene Lehre eine Berufsausbildung in sich schließt, die dem Gemeindehelfer jederzeit die Weiterarbeit in seinem ursprünglichen Berufe ermöglicht.

I. 1.

Präsident Dr. Umhauer: Ich nehme an, daß damit die Behandlung dieses Gegenstandes erledigt ist.

Wir gehen über zu den Berichten des Finanzausschusses. Zunächst über die Eingabe des Kirchengemeinderats Karlsruhe wegen Gewährung eines Beitrages zu dem Wiederaufbau der zerstörten Stadtkirche.

Berichterstatter Synodale Schühle: Der Spätjahrsynode 1955 hat ein Antrag des Evang. Kirchengemeinderats Karlsruhe vorgelegen auf Gewährung einer Beihilfe zum Wiederaufbau der Stadtkirche in Karlsruhe. Er ist im Verhandlungsbericht vom Oktober 1955 auf Seite 28 zu lesen. Ich brauche ihn deshalb hier nicht zu wiederholen.

Auf Antrag des Finanzausschusses hat die Landesynode am 26. Oktober beschlossen, die Eingabe dem Evang. Oberkirchenrat zu überweisen zur Feststellung der Gesamt-

gestehungskosten — und da ist ein Druckfehler in diesem Besluß, daß es dort nicht heißen darf, „und der“ ..., sondern daß es heißt: „zur Feststellung der Gesamtgestehungskosten“ — der durch die staatliche Baupflicht nicht gedeckten anteiligen Kosten. Auf Grund dieser Unterlagen soll auf der Frühjahrsynode 1956 geprüft und beraten werden, ob und in welcher Höhe eine Mitbeteiligung der Landeskirche berechtigt und möglich ist.

Die in dieser Entschließung geforderten Unterlagen sind vom Evang. Kirchengemeinderat Karlsruhe inzwischen vorgelegt worden. Darnach betragen diese Gesamtgestehungskosten der durch die staatliche Baupflicht nicht gedeckten anteiligen Kosten der Kirchengemeinde Karlsruhe zum Wiederaufbau der Stadtkirche rund 360 000 DM. Der Finanzausschuß der Synode hat in seinen am gestrigen Tage getätigten Verhandlungen zunächst eindeutig festgestellt, daß die Aufbringung dieser Kostenmittel alleinige Sache der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe ist. Der Finanzausschuß der Landesynode bejaht weder die Absicht noch die Verpflichtung der Landeskirche, sich anteilmäßig oder, wie der Antrag des Evang. Kirchengemeinderates dies wollte, „im ganzen Umfang“ sich an der Aufbringung der Gesamtgestehungskosten zu beteiligen. In den Beratungen von Oktober 1955 wurde bereits erwähnt, daß an der Evang. Stadtkirche in Karlsruhe tatsächlich ein landeskirchliches Interesse besteht, weil diese Kirche in Vergangenheit und Zukunft als größte und zentral gelegene Kirche Karlsruhes für Veranstaltungen der Badischen Landeskirche Bedeutung gehabt hat und haben wird. Wir kamen deshalb nach eingehender Erörterung zu dem Besluß, der Landesynode eine einmalige Beihilfe in Höhe von 100 000 DM vorzuschlagen. Der Finanzausschuß stellt deshalb folgenden Antrag:

„Die Landesynode bewilligt im Rahmen der vorgelegten Gesamtgestehungskosten der evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe eine einmalige Beihilfe von 100 000 DM für den Orgelbau in der evangelischen Stadtkirche.“

Wir haben also diese 100 000 DM zweckbestimmt und gesagt, sie möchten für den Orgelbau in der Stadtkirche verwendet werden, der nach dem vorgelegten Kostenplan rund 110 000 DM erfordern wird.

Synodale Urban: Ich möchte nur die Anfrage stellen an den Finanzmann unserer Kirche, nachdem der Vorschlag 1956/58 genehmigt ist, ob 100 000 DM übrig sind und zur Verfügung gestellt werden können, bevor die Synode ein Ja dazu sagt.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Die Mittel, die für die Bestreitung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen, sind die sog. Ertragsüberschüsse, mit denen wir auch auf 31. 3. 1956 wie in den Vorjahren rechnen, die in ihrer Höhe aber zur Zeit noch nicht feststehen.

Synodale Dr. Köhnlein: Die Sachlage ist die, daß dann wahrscheinlich die Kirchengemeinde Karlsruhe nicht in der Lage sein wird, an den Innenausbau der Stadtkirche zu gehen. Denn es liegen viel dringendere und für das Gemeindeleben viel lebenswichtige Dinge vor wie der Stadtkirchen-Innenausbau. Besonders dann, wenn der Zu- schuß oder die Beihilfe der Landeskirche nur zweckbestimmt für den Ankauf einer Orgel gegeben wäre, wird die Sache jetzt stocken. Wir haben es im Blick auf die Vorbereitung der vierhundert-Jahrfeier der Reformation schon sehr bedauert, daß die Stadtkirche noch nicht fertig ist. Denn es wäre sinnvoller gewesen, wenn die Feier in der Stadtkirche hätte begangen werden können anstatt in der Schwarzwaldhalle.

Wir sehen jedoch die dringendste Aufgabe in der Schaffung von Räumen für die Gemeindearbeit und nicht in

der Erstellung einer repräsentativen Großkirche für außergewöhnliche Veranstaltungen. Die Kirchengemeinde ist für die gottesdienstlichen Bedürfnisse der Alt- und Mittelstadt praktisch versorgt mit der Kleinen Kirche.

Präsident Dr. Umhauer: Es wäre also Zeit, daß der Vorsitzende des Finanzausschusses das Wort nimmt und diese Beschränkung sowohl ziffernmäßig als auch hinsichtlich der Zweckbestimmung noch näher begründet.

Synodale H. Schneider: Ja, eigentlich gehört das nachher zu dem Vorschlag, daß die Notwendigkeit der Vorlage eines Nachtragshaushaltes für die Herbstsynode von uns eingesehen worden ist. Aber wenn etwas gesagt werden soll, dann zunächst: Wir haben gerade die Zweckbestimmung: die Beschaffung der Orgel, weggelassen und haben gesagt, wir geben diese Pauschalsumme, und es soll dann die Kirchengemeinde ihrerseits bestimmen, für was immer Besonderes sie das will. Wenn sie die Orgel dafür beschaffen will, gut, soll es uns recht sein. Aber ich glaube, wir müssen einmal eine grundsätzliche Frage hier stellen, nämlich die, ob tatsächlich die Mitbeteiligung einer Kirchengemeinde für ihr Gotteshaus nicht mehr gefordert werden soll. (Zuruf: Synodale Dr. Köhlein: Doch!)

Ich bin der Meinung, daß die Kirchengemeinde ein Ansiegen hat, wenn ihr der Staat mit einem mehr als eine Million htragenden Betrag hilft, den Bau zu erstellen; und daß sie, wenn sie vertraglich — bitte sehr! — vertraglich die Verpflichtung für die Innenausstattung hat, dann sich auch mitbeteiligen muß. (Zurufe: Sehr richtig!)

Das ist ein Grundsatz, den wir, glaube ich, ganz eindeutig und klar in diesem Zusammenhang auch hier in der Synode einmalbekunden müssen.

Das Zweite: Ich bin der Meinung, daß es auch für die Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe nicht gleichgültig ist, ob die Ruine der Stadtkirche weiter hier gelebt wäre oder ob sie jetzt aufgebaut wird, und ferner ist nicht gleichgültig, ob auch ihr „aood will“ zum Ausdruck kommt gegenüber der Tatsache, daß auch auf staatlicher Seite oder der dort bestimmenden Gremien nicht ohne weiteres man mit diesem Ausbau, in diesem Umfang nun — ich möchte mal sagen — mitgemacht hat. Deshalb würde ich es direkt als ein Erfordernis ansehen, daß auch dem Staat gegenüber gesagt wird, gut, Innenausbau Landeskirche und Kirchengemeinde oder, meinetwegen sagen wir, weil der größere Teil an die Kirchengemeinde fallen wird, Kirchengemeinde und Landeskirche haben auch ihre Vertragsverpflichtung hier mit erfüllt.

Und wenn Sie mich fragen wegen der Höhe dieser hunderttausend Mark, ob wir nicht genau so gut 300 000 DM geben könnten, dann muß ich Ihnen einfach aus einer Verantwortung heraus sagen, ich habe nicht die Freudigkeit, und auch die Kollegen im Ausschuß hatten nicht die Freudigkeit, 300 000 DM für diesen Zweck freizustellen. Wir haben — vielleicht erinnern Sie sich — bei der Haushaltberatung eine Ziffer damals erfahren von Mehrerträgnissen früherer Zeiten, die dann Verwendung gefunden haben. Dieses Mehrerträgnis ist gefürzt worden in der haushaltmäßigen Verteilung durch Mehraufwand für Besoldung unserer Bediensteten aller Art von mehr als 1 000 000 DM. Ich glaube, es waren fast 1,5 Millionen, und wir stehen vor der Tatsache, daß im Laufe des jetzt laufenden Haushaltjahres wir bestimmt eine Erhöhung der Vergütungen auf der staatlichen und kommunalen Ebene bekommen werden. Ich bin grundsätzlich der Meinung, daß man hier, was wir endlich erreicht haben, eine Gleichziehung der Ordnungsverhältnisse beibehalten muß. Gibt der Staat mehr, müssen auch wir entsprechend prozentual mehr Besoldung geben. Es ist ein noch nicht

zahlenmäßig festgestellter Faktor, wie diese Mehrerträgnisse zu verwenden sein werden, aber es ist doch zum mindesten m. E. ein wesentlicher Faktor, den wir heute schon sehen müssen. Und wenn ich nachher über die Nachtragsvoranschläge einige kurze Andeutungen gebe über Sanierungsprogrammerhöhung, auch noch ein Mehr für Diasporaprogramm, wenn wir jetzt auch die Lehrvikariate finanzieren werden, wenn auch eine größere Unterstützung armer Kirchengemeinden mit eingestellt und geplant werden muß — liebe Freunde, dann dürfen Sie glauben, daß bei all dieser Sicht, die wir uns im Finanzausschuß zu verschaffen suchen, wir eben nicht mehr als hunderttausend DM für diesen Zweck glaubten einstellen zu dürfen. Es wird dann m. E. auch die Kirchengemeinde in Karlsruhe vielleicht von den für sie verbleibenden 200 000 DM, die sie uns einmal in runden Pauschalzahlen für die verschiedenen Dinge, etwa Einbau eines Zimmers, eines Raumes für die Jugend im Turm mit 30 000 DM angegeben hat, noch überlegen, was sie unbedingt braucht. Man wird sehen, ob nicht dort etwas, zum mindesten vorerst noch, gekürzt oder zurückgestellt werden und dann im Lauf der nächsten Jahre noch verbessert werden kann. Vergessen Sie nicht, es besteht der § 13 des Ortskirchensteuergesetzes, wonach uns für Baubedürfnisse wesentliche Einnahmen zufließen, und die sollen auch so verwendet werden.

Ich würde also sagen, es ist nach reiflicher, gründlicher Überlegung und nach eingehender Sicht der Dinge, die wir allgemein auf der finanziellen Ebene gewonnen haben, für das laufende und nächste Haushaltsjahr wirklich von uns erkannt worden, daß die 100 000 DM, aber nicht mehr, gegeben werden können.

Synodale Hammann: Wir Karlsruher können uns den eben vorgebrachten Argumenten natürlich nicht verschließen. Ich bitte Sie nur, daran zu denken, daß das, was Dekan Köhlein gesagt hat, immerhin auf Grund unserer Informationen, die wir bezogen haben, sich dann so verhalten wird — ähnlich wie es vorhin bei der Frage mehrfach besprochen wurde, was man einer Gemeinde dann zutrauen könnte oder was man von ihr erwarten könne —, daß zwischen dem Betrag von ursprünglich 360 000 DM und dem jetzt eben nun vorgeschlagenen von 100 000 DM eine solche Spanne besteht, daß auf einige Jahre hinaus, will man die Stadtkirche von Karlsruhe wirklich wieder errichten, allerlei andere gemeindliche sehr dringende Aufgaben zurückgestellt werden müßten. Wir können heute nicht sagen, wie sich der Kirchengemeinderat Karlsruhe dabei verhalten wird. Es muß aber dann damit gerechnet werden, daß man immerhin zur Wiederherstellung dieses Zentrums in der Mittelstadt einfach nicht in der Lage ist, wie es von der staatlichen Seite aus etwa erwartet werden kann, ohne an anderer Stelle ganz empfindliche Schädigungen und Zurückstellungen erleben zu müssen. Und deshalb möchte ich bitten um der Sache willen, noch einmal erwägen zu wollen, ob der Finanzausschuß von seinem Vorschlag der Formulierung — einmalige Beihilfe und Zweckgebundenheit für den Orgelbau — Abstand nehmen könnte. Wenn es sich in den nächsten Jahren zeigen sollte, daß die Kirchengemeinde Karlsruhe nicht imstande ist, die Inneneinrichtung der Stadtkirche weiter zu gestalten, daß dann noch einmal eine Vorlage in dieser Sache gebracht werden könnte. Ich bitte, dieses Wort einmalig zu streichen und diesen Satz „für den Orgelbau“, diese Zweckgebundenheit, ebenfalls, wie es ja vorhin schon von Herrn Konzynodalen Schneider erwähnt worden ist, so daß es der Kirchengemeinde Karlsruhe zunächst einmal für ihre weiteren Gespräche überlassen bleibt, wie sie diese von Ihnen vorgesehenen hunderttausend DM dann einsetzen kann.

Präsident Dr. Umhauer: Es würde für die Synode sicherlich von allgemeinem Interess sein, ob diesem Vermittlungsvorschlag, der nach meinem Dafürhalten recht weit geht, nicht vom Finanzausschuss zugestimmt werden könnte. Sie wollen also nur, daß die Synode sich nicht bindet, es soll nur einmal ein Zuschuß gegeben werden für die Wiedererrichtung der Stadtkirche, sondern es soll eben ein Zuschuß von hunderttausend DM gegeben werden, und es soll, falls ein weiteres Bedürfnis später entsteht, nicht die Möglichkeit genommen sein, daß der Kirchengemeinderat Karlsruhe mit einer neuen Bitte an die Synode herantritt, nicht wahr! Habe ich es recht verstanden? — (Zuruf: Jawohl!) — Zweitens, Sie wollten nicht, daß die hunderttausend DM für die Orgelherstellung zweckgebunden werden. Das hat mir geschienen, daß das der Herr Vorsitzende selbst schon in Aussicht genommen hat. Das ist also ein gewisser Unterschied zwischen der Formulierung des Antrags des Ausschusses und der Interpretation des Herrn Vorsitzenden. Ich wäre dem Herrn Synodalen Schneider dankbar, wenn er nachher das Wort nehmen würde.

Synodale Dr. Schmehel: Es ist nicht ganz einfach, in einer Sache, die den Finanzausschuss lange und eingehend beschäftigt hat, nun mit der Ausführlichkeit in dieser Plenarsitzung zu sprechen. Das geht nicht, und das ist auch nicht üblich. Ich versage es mir also, den Kostenvoranschlag für diese Innenausbauarbeiten hier im einzelnen zu behandeln. Sie können uns glauben, daß wir sehr wohlwollend, aber auch ein bisschen fachlich orientiert uns den Voranschlag angesehen haben. Die Bitte, die hier ausgesprochen ist, ist natürlich sehr begreiflich.

Ich halte an der Ansicht fest, die wir uns nach reichlicher, wohlwollender Überlegung im Finanzausschuss gebildet haben. Nur in einem könnten wir vielleicht abgehen von dem ausdrücklichen Beschluß des Finanzausschusses, nämlich von der Zweckbestimmung der Mittel für die Orgel. Auch das hatten wir reiflich überlegt und hatten triftige Gründe dafür. Aber wenn die Bitte nun so stark ausgesprochen wird, bin ich der Meinung, wir könnten in diesem Punkt von unserem Beschluß abgehen. Dagegen habe ich Bedenken, jetzt schon zu sagen: wiederholt den Antrag! Ich bin nicht der Meinung, daß man heute — das besagt auch der Antrag keineswegs — das für ewige Zeiten beschränkt. Aber ich hätte Bedenken, soweit zu gehen, daß man heute etwas in Aussicht stellt. Das können wir auch wieder nicht. Wir wissen ja gar nicht, was für Verhältnisse kommen. Es sind schon manchmal Gesuche gekommen in ähnlicher Situation. Es besteht die Gefahr, daß Sie jetzt mehr verlangen, als wir verantworten können (Verschiedene Zurufe).

Berichterstatter Synodale Schühle: Es ist vielleicht doch gut, wenn ich dem Plenum nochmals den Antrag der Kirchengemeinde Karlsruhe bekanntgebe, den ich vorhin nur zitiert habe, um zu zeigen, worum es geht. Es geht doch um eine grundsätzliche Entscheidung. Wir haben uns im Finanzausschuss darüber ja gründlich ausgesprochen und die Sache durchdacht:

„Die Landesynode der Evang.-prot. Landeskirche wird gebeten, in den Voranschlag der Landeskirche für die Rechnungsjahre 1955/56 und 1956/57 für den Wiederaufbau der Evang. Stadtkirche in Karlsruhe einen Beitrag von insgesamt 300 000 DM einzustellen, verteilt auf die beiden Rechnungsjahre mit jeweils 150 000 DM für jedes Jahr.“

Das heißt doch, die Landeskirche soll die gesamten Gestaltungskosten übernehmen! (Zurufe: Unmöglich!)

Synodale H. Schneider: Zunächst möchte ich abklären, wie der Herr Pfarrer Hammann die Dinge verstanden hat, vielleicht auch der Herr Dekan Köhlein, wenn das „einmalige“ gestrichen wird.

Entschuldigen Sie, wenn ich ganz ehrlich sage, Sie haben die Meinung, dann werden die 100 000 DM verbaut, und dann nachher fordern wir den Rest wieder an, zahlen muß die Landeskirche doch! Dagegen wehre ich mich! (Beifall.)

Ich bin der Meinung, jetzt wollen wir ehrlich miteinander aus sprechen, ob die Kirchengemeinde etwas mit beträgt an diesem Innenausbau, zu dem sie an sich vertraglich verpflichtet ist, oder nicht. Und es wäre, glaube ich, ein bissel unfair und nicht tragbar für uns, wenn wir jetzt die hunderttausend DM geben, und dann würde man schließlich nächstes Jahr doch unter der Begründung, die Arbeiten müssen jetzt fortgeführt werden und wir haben kein Geld, an die Landeskirche wieder herantreten.

Nun will ich mir aber doch einmal nicht versagen zu sagen, für was die Gelder angefordert werden. Ich mache mir kein Urteil darüber zu über die Höhe, denn dazu bin ich ja nicht genügend informiert. Aber immerhin: für die Orgel 110 000 DM, für die Heizung 10 000 DM, für die Gloden- und Geläuteanlage 50 000 DM, für die Beleuchtung 20 000 DM, für die Einrichtung der Krypta mit Beleuchtung 10 000 DM, für Turmausbau für Zugendräume 30 000 DM, für den Innenausbau, Taufstein, Paramente 20 000 DM, für Unvorhergesehenes 20 000 DM. Ich habe nur vorgelesen, und ich möchte jetzt keine kritische Stellung nehmen. Aber ich glaube, daß man auch 100 000 DM in Ihrem Haushalt der nächsten zwei Jahre einstellen kann. Ich glaube, daß man mit den 200 000 DM dann durchkommen könnte, entweder unter Zurückstellung gewisser besonderer Dinge, die mir nicht ganz so dringend erscheinen, zeitlich, und auch mit Aktivierung der freiwilligen Mithilfe der Gemeinde. Es ist z. B. durchaus möglich m. E., daß Sie den Taufstein zusammenbringen oder die Paramente zusammenbringen und dergleichen mehr. Man darf nicht einfach alles nur nun von uns, von der Landeskirche, verlangen. (Beifall.)

Darum, unter dieser Gesamtsicht, möchte ich bitten, daß Sie das Vertrauen haben, daß wir gründlich geprüft haben und die 100 000 DM für uns das darstellen, was wirklich nun gegeben werden kann. Ich möchte aber ebenso darum bitten, — ich will keinen Antrag stellen, möchte es aber hier aussprechen, damit es ins Protokoll kommt — mit dieser Gabe erwarten wir, daß die Kirchengemeinde Karlsruhe sich mindestens in der gleichen Höhe für den Innenausbau ebenfalls mitbeteiligt.

Synodale Dr. Köhlein: Ich muß sagen, daß ich persönlich die Auffassung von Herrn Bürgermeister Schneider teile, daß die Kirchengemeinde Karlsruhe sich selbstverständlich an den Kosten beteiligen muß. Dieser Anteil war in dem Antrag des Kirchengemeinderats auf 60 000 DM bemessen. Ich glaube, daß die Kirchengemeinde Karlsruhe evtl. auch mehr leisten kann. Aber es wäre nicht recht, wenn wir heute schon sagen: auf jeden Fall wird nur eine einmalige Beihilfe von 100 000 DM gewährt. Denn bei den vielen Bauvorhaben unserer Kirchengemeinde waren die Voranschläge immer niedriger als die endgültigen Kosten. Das ist eine Not, die von allen Seiten bestätigt wird. Außerdem hat man in Karlsruhe nicht über den Daumen gepeilt. Hinter den Zahlen, die genannt worden sind, stehen sachverständige Schätzungen angefragter Spezialfirmen.

Ich möchte noch einmal darum bitten, daß wir das Wort „einmalig“ streichen und die Zweckbestimmung für die Orgel fallen lassen. Man sollte uns Karlsruher nicht unterstellen, daß wir dann die Synode unter Druck setzen wollten mit der Forderung: Nun haben wir angefangen mit dem Innenausbau, nun müssen wir weitere Mittel haben. Die Synode behält ja die Freiheit, einen von der Kirchengemeinde später zu stellenden Antrag evtl. auch abzulehnen. Aber, bitte verbieten Sie uns doch nicht, noch

einmal einen solchen Antrag zu stellen. Wir wissen nicht, wie die Lage nächstes Jahr sein wird.

Synodale Schmitt: Wenn aus Karlsruhe der Antrag gestellt worden ist, einen Bauaufwand von 360 000 DM in den Haushaltsplan der Landeskirche in zwei Jahren als Ausgaben einzusezen, dann muß darauf erwidert werden, daß das finanziell und etatmäßig eine Unmöglichkeit ist. Wenn man bedenkt, daß ein solch aufzuwendender Betrag ein Wiederaufbau ist für eine Kirche, die vielleicht Jahrzehnte und Jahrhunderte gestanden hat, und wenn die neu aufzubauende Kirche, die sicher sehr schön sein muß, weil sie die Repräsentativkirche von Karlsruhe geben soll, auch Jahrzehnte oder Jahrhunderte stehen wird, so kann man einen solchen Bau ja nicht aus laufenden Steuermitteln von zwei Jahren finanzieren. Man muß eine solche Aufwendung verteilen auf fünf, zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahre. Und wenn ich das den Herren aus Karlsruhe sage, und dazu, daß doch anzunehmen ist, daß der Karlsruher Etat geteilt ist in einen laufenden Haushaltsplan und einen Bauhaushaltsplan, so müssen doch diese 360 000 DM in den Bauhaushaltsplan.

Es sind jetzt nur noch 260 000 DM, weil die Synode so großzügig ist und 100 000 DM dazuzahlt. Die 260 000 DM müssen aber von der Gemeinde Karlsruhe in den Bauhaushaltsplan genommen werden. Daß diese 260 000 DM aus laufenden Steuermitteln kurzfristig besorgt werden können, ist unmöglich. Die Kirchengemeinde Karlsruhe müßte eben eine Finanzierung bezahlen, damit dieser Betrag zu verzinsen und zu tilgen ist in vielleicht zehn oder zwanzig Jahren. Das ist m. E. vom finanziellen und wirtschaftlichen Standpunkt aus der richtige Weg.

Berichterstatter Synodale Schühle: Es geht noch um den Abänderungsantrag, ob der Finanzausschuß seinen Antrag zurückzieht, daß diese 100 000 DM zweckbestimmt für den Orgelbau verwendet werden sollen. Das war einmütige Meinung des Finanzausschusses.

Synodale H. Schneider: Darf ich dazu kurz etwas sagen? Ich berichtige mich jetzt. Tatsächlich war es mir im Augenblick nicht gegenwärtig. Ich möchte aber dann meinerseits den Antrag stellen, daß diese Zweckbestimmung an die Orgel aufgehoben wird und statt dessen die Klausel, daß die gleiche Beteiligung der Gemeinde erwartet wird, dazu kommt. Aber das spreche ich nur für mich persönlich. Wenn die Mitglieder des Finanzausschusses anderer Meinung sind, gut, das war für mich ein Versehen, wenn ich das für den Finanzausschuß zusagte.

Berichterstatter Synodale Schühle: Es heißt übrigens in der Begründung für die Notwendigkeit des Wiederaufbaus der Stadtkirche, „daß die Stadtkirche nicht nur für die Gesamtkirchengemeinde, sondern erst recht für den Kirchenbezirk wie auch für die Landeskirche und ihre Veranstaltungen notwendig ist“. Vielleicht ist der Kirchenbezirk Karlsruhe in der Lage, auch 100 000 DM zu geben und die Kirchengemeinde 100 000 DM, dann habt ihr das Geld!

Aber der Antrag würde also jetzt heißen:

„Die Landesynode bewilligt im Rahmen des vorliegenden Gesamtgestaltungskostenplanes der Evang. Kirchengemeinde eine einmalige Beihilfe von 100 000 DM für den Wiederaufbau der evangelischen Stadtkirche.“ (Zuruf: für den Innenausbau!)

Das ist selbstverständlich, weil ja der Rohbau Sache des Staates ist.

Synodale H. Schneider: Ich möchte fragen, ob man beifügen könnte: „in der Erwartung, daß die Kirchengemeinde Karlsruhe mindestens den gleichen Betrag auch aufbringt“. Ich glaube, das wäre zweckdienlich. Würden Sie gerade dazu setzen:

„in der Erwartung, daß die Kirchengemeinde Karlsruhe mindestens den gleichen Betrag auch aufbringt.“ (Zurufe und Zwischenrufe!)

Präsident Dr. Umhauer: Wir wollen nun abstimmen. Wer dafür ist, daß dieser neu formulierte Antrag des Ausschusses angenommen wird, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Wer enthält sich der Stimme? — 1 Stimme dagegen, 4 Enthaltungen. Der Antrag ist angenommen.

Um 19 Uhr tritt eine Pause von zwei Stunden ein.

★

Nach Wiederaufnahme der Sitzung erhält zunächst zu einer persönlichen Bemerkung das Wort

Synodale Dr. Köhnlein: Bevor die Synode zu anderen Verhandlungsgegenständen übergeht, danke ich namens des Karlsruher Kirchenbezirks, den ich hier vertreten darf, für die Genehmigung der Beihilfe von 100 000,— DM für den Innenausbau der Stadtkirche. Die Synode hat damit die Stellungnahme des Hauptausschusses vom Oktober 1955 bestätigt, indem es hieß: „Der Hauptausschuß erkennt an, daß die Wiederherstellung der Stadtkirche in Karlsruhe im landeskirchlichen Interesse liegt.“ Die Kirchengemeinde Karlsruhe trägt schwer an der Baupflicht für den Innenausbau der Stadtkirche, besonders angesichts der Bauaufgaben, die in den neu entstandenen Stadtgebieten am Stadtrand entstanden sind, wo zum Teil noch die notwendigsten Räume für die Gemeindearbeit und das gottesdienstliche Leben fehlen. Darum danke ich der Landesynode von Herzen für die bewiesene Bereitschaft, an den der Kirchengemeinde zwangsläufig entstehenden Kosten mitzutragen (Allgemeiner Beifall).

I., 2 und 3.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zur Beratung über die Berichte des Finanzausschusses, die in der Tagesordnung unter I., 2 und 3 verzeichnet sind.

Berichterstatter Synodale Hühnle: Der Synode liegen Eingaben des Evang. Arbeiterwerks und des Süderwerks Heidelberg und des Vereins Herberge zur Heimat e. V. Mannheim vor, in denen zum Bau von zwei Arbeiterwohnhäusern in Heidelberg und Mannheim Zuschüsse der Landeskirche in Höhe von jeweils 50 000 DM erbeten werden. Beide Anträge werden vom Evang. Arbeiterwerk warm empfohlen. Der Mannheimer Antrag wird außerdem von dem dortigen Delanat befürwortet. Die Heime sollen vor allem dazu dienen, alleinstehenden männlichen Flüchtlingen aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands eine neue Heimat zu geben. Zugleich sollen sie geistliche Mittelpunkte der Evang. Arbeiterwerke beider Städte werden. In dem Heim in Mannheim sollen 124 Personen in Ein- und Dreibettzimmern untergebracht werden. Bei dem Heidelberger Heim werden über die Zahl der Insassen, die aufgenommen werden sollen, keine Angaben gemacht. Als Gesamtkosten werden in Mannheim 784 267 DM, in Heidelberg 1 240 000 DM genannt. Nähere Unterlagen wie Baupläne, Kostenberechnungen, Amortisationspläne, Mitteilungen über die Kosten des laufenden Betriebs, verbindliche Zusagen der Geldgeber, Sanktionen der beiden eingetragenen Vereine lagen den Anträgen nicht bei. Die Mittel zur Errichtung beider Heime sollen durch Darlehen und Zuschüsse des Landesarbeitsamts, der Landeskreditanstalt, der Landesversicherungsanstalt, des Bundesjugendplanes, der Stadtgemeinde Heidelberg und von Firmen und anderen Geldgebern aufgebracht werden. Beide Antragsteller weisen gleichlautend darauf hin, daß sie an Eigenmitteln noch 50 000 DM benötigen und von der Landeskirche erbitten.

Der Finanzausschuss hat beide Eingaben einer eingehenden Prüfung unterzogen. Er würde sich freuen, wenn es möglich wäre, den Antragstellern den erbetenen Betrag zukommen zu lassen. Da aber fast alle Unterlagen fehlen, die zur Prüfung und Entscheidung unentbehrlich sind, und da im Haushaltspunkt unserer Landeskirche für die Jahre 1956 auf 1958 keine Mittel für diesen Zweck eingesetzt sind, blieb dem Finanzausschuss keine andere Möglichkeit, als der Synode folgendes zu empfehlen:

Beide Eingaben werden an den Evang. Oberkirchenrat mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung weitergeleitet. Die Antragsteller werden gebeten, dort alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Prüfung durch den Evang. Oberkirchenrat möge sich auch darauf erstrecken, ob bei beiden Antragstellern alle staatlichen und sonstigen Zufluchtmöglichkeiten ausgeschöpft sind, in welcher Höhe sich die Kirchengemeinde Heidelberg an dem dortigen Projekt finanziell beteiligt, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung erforderlich ist, und ob Mittel dafür freigemacht und im Blick auf andere wichtige kirchliche Aufgaben verantwortet werden können. Wenn bei der Prüfung durch den Evang. Oberkirchenrat diese Fragen bejahend beantwortet werden, hat der Finanzausschuss keine Bedenken dagegen, wenn der Evang. Oberkirchenrat in beiden Fällen jeweils ein Darlehen von höchstens 50 000 DM zu einem verbilligten Zinssatz von wenigstens 2% gewährt. In diesem Fall legt der Finanzausschuss Wert darauf, daß der Evang. Oberkirchenrat in irgendeiner Weise in den Verwaltungsräten beider Antragsteller vertreten ist.

Das ist die Stellungnahme des Finanzausschusses zu beiden Anträgen.

Ich bitte, mir als Berichterstatter des Finanzausschusses zu erlauben, nach der Beratung und Beschlusffassung über diesen Antrag des Finanzausschusses, die Dinge an den Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung und Entscheidung weiterzuleiten, noch Gelegenheit zu geben, eine grundsätzliche Bitte des Finanzausschusses zu Eingaben um Darlehen und Beihilfen vortragen zu dürfen.

Synodale Henrich: Liebe verehrte Konsynodale! Ich bin dem Finanzausschuss dankbar dafür, daß er zu unserem Antrag auf Gewährung von 50 000 DM für das Arbeiterwohnheim in Heidelberg ein befürwortendes Wort gesprochen hat. Wir werden uns in der Zukunft immer mehr daran gewöhnen müssen, daß wir Gemeindezentren schaffen, und daß wir auch unsere evangelischen Gemeinden dazu erziehen, daß sie sich in diesen Gemeindezentren treffen und sich dort auch kennen lernen. Im Augenblick ist die Notwendigkeit zur Schaffung eines Arbeiterwohnheimes dadurch geboten, daß wir sehr viele SBZ-Flüchtlinge bei uns haben, die vielfach in den Betrieben scheitern, weil sie kein rechtes zu Hause haben und weil sie sonst in keiner Weise betreut werden. Wir werden vom Arbeiterwerk her versuchen, dieses Arbeiterwohnheim zu einem Zentrum zu machen, von dem aus unsere Betriebsarbeit eine Stärkung erhält und von dem aus unsere Betriebsarbeit gefördert und getragen werden kann. Ich habe also nur die herzliche Bitte, daß der Oberkirchenrat in seinen Beratungen alle Möglichkeiten ausschöpfen werde, um uns die erbetene Hilfe zuteil werden zu lassen.

Synodale Lindenbahn: Ich will nur kurz sagen, auch wenn wir sie ablehnen müßten diese Anträge wegen Gewährung von Darlehen, also zur Überweisung an den Oberkirchenrat kamen, es uns doch sehr am Herzen liegt, daß die Sache möglichst warm empfohlen wird und daß der Oberkirchenrat sie nicht lange liegen läßt. Sie ist eine dringende Sache, das haben wir erkannt und möchten wünschen, daß sie möglichst zugunsten dieser Werke entschieden wird (Zurufe und Beifall).

Synodale Möller: Herr Präsident! Sehr verehrte Herren! Da ich noch den Antrag des Vereins Herberge zur Heimat von Mannheim hier unterstützen möchte, erlauben Sie mir, noch einige Worte zu sagen. Das Evang. Arbeiterwerk Baden, Bezirk Mannheim, unterstützt den Antrag auf das wärmste. Wir bräuchten in Mannheim ein Heim für junge ledige Arbeiter. Das Haus in U 5, das jetzt noch Ruine ist, früher etwas ähnliches war wie ein Arbeiterheim, liegt im Herzen der Stadt, im Arbeiterviertel. Es ermöglicht also, in Verbindung mit dem Arbeiterwohnheim für unsere Tätigkeit im Evang. Arbeiterwerk im Mannheimer Raum eine zentrale Heimstätte dort zu schaffen, so daß für unsere mannigfaltigen Abendzurüstungen, Rüsttage usw. für die Mannheimer Teilnehmer doch weitaus besser gesorgt wäre. Bis jetzt sind wir meist auf ganz ungeeignete Räume angewiesen. Kommen wir zu irgendeiner Pfarrei und wollen einen Gemeindesaal, so ist er bestimmt besetzt und wir werden vertrieben. Die offene Tür, die wir doch in zunehmendem Maße bei Betrieben, Gewerkschaft usw. z. B. innerhalb der Mannheimer Arbeiterschaft finden, erfordert es, daß wir das Recht haben, zu einem Heim, zu einem Mannheimer Arbeiterheim zu kommen. Es würde das auch für das Arbeiterwerk Mannheim doch noch auch eine zusätzliche Aufgabe bedeuten für die seelsorgerliche und geistige Betreuung. Wir wollen uns dann voll mitverantwortlich fühlen.

Ich darf noch sagen, die Errichtung eines Arbeiterwohnheimes in Verbindung mit der Heimstätte des Arbeiterwerks Mannheim soll ein sichtbares Zeichen für den geistlichen Auftrag unserer Kirche in der Welt der Arbeit darstellen.

Ich danke der hohen Synode, daß sie den Antrag wohlwollend an den Evang. Oberkirchenrat weitergeben will. Ich darf aber auch gleichzeitig die Bitte an den Oberkirchenrat richten, diesen Antrag ebenfalls wohlwollend und womöglich rasch zu behandeln. (Beifall).

Präsident Dr. Umhauer: Ich bitte diejenigen Herren, die für den Antrag des Ausschusses sind, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Niemand ist dagegen. Wer enthält sich der Stimme? — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Berichterstatter Synodale Huz: Im Zusammenhang mit diesen beiden Anträgen und mit anderen in den letzten Jahren an die Synode gerichteten Anträgen um Beihilfen und Darlehen bittet der Finanzausschuss die Synode festzustellen, daß entsprechend alter bewährter Übung alle Eingaben um Beihilfen und Darlehen von den Antragstellern nicht an die Synode, sondern an den Evang. Oberkirchenrat zu richten sind. Es liegt im freien Ermessen des Evang. Oberkirchenrats, dann in besonders gelagerten Fällen solche Eingaben der Synode zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Synodale Klen: Ich bitte, diesen Antrag noch dahin zu erweitern, daß der Herr Präsident, bei dem ja diese Eingaben einlaufen, von der Synode ermächtigt wird, diese Eingaben sofort an den Evang. Oberkirchenrat weiterzuleiten (Zuruf: Sehr gut!).

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe aus dem Ausbleiben von Wortmeldungen, daß Sie der Anregung des Finanzausschusses folgen wollen.

I., 4.

Berichterstatter Synodale Adolph: Das Evang. Jungmännerwerk, CVJM Baden, e. V., ist an die Landeskirche mit der Bitte herangetreten, den jährlichen Zuschuß der Landeskirche von 15 000 DM auf 24 000 DM, also um 9 000 DM zu erhöhen. Der erbetene Gesamtzuschuß von 24 000 DM soll, so heißt es in dem

Antrag, „allein für die Gehälter und Reisekosten der beiden Bundesberufssarbeiter verwendet werden“.

Die Herbstsynode 1955 hatte beschlossen, für die Arbeit des CBWM den Betrag von 15 000 DM in den Haushaltspunkt einzusegen. Um nicht nur den CBWM, sondern auch die anderen Verbände der Jugendarbeit mitzuberücksichtigen, wurde einer damals vorliegenden Bitte entsprechend für weitere sechs Jugendverbände der Betrag von 10 000 DM insgesamt vorgesehen. Die Synode brachte damit zum Ausdruck, daß sie die umfangreiche Arbeit des CBWM mit seinen beiden Bundesberufssarbeitern besonders anerkennt.

Der CBWM hat seinem neuen Antrag auf Erhöhung um 9000 DM eine Darstellung seines Haushalts nach Ausgaben und Einnahmen beigelegt. Der Finanzausschuß kann lediglich auf Grund dieser Darstellung des Haushalts ohne weiteres einer Erhöhung nicht zustimmen.

Der Finanzausschuß schlägt deshalb der Synode vor, den Antrag des CBWM dem Evang. Oberkirchenrat zu übergeben mit der Bitte, mit der Bundesleitung des CBWM Baden Klären zu lassen, auf welchen Gesamtumfang sich die Arbeit des CBWM in Baden erstreckt hinsichtlich der Gesamtausrichtung des Dienstes sowie seiner kirchlichen Mitverantwortung, hinsichtlich der Einsatzorte des Dienstes sowie der genauen Zahl der auf diese einzelnen Orte entfallenden Mitglieder. Nach Klärung dieser Frage, welche der Finanzausschuß zur nächsten Synode erbittet, wird sich der Finanzausschuß erneut mit dem Antrag des CBWM befassen.

Der Finanzausschuß macht der Synode diesen Vorschlag in Übereinstimmung mit dem Hauptausschuß.

Präsident Dr. Umhauer: Die Ausprache ist eröffnet. — Es wünscht niemand das Wort. Ich schließe daraus, daß alle Synodenalten mit dem Vorschlag des Ausschusses einverstanden sind.

I, 5.

Nun kommen wir zum Bericht des Finanzausschusses über die Notwendigkeit der Vorlage eines Nachtragshaushaltes zur Herbstsynode.

Berichterstatter Synodale H. Schneider: Liebe Synoden! Es bietet wohl jede Tagung unserer Synode anlässlich von Beratungen von Vorlagen mit finanzieller Auswirkung Gelegenheit, dabei auch die Gesamtsicht für die wirtschaftliche und finanzielle Basis der Arbeit unserer Landeskirche in allen ihren Zweigen zu geben. Diese Übersicht tut not, und ich glaube, es ist gut so, daß wir neben den Einzelpunkten, die wir jeweils in den Vorlagen haben und sehen, doch auch die Gesamtsicht und Gesamtverbindung für die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung unserer Landeskirche nicht verlieren. Es ist deshalb auch bei den diesmaligen Beratungen des Finanzausschusses unser Wunsch gewesen, daß wir hierüber Näheres hören könnten. Und dabei ist nun im Gespräch festgestellt einerseits, daß wir wohl mit Mehrerträgnissen des vergangenen Haushaltsjahres, also 1955/56 oder präziser gesagt vom 1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956, rechnen können. Andererseits aber ist schon jetzt sichtbar, daß über den Haushalt, den wir im Herbst verabschiedet haben, hinausgehend bereits ganz wesentliche Mehrausgaben herangewachsen sind. Es ist deshalb wohl notwendig, daß wir zur Herbstsynode einmal die genaueren Ziffern vorgelegt bekommen sowohl auf der Einnahme- als auf der geplanten Ausgabeseite, damit wir dann — ich möchte fast sagen — Angebot und Nachfrage, wobei Nachfrage groß geschrieben wird, gegeneinander abwägen und die richtige und planmäßige Verwendung auch dieser Mehrerträgnisse miteinander bereden und beschließen können. Denn ich glaube, es ist falsch und wäre nur ein Stückwerk, wenn wir Mittel, die gegenüber den Ziffern des Haushaltes nun anwachsen, einfach so aus der augenblicklichen Stimmung oder aus dem Eingang

etwaiger Anträge für Mehrzuwendung verwenden würden und nicht uns genau so wie im normalen ordentlichen Haushalt auch für solche Mehrerträgnisse bemühen würden, einen planmäßigen Einsatz herbeizuführen. Das erfordert nämlich eine klare und saubere Haushaltung, und wir haben ja erfreulicherweise doch nun nach Jahren des Schwankens und Jahren des Lebens von der Hand in den Mund heute eine Grundlage, die uns eine solche sorgfältige Abwägung beider Seiten eines Haushaltes, der Einnahmen wie der Ausgaben, ermöglicht. Darüber hinaus möchte ich auch hier wiederholen, was ich schon in der Herbsttagung an Hand der Beratung des ordentlichen Haushaltes gesagt habe und auch im Finanzausschuß stark betonte: Ich persönlich bin der Meinung, daß die Zeiten der fetten Jahre langsam hinüberwechseln in magere Jahre, und daß wir mehr und mehr die Kunst einer sinnvollen Begrenzung und eines Einsatzes da, wo der größte Nutzen zu erzielen ist, auch bei unseren finanziellen Mitteln suchen müssen. Und damit Sie wenigstens ein Bild bekommen über das, was an Aufgaben und damit auch an Ausgaben bereits jetzt sichtbar ist und herangewachsen ist, wollte ich doch einige Ziffern Ihnen nennen.

Die Einnahmeseite steht noch nicht fest, da muß der Abschluß noch zu Ende gebracht werden. Aber für die Ausgaben haben Sie doch jetzt schon bewilligt:

| | |
|--|-------------|
| für die Stadt Karlsruhe | 100 000 DM, |
| für die Arbeiterwohnheime Ihre Zustimmung und Empfehlung gegeben, | |
| daß, wenn die vom Oberkirchenrat erbetenen Überprüfungen getroffen sind, | |
| eventuell auch zweimal 50 000 DM zu geben, das sind | 100 000 DM. |

Dann werden wir ja für die finanzielle Sicherung der schon von uns besprochenen Lehrvikariate etwa mit 40 000 DM rechnen müssen. Ubrigens ist dies eine fortlaufend jährlich zu erwartende Ausgabe.

Dann wird man darüber im Herbst beraten müssen, daß das sog. Sanierungsprogramm für alten kirchlichen Gebäudebesitz eine Erhöhung gegenüber der angenommenen Summe von 200 000 DM dringend erfordert, und zwar rechnen wir mit 150 000 DM, die auch nicht nur einmalig in diesem Jahr, sondern so, wie die ersten Ergebnisse begonnener Arbeiten gezeigt haben, wohl auf einige Jahre einzusezen sind.

Dann haben wir unser Diasporaprogramm begrenzt im ordentlichen Haushalt auf 600 000 DM. Wir werden aber auch hier eine Erhöhung um etwa 150 000 bis 200 000 DM nicht abweisen können, wenn wir, wie geplant, bis zum Abschluß der Haushaltsperiode, das ist 1958, das Diasporaprogramm im großen und ganzen durchgeführt haben wollen.

Dann hat sich ergeben, daß für arme Kirchengemeinden, nicht etwa für besondere Aufgaben, sondern einfach als Unterstützung, damit sie ihren Haushalt für laufende Bedürfnisse ausgleichen können, vielleicht eine dauernde Unterstützung notwendig sein wird, und wir werden nicht darum herumkommen, etwa 200 000 DM für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Dann werden Sie beim nächsten Punkt der Tagesordnung hören, daß wir zur Finanzierung des Generalbebauungsplanes in Mannheim — es wird in ähnlicher Weise aber auch bei anderen Gemeinden anfallen — einen à fonds perdu gegebenen Zinsverbilligungszuschuß geben müssen. Diese Zinsbeihilfen, wie wir sie nennen wollen, erfordern etwa 100 000 DM. Auch eine Ausgabe nicht einmalig, sondern die mit den Terminen der Amortisation uns laufend auf Jahre hinaus unseren Etat belasten wird.

Es ist sodann bestimmt — ich habe das ja heute Nachmittag schon erwähnt — mit einer Besoldungserhöhung und damit einer wesentlichen Belastung nochmals zu

rechnen in unserem Haushalt. Ich habe keine Ziffern darüber, wie man das wird einsetzen können oder einsetzen müssen. Aber bei einem Etat, der einige Millionen Besoldung vorsieht und festgesetzt hat, wird zur Vorsicht für etwaige Besoldungserhöhungen und Ausweiterungen des Kreises der Bediensteten eine Sicherung von etwa 500 000 DM notwendig werden.

Wenn Sie also diese jetzt genannten Ziffern zusammenzählen, dann kommen wir ganz roh gerechnet auf etwa 1,3 Millionen DM Ausgaben, die heranstehen, von denen wir schon wissen, daß sie mit diesen ungefähren Beträgen nun von uns im Herbst klar gestellt und dann auch bewilligt werden müssen.

Es ist in dem Zusammenhang noch, ohne Ziffern zu nennen, darauf hinzuweisen, daß der Diaconische Beirat sich ja wohl auch schon mit der Frage befaßt hat oder noch weiter wird befaßt müssen, in wieweit die höheren Säze, die nun für Pflege- und Schwesternpersonal, Kindergärten und dergleichen mehr sich auswirken, unter Umständen hier eine höhere Beihilfe, als wir im Haushalt beschlossen haben, erfordern. Und es werden auch die Schulbedürfnisse für die vier Schulen, die wir im Bereich der Landeskirche als Musterschulen vorsehen haben, bestimmt einige weitere Beträge erforderlich machen.

Das ist nicht etwa ins Blaue hinein geredet und aufgezeigt, sondern ich habe mit Bewußtsein diese Einzelpositionen genannt, damit Sie erkennen möchten, es sind echte Anforderungen, die vor uns stehen. Ich glaube, wir werden wohl Mühe haben, daß wir diesen Anforderungen gerecht werden können mit den Mitteln, die uns als Mehrerträge dann zur Verfügung stehen.

Das ist also der Überblick, und ich möchte vorschlagen, daß wir bis zur Herbstsynode nun uns mit dem Material ausrüsten lassen, das wir brauchen, um auch für die Verwendung dieser Mehrerträge ein ähnliches oder genau so klares Bild zu schaffen, wie das eben im ordentlichen Haushalt gegeben war. Es muß dies nicht absolut Nachtragshaushalt genannt werden. Aber wir möchten eine Übersicht bekommen und eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben und Vorschläge für deren Verwendung. Um das zu erreichen, möchte der Finanzausschuß vorschlagen:

Die Hohe Synode wolle beschließen:

Als Grundlage für die Beratung und Beschlusffassung über die Verwendung der Mehrerträge des vergangenen Haushaltsjahres 1955/56 wolle durch den Oberkirchenrat der Synode bis zur Herbsttagung eine Aufstellung der zu erwartenden Einnahmen und der vorgeschlagenen und vorzusehenden Ausgaben vorgelegt werden.

Ich bitte, diesem Beschuß zuzustimmen. Des weiteren möchte ich vorschlagen, daß die Position Sanierungsprogramm und Diasporaprogramm ebenso wie arme Kirchengemeinden wenigstens dem Grundsatz nach von Ihnen genehmigt werden, daß in der Übergangszeit, sagen wir der vier oder fünf Monate, wenigstens 50% der von mir hier einmal ganz roh ins Unreine gesprochenen vorgeschlagenen Summe von je 150 000 DM, also bis zu 50%, ausgegeben werden dürfen, wenn dringende Notfälle vorliegen.

Synodale Schmitt: Der Herr Berichterstatter hat in seinem Beschuß am Ende gesagt, daß bis zur Herbstsynode dieses Jahres die zu erwartenden Geldeingänge zusammengestellt werden. Da möchte ich fragen, soll das nicht heißen: die stattgefundenen Geldeingänge; denn der Termin war am 31. März d. J. zu Ende.

Berichterstatter Synodale H. Schneider: Es gehört mit zur Verwaltungstechnik, daß der Abschluß eines Jahresergebnisses einige Monate braucht, wenn der Rechnungsabschluß gemacht wird. Und alles, was man jetzt als Zahl sagen würde, wäre nur Schätzung. Ich kann Ihnen nur

sagen, wenn ich auf der Ausgabenseite eine ungefähre Ziffer mit 1,3 Millionen genannt habe, ist sie auch nicht ganz ins Blaue gerechnet, daß etwa nur ein Drittel oder ein Sechstel davon vorhanden wäre. Aber ich glaube, wir tun gut daran, wenn wir im Herbst ein echtes Abschluß- und Rechnungsergebnis haben, erst dann darüber zu sprechen, sonst gäbe es ungenaue Vorstellungen.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wer für den Antrag des Ausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe, wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

I. 6.

Nun fäme der nächste Bericht über die Eingabe des Kirchengemeinderats Mannheim wegen Gewährung einer Beihilfe zur Finanzierung des Generalbebauungsplanes in Mannheim.

Berichterstatter H. Schneider: Liebe Konzernode! Sie wissen aus den Sitzungen der Herbsttagung 1955, daß die Gesamtkirchengemeinde Mannheim einen Generalbebauungsplan aufgestellt hat, d. h. eine Zusammenstellung sowohl nach der baulichen Seite als auch der finanziellen Seite aller der Bauvorhaben, die die Gesamtgemeinde in ihrem Bereich glaubt, als dringendes kirchliches Erfordernis ansehen und in absehbarer Zeit nun auch durchführen zu sollen. Dieses Gesamtprojekt bezeichnete sie auf rund 10 Millionen als Ausgabenposten, und für die Dauer der Durchführung wurden uns fünf Jahre genannt. Es sind uns auch Pläne und Kostenrechnungen bekannt gegeben worden.

Ich möchte grundsätzlich sagen, es ist gut, wenn eine Kirchengemeinde, vor allen Dingen diese große Kirchengemeinde, sich selbst die Zucht auferlegt, daß sie ihre Erfordernisse und Planungen, die sie hat, nicht einzeln und stückweise vornimmt, sondern daß sie sich eine Gesamtübersicht schafft, um dadurch in ihrem eigenen Bereich nun klare Linien für die Entwicklung und Durchführung eines solchen Generalbebauungsplanes schaffen zu können. Ich habe den Eindruck, und wir haben auch im Finanzausschuß bei der Beratung den Eindruck gewonnen, daß in Mannheim, einer so stark durch die Kriegszerstörung blutenden Gemeinde, tatsächlich eine Notlage vorliegt, und zwar nicht nur für den alten Stadtteil, sondern auch für die Randgebiete, welche ja durch die ganzen Umsiedlungen und Kriegsfolgeerscheinungen nun in besonderer Weise auch der Fürsorge bedürfen. Wenn uns etwa gesagt worden ist, daß eigentlich Mannheim zehn Pfarreien mehr haben müßte und in den nächsten Jahren für deren Errichtung besorgt sein muß und entsprechend nun auch für die Räume Sorge tragen muß, dann ist das nur ein kurzer Hinweis, daß hier tatsächlich eine Notlage vorliegt, der wir uns nicht verschließen sollen. Der Finanzausschuß hat auch dem Ausdruck gegeben, daß er selbst der Meinung ist, daß wir helfen sollen und helfen wollen und zwar so weit als möglich. Aber es ist bei unseren Beratungen ebenso eindeutig zum Ausdruck gekommen, daß Mannheim nicht allein in einer, vielleicht in anderen Gemeinden nicht so großen, Notlage ist, aber doch im gesamten Land auch ähnliche und bedeutende Bedürfnisse da sind, so daß wir bei der Gesamtbeurteilung dieses Generalbebauungsplanes uns doch auch vom Blick auf die Gesamtsituation in unserer Landeskirche leiten lassen müssen.

Nun ist zunächst wichtig festzustellen, daß im Finanzierungsplan für diese Generalbebauung, die in den nächsten fünf Jahren durchgeführt werden soll, von Seiten der Kirchengemeinde Mannheim von vornherein der Grundsatz anerkannt worden ist, daß sie selbst auch entscheidend mithelfen und mittragen will. Roh geprahnt kann man sagen, daß man eigentlich das Verhältnis der Hilfe von

Landeskirche und Kirchengemeinde mit fifty fifty annehmen will, das wäre, gemessen an dem Gesamtaufwand, den der Generalsbebauungsplan vorsieht mit 10 Millionen, 5 Millionen DM, die durch Hilfe der Landeskirche beschafft werden mühten.

Die Aussprache hat ergeben, daß wir eine Beschlusssfassung über diese Hälfte des Gesamtaufwandes im vorliegenden Augenblick nicht empfehlen können, sondern daß wir nur einmal für das nächste, für das erste Jahr, d. h. also den ersten Bauabschnitt uns beraten könnten und Wege suchen sollten, ob, wie wir und in wieweit wir Mannheim helfen können. Da ist nun festgestellt worden, daß in diesem ersten Jahr eine Bausumme von 1,9 Millionen vorgesehen ist, daß also aus dem Gesamtbebauungsplan für dieses erste Jahr so viel ausgelammt wird, daß zunächst nur für 1,9 Millionen gebaut wird. Hierfür hat man eine Darlehensbeschaffung von 1,1 Millionen vorgesehen und vorgeschlagen. Es ist in der Aussprache dann weiterhin eindeutig zum Ausdruck gekommen, daß eine Bewilligung der Beschaffung dieser 1,1 Millionen oder der Mithilfe bei dieser Beschaffung nur für diesen einmaligen Betrag gilt und nicht etwa das weitere Versprechen, daß automatisch oder einfach irgendwie aus einem inneren Zwang nachher auch die übrigen Bauabschnitte in gleicher Weise finanziert werden mühten. Es ist von den Vertretern von Mannheim dies auch ausdrücklich zugestanden worden, so daß die Vorlage, die wir nun der Synode machen, und der Antrag, den wir hier einbringen, unter dieser Voraussetzung aufgestellt wurde.

Wir haben uns dann drei Wege näher sagen lassen, auf welchen etwa dieses Ziel erreicht werden könnte, daß die Kirchengemeinde Mannheim nun diese 1,1 Millionen Darlehen aufnehmen könnte.

Der erste Weg wäre der einer Zinsbeihilfe, der zweite der einer Kapitalhingabe durch Veräußerungen von Grundbesitz des Unterländer Kirchenfonds und der dritte Weg, daß die Landeskirche die Bürgschaft übernehmen würde für die Aufnahme dieses Kapitals auf dem freien Kapitalmarkt. Im Laufe der Besprechungen haben wir die beiden letzten Vorschläge, also Kapitalhingabe über den Unterländer Kirchenfonds und den der Bürgschaft zugesetzt und sind dazu gekommen vorzuschlagen, der Kirchengemeinde Mannheim in der Weise zu helfen, daß sie eine Zinsverbilligung bekommt für dieses Darlehen, das sie dann selbst beschaffen kann und will. Wir hatten gedacht, daß wir der Kirchengemeinde Mannheim zumuten können, daß sie für diese Darlehensgelder einen Zinssatz von 4% selbst trägt, daß aber, was über diesen Zinssatz hinausgeht, von der Landeskirche getragen würde. Es wurde uns durch den Finanzreferenten des Oberkirchenrats gesagt, daß damit gerechnet werden kann, daß mit 7% oder 7½% Geld für diese Zwecke zu bekommen wäre, und das würde nun bedeuten, daß wir als Zinsverbilligung nun eben von dem tatsächlichen Zinssatz, zu dem das Darlehen abgeschlossen wird, zu dem angenommenen normalen, für diesen Zweck normalen Zinssatz von 4%, wir auf Jahre hinaus circa 35 000 DM aufbringen müssen. Also hier eine Bewilligung, die sich auf Jahre hinaus — ich betone, es wird sich um langfristige Gelder handeln, und es hängt vom Amortisationszah ab, wann das einmal enden wird — also auf Jahre hinaus wird diese Ausgabe notwendig sein. Wenn ich vorhin von 100 000 DM gesprochen habe, die wir für Zinsverbilligung einsetzen müssen, dann wird eben vielleicht in dem einen oder anderen dringenden Vorhaben anderer Gemeinden unserer Landeskirche in ähnlicher Weise geholfen werden müssen. Der Finanzausschuss ist aber der Meinung, daß diese Zinsbeihilfe der geeignete Weg ist, und die Vertreter von Mannheim haben dem ebenfalls zugestimmt.

Ich möchte daher den Antrag stellen:

„Die Synode wolle beschließen, daß der Kirchengemeinde Mannheim für das Baujahr 1956/57 eine Zinsbeihilfe in Höhe bis zu 35 000 DM gewährt wird zur Deckung der Zinsdifferenz, die zwischen einem Zinssatz von 4% und dem tatsächlichen Zinssatz des Darlehensabschlusses entsteht. Begrenzt ist diese Zinsbeihilfe auf eine Kapitalaufnahme von höchstens 1,1 Millionen DM.“

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Ich bitte festzuhalten, daß die Zinsbeihilfe solange gewährt wird, als der Oberkirchenrat hierzu in der Lage ist, mit Rücksicht auf seine übrigen Verbindlichkeiten. Ich glaube, darüber waren wir uns im Ausschluß auch klar (Zuruf: Ja!).

Synodalrat Kühn: Namens der Kirchengemeinde Mannheim danke ich der Synode, vor allen Dingen dem Herrn Vorsitzenden der Finanzkommission herzlich für den Bericht über die Notlage Mannheims. Wir sind froh, daß nach mancherlei Verhandlungen ein Beschluß gesetzt werden konnte, welcher den schweren Aufgaben unserer Gemeinde in einer zerstörten und stark im Aufbau begriffenen Stadt entspricht. Der Beschluß zur Zinsverbilligung ist in diesem Voranschlag zum ersten Mal etatisiert worden. Wir wissen, daß er begrenzt ist einmal in der Höhe und zum anderen durch die Möglichkeiten, welche die zukünftigen Ergebnisse der Kirchensteuer und Anforderungen der Landeskirche erlauben.

Ich weiß, daß damit nur ein Fünftel dessen, was wir planen, im Augenblick erreicht worden ist. Aber es ist der Anfang gemacht für die Arbeit, die uns in Mannheim aufgegeben ist. Wir können jetzt über den Graben der Zerstörung, den der Krieg aufgeworfen hat, hinwegkommen und dürfen hoffen, nach Ablauf von 5 Jahren, sofern Gott Gnade dazu gibt, in normalen Verhältnissen weiter zu arbeiten.

Es ist meine besondere Hoffnung, daß diese freundliche Begegnung zwischen den Vertretern Mannheims, dem Vorsitzenden der Finanzkommission und ihren Mitgliedern sowie dem Herrn Referenten für die Finanzen der Landeskirche ein hoffnungsvoller und verheißungsvoller Beginn einer neuen Zusammenarbeit ist.

Wir wollen auf beiden Seiten mit gutem Willen alle Schwierigkeiten überwinden. Für diese Bereitschaft möchte ich Ihnen, Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy, den besonderen Dank der Mannheimer Synoden und der Gemeinde Mannheim von ganzem Herzen aussprechen.

Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne weitere Aussprache einstimmig angenommen.

I. 7.

Präsident Dr. Umhauer: Nun kommen wir zu dem Bericht über die Eingabe des Pfarrers Conradi in Meersburg und mehrerer anderer Pfarrer um Gewährung von Beihilfen zu den gestiegenen Kosten für Fahrschüler und zum Schulbesuch auswärts untergebrachter Schüler.

Berichterstatter Synodale Schühle: Auch der Antrag Pfarrer Conradi und andere hat der Synode in der Tagung vom 26. Oktober 1955 zur Beratung vorgelegen. Ich verweise deshalb auf die Ausführungen im Verhandlungsbericht 1955 Seite 29. Auf Antrag des Finanzausschusses wurde damals folgender Beschluß gefaßt:

„Die Eingabe der Pfarrer Conradi und andere wegen Erziehungsbeihilfen für kinderreiche Pfarrfamilien wird dem Oberkirchenrat überwiesen mit der Bitte um Vorprüfung der Besoldungsrechtlichen und finanziellen Auswirkungen. Es wolle entsprechende Vorlage gemacht werden zur Beratung auf der Frühjahrsynode 1956.“

Für die erneute Beratung des Finanzausschusses hatte der Badische Pfarrverein in den Pfarrvereinsblättern den Antrag Conradi und die Ordnung der Hannoverschen

Landeskirche in dieser Angelegenheit zur Diskussion gestellt und dem Evang. Oberkirchenrat unter dem 15. Mai 1956 darüber berichtet. Diesen Bericht hat sich der Finanzausschuss weitgehend zu eigen gemacht. Es heißt in diesem Bericht:

„Die Veröffentlichung in obigem Betreff in den Badischen Pfarrvereinsblättern hat ein lebhaftes Echo hervorgerufen. In einer Reihe von Zuschriften wurde von unseren Amtsbrüdern die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Gewährung von Beihilfen an Fahrschüler bestätigt und warm befürwortet.“

Dabei waren die Amtsbrüder im allgemeinen der Ansicht, daß die zur Diskussion gestellte Ordnung der Hannoverschen Landeskirche auch von der Badischen Landeskirche übernommen werden sollte. Es wurden aber auch einige Abänderungsvorschläge gemacht, die zu Abschnitt 3 dieser Verordnung meinten, daß besonders eine Beschränkung der Kinderzahl am Platze sei: wenn ein Pfarrer nur ein Kind hat, wird er doch wohl imstande sein, dasselbe ohne besondere Beihilfe auszubilden zu lassen.“

Auch zu 4a) der oben angeführten Verfügung wurde gesagt:

„Eine Abgrenzung der Zeit der Abwesenheit vom Elternhaus kann nicht gut vorgenommen werden.“

Das heißt also, es soll die Beihilfe bzw. die Fahrtkostenersstattung auch gewährt werden, wenn die Abwesenheit vom Elternhaus im Tag weniger als 8 Stunden beträgt. Wenn der Bub oder das Mädel in die Schule gehen und meinetwegen nur vier Stunden Unterricht am Tag haben, sind die Ausgaben für die Fahrtkosten an diesem Tag auch vorhanden.

Es heißt dann weiter in dem Bericht an den Oberkirchenrat:

„Zwei vom Schulort sehr entfernt wohnende Pfarrer haben die monatlichen Auslagen berechnet, von denen der eine für zwei Kinder monatlich 113,90 DM, der andere monatlich 19,20 DM aufzubringen hat und schreibt: Wenn schon alle Pfarrfamilien pauschal für Fahrschüler 10,— DM monatlich erhalten, dann dürften die in den entlegeneren Gegenden Dienst tuenden Pfarrer nicht benachteiligt werden, d. h. sie müßten zumindest den vollen nachzuweisenden Fahrtaufwand erhalten, wobei noch zu prüfen wäre, ob für die Kinder noch ein Pauschalbetrag für erhöhte Verpflegungskosten gewährt werden könnte.“

Zwei der Befürworter von Erziehungsbeihilfen waren der Meinung, daß es „freilich richtiger wäre, daß man jungen und kinderlosen Pfarrern die kollegiale Verpflichtung in Erinnerung brächte, nicht gerade jene Pfarrstellen einzunehmen, von denen aus Erziehungsmöglichkeiten leicht gegeben sind“. Und der andere schreibt — und das geht nach der in unserer Badischen Landeskirche bestehenden gesetzmäßigen „Ordnung für die Besetzung der Pfarrstellen“ an die Adresse des Oberkirchenrats bzw. der Altesten, die an der Pfarrwahl beteiligt sind — daß gesagt wird: „Viel wichtiger scheint es mir aber zu sein, dem Oberkirchenrat wieder einmal nahezulegen, bei der Besetzung der Pfarrreien auch auf die Ausbildungsmöglichkeiten der Pfarrkinder Rücksicht zu nehmen.“ (Zuruf Landesbischof D. Bender: Das haben wir nicht in der Hand!)

Ich habe gesagt, daß das an die Adresse der Altesten geht, die mit der Pfarrwahl befaßt sind!

Der Finanzausschuss hat nach eingehenden Beratungen, bei denen uns mitgeteilt worden ist, daß die Landeskirchen in Bayern, in der Pfalz, in Hessen, in Württemberg und in Hannover bereits solche Erziehungsbeihilfen für Fahrschüler und auswärts untergebrachten Kinder geben, den Antrag an die Synode beschlossen:

„Die Synode wolle beschließen: Mit Wirkung vom 1. April 1956 an wird an die Pfarrer für ihre Fahrschüler eine stets widerrufliche Jahrespauschale von 120,— DM und bei besonders weit vom Schulort entfernt wohnenden Kindern bei darüber hinausgehenden nachgewiesenen Fahrtkosten eine Jahrespauschale bis zum Höchstbetrag von 200,— DM pro Jahr gewährt. Für die auswärtige Unterbringung solcher Schüler wird eine Jahrespauschale von 480 DM gewährt.“

Die Einzelheiten regeln sich nach der in der Hannoverschen Landeskirche gültigen Ordnung, die im Benehmen mit dem Finanzausschuss auf badische Verhältnisse abgestimmt wird.

Studenten und Schüler von Fach- und Berufsschulen sind von dieser Regelung ausgenommen.“

Synodale Lindenbach: Während der Beratungen im Finanzausschuss über diesen Artikel war mir noch nicht ganz bekannt, was ich inzwischen erfahren habe. Deshalb möchte ich zu der Sache noch einmal Stellung nehmen.

Es ist übersehen worden, daß man bei diesen Ausgaben, die ein Pfarrer oder Beamter oder Gewerbetreibender hat, auch eine Ermäßigung der Einkommensteuer bekommen kann, und die kann je nach der Höhe des Einkommens und dieser Auslagen für Kinder erheblich sein. Die Ermäßigung bei der Einkommensteuer, meinte ich, Herr Präsident! Und außerdem ist ja durch das Kindergeldgesetz jetzt die Möglichkeit, vom dritten Kind ab je Monat nochmals einen Betrag zu bekommen. Wir sollten deshalb doch noch einmal überlegen, ob wir bei der Höhe dieser vorgeschlagenen Summe bleiben können. Denn es ist m. E. nicht gut tragbar, daß man einem Stand da einen Vorteil gewährt, während die anderen diese Beträge doch zum großen Teil aus eigenen Mitteln bezahlen müssen. Jedenfalls dürfte m. E. nur der Betrag gewährt werden, der tatsächlich nachgewiesen werden kann. Denn es ist heute nachmittag bei einem Gespräch gesagt worden, ja, wenn ein Pfarrer nur 3 oder 4 oder 5 Kilometer vom Schulort entfernt wohnt, dann fahren die Kinder doch mit dem Fahrrad hin. Er hat praktisch keine Auslagen und bekommt jeden Monat seine 10,— DM. Es soll also damit keine Gehaltserhöhung erzielt werden. Und deswegen sollten wir nochmals die Höhe überlegen, ob wir sie in dieser Höhe lassen können.

Synodale Schmitt: Ich möchte dem Herrn Vorredner antworten, daß ich in der betreffenden Sitzung des Finanzausschusses sofort daran gedacht habe, daß bei der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuerberechnung diese Beiträge, d. h. eine steuerliche Ermäßigung für Ausbildung der Kinder, wenn sie im entsprechenden Alter sind, nach § 33 in Anspruch genommen werden kann. (Zuruf: Nur Unterbringung!)

Diese sämtlichen Kosten fallen unter § 33 „Außerordentliche Belastung“. Da aber z. Zt. über diese Steuerermäßigung wie überhaupt über den in den Tarif eingearbeiteten steuerfreien Teil der Ehefrauen und der Kinder Verhandlungen sind, die ja allmählich eine große Länge annehmen, habe ich mir im Finanzausschuss gesagt: Lassen wir zuerst einmal diese effektiven Einnahmen der betreffenden Pfarrer Platz greifen. Was man hat, hat man. Man kann ja bei der Steuererklärung sagen; ich bekomme für das Kind 120,— DM. Das wird dann entsprechend berücksichtigt. Es ist beachtigt — ich will hier nicht lange Steuerreden halten — den in den Steuertarif eingearbeiteten Teil der Ehefrau, ich glaube von 600 oder 700 auf 1050 DM zu erhöhen, den vom zweiten Kind von 600 auf 1280 DM — aber man hört immer wieder andere Zahlen. Wenn das dazu kommt, meine Herren steuerpflichtigen Pfarrer, dann kommt zu den 120 DM noch ein beträchtlicher Freiteil monatlich, der die Steuer senkt. Drum habe ich mir gesagt: zuerst die Vergütung in bar bezahlt, die steuerliche Auswirkung ist dann nicht mehr so wichtig.

Ich meine, wir sollten aus dieser Überlegung heraus an dem Vorschlag des Finanzausschusses nichts ändern.

Ich hoffe, daß mein Herr Vorredner damit auch einverstanden ist.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Das Ergebnis unserer Beratungen im Finanzausschuß scheint mir von Herrn Dekan Schühle nicht ganz richtig wiedergegeben zu sein. (Zurufe: Sehr richtig!)

Ich habe dieses Ergebnis so aufgefaßt, daß der Oberkirchenrat vom Finanzausschuß den Auftrag erhalten hat, die Richtlinien von Hannover zu überprüfen und zu sehen, inwieweit sie auf badische Verhältnisse übernommen werden können (Zustimmung).

Und zweitens sollte im Benehmen mit dem Pfarrverein festgestellt werden, ob spezielle badische Verhältnisse vorhanden sind, die wir im Oberkirchenrat nicht übersehen, die aber der Pfarrverein als Selbsthilfeinrichtung der Geistlichen besser über sieht. Ich glaube, wir waren uns darüber einig, daß Herr Dekan Schühle dem Oberkirchenrat nochmals praktische Vorschläge machen sollte, wenn er solche zu machen hat. Und erst dann, wenn diese vorliegen, würde der Oberkirchenrat an die Überarbeitung der Richtlinien gehen und sie der Spätjahrsynode vorlegen. Die Spätjahrsynode soll dann endgültig Beschluß fassen (Allgemeine Zustimmung).

Synodale Dr. Schmeichel: Die Ausführungen unseres Freunde Lindenbach können mißverstanden werden, vor allen Dingen die Worte, wo er davon sprach, man müßte achtgeben, daß nicht ein bestimmter Stand bevorzugt würde. Ich sage, das kann mißverstanden werden — es war sicherlich nicht Ihre Absicht —, als ob die Grundlage unserer ganzen Überlegungen nicht die ist, daß wir die schwierigen Verhältnisse würdigen, die das Pfarrhaus auf dem Lande mit größerer Kinderzahl hat. Dieses Pfarrhaus, das ja mit Pfarrer und Pfarrfrau in ganz anderer Weise beansprucht wird wie der an sich schon seltene Akademiker auf dem Lande. Es fällt überhaupt schwer, das Pfarrhaus auf dem Lande so ohne weiteres gleichzustellen mit den Familien anderer Stände. Es ist auch zu berücksichtigen, daß trotz aller staatlichen Versuche, die im Gang sind, immer noch nicht der kinderreichen Familie ausreichend Rechnung getragen wird. Das führt leider dahin, daß der Wille zu größerer Kinderzahl abnimmt. Da halten wir es für unsere Pflicht, nicht bloß immer mit der Forderung zur normalen Familie aufzutreten, sondern auch von uns aus alles zu tun, was da notwendig ist, um diesen Willen zu stärken.

Synodale Dr. Rave: Ich bitte, fragen zu dürfen, was den Ausschuß veranlaßt hat, das Studium auszuschließen. Ich bitte, doch zu bedenken, daß die Herren Pfarrer weit ab von aller Universität dann auch nicht in der Lage sind, ihre Söhne Theologie studieren zu lassen. Also, ob man da wenigstens nicht sagen müßte: mit Ausnahme des Theologiestudiums. Denn das läge doch zweifellos im Interesse unserer Kirche. Denn überlegen Sie, was sind schon 480 DM, das sind 40 DM pro Monat des Studiums. Das ist verhältnismäßig sehr wenig und doch eine sehr große Hilfe. Ich wäre dankbar für eine entsprechende Aufklärung.

Synodale Dr. Schmeichel: Vielleicht hätten wir badischen Laien nicht den Mut gehabt, gegenüber den ja auch nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in der Kirche vorhandenen mißverständlichen Äußerungen, so beständig auf eine ähnliche Ordnung zu drängen, wie sie jetzt ins Auge gefaßt ist, wenn wir nicht gute Beispiele bei anderen Landeskirchen vorgefunden hätten. Wir, die wir wußten, daß eine solche Ordnung in Hannover vorliegt, waren überrascht, als uns Herr Oberkirchenrat Bürgy ein halbes Dutzend Landeskirchen aufzählte, die ähnliche Ordnungen haben, wie wir sie jetzt wünschen. Und hierbei stellten wir

fest, daß — ich glaube mich nicht zu irren — bei Ordnung dieser Verhältnisse die fachliche Berufsausbildung ausgenommen war. Es war also hierbei immer abgehoben auf die normale Schulausbildung, höhere Schulausbildung, Mittelschulausbildung; alle Fachausbildung war ausgenommen. Es wird schwierig sein, die sehr unterschiedlichen fachlichen Verhältnisse dabei in Betracht zu ziehen, und man sollte es vielleicht zunächst einmal bei dieser normalen Schulausbildung sein Bewenden haben lassen. Ich persönlich würde aber durchaus nicht von vornherein dagegen sein, wenn nun auch eine Fachausbildung mit Fachstudium und natürlich besonders mit Theologiestudium zu ordnen wäre. Aber zunächst beschränken wir uns in Baden auf das, was in den anderen Landeskirchen vorgesehen ist.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Ich weiß nicht, aus welchem Grunde die anderen Landeskirchen die Behandlung des Universitätsstudiums von dieser Regelung ausgenommen haben. Ich vermute aber, weil zum Universitätsstudium die Kinder meist nach auswärts geschickt werden müssen. Die Erziehungsbeihilfen werden gewährt, um die Kinder auf die Mittel- und Höheren Schulen schicken zu können, die sich meistens an einem anderen Ort als dem Wohnsitz der Pfarrer befinden.

Synodale Schmitt: Ich glaube, daß in dem Fall, wenn Kinder bis zu 25 Jahren auf einer Universität studieren, die Tatsache eintreten kann, daß aus steuerlichen Gründen eine Erziehungsbeihilfe oder eine Ausbildungsbeihilfe u. U. nicht gewährt werden sollte, weil auf der anderen Seite die Steuer diese wieder auffressen würde. Nach den steuerlichen Bestimmungen kann ein Steuerpflichtiger für seine Kinder bis zu 25 Jahren, solange sie studieren bzw. sich in der Berufsausbildung befinden, den Freiteil für sein Kind beanspruchen. Der beträgt 600 DM = monatlich 50 DM. Ist nun ein Kind auswärts auf einer Universität untergebracht, so kann nach dem § 33 EStG. für jeden Monat, in welchem das Kind auswärts ist, ein Betrag von 40 DM, maximum 480 DM im Jahr, steuerfrei abgezehgt werden, so daß also effektiv 90 DM steuerfrei sind. Außerdem bekommt, soweit ich im Bilde bin, von der Landeskirche der betreffende Pfarrer die Kinderzulage bis zum 24. Jahr. Also in diesem Fall ist es nicht ratsam mit dem Fahrtkostenzuschuß, daß hier auch eine Vergütung neben den beiden Steuerfreibeträgen noch vom Arbeitgeber, der Landeskirchenfasse, gewährt werden soll; das ist aus steuerlichen Gründen zu kompliziert, und wahrscheinlich wird ein finanzieller Erfolg nicht gewährleistet.

Synodale Dr. Hegel: Ich bin weit entfernt davon, irgend etwas von dem abstreiten zu wollen, was der Finanzausschuß an Empfehlung in dieser Sache dem Oberkirchenrat überwiesen hat, möchte aber nur doch eines etwas richtig stellen: Es ist bis jetzt immer von den Nachteilen des Landpfarrers gesprochen worden. Ich bin zwölf Jahre auf dem Lande Pfarrer gewesen und kann sagen, daß der Aufenthalt auf dem Lande auch gewisse finanzielle Vorteile für einen Pfarrer haben kann. Das Leben auf dem Lande ist einfacher, und es gibt da und dort noch abgelegene Landpfarreien, die das Gefühl haben, dem Pfarrer helfen mitzutragen und ihm etwas beizusteuern. Es ist also nicht so, daß jetzt hier der Eindruck entstehen darf, als wäre der Aufenthalt eines Pfarrers auf dem Lande nur eine Art Verbannung und eine ihn in seiner Existenz bedrohende Lebensschädigung. Ich möchte doch sehr wünschen, daß zwar nicht die frühere Romantik des rosenumspannten Pfarrhauses noch einmal beschworen wird durch meine Worte, aber doch, daß sichtbar wird, daß das Land auch sein Gutes hat. Es gibt auch noch fette Pfünden!

Synodale Dr. Rave: Eine letzte ganz kurze Bemerkung!

Mit 24 Jahren fallen die Kinderzulagen fort, so daß also die Situation für den Pfarrer schwieriger wird.

Und die eine Bemerkung: Ich bin der Ansicht, daß es für die genannten Pfarrer viel wichtiger ist, daß ihnen geholfen wird, ihre Söhne auf die Universität zu schicken, als sie das Abitur machen zu lassen. Denn die kommen nur in den Berechtigungssimmel hinein!

Präsident Dr. Umhauer: Wir werden den Antrag des Ausschusses noch richtigstellen müssen.

Berichterstatter Synodale Schühle: Der Antrag würde also dann umgekehrt! An erster Stelle würde gesagt:

„Der Evang. Oberkirchenrat möge bis zur Herbstsynode in Anlehnung an die Hannover'sche Regelung eine Vorlage machen, nach der den Pfarrern für ihre Fahrschüler eine Beihilfe für den Schulbesuch ihrer Kinder gegeben wird.“ (Zuruf Synodale Hauß: Keine Beschränkung auf Kinderzahl!?)

Der zweite Antrag, den wir gestellt haben und den wir mindestens mitteilen möchten, lautet:

„Um durch diese Veränderung die Pfarrer nicht zu benachteiligen, ist in Aussicht genommen, diese Vergütung mit Wirkung vom 1. April 1956 an als Jahrespauschale auszuzahlen.“

Und jetzt ist aus den Reihen des Finanzausschusses der Abänderungsvorschlag gekommen, daß nicht gesagt wird „in Höhe von 12,— DM monatlich“, sondern „... in Höhe der entstehenden Fahrtauslagen“.

Und das Dritte ist, daß nach dieser Ordnung einer Jahrespauschale von 480 DM bezahlt werden soll für auswärts untergebrachte Schüler.

Synodale Dr. Schmehel: Ich bitte, es bei der Jahrespauschale zu belassen. Alles andere ist viel zu kompliziert und schwierig. Ich bitte, dem Ausschlußantrag zuzustimmen.

Synodale H. Schneider: Ich möchte darauf hinweisen, daß ja der Hinweis auf die Ordnung der Hannover'schen Landesstrafe bezweckt, daß geprüft werden soll, ob man in allen Stücken oder nur in manchen Stücken nun derselben Folge leistet. Dabei ist auch die Frage pauschal oder nicht pauschal enthalten. Überlassen wir deshalb diese Einzelheiten der Prüfung und warten wir dann die Vorlage bei der Herbstsynode ab (Allgemeiner Beifall).

Ferner darf ich Herrn Dekan Schühle ergänzen, das muß ich sagen, weil Sie im Finanzausschuß das zum Ausdruck gebracht haben: Ich möchte sagen und bitten, das auch bei der Prüfung zu verwenden, daß der Pfarrverein auf dem Standpunkt stünde, daß für das erste Kind keine solche Vergütung bezahlt werden soll. (Zuruf Synodale Schühle: habe ich nicht gesagt!).

Ja, eben, es wurde auch nur wiederholt darauf hingewiesen, denn das gehört mit zur Prüfung, weil Bruder Hauß eben fragt: für alle Kinder oder nicht!

Präsident Dr. Umhauer: Also der Antrag des Ausschusses geht dahin, die ganze Vorlage an den Oberkirchenrat zur Prüfung unter Zugrundelegung der Hannover'schen Regelung zu überweisen für eine Vorlage an die Herbstsynode. Ich bitte diejenigen Herren, die für den Antrag sind, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Der Antrag ist angenommen.

I. 8.

Wir kommen zur Beratung des Berichtes des Finanzausschusses über die Eingabe der Synodalen Mölbert, Kroll und Schindeler betr. Neuregelung der Filial- und Diasporadienstvergütungen.

Berichterstatter Synodale Schühle: Ich bin mit der Berichterstattung mit einem Satz fertig:

Der Finanzausschuß beantragt, den Antrag Mölbert auf Änderung der Filialdienstvergütung dem Evang. Oberkirchenrat zur Vorprüfung und Wiedervorlage an die Synode zu überweisen.

Synodale Mölbert: Meine lieben Konzynodalen! Ich möchte nur eine kurze Begründung geben zu dem vorliegenden Antrag. Die Initiative dazu stammt nicht von mir, sondern von vielen Pfarrern, die eine große Diaspora zu betreuen haben. Und da ich als einziger Diasporapfarrer in der Synode bin und seit zwanzig Jahren eine große Diaspora von 200 Quadratkilometer zu betreuen habe, haben sich viele an mich gewandt im Vertrauen, hier einen Fürsprecher zu finden, der ihre Anliegen bei der Synode einmal zur Sprache bringt. Es handelt sich — das möchte ich gleich von vornherein sagen — nicht um eine Erhöhung der Filialdienstvergütung oder Diasporadienstvergütung. Das ist nur — ich möchte sagen — der Vorwand. Sondern es handelt sich darum, daß die Diasporapfarrer mit den Vergütungen für ihren Dienst, d. h. im wesentlichen mit der Vergütung ihrer Kilometerzahlen und für die Unterhaltung des Autos mit den bisher gewährten Vergütungen der Diasporadienstvergütungen und Filialdienstvergütungen nicht auskommen. Ich habe — das werde ich dem Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy vorlegen — die Antworten von fünfzig Pfarrern jetzt erhalten, und ich darf dazu sagen, daß wahrscheinlich noch keine Anfrage des Evang. Oberkirchenrats so schnell von den Pfarrern beantwortet worden ist wie meine kurzen drei oder vier Fragen, die ich an die Pfarrer gestellt habe. Und Sie möchten daraus ersehen, daß diese Fragen und deren Antworten den Pfarrern auf den Nägeln bzw. auf deren Geldbeutel brannten. Ich habe festgestellt, daß die fünfzig Pfarrer von ihrem Gehalt im Jahr 14 000 DM zuschiesen, um ihren Filial- und Diasporadienst mit ihren Autos aufrecht zu erhalten. Es ist dabei folgendermaßen gerechnet, daß die Amortisation eines Autos nicht etwa auf drei oder vier Jahre gerechnet ist, sondern auf zehn Jahre, so daß, wenn einer also ein Auto für 5000 DM gekauft hat, es nur jährlich in seiner Berechnung mit einem Betrag von 500 DM fungiert.

Ich darf Ihnen kurz einen Überblick geben, den ich in den Einzelheiten dem Oberkirchenrat noch vorlegen werde: Wer zwischen 4000 und 6000 Kilometer fährt, der setzt jedes Jahr ein Beträchtliches zu von seinem Gehalt. Wer zwischen 8000 und 12 000 Kilometer fährt, der kommt ungefähr durch die Kilometervergütung auf seine Kosten. Wer zwischen 12 000 bis 15 000 Kilometer fährt — das sind im Ganzen, wie ich gesehen habe, vielleicht drei — die machen ein schlechtes Geschäft, weil statt 26 Pf. pro Kilometer nur noch 18 Pf. pro Kilometer bezahlt werden. Er müßte also mindestens 30 bis 40 000 Kilometer fahren, um auf seine Kosten zu kommen, und das kann ja keiner.

Dazu kommen noch Einzelheiten, z. B. wenn ein Pfarrer in seinem Schuppen, in seinem Holzschuppen sein Auto unterstellt, dann wird eine Garagemiete bis 180 DM wieder von dem Kilometergeld abgezogen, als ob er eine Garagemiete von monatlich 15 DM bezahlen würde. Die Pfarrer im Schwarzwald, besonders im hohen Schwarzwald, haben eine genaue Aufstellung gemacht über ihre Ausgaben, und sie sagen, 25% brauchen sie mehr Benzin. Sie brauchen im Winter ein paar neue Winterreifen, die nirgendwo vergütet werden, so daß die Filialdienstvergütung und die Diasporadienstvergütung dazu verwendet werden muß, um die Fahrtauslagen des Pfarrers in der Diaspora für ihren Dienst auszugleichen, aber auch diese Vergütungen reichen nicht aus.

Ich habe auf dem Fragebogen eine besondere Frage gestellt: Sind die Pfarrer damit zufrieden, daß ihre Variauslagen für ihren Dienst vergütet werden, nicht etwa für den Mehrdienst. Alle Pfarrer haben geschrieben: wir wollen den Mehrverdienst nicht bezahlt haben. Und es scheint mir ein berechtigtes Interesse der Diasporapfarrer

zu sein, daß sie wenigstens ihre Vorauslagen für ihren vermehrten Dienst irgendwie vergütet bekommen.

Da die Kilometervergütung festliegt, kann wahrscheinlich auch der Oberkirchenrat nicht darüber hinaus vergüten, was auch der Staat bezahlt. Infolgedessen muß er auf andere Weise die baren Auslagen der Pfarrer irgendwie zum Ausgleich bringen.

Ich wollte Ihnen, besonders den Pfarrern in kleinen Gemeinden und auch den Stadtpfarrern, die kein Auto besitzen, nur sagen, daß die Unterhaltung eines Autos immer ein Verlustgeschäft ist für den Pfarrer in der Diaspora. Er braucht aber für seinen Dienst unbedingt einen Wagen, sonst kann er den Dienst nicht tun. Der Mehrdienst, hieß es ausdrücklich, soll nicht bezahlt werden, nur die baren Auslagen (Allgemeiner Beifall).

Präsident Dr. Umhauer: Wer für den Antrag des Finanzausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Niemand dagegen. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Synodale H. Schneider: Herr Präsident, darf ich zur Geschäftsordnung etwas sagen?

Gewiß ist jetzt der Eindruck entstanden, daß so ziemlich alle Vorlagen, die der Finanzausschuss behandelt hat, dem Oberkirchenrat zur Prüfung und Bearbeitung zugeleitet wurden. Und es könnte der falsche Eindruck entstehen, als ob wir quasi diese Dinge an den Oberkirchenrat abschieben bzw. gar Rechte der Synode, in Finanzsachen Entscheidungen zu treffen, delegieren. Ich möchte sagen, wir waren zu diesen Überweisungen, die sich allerdings sehr gehäuft haben, einfach deshalb gezwungen, weil diese Eingaben nicht mit den nötigen Unterlagen versehen, ordnungsgemäß gemacht worden sind. Sie hätten beim Oberkirchenrat eingereicht werden müssen und dann eben gleich mit der Vorlage uns zur Beratung gegeben werden. Deshalb ist auch der Antrag vom Synodalen Huß mit gestellt worden vorhin. Aber um den schiefen Eindruck, es wird alles abgeschoben an den Oberkirchenrat, der Finanzausschuss scheint keine Entscheidungen treffen zu wollen, (um den) richtig zu stellen, hießt ich es für notwendig, das ausdrücklich zu sagen (Beifall).

II. 1.

Präsident Dr. Umhauer: Ich schlage Ihnen vor, daß wir noch die beiden letzten Punkte auch noch erledigen und zwar II, 1 zunächst. Da haben wir vom Altestenrat der Synode eine Mitteilung zu machen. Es steht auf der Tagesordnung: Berichterstatter Synodale Hörner. Die Sache hat sich geändert. Herr von Diege übernimmt die Berichterstattung.

Berichterstatter Synodale D. Dr. v. Diege: Ich habe folgenden Bericht des Altestenrates vorzutragen:

Der Altestenrat hat am 24. Mai mit Pfarrer Stürmer den Bericht besprochen, den dieser in dem Evang. Kirchenblatt „Die Gemeinde“ am 6. November 1955 über die Tagung der Landessynode vom Oktober 1955 veröffentlicht hat. Er hat ihm die Stellungnahme des Hauptausschusses mitgeteilt, die lautet:

„Die Landessynode ist jederzeit bereit, sachliche Kritik hinzunehmen, ja sie ist dankbar dafür.“

In diesem Artikel vermisst sie jedoch die Sachlichkeit und bedauert darüber hinaus, daß er in einem Ton verfaßt ist, der in einem kirchlichen Blatt nicht möglich sein sollte.

Die Landessynode braucht für ihre Arbeit das Vertrauen der Gemeinden. Artikel dieser Art sind geeignet, dieses Vertrauen zu zerstören und dadurch der Sache unserer Kirche zu schaden.“

Pfarrer Stürmer erklärte, daß er nicht die Absicht gehabt habe, sachlich unrichtig zu berichten und das Vertrauen zur Landessynode zu zerstören, daß er vielmehr zu einer fruchtbaren Arbeit der Landessynode beitragen möchte. Er bedauerte, daß der im Bericht des Hauptausschusses gekennzeichnete Eindruck entstanden ist, und versicherte, in Zukunft einen solchen Eindruck vermeiden zu wollen.

Der Altestenrat hat von diesen Erklärungen mit Genugtuung Kenntnis genommen.

Soweit der Bericht des Altestenrates. Ich füge auch im Sinne des Altestenrates die Bitte hinzu, damit die Angelegenheit ohne weitere Aussprache als erledigt zu betrachten (Allgemeiner Beifall).

Präsident Dr. Umhauer: Ihr Beifall scheint Zustimmung zu diesem Vorschlag zu sein. Ich möchte aber sicher gehen und bitte deshalb diejenigen Herren, die dafür sind, daß keine Aussprache stattfindet, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe; wer ist dagegen? — Niemand dagegen. Wer enthält sich der Stimme? — Niemand. Damit ist diese Angelegenheit als erledigt zu betrachten.

II. 2.

Nun kommen wir zu dem Bericht des Altestenrates bezüglich der Eingabe der Synodalen Lehmann und andere über die Abhaltung der Synodaltagung in Karlsruhe und über den Beginn der Synodaltagungen an Sonn- und Feiertagen. Berichterstatter ist Synodale Hörner.

Es wird eben darauf aufmerksam gemacht, daß hier noch eine lezte endgültige Besprechung im Altestenrat fehlt. Wir müssen also diesen Punkt auf die morgige Vormittagssitzung verschieben. Ich bitte das zu entschuldigen.

Dann bleibt übrig der Posten „Verschiedenes“. Wünscht jemand hierzu das Wort? — Das ist nicht der Fall. Damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung.

Synodale W. Schweikart spricht das Schlußgebet.

Vierte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 25. Mai 1956, 9 Uhr.

Tagesordnung

I. Vorschlag des Altestenrates bezüglich der Eingaben der Synodalen Lehmann u. a. über die Abhaltung der Synodaltagungen in Karlsruhe und über den Beginn der Synodaltagungen an Sonn- und Feiertagen

Berichterstatter: Synodale Hörner.

II. Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des Bezirkskirchenrats Konstanz, betr. den sachlichen Auf-

wand für die kirchlichen Fürsorgerinnen

Berichterstatter: Synodale Huß.

III. Berichte des Finanzausschusses und des Hauptausschusses über die Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener, betr. die Einstufung der hauptamtlichen Kirchendiener in die Vergütungsgruppe VIII TDA

Berichterstatter des FA: Synodale Huß.

Berichterstatter des HA: Synodale Ritz.

IV. Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses über die Einrichtung einer Lehrzeit für die Kandidaten der Theologie
(Tagesordnung der zweiten öffentlichen Sitzung vom Mittwoch, den 23. Mai 1956 Jiff. I)

Berichterstatter des HA.: Synodale Dürr,

Berichterstatter des FA.: Synodale H. Schneider,

Berichterstatter des RA.: Synodale Aley.

V. Bericht des Finanzausschusses über die Anregung des Herrn Landesbischofs, betr. den Bruderdiens für unsere Patenkirche

Berichterstatter: Synodale H. Schneider.

VI. Zuweisung des Synodalen Dr. Lampe an einen Ausschuss.

VII. Verschiedenes.

VIII. Schlußwort des Herrn Landesbischofs.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung.

Synodale Dr. Barner spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Wir haben als ersten Punkt der Tagesordnung den Vorschlag des Altestenrates bezüglich der Eingabe der Synodalen Lehmann und andere über die Abhaltung der Synodaltagungen in Karlsruhe und über den Beginn der Synodaltagungen an Sonn- und Feiertagen.

Berichterstatter Synodale Hörner: Liebe Brüder! Der Altestenrat hat in seiner ersten Sitzung sich mit den beiden Eingaben der Synodalen Lehmann und andere befaßt. Ich verlese noch einmal die beiden Eingaben:

„Die Landesynode wolle beschließen, daß von der nächsten Tagungsperiode an die Tagungen der Landesynode in Karlsruhe abgehalten werden. Dieser Antrag kommt nicht nur auf die frühere Ordnung zurück, sondern ergibt sich vor allem aus dem Sinn und Charakter der Landesynode als Organ der Kirchenleitung mit öffentlichen Plenarsitzungen. Die äußeren Voraussetzungen zur Abhaltung der Synode in Karlsruhe sind gegeben.“

Der zweite Antrag:

„Der Beginn der Tagungen der Synode soll möglichst nicht mehr auf einen Sonntag- oder Feiertagabend angesehen werden.“

1. Der Altestenrat hält sich selbst für in erster Linie zuständig, diese Eingaben zu beraten und eine entsprechende Regelung der darin gestellten Fragen zu treffen, die dem Plenum zur Beschlusffassung vorgelegt werden soll.

2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden gebeten, zu diesem Zweck die Mitglieder der Ausschüsse um ihre Meinung zu befragen.

Das war das Ergebnis dieser ersten Beratung.

Auf Grund der Meinungäußerung der Ausschüsse ergab sich für die weitere Behandlung der Eingaben folgendes Bild.

Zur ersten Eingabe: „Tagung der Synode in Karlsruhe“:

Die Mehrzahl der Ausschüssemitglieder ist für den Verbleib der Synode in Herrenals. Dafür spreche die Tatsache, daß die im „Haus der Kirche“ in Herrenals gegebene Lebensgemeinschaft der Synodalen einen in jeder Hinsicht fruchtbaren Boden für die Verhandlungen sowohl in den Ausschüssen als auch in den Plenarsitzungen abgebe. Die Synode wächst auf ganz natürliche Weise zu einer Gemeinschaft zusammen, die in gegenseitigem Verstehen Gegenseite austrägt und dort zur Einmütigkeit ver-

hilft, wo Meinungsverschiedenheiten die Geister getrennt hatten.

Hinzu kommt, daß die Abgeschiedenheit des Tagungs-ortes ein ruhiges, ungestörtes und gesammeltes Arbeiten ermöglicht, wie es sonst nirgendwo so leicht gegeben ist. Das Unbehelligtsein von dem Getriebe und den Störungen einer Großstadt wird geradezu als wohltuende und unumgänglich notwendige Voraussetzung angesehen für eine rechte Wahrnehmung der Verantwortung, die der Synode für ihre Arbeit auferlegt ist.

Schließlich wurde noch erwähnt, daß die Unterbringung der Synodalen in der Großstadt weit schwieriger und kostspieliger sei wie in Herrenals.

Dabei wurde keineswegs außer Acht gelassen, daß der Wunsch, die Verhandlungen der Synode der Öffentlichkeit mehr als bisher zugänglich zu machen, ein berechtigtes Anliegen darstelle, dem man aber auf andere Weise Rechnung tragen solle.

Hierzu wurde vorgeschlagen: Plenarsitzungen, in denen wichtige, die Öffentlichkeit interessierende Gegenstände verhandelt werden, von Fall zu Fall nach Karlsruhe zu verlegen, wobei aber der Ort der Gesamttagung Herrenals bleibe. Oder es sollten Fahrtmöglichkeiten von Karlsruhe nach Herrenals organisiert werden, die es den Interessierten leichter mache, an den Sitzungen im „Haus der Kirche“ teilzunehmen.

Der Altestenrat hat alle diese Vorschläge gründlich erwogen und ist zu dem Schluß gekommen: Für die Entscheidung über den Tagungsort der Synode sollte nicht in erster Linie der Wunsch maßgebend sein, die Teilnahme an den Sitzungen der Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen, sondern vielmehr die Frage, wo die besten Voraussetzungen gegeben seien für eine der gesamten Kirche segensreiche Arbeit. Der Verbleib in Herrenals sei im Blick auf die Kirche im ganzen Lande geradezu geboten.

Allerdings sollte die Öffentlichkeit besser als bisher über die Arbeit der Synode unterrichtet werden. Dazu wurde vorgeschlagen, jeweils rechtzeitig vor Beginn der Synode eine Konferenz mit Vertretern der Presse und des Rundfunks zu halten, bei der der Herr Präsident der Synode die nötigen Informationen über die wichtigsten Verhandlungsgegenstände und die Termine der Plenarsitzungen bekannt gibt, damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob und was Presse und Rundfunk über die Synode berichten. Das Wie der Veröffentlichungen kann und soll damit in keiner Weise genormt werden. Es sollte aber bei dieser Gelegenheit nicht versäumt werden, darauf hinzuweisen, daß die Synode ausdrücklich wünscht, daß die evangelischen Zeitungsleser und Rundfunkhörer im ganzen Lande ausführlich und sachlich einwandfrei, unter Ein schlus einer berechtigten Kritik, über den Verlauf und die Ergebnisse der Synodaltagungen unterrichtet werden. Dazu hält der Altestenrat persönliche Fühlungnahme mit den wichtigsten Presseorganen und dem Rundfunk im Bereich der Landeskirche für den geeigneten Weg.

So könne dem in der Eingabe zum Ausdruck gebrachten Anliegen in sinnvollerer Weise Rechnung getragen werden als durch eine Verlegung des Tagungsortes nach Karlsruhe. An den Tagungen in Karlsruhe könne doch nur ein begrenzter Personenkreis aus der engsten Umgebung teilnehmen, also nur ein winzig kleiner Teil der Öffentlichkeit, während uns angelegen sein sollte, die breite Öffentlichkeit im gesamten Bereich der Landeskirche zu erreichen. Durch eine gute Berichterstattung, nicht nur der kirchlichen, sondern auch der allgemeinen Presse und des Rundfunks, sei in weit größerem Maße diesem Öffentlichkeitsanspruch gediengt.

Die Synode wird deshalb gebeten, von einer Verlegung der Tagung der Synode nach Karlsruhe abzusehen und

den vorgeschlagenen Weg zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gutzuheissen.

Soviel zu der ersten Eingabe. Und nun zur zweiten Eingabe. Sie werden nachher verstehen, warum jetzt nicht die Anträge über die erste Eingabe zur Beratung, zur Ausprache bereitgestellt werden. Es sind noch Dinge zu sagen, die auf das, was eben gesagt worden ist, von einem anderen Gedanken her ein ausschlußreiches und ergänzendes Bild geben.

Die zweite Eingabe der Synodalen Lehmann und andere über den Beginn der Synodaltagungen an Sonn- und Feiertagen hat allgemeine Zustimmung gefunden. Bei den vielen Beanspruchungen, denen die Synodalen, besonders die Pfarrer unter ihnen, gerecht werden müssen, ist die mit dem Beginn der Synode an einem Sonn- oder Feiertagabend verbundene Anreise am Nachmittag ein Verzicht darauf, sich wenigstens am Sonnagnachmittag der Familie widmen zu können. Diesen Verzicht sollte man nicht ohne zwingende Gründe fordern.

Diese Meinung erfuhr allerdings im Laufe des Gesprächs unter Beachtung der in der ersten Eingabe erwähnten Öffentlichkeitsverpflichtung eine Wendung. Sie entstand über der Erörterung der Frage, ob es der Bedeutung der Synodaltagung entsprechend weiterhin dabei bleiben kann, daß der Eröffnungsgottesdienst in der räumlich unzulänglichen Kapelle gehalten wird. Abgesehen davon, daß der Gottesdienst durch die Enge des Raumes stark beeinträchtigt wird, so ist gar nicht daran zu denken, außer den Synodalen noch die Öffentlichkeit dazu einzuladen. Durch eine Verlegung des Gottesdienstes von Herrenals weg würde nicht nur den Mitgliedern der Synode ein Wunsch erfüllt, sondern auch zumindest der Gemeinde, in der der Gottesdienst abgehalten wird, die Möglichkeit gegeben, an einem sehr wesentlichen Stück der Synodaltagung teilzunehmen.

Der damit gemachte Vorschlag könnte so verwirklicht werden, daß der Eröffnungsgottesdienst an einem Sonntagabend in einer Stadt- oder Dorfkirche in der näheren Umgebung von Herrenals zusammen mit der Gemeinde abgehalten wird, jeweils in einer anderen Gemeinde. So könnte die Synode im Laufe der Jahre immer mehr Gemeinden hin und her im Umkreis von Herrenals besuchen und die Verbundenheit mit den Gemeinden durch dieses Stück praktischer Pflege der Gemeinschaft zum Ausdruck bringen. Solche Gottesdienste werden besonders auf dem Lande ein guter Dienst an den Gemeinden sein. Es wäre durchaus denkbar, daß anschließend an solch einen Gottesdienst ein Gemeindeabend oder eine Gemeindeversammlung stattfinden könnte, bei dem ein brüderlicher Austausch zwischen den Synodalen und den Gemeindegliedern gepflegt wird.

Weil der Verwirklichung dieses Vorschlags keine praktischen Schwierigkeiten, auch keine grundzüglichen Bedenken entgegenstehen, glaubt der Altestenrat, entgegen der wohlgemeinten und an sich zu billigenden Ansicht der Antragsteller, den Synodalen den vorerwähnten Verzicht zuzumuten zu dürfen.

Der Altestenrat bittet deshalb die Synode, unter Beachtung der dargelegten Gründe den Beginn der Synodaltagung auf Sonntagabend zu belassen bzw. festzulegen und den Eröffnungsgottesdienst reihum in der Umgebung von Herrenals jeweils in einer anderen Stadt- oder Dorfgemeinde abzuhalten.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte vor Beginn der Aussprache noch folgendes feststellen: Aufgabe des Altestenrates ist nach unserer Geschäftsordnung die Beratung des Präsidenten. Er hat an sich ja keine abgegrenzte, bestimmte Aufgabe, die er durch Beschlusffassung erfüllen könnte. Nun könnte es den Eindruck erwecken, als

ob der Altestenrat oder ich oder die Synode ohne Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats wie des Herrn Landesbischofs über eine so wichtige Frage der äußeren Gestaltung der Synode Beschluß fassen wollte. Dem ist nicht so. Sondern es bestand die Absicht, durch die Besprechung der Anträge des Herrn Pfarrer Lehmann und seiner Mittragsteller im Altestenrat mich zu informieren über die Gedanken, die sich die Synodalen selbst über diese Frage machen und mich dadurch in die Lage zu versetzen, im Benehmen mit dem Herrn Landesbischof und dem Evang. Oberkirchenrat im Landeskirchenrat dann die endgültige Stellung zu dieser Frage zu beziehen. Ich lege Wert darauf, dies festzustellen, um etwaigen Missverständnissen über Übergriffe der Synode oder des Altestenrates oder des Präsidenten über die berechtigten Ansprüche und Befugnisse des Oberkirchenrats vorzubeugen.

Nachdem ich dies vorausgesetzt habe, eröffne ich die Aussprache über den Bericht des Herrn Berichterstatters.

Synodale Lehmann: Herr Präsident! Liebe Herren und Brüder! Wenn ich am Anfang der Aussprache das Wort ergreife, so ist das wohl sinnvoll und selbstverständlich, nachdem der Antrag von mir zuerst unterzeichnet wurde und nachdem sich auch mit im Laufe der Aussprache im kleineren oder größeren Kreis gewisse Modifikationen dessen ergeben haben, wie das von uns allen anerkannte Anliegen sich am besten verwirklichen lasse.

Ich möchte, um die Aussprache auf eine rechte Basis zu stellen, einige der Grunderkenntnisse festlegen, von denen aus unsere Debatte bestimmt sein sollte. Die Aufgabe der Synode, die letzte und entscheidende Aufgabe der Synode ist natürlich die, daß sie in dem ihr zugewiesenen Arbeitskreis eine gute, brauchbare und der Gemeinde fruchtbare Arbeit leistet. Das ist der entscheidende Gesichtspunkt (Beifall!), der vor allem anderen steht und der auch für mich gültig ist. Von dem aus muß alles andere beleuchtet und entschieden werden.

Das Zweite, was uns ja wohl auch allen mindestens klar geworden ist und auch jetzt durch den Bericht des Berichterstatters Ihnen allgemein bekannt gegeben wurde, ist das: Der Charakter der Arbeit der Synode besteht nun eben darin, daß sie diese Arbeit mit dem Ziel, das sie zu erreichen hat, nun auch, mindestens auch tut im Lichte der Öffentlichkeit. Die weitere Öffentlichkeit soll an der Arbeit der Synode teilhaben und einmal hineinschauen und mithören, wie die Synode arbeitet. Wir haben es ja selbst erfahren und erleben es auch immer wieder, daß alle möglichen nicht zutreffenden Vorstellungen über die Arbeit der Synode bestehen und entstehen können und um so leichter entstehen und bleiben können, als nur sehr wenigen praktisch die Gelegenheit gegeben wird, einmal die Arbeit der Synode mitzuerleben und mit dabei beteiligt zu sein. Wenn es etwa auftreten kann, daß die Synode verhältnismäßig oft zu einmüttigen Beschlüssen kommt, so kann leicht der Eindruck entstehen, der ja auch schon ausgesprochen worden ist, als ob man gar zu schnell zu einem nicht ganz berechtigten Kopfnicken bereit sei und überhaupt sich eine ernste Aussprache erspare. Oder daß unter dem falschen Gesichtspunkt einer nicht ganz aus der Wahrheit stammenden Liebe oft die Gegenseite nicht ausgetragen werden. Ich glaube, derartige Missverständnisse sollten wir vermeiden. Und wir sollten der Öffentlichkeit — ob sie nun größer oder kleiner ist, das ist nicht entscheidend — mindestens alle Möglichkeiten geben — ich würde nicht sagen immer — aber dann und wann einmal hineinzuschauen, wie in der Synode gearbeitet wird und wie in einem kirchlichen Parlament — wir sind eine Art Parlament in unserer Geschäftsordnung — Gegenseite ausgetragen werden. Ich glaube, wir haben eine Aufgabe, zu zeigen, wie eine Gemeinschaft, die mit Gebet beginnt und schließt, miteinander manchmal auch tiefgehende Gegen-

sähe austrägt und wie sie zu einer guten evtl. einmütigen Entscheidung kommt.

Der Öffentlichkeitscharakter der Synode ist meiner Ansicht nach geschäftsordnungsmäßig festgelegt. Er ist nicht nur durch Tradition, aber auch durch die Tradition, gegeben. Er ist eigentlich selbstverständlich. Und wir haben das alle miteinander schon empfunden, daß in dieser Hinsicht etwas nicht in Ordnung ist. Die Frage besteht nun, in welcher Weise dieser von uns allen anerkannte und empfundene Mangel behoben werden kann. Wie kann Hilfe geschaffen werden?

Die Berichterstattung hat uns das wiedergegeben, was auf Grund der bisherigen Gespräche innerhalb des Gre- miums des Altestenrates sich an Einsichten ergeben hat. Was ich jetzt sage, soll Ihnen zeigen, daß die vorgeschlagenen Wege, so berechtigt sie sind und so stark sie auch das Anliegen zum Ausdruck bringen, doch wohl nicht die einzigen sind. Es ist noch eine andere Möglichkeit gegeben. Sie werden sehen, daß ich in meiner Schlußfolgerung nicht mehr zu meinem ursprünglichen Antrag stehe. Ich werde eine eindeutige Modifikation des Antrags vorlegen.

Wenn wir nun doch einmal der Öffentlichkeit Gelegenheit geben sollen, an einer Gesamttagung der Synode teilzunehmen, so soll darin, wie schon gesagt, die Art, die Form und der Inhalt unserer Arbeit sichtbar werden. Es ist nun die Frage, ob eine gelegentliche Verlegung der Synode nach Karlsruhe tatsächlich allen den Bedenken so stark Rechnung tragen muß, wie sie ausgesprochen worden sind. Ich formuliere den Antrag jetzt so:

„Die Synode wolle beschließen, daß die nächste oder übernächste Tagung der Synode einmal in Karlsruhe abgehalten werden möchte.“

Einmal! Wir können dann prüfen, ob sich dieser Wechsel bewährt, ob die Befürchtungen oder die Erwartungen zu Recht bestehen. Die Einwände, die erhoben werden, haben etwa folgenden Inhalt:

Es wird gesagt, daß die Arbeit der Landessynode in einer Großstadt von vornherein unter sehr erschwerenden Belastungen stünde und außerordentlich gehemmt sei. Es wird gesagt, die Teilnahme der Presse sei nicht gerade verheizungsvoll. Wir hätten doch schon ab und zu feststellen müssen, daß die Presse wenig Einsicht für das habe, was uns als Kirche bewege! Es wird gesagt, daß die Zahl derer, die etwa an einer Synodaltagung in Karlsruhe teilnehmen, voraussichtlich außerordentlich gering sei. Es wurde hingewiesen auf nicht gerade beglückende Erfahrungen, die man früher mit den Synodalverhandlungen in Karlsruhe gemacht habe, manche von denen, die damals mit dabei waren, werden durch unerfreuliche Erinnerungen so erschreckt, daß sie die Gedanken nicht mitdenken, die jetzt im Blick auf eine Synodaltagung in Karlsruhe entstehen könnten. Wenn diese Einwände tatsächlich alle zurecht bestehen würden, wenn durch eine Verlegung der Synode die Arbeit der Synode ernstlich gestört würde und so den ersten Sinn der Arbeit zerstören würde, daß dann allerdings der Antrag fallen müßte. Ich meine aber, daß wir einen Versuch machen sollten. Ich glaube vor allem, daß wenn wir die Synode so einleiten, wie es der zweite Antrag vorsieht, doch wohl manches anders werden könnte, als wie wir es uns denken, oder es manche von Ihnen befürchten. Ich weiß nicht, ob ich recht habe mit meinen Erwartungen, ich weiß aber auch nicht, ob Sie recht haben mit Ihren Befürchtungen.

Im Blick auf einige der vorgebrachten Bedenken möchte ich zuerst sagen, daß die Presse natürlich erst dann verantwortlich mitreden und berichten kann, wenn sie gute Gelegenheit hat, einmal an einer ganzen Tagung teilzunehmen. Wir werden dann schon sehen, ob nicht falsche Vorstellungen bestreitigt werden. Wenn die Gemeinde in geeigneter Weise auf die Verhandlungen hingewiesen wird und wenn die

Plenarsitzungen, die meist am Nachmittag stattfinden, wenn die Mitglieder des Kirchengemeinderats und die verantwortlichen Träger der kirchlichen Werke besonders eingeladen werden, ist doch anzunehmen, daß eine größere Anzahl von erteilsfähigen und interessierten Gemeindegliedern an den Verhandlungen teilnehmen. In Karlsruhe haben wir jetzt ein Gemeindehaus — das Albert-Schweizer-Haus, das in jeder Beziehung geeignet ist, als Tagungsort für die Synode zu dienen. Es steht zur Verfügung ein Raum für die Plenarsitzungen mit Tischen, ein ausreichender Raum für die Zuhörer, und es sind genügend andere Räume für Sitzungen da. Vor allem befindet sich in diesem Haus auch eine Küche, die es uns ermöglicht, wie hier, gemeinsam zu Tisch zu gehen und auch die Zwischenmahlzeiten einzunehmen.

Ich möchte aber besonders darauf hinweisen, daß, wenn wir jetzt nach Karlsruhe gingen, wir ja von vornherein darauf bedacht sein werden, uns das zu bewahren vom Zusammenleben, was uns hier so wertvoll geworden ist. Es wird uns, wie ich doch annehmen darf, eine selbstverständliche Pflicht sein, die gewissen Ablenkungsgefahren zu vermeiden. Es sind ja auch sonst schon in Karlsruhe ernste Tagungen und Verhandlungen gewesen, die durch die Tatsache, daß der Straßenlärm dort größer ist als hier und daß man in Karlsruhe ins Kino gehen kann, nicht gelitten haben.

Ich meine also, daß man die Frage auch unter anderen Gesichtspunkten beantworten kann. Aber die Erfahrung soll uns belehren. Selbstverständlich ist unsere Entscheidung auch dadurch stark bestimmt, daß eben Herrenablu eine schöne Sache ist. Gar kein Zweifel! Deswegen sagen auch viele, warum sollen wir denn den schönen und geeigneten Platz verlassen? Diese Überlegung ist dann aber so gewichtig, daß darüber der Gedanke an die Verantwortung vor der Öffentlichkeit zu stark in den Hintergrund tritt. Ich übersehe die Gefahr nicht, die in einer Sitzung vor der Öffentlichkeit entstehen kann, daß wir mit einem Auge nach denen schielen, die uns zuhören und daß wir dann nicht mehr ganz sachlich und offen reden. (Beispiel!) Ich übersehe auch die andere Gefahr nicht, daß der eine oder andere im Gedanken an die, die kritisch zuhören, den Mut verliert, das Wort zu nehmen. Ich meine allerdings, wenn einer wirklich etwas zu sagen hat, dann kann er, dann wird er es auch sagen.

Auf der anderen Seite kann auch für Plenarsitzungen, die dem Blick der Öffentlichkeit ausgesetzt sind, ein Vorteil herauspringen, daß manche Debatten verkürzt werden, oder daß lange Aussprachen über Fragen der Formulierung nicht mehr in den Plenarsitzungen stattfinden, sondern den Kommissionen überlassen bleiben. Es könnte sich also für die Geschäftsführung und die Gestaltung der Tagesordnung manche gute Wirkung ergeben.

All das führt mich zu dem Antrag:

„Die Synode beschließt, ihre nächste oder übernächste Tagung einmal in Karlsruhe abzuhalten.“

Dieser Antrag erseht den ursprünglichen, der sagte, daß die Synode von der nächsten Session an überhaupt nach Karlsruhe verlegt werden soll. Ich halte die vorgeschlagenen Zwischenlösungen nicht für günstig, die vorsehen, die eine oder andere Sitzung innerhalb einer Tagung in Karlsruhe abzuhalten. Wenn wir hin- und herfahren, wäre eine belastende Unruhe nicht zu vermeiden. Wir können doch eine Verlegung einer ganzen Tagung einmal riskieren. Dadurch sind wir ja nicht gebunden, wir entscheiden dann endgültig auf Grund unserer Erfahrungen.

Darf ich jetzt auch noch zu dem zweiten Antrag des Berichterstatters kurz Stellung nehmen? Ich bin der gleichen Meinung, die der Herr Berichterstatter in Bezug auf die Frage der Eröffnung der Synode vorgetragen hat.

Wir alle sind, wie mir scheint, einig darin, daß die bisherige Form der Eröffnung unserer Synode unbeschieden ist. Wie schon angedeutet, gibt es schöne Möglichkeiten, die Eröffnung einer Synodaltagung jeweils so zu gestalten, daß sie sowohl uns Mitgliedern der Synode befriedigt, wenn sie der Bedeutung unserer besonderen Aufgabe Rechnung trägt, als auch, daß sie einer Gemeinde, die am Eröffnungsgottesdienst teilnimmt, die Möglichkeit gibt, die Synode kennen zu lernen und zu vernehmen, was ihre besondere Aufgabe ist. — Es gibt eine Fülle von Themen, die sich für einen Sonntagabend gemeinsam mit der Gemeinde eignen. Die Gemeinde könnte erfahren, warum wir die eine oder andere Frage zum Gegenstand unserer Beratung machen müssen, sie könnte die Grussworte der Gäste der Synode mithören, sie würde wohl gerne ein Wort mithören, wie es uns diesmal durch unsern Bruder aus der Kirche der Mark Brandenburg gesagt wurde, oder wie wir es von unserm Waldenserpfarrer gehört haben, oder sie würde mit uns einen Bericht aus der Dekumene vernehmen. Weil schon von anderer Seite Wesentliches darüber ausgeführt wurde, brauche ich nicht mehr zu sagen.

Unter der Voraussetzung, daß der Sonntagabend sinnvoll mit einer Gemeinde und in einer Gemeinde gestaltet wird, wird der Antrag, nicht mehr auf einen Sonntagabend die Synode einzuberufen, zurückgenommen. Der zweite Antrag würde jetzt also so lauten:

„Die Synode beschließt, daß die Synodaltagungen jeweils möglichst mit einem Gottesdienst in einer Gemeinde unserer Landeskirche eröffnet werden.“

Damit komme ich ganz zu dem, was von dem Berichterstatter als eine gute Lösung für die uns alle bewegende Frage vorgetragen worden ist.

Mit diesen Ausführungen habe ich vorläufig meine Gedanken zu den beiden Fragen zum Ausdruck gebracht. Um es am Ende nochmals zu sagen: Im Unterschied von dem Vorschlag des Berichterstatters bitte ich von dem Gedanken abzusehen, in einer Tagung womöglich einmal an 2 Orten Sitzungen abzuhalten, sondern stattdessen schlage ich vor, einmal eine ganze Tagung in Karlsruhe abzuhalten. Auf Grund unserer Erfahrungen wäre dann eine weitere, endgültige Entschließung über den Tagungsort zu fassen. (Allgemeiner Beifall!).

Präsident Dr. Umhauer: Herr Landesbischof, Sie waren zu Beginn dieser Aussprache nicht zugegen. Ich darf deshalb zu Ihrer Unterrichtung referieren nachzutragen, was ich bereits ausgeführt habe. Es ist mir und dem Altestenrat durchaus bewußt, daß es nicht Aufgabe des Altestenrates ist, Entschließungen der Synode sachlich vorzubereiten und sachlich zu behandeln, sondern daß es Aufgabe des Altestenrates ist, den Präsidenten zu beraten bei den Maßnahmen, die er zu treffen hat, sei es in der Synode, sei es im Landeskirchenrat, sei es bei der Information des Evang. Oberkirchenrats bezw. des Herrn Landesbischofs über die Einstellung der Synode.

Der Zweck der Besprechungen im Altestenrat war also der einer Meinungserforschung bei den Synodalen als Grundlage für die Aussprache, die ich mit dem Herrn Landesbischof über diese Frage zu pflegen habe, und andererseits als Grundlage für die von mir und den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates bei der Behandlung dieser Frage im Landeskirchenrat einzunehmende Stellung, ohne daß durch die Meinungserforschung die freie Entschließung jedes einzelnen synodalen Mitglieds des Landeskirchenrats oder von mir beeinträchtigt wäre. Unter diesem Gesichtspunkt bitte ich den Oberkirchenrat und bitte vor allem den Herrn Landesbischof, die geschäftliche Vorbehandlung dieses Antrages zu betrachten.

Ich muß zugeben, daß in der allerletzten Phase unserer Besprechungen im Altestenrat eine Frage, nämlich die der

Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes hinzugekommen ist, eine Frage, über die ich auch, bevor im Altestenrat davon gesprochen worden wäre, gern mit dem Herrn Landesbischof Fühlung genommen hätte. Aber ich bin selbst überrascht worden durch diese Wandlung und bin zu einer Unterbrechung der Altestenratsberatungen zum Zwecke der Besprechung mit dem Herrn Landesbischof nicht gekommen, weil die Zeit drängte. Die Mitglieder der Synode mußten sowieso lange auf unser Erscheinen warten, und ich hoffe, Verständnis beim Herrn Landesbischof und beim Oberkirchenrat zu finden für diese absonderliche und m. E. nicht normale Behandlung des Gegenstandes.

Nachdem ich dies resumiert habe, Herr Landesbischof, darf ich auf Ihr und der Herren Mitglieder des Oberkirchenrates Verständnis für das Vorgehen des Altestenrates hoffen und nun die Aussprache fortführen.

Sind Sie einverstanden, Herr Landesbischof! (Landesbischof D. Bender: Ja!)

Vielleicht wird es gut sein, wenn zunächst der Herr Berichterstatter des Altestenrates zu der Frage der Abänderung des Antrages Lehmann jetzt Stellung nimmt, nämlich in dem Sinne, ob diese Abänderung die Auffassung des Altestenrates im Ganzen tangiert.

Berichterstatter Synodale Hörner: Ich möchte hier noch einmal betonen, daß der Bericht sich in erster Linie darum bemüht hat zusammenzufassen, was dem Altestenrat zu Gehör gekommen ist durch die Meinungserforschung in den Ausschüssen, und zum andern, was der Altestenrat selber in der Besprechung unter sich als wichtig und notwendig angesehen hat. Daraus ergibt sich m. E., daß im Blick auf die grundsätzliche Frage der Arbeit und ihres Ergebnisses als das Gesamte der Landeskirche, in der Gesamtheit der Synode die Meinung war, die Tagung nicht in Karlsruhe abzuhalten. Der Gesichtspunkt, nur mal probeweise eine Tagung dort abzuhalten, ist nicht geäußert worden; ihn hat auch der Konsynodale Lehmann im Altestenrat erst ganz am Schluß, wie wir bereits aufbrechen mußten, uns durch die Verleugnung seines Vorschages vorgetragen, so daß wir im Altestenrat selber darüber nicht mehr gesprochen haben. Wenn ich also hier ein Wort dazu sage, dann muß ich annehmen, daß das zunächst als meine eigene persönliche Meinung aufgefaßt wird. Das will ich allerdings gerne tun.

Ich habe mich bei all den Ausführungen, die in ihrer Art und in der Begrenzung ihres Anspruches durchaus plausibel erscheinen, bei der Häufung der Argumente immer wieder gefragt, was kommt dabei heraus. Und ich muß nun persönlich gestehen, so wenig ich grundsätzlich gegen solch einen Versuch sein kann, möchte ich doch fragen: ist so ein Experimentieren um der Sache willen, um die es in unserer Arbeit geht, wirklich notwendig? Ist die Verlegung der Tagung nach Karlsruhe eine Sache, mit der so viel erreicht wird, was wir hier nicht erreichen können? Ich bin persönlich gern geneigt, wenn ich Einsicht bekomme, daß all das, was uns vorgetragen wird an Argumenten für die Verlegung einer Tagung nach Karlsruhe stichhaltig ist, daß ich dann auch meinen persönlichen Wunsch zurückstelle und auch im Gespräch mit anderen es fertig bringe, zu sagen: gut, den Brüdern zuliebe, die darauf drängen, sind wir bereit, mal das zu tun. An dieser Sache kann es ja im Grunde genommen keinen derartigen Dissensus geben, daß wir hier irgendwie eine große Auseinandersetzung führen müßten. Nur frage ich mich noch einmal, und diese Frage ist mir durch die Darlegung von Konsynodale Lehmann nicht beantwortet: was kommt dabei raus, und ist die Tagung in Karlsruhe so wichtig, daß wir befürchten müssen, die Landeskirche leidet darunter, wenn wir nicht mal den Versuch in Karlsruhe gemacht haben.

Im übrigen muß ich sagen, wenn die Synode entscheidet, ich gehe auch mit hin! (Allgemeiner Beifall!)

Synodale Hauß: Liebe Brüder! Ich möchte nichts sagen über den Ort der Synode. Die Sache ist ja für uns in den Ausschüssen und im Altestenrat schon irgendwie eindeutig beantwortet. Sondern ich möchte nur etwas sagen über die Art, den Gottesdienst in den Städten und Dörfern, abwechselnd jeweils in einer anderen Gemeinde, zu halten. Ich halte das für eine sehr feine Gelegenheit, um unseren Gemeinden die Synode und ihre Arbeit lieb zu machen. Und es läßt sich auch technisch gut durchführen durch die Autobusse, die wir ja heute haben. Also man hält etwa den Größnungsgottesdienst in einem Dorf wie Langensteinbach, das haben wir ja schon praktiziert, oder wir gehen nach Ettlingen oder auch Rüppurr oder mal nach Pforzheim und halten da den Größnungsgottesdienst (Zuruf: Gernsbach!) — ja oder Gernsbach. Wir haben die Möglichkeiten, es sind genug vorhanden, oder auch mal in der Diaspora irgendwo.

Zu dem Gottesdienst gehört auch noch der Gemeindeabend, und über den Gemeindeabend wollte ich noch ein Wort sagen. Denn die Gemeinde soll ja nicht nur die Synoden etwa feierlich einziehen sehen in den Gottesdienst und die Predigt hören und auch eine kräftige und laute Liturgie miterleben, was manchmal auch sehr wertvoll wäre, sondern die Gemeinde soll auch die Abgeordneten, denen sie ihr Vertrauen geschenkt hat, kennenlernen. Sie soll sie hören. Und da gäben sich mancherlei Möglichkeiten. Es können etwa die einzelnen Stände, die hier vertreten sind, zu Wort kommen, die Schularbeit, die Ärzte, die Landwirte, die Geschäftsleute, die könnten sagen, was ihnen ihre Kirche wert ist, was für Wünsche sie an die Leitung der Kirche haben. Es könnten bestimmte Themen genommen werden, die Gemeinde könnte eingeführt werden in die Arbeit der Synode. Es könnten also, wie schon gesagt ist, die Grüße gebracht werden von der Dekumene her, es könnte mitgeteilt werden, wie der Stand der EKD ist, was uns dort bewegt, was etwa in der DDR vor sich geht und was uns Not macht, die wir mithelfen. Es gäbe also viele Dutzend von Möglichkeiten, die aber volksmissionarisch ausgewertet sein müßten und die ihren Eindruck gewiß nicht verfehlten könnten auf die Gemeinde. Deswegen möchte ich für diesen Gemeindeabend ein besonders warmes Wort einlegen, und die Gemeinde, die Öffentlichkeit der Gemeinde würde dadurch nun doch sehen, wer nun hier die Arbeit tut, und das Vertrauen zu diesen Männern unserer Landeskirche könnte dadurch geweckt und gestärkt werden.

Das wäre also gerade im Sinne der Öffentlichkeitswirkung der Synode, also eine wertvolle Möglichkeit.

Synodale Dr. Schläpper (Zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag auf Schluß der Debatte und Abstimmung! — Der Antrag wird mit 20 gegen 18 Stimmen abgelehnt.

Synodale Schühle: Ich bin in diesem Augenblick gegen Schluß der Debatte gewesen! Wir haben auf dieser Synode so viel Zeit verloren durch Beratungen des Altestenrates über diese Frage, daß sie nun tatsächlich hier im Plenum der Synode möglichst bald zum Abschluß gebracht werden sollte. Die eine Frage, die den Altestenrat beschäftigt hat und die auch Veranlassung für all diese Diskussionen war, ist doch der ursprüngliche Antrag auf Verlegung der Synode nach Karlsruhe. Nachdem Beratung und die Meinungserforschung in den Ausschüssen über die Fragen erfolgt ist, sollten wir jetzt nicht mehr über den nunmehr gestellten Änderungsantrag über die probeweise einmalige Verlegung verhandeln! (Beifall!).

Synodale Dr. Rave: Meine Brüder! Jemand ein Laie wird dazu sprechen müssen. Ich stelle mich dafür zur Verfügung!

Ich meine, daß wir doch in aller Nüchternheit überlegen sollen: was geben wir auf und was gewinnen wir. (Zuruf: Ja!) Es wäre ein bitteres Unrecht, uns zu unterstellen, daß wir deshalb gern nach Herrensalb kommen, weil es hier so schön ist, weil wir hier so gut untergebracht sind, weil wir hier so gut verpflegt werden. Das wäre ein bitteres Unrecht. Wir kommen hierher aus der Unruhe, aus der Nervosität unseres Berufstages, aus der Heze unseres Berufstages in die Stille.

Meine Brüder, diese Stille ist die absolute Voraussetzung dafür, daß hier etwas geleistet werden kann, (Beifall!) daß hier etwas gearbeitet werden kann. Es wäre für mich ein fürchterlicher Gedanke, aus der Großstadt Mannheim für drei Tage in die Großstadt Karlsruhe zu gehen, um derartige wichtige Überlegungen und Beratungen führen zu müssen.

Das Arbeitspensum, das wir hier erledigen, ist wahrhaftig kein geringes. Dieses Arbeitspensum, das ist meine felsenfeile Überzeugung, könnten wir in Karlsruhe gar nicht leisten. Und wenn es geheißen hat, wir können uns ja vor diesen Ablenkungen abschirmen, so ist meine Ansicht: wir brauchen unsere seelischen Kräfte für etwas Wichtigeres als dafür, all' diese Ablenkungen von uns zurückzutreiben. (Allgemeiner Beifall).

Meine Brüder! Was gewinnen wir? Da möchte ich doch nur fragen: ist denn Karlsruhe die Öffentlichkeit? (Beifall!). In praxi wäre die Möglichkeit gegeben, daß dort vielleicht ein halbes Dutzend Menschen kommen, die hier nicht herkommen würden. Ich bin sehr skeptisch, ob die Zuschauertribüne regelmäßig ganz voll sein wird, wenn wir in Karlsruhe sind.

Und ein Letztes: Wenn gesagt wird: wir könnten den Versuch machen. Liebe Brüder, was es heißt, an Dingen, die uns am Herzen liegen, herumzuerkunden, davon können wir Leute aus dem Schulwesen ein sehr bitteres Lied singen. (Großer Beifall).

Synodale Dr. Schmehel: Es ist mir ein Anliegen, einen besonderen Punkt noch zu erwägen zu geben, neben dem Guten und Richtigen, was eben gesagt worden ist. Es beschäftigt uns dabei die Frage, in welcher Weise ist die Synode repräsentativ für die Gemeinde, für das Land. Bei diesen Überlegungen ist es mir aufgegangen, daß die Grundfrage, an der wir herummachen, die Anteilnahme der Gemeinde ist. Wir haben uns Gedanken darüber gemacht, wie kommt es, daß das Gespräch gesucht wird, und wie kommt es, daß man nicht lediglich angepredigt werden will. Entschuldigen Sie dieses häßliche Wort. Das Leben aus dem Hl. Geist im Neuen Testamente kommt aus einem Gespräch zu zweien und dreien und nicht nur aus einem Monolog. Sollten wir nicht ganz ehrlich sagen, wenn wir jetzt im echten Sinne repräsentativ für die Gesamtheit sein wollen, dann muß unser gemeinsames Gespräch noch in ganz anderer Weise getragen sein von dem Wissen und dem Glauben darum, daß es ein echtes Gespräch sein soll, in dem es im Grunde darum geht, daß nicht bloß ein einerlei der Meinung da ist, sondern bei aller Verschiedenheit, auch bei den verschiedenen Ergebnissen, man doch sich innerlich als Einheit weiß. Und dieses Ergebnis und dieser Ausdruck unserer Gemeinschaft wird doch zweifellos hier eher erreicht in dieser Abgeschlossenheit als in Karlsruhe. Ich habe bei den Worten unseres Freundes Lehmann die Empfindung gehabt, an und für sich, auch wenn dies Haus der Kirche für die Synode gebaut worden ist, — könnten wir auch in Karlsruhe zu solchen Ergebnissen kommen. Aber diese Lebensgemeinschaft hier oder diese Nötigung dazu, uns immer wieder Gemeinschaft zu geben, daß wir auch bei Verschiedenheiten unserer Ergebnisse uns doch immer wieder zusammenfinden — das empfinden doch wohl alle, es war doch gerade ein besonderes Kennzeichen der Synoden in Herrensalb. Wir sind in allem

äußerlich einig gewesen, aber wir haben unsere Zusammengehörigkeit stärker empfunden als vorher. Das ist uns doch zweifellos geschenkt worden hier in Herrenalb, und deswegen könnte ich kein Experiment mit Karlsruhe befürworten.

Synodale Dr. Hegel: Ich habe den Antrag von Konnodale Lehmann in seiner ursprünglichen Form mit unterzeichnet und zwar deshalb, weil ich es für notwendig hielt, daß überhaupt einmal über diese Frage gesprochen und darüber nachgedacht wird. Nachdem aber nun Konnodale Lehmann selber den ursprünglichen Antrag abgeändert hat und hin und her versucht wurde, Zwischenlösungen zu finden, muß ich sagen, daß ich für die vorgeesehenen Zwischenlösungen nicht zu haben bin und, da Konnodale Lehmann den ersten klaren Antrag selbst von sich aus zurückgenommen hat, meinerseits nun dafür votiere, daß der alte Zustand bleibe, bis der Augenblick kommt, in dem wir alle Klarheit darüber gewonnen haben, wie (wenn überhaupt) der neue Zustand aussehen muß. (Beifall).

Personlich möchte ich noch hinzufügen, daß es für mich ein großes Vergnügen und eine innere Lust ist, hier nach Herrenalb zu kommen. Mich locken die Schwarzwaldberge, mich lockt die gute Verpflegung, mich lockt all das Menschliche, das so schön, so sorgend um uns herum aufgebaut wird. Selbstverständlich ist es auch die Stille, die hier uns allen gut tut. Aber wir wollen bei einer Begründung dieser Dinge nicht uns von uns selber abstrahieren, sondern sehr dankbar all das mitnehmen und in einer ungebrochenen Freudigkeit empfangen, was uns hier neben unseren Gesprächen und neben unserer Arbeit geboten wurde.

Ein Brahmane wurde von einem König einmal gefragt, was er als Freudengeschenk von ihm gern haben möchte, denn er habe große Liebe zu ernsten und weisen Männern, ob er einen fetten Stier oder die Begegnung mit einem gebildeten Manne und heiteren Gesprächen haben sollte. Da sagte er: Hoheit, beides!

Synodale Dr. Barner: Ich kann hier gerade weitersfahren, wo Konnodale Hegel aufgehört hat. „Nah beieinander liegen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen!“ Nahe beieinander liegen unsere Wünsche nach inniger Lebensgemeinschaft und Arbeitsgemeinschaft auf der Synode sowie der Wille nach möglichst großer Öffentlichkeit für die Verhandlungen der Synode und ihrer Ergebnisse. Praktisch ist das im benachbarten Württemberger Land genau so. Nur machten sie dort den umgekehrten Versuch. Sie haben gesagt, als sie in Stuttgart zuviel Öffentlichkeit hatten, wir wollen jetzt Lebensgemeinschaft in der Stille, und haben den Versuch jetzt in Bad Völl gemacht. Darnach hat aber schon wieder im Stuttgarter Sonntagsblatt gestanden: „Man müsse zurück nach Stuttgart! Mehr Öffentlichkeit!“ Ich glaube, auch nach dieser Erfahrung sagen zu müssen: wir können ruhig bei unserer gegenwärtigen Art und Weise der Abhaltung der Synode bleiben, bis sich einmal ein ganz zwingender Grund ergibt, diese Art zu ändern. (Beifall).

Landesbischof D. Bender: In der Frage des Tagungsortes der Synode muß man m. E. von dem Auftrag ausgehen, den die Synode hat. Es ist nicht Aufgabe der Synode, mit ihren Tagungen eine Art von Evangelisation (Zuruf: richtig), auch nicht so etwas wie einen Gemeindeabend mit ökumenischem Einschlag zu verbinden, sondern die Synode hat den Auftrag, die ihr obliegende Arbeit zu einem möglichst guten und schnellen Ende zu führen. (Zuruf: Ja).

Eben aus diesem sachlichen Grunde ist es gut und notwendig, daß wir hier gleichsam in Klausur arbeiten und zu dieser Arbeit die notwendige äußere Ruhe haben. Es ist

doch wichtig, daß wir hier vom Morgen bis zum Abend beieinander sind, miteinander essen und Andacht halten, wie es sich für eine christliche Familie ziemt. Dadurch entsteht die Atmosphäre, die für die Arbeit hilfreich ist. Aus diesem Grund könnte ich mich nicht für eine Verlegung der Synode nach Karlsruhe aussprechen.

Dem Öffentlichkeitsauftrag unserer Kirche wird die Synode nicht dadurch gerecht, daß sie ihre Arbeit in der Öffentlichkeit tut, sondern daß das Resultat ihrer Arbeit der Öffentlichkeit zum Bewußtsein gebracht wird, und hier zuerst der Öffentlichkeit unserer Kirche selbst. Hier fehlt es aber ganz gewaltig. Immer wieder muß man feststellen, daß unsere Gemeinden nicht über das unterrichtet sind, was auf den Synoden beraten und beschlossen worden ist. Es ist abwegig zu hoffen, daß die 100 oder 200 Zuhörer, die in Karlsruhe den Sitzungen der Synode anwohnen, diese rechte Öffentlichkeit, die unsere Gemeinden darstellen, ersehen. (Zuruf: sehr richtig). Wenn unsere Synodalen und unsere Pfarrer, wie es ihre Pflicht ist, die Gemeinden recht und rechtzeitig von der Arbeit der Synode unterrichten, würde die Klage über die mangelnde Öffentlichkeit verschwinden. Ich habe selbst festgestellt, daß ein halbes Jahr nach der Synode, die die Einführung des neuen Gesangbuchs beschlossen hatte, eine Reihe von Gemeinden von dieser Synode noch nichts gewußt hatten. Wir müssen über Mittel und Wege nachdenken, wie wir die Arbeit unserer Synoden den Gemeinden wirklich zur Kenntnis bringen; dazu sind die Gemeindeversammlungen ganz besonders geeignet.

Und nun zu dem Punkt: Eröffnungsgottesdienst. Ich kann dem Vorschlag, mit dem Eröffnungsgottesdienst zu wandern, zustimmen. Es ist das auch ein Weg, die innere Verbindung von Synode und Gemeinden zu stärken.

Synodale Dr. Barner: Ich stelle den Antrag, daß Herrenalb der Tagungsort der Synode bleibt.

Synodale Hütter: Meine lieben Herren und Brüder! Ich habe es mir lange überlegt, zu der Sache noch etwas zu sagen, weil ja schon reichlich darüber debattiert worden ist und bin ganz am Schluß. Aber doch hat mich das Wort von Herrn Landesbischof etwas bewegt. Denn gerade dieser Punkt in Bezug auf die innere Gemeinschaft zwischen niederem Stand und hohem Stand ist mir so lebendig. Und ich habe es persönlich erlebt auf dem Lande — ich bin als Junge aufgewachsen dort — und habe immer so eine Scheu gehabt vor dem Herrentum.

Und meine erste Erfahrung war in Heidelberg bei einer Kirchenmusikfreizeit, wo ich zum ersten Mal mit unseren höheren Herren der Kirche zusammengetroffen bin, z. B. Herrn Professor Dr. Poppen. Und ich habe mir ihn vorgestellt als Herrn mit dem Frack, geisteshoch usw. und bin sehr enttäuscht worden, angenehm enttäuscht, als ich in die erste Unterhaltung mit ihm kam bei dieser Gelegenheit. Ich habe eine freudige Mitteilung nach Hause genommen und habe unseren ländlichen Kirchengliedern sagen müssen, daß ich überrascht wurde über diese Gemeinschaft, die ich dort gefunden habe. Man hat mich herzlich begrüßt, und ich habe mich wirklich recht wohl gefühlt in dieser Gemeinschaft.

Und nun hat man ja manches erlebt in der Zwischenzeit. Ich hatte mir nie gedacht, daß ich hierher komme zur Landessynode. Aber ich muß sagen, ich habe sofort, wie ich nach Hause gekommen bin von der ersten Sitzung, eine gewisse Propaganda gemacht, daß ich wirklich in unserer Kirche und in unserer Kirchenleitung (Zuruf: Menschen sind!) eine Gemeinschaft gefunden habe, die ich nicht erwartet habe. Und das war nur möglich durch das Zusammenleben hier in diesem Hause. Auch mein Wunsch, nach menschlichem Ermessen, wäre Karlsruhe, denn ich habe jetzt Herrenalb zur Genüge kennengelernt.

Und ich bin ja ein Naturkind und habe genügend Natur um mich täglich und möchte mich in der Stadt erfreuen. Aber ich sehe wirklich ein, daß wir diese fruchtbare, unbedingt nötige Arbeit nur leisten können hier in Herrenalb. Denn diese schweren Probleme, die wir oft hier zu behandeln und zu besprechen haben, die brauchen in erster Linie Stille und eine Lebensgemeinschaft, Gebetsgemeinschaft, und wir fühlen es immer mehr hier, daß diese Gemeinschaft uns zusammenschweißt. Und das gibt für unsere Kirche unbedingt eine Grundlage und für unsere Kirchengemeinden, weil ich doch draußen stehe in den Kirchengemeinden auf dem breiten Land und sehe, daß oft zwischen Gemeindegliedern und Pfarramt ein nicht allzu gutes Verhältnis besteht. Und deshalb ist es auch möglich, hier alle die Wünsche vorzutragen und dann hinaus zu gehen und zu sagen, es ist wirklich auch in unserer Kirchleitung eine Lebensgemeinschaft vorhanden, die man oft draußen auf dem flachen Lande nicht so spürt und merkt.

Und deshalb ist mein Wunsch, daß wir unsere Synode weiter hier führen wie bisher. (Großer Beifall).

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir nun die Aussprache beenden. (Allgemeine Zustimmung). Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Synodale Hörner: Ich lese noch einmal die Entschließungen vor, die der Altestenrat in dieser Sache dem Plenum vorlegen möchte:

„Die Synode wird gebeten, von einer Verlegung der Tagung der Synode nach Karlsruhe abzusehen und den vorgeschlagenen Weg zur Unterrichtung der Öffentlichkeit gut zu heißen.“

Das ist zur Eingabe 1). Zur Eingabe 2) nicht an einem Sonntag:

„Der Altestenrat bittet die Synode, unter Beachtung der dargelegten Gründe den Beginn der Synodatagung auf Sonntagabend zu belassen und den Eröffnungsgottesdienst reihum in der Umgebung von Herrenalb jeweils in einer anderen Stadt- oder Dorfgemeinde abzuhalten.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten zu entschuldigen, wenn ich hier noch eine Bemerkung mache. Sollten wir nicht erst den Konsynodalen Lehmann fragen, ob er jetzt seinen Antrag, den er gestellt hat zurückzieht, nicht daß er das Gefühl hat, wir wollen ihn hier übergehen.

Synodale Lehmann: Mein Antrag in der neuen Fassung lautet:

„Die Synode beschließt, ihre nächste oder übernächste Tagung einmal in Karlsruhe abzuhalten.“

E in mal in Karlsruhe und dann die Erfahrungen sammeln! Ich füge hinzu, wie man in Württemberg einmal umgezogen ist, um zu erproben, so glaube ich, daß man das auch bei uns tun kann. Und zwar nicht nur, um einmal zu experimentieren, sondern um dem Anliegen, das mir allerdings in der Debatte nicht genug beachtet wurde, Rechnung zu tragen, daß die Gemeinden die Möglichkeit bekommen, einmal an einer Tagung selbst teilzunehmen. Dieses Moment ist meines Erachtens in der Debatte viel zu wenig beachtet worden. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Pfarrer Dr. Barner, ich möchte Sie bitten, Ihren Abänderungsantrag gegenüber dem Antrag des Altestenrates noch genauer zu präzisieren.

Es sind eigentlich drei Punkte, wenn ich recht sehe, die von Seiten des Altestenrates durch den Mund des Herrn Berichterstatters vorgeschlagen sind:

1. Verbleiben der Synodatagung grundsätzlich in Herrenalb;

2. Beginn jeder Synodatagung grundsätzlich an einem Sonntagabend und
3. Eröffnungsgottesdienst in einer Gemeinde in der Nähe von Herrenalb abwechselnd.

Wenn ich Sie recht verstanden habe, bezieht sich Ihr Antrag nur auf Punkt 1). Sie wollen, daß wir die Tagungen wie bisher hier in Herrenalb abhalten.

Synodale Dr. Barner: Ich muß mich noch ergänzen: Ich beantrage, daß die Tagung der Landessynode hier in Herrenalb verbleibt, einschließlich des Eröffnungsgottesdienstes. (Allgemeiner Beifall).

Präsident Dr. Umhauer: Dagegen bezieht sich Ihr Antrag nicht etwa auf den Tag des Beginns der Tagungen?

Synodale Dr. Barner: Nein, das ist für mich nicht entscheidend. Das kann an einem Sonntag oder an einem Werktag sein.

Präsident Dr. Umhauer: Nach unserer Geschäftsordnung ist über den Abänderungsantrag zuerst abzustimmen. Wenn mehrere vorliegen, über den weitestgehenden zuerst. Den Antrag, den Herr Pfarrer Lehmann gestellt hat, kann ich nicht als Abänderungsantrag betrachten, sondern als Änderung des Antrags, der die Grundlage unserer Beratung gebildet hat. Es wäre also zuerst abzustimmen über den Antrag des Herrn Pfarrers Dr. Barner.

Synodale Dr. Barner: Ich muß jetzt tatsächlich, wenn es drei Dinge sind, drei Anträge stellen. Mein erster Antrag heißt:

„Ich beantrage, daß die Landessynode weiterhin in Herrenalb tagt.“

Präsident Dr. Umhauer: Der erste Teil des Antrages Dr. Barner ist Ihnen klar, daß wir die Synodatagungen hier in Herrenalb belassen, und zwar nicht nur grundsätzlich, vorbehaltlich von Ausnahmen, sondern überhaupt.

Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wer ist dagegen? — 3. Wer enthält sich der Stimme? — 4. Damit ist der erste Teil des Ausschlußantrages erledigt.

Synodale Dr. Barner: Ich stelle den zweiten Antrag, daß auch der Eröffnungsgottesdienst hier abgehalten wird.

Präsident Dr. Umhauer: Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — 17. Wer ist dagegen? — 19. Wer enthält sich der Stimme? — 1. Also eine geringe Mehrheit von zwei Stimmen gegen den Antrag. Jetzt kommt der dritte Teil.

Synodale Dr. Barner: Ich habe keinen Antrag für den Tag der Eröffnung der Synode zu stellen. Mit ist jeder Tag recht!

Landesbischof D. Bender: Es ist noch nicht klar geworden, ob es sich bei dem Vorschlag nur um den Eröffnungsgottesdienst oder auch um einen Gemeindeabend in derselben Gemeinde handelt. Diesem letzteren Gedanken würde ich widersetzen, einmal weil wir am Anfang der Synode über die Arbeit der Synode noch nicht viel sagen könnten und zum andern, weil uns — wenigstens in den Landgemeinden — für diesen Abend nur ein Wirtshausaal zur Verfügung stünde, und ich den ersten Abend der Synode in eine andere Umgebung wünschte. Noch einmal: Laßt uns die Aufgaben der Synode nicht mit anderen Aufgaben verquälen, die nicht die ihren sind. (Beifall).

Berichterstatter Synodale Hörner: Ich möchte nochmals den Wortlaut der Anträge in Erinnerung bringen. Es ist ja erlaubt, daß man in dem Bericht selber Gedanken, die geäußert worden sind, dargelegt, ohne daß diese Gedanken nun verpflichtende Bindung hätten, oder gar derjenige, der diese Gedanken ausspricht, auch den Antrag anders formuliert. Es ist in der Formulierung des Antrages nicht das Geringste mehr enthalten davon, daß mit der

Verlegung des Gottesdienstes in eine der Dorf- oder Stadtkirchen der Umgebung noch ein Gemeindeabend oder sonst etwas verbunden sein müsse. Ich darf zur Verdeutlichung noch einmal sagen, in welcher Form das überhaupt vorgetragen ist. Der Wortlaut dürfte auch etwas dazu beitragen, daß hier eine Klärung eintritt: „Es wäre durchaus denkbar, daß anschließend an einen Gottesdienst noch ein Gemeindeabend stattfinden könnte, bei dem ein brüderlicher Austausch zwischen den Synoden und den Gemeindegliedern gepflegt wird.“ Weiter ist nichts gesagt worden. Und der Antrag lautet, ohne irgendwie auf diese Gedanken Rücksicht zu nehmen:

„Der Altestenrat bittet die Synode, unter Beachtung der dargelegten Gründe den Beginn der Synodaltagungen auf Sonntagabend zu belassen bzw. festzulegen und den Eröffnungsgottesdienst reihum in der Umgebung von Herrenalb jeweils in einer anderen Stadt- oder Dorfgemeinde abzuhalten.“

Ich darf zu diesem Antrag noch erläuternd hinzufügen, daß in erster Linie zwei Dinge maßgebend waren für diese Formulierung: Es mußte ja gesagt werden, warum wir eigentlich bereit waren, am Sonntagabend den Eröffnungsgottesdienst zu halten, weil wir das Anliegen, das in dem Antrag von Bruder Lehmann ausgedrückt worden war eigentlich alle guthießen. Soll aber der Gottesdienst in einer der Kirchen in der Umgebung stattfinden, dann ist es doch nur möglich, wenn eben der Sonntagabend dazu verwendet wird. Und das schien aus den Gesprächen mit den Brüdern deutlich herausgehört zu werden, daß man eigentlich dafür ist, daß nicht hier unten mehr in der Kapelle der Gottesdienst stattfinden soll, weil die Enge des Raumes, — und manche nehmen auch Anstoß an gewissen Dingen in diesem Raum, die ihnen nicht geschmackvoll genug erscheinen, nicht wahr!, es ist unmöglich, daß ein würdiger Gottesdienst gehalten wird. Das ist festgehalten in dem Bericht und zu dem Ergebnis formuliert worden, nicht mehr hier in der Kapelle, sondern in einer Kirche den Eröffnungsgottesdienst zu halten.

Ich möchte deshalb bitten, daß, nachdem über die anderen Anträge abgestimmt worden ist, nun auch über diese Dinge abgestimmt wird.

Synodale Schühle: Wir stehen doch jetzt vor einer gänzlich veränderten Situation in dieser Angelegenheit. Die Synode weiß ja überhaupt nicht mehr, was sie will und was ihre eigentliche und ursächliche Absicht gewesen ist. Wenn ich noch einmal sagen darf: wir waren bisher in der Synode der Meinung, daß wir den Sonntag freihalten sollen (Zurufe: Richtig!). Das ist die ursprüngliche und meiner Ansicht nach richtige Einstellung. Wir können nicht als Pfarrer in der Öffentlichkeit ständig sagen, halte den Sonntag von solchen Tagungen und Veranstaltungen frei, und machen es selber. Es ist jetzt in der Diskussion eindeutig geklärt worden — darüber konnte man tatsächlich verschiedener Meinung sein: Hat der Gottesdienst zur Eröffnung der Synode in erster Linie Öffentlichkeitsbedeutung oder hat der Gottesdienst zur Eröffnung der Synode eine ganz andere Bedeutung, nämlich den Anfang für unsere Arbeit in der Synode? Ich bejahe das Letztere. (Beifall). Dann kann dieser Eröffnungsgottesdienst für die Synode genau so gut am Montagmorgen sein! (Zurufe: Sehr richtig!).

Präsident Dr. Umhauer: Herr Dekan Schühle, nach meinem Dafürhalten befinden Sie sich in einem Irrtum. Es ist nicht daran gedacht, weder im Altestenrat noch bei den Herren, die sich bisher zur Frage geäußert haben, den Sonntag durch eine Arbeitsleistung zu entheiligen, sondern es ist nur daran gedacht, den Sonntagabend zu dem Gottesdienst zu benützen und dadurch für den Montag frei zu sein für die Arbeit. Wenn das, was Sie jetzt eben

gesagt haben, praktiziert würde, so würden wir den ersten Arbeitstag verlieren, denn es müßte dann der Vormittag des Montag für die Anreise bleiben und der Montagnachmittag für den Eröffnungsgottesdienst. Mit der Arbeit könnten wir dann am Dienstag beginnen. Am Samstag können wir schon nicht mehr arbeiten, das ist klar, den Samstag müssen wir möglichst frei halten, damit die Herren Pfarrer sich für den Sonntag vorbereiten. Wir müßten also bis zum Freitag unsere Arbeit erledigen. (Zuruf: Wie heute!).

Das ist eine Ausnahme! Bei normaler Belastung der Synodaltagungsarbeit mit Vorlagen des Landeskirchenrats werden wir nicht fertig wie heute am Freitagmittag, sondern da fängt dann die eigentlich drängende Arbeit, unter der wir besonders leiden, erst an.

Also, ich glaube nicht, daß wir darauf verzichten können, den Eröffnungsgottesdienst am Sonntagabend abzuhalten, und ich glaube nicht, daß irgendwelche sachlich ernst zu nehmenden Bedenken dagegen sprechen. Im übrigen aber sind Ihre Ausführungen durch den Irrtum nicht beeinflußt.

Synodale Urban: Es ist ohne Zweifel, daß sich in der Behandlung der zwei Anträge des Konsynoden Lehmann der ganzen Synode eine große Verwirrung bemächtigt hat! Das hat aber darin seine Ursache, daß man nicht eindeutig und klar von vornherein zu dem gestellten Antrag Stellung genommen hat mit Ja oder Nein, sondern man hat eine Fülle anderer Anträge auf den Tisch des Hauses gelegt. Die Synode war gefragt einmal, ob die Tagung nach Karlsruhe verlegt werden soll oder nicht, und zum andern, ob die Sonntagabende nicht ausgelassen werden sollen. Darauf war von uns zu antworten. Das ist nun abgelehnt. Wir müssen noch eines hinzufügen. Das Auszählen der Stimmen gab ja ein Mehr von zwei Stimmen für die Abhaltung der Gottesdienste außerhalb von Herrenalb. Ich möchte aber noch einmal der Synode zu erwägen geben, da die Gottesdienste ja immer vom Herrn Landesbischof gehalten werden, es ihm auch zu überlassen, daß er weiterhin nicht nur sie hält, sondern auch den Ort der Abhaltung bestimmt und wir künftig in der Kapelle oder in der Kirche drunter in der Stadt den Gottesdienst abhalten können. Es wäre durchaus alle Beunruhigung vermieden.

Synodale Müller: Ganz kurz nur. Ich habe sehr bedauert, daß der zweite Antrag von Herrn Pfarrer Barner abgelehnt worden ist mit diesen zwei Stimmen. Nach meiner Meinung ist eine gewisse Inkonsequenz da passiert mit den Gemeinden. Man will doch da auch an die „Öffentlichkeit“. Wir haben das Wort „Öffentlichkeit“ für Karlsruhe abgelehnt und gehen nun eine andere Öffentlichkeit ein, wofür absolut keine Notwendigkeit vorliegt. Ich möchte bitten, diesen Antrag, der ja jetzt noch revidiert werden kann durch das, was eben der Herr Delan gesagt hat, doch in diesem Sinne zu praktizieren. Denn eine Gemeinde ist ja auch nur ein ganz kleiner Kreis. Und es ist meines Erachtens so, daß Absichten, wie sie in dem nun angenommenen Antrag enthalten sind, nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Synode gehören.

Synodale Schmitt: Ich habe mir lange überlegt, warum dieser Antrag überhaupt gestellt worden ist. Wenn er wegen der Öffentlichkeit gestellt worden ist, so wäre er nicht nötig gewesen. Denn bei entsprechender Einstellung können wir die Öffentlichkeit nach hier bringen. Damals, als man mehrmals an mich herangetreten ist, zur Wahl in die Synode mich zur Verfügung zu stellen, habe ich mich letzten Endes nur dazu entschließen können, daß ich mir sagte, ich will der Kirche dienen und will meinem Herrn und Gott dienen. Ich habe andere Aufträge, ins öffentliche Leben zu kommen, abgelehnt. Und ich muß sagen, das

bishchen, was ich hier geben kann, wird weit dagegen ausgewogen, was ich in Herrenalb empfangen durfte. Ich wäre aber bestimmt nicht bereit gewesen, in die Synode einzutreten, wenn die Öffentlichkeitsfrage im Vordergrund gestanden wäre. Ich hätte mich nicht dazu bereit erklärt, in öffentlichen Vorstellungen eines Parlaments in Karlsruhe zu sitzen. Ich bin auch dagegen, daß der Altesterrat einen Kompromiß in seinem Vorschlag gemacht hat, um zu sagen, wir gehen in einer Sitzung nach Karlsruhe, wenn wichtige Fragen der Öffentlichkeit behandelt werden.

Liebe Brüder, zu einer Galavorstellung in Karlsruhe stelle ich mich nicht zur Verfügung. (Allgemeiner Beifall).

Ich möchte deshalb den Vorschlag machen, daß wir alle Sitzungen der Synode so wie bisher in Herrenalb abhalten. (Allgemeine Zustimmung).

Präsident Dr. Umhauer: Meine Herren! Wir befinden uns offenbar nicht im Stadium der Klarheit. Es ist abgestimmt über die Frage, wo die Synodaltagungen sein sollen, und es ist mit Mehrheit Herrenalb angenommen. Also wir brauchen kein Wort mehr darüber zu verlieren. (Zurufe: Sehr richtig!).

Zweitens, wir haben abgestimmt auch darüber, wo der Eröffnungsgottesdienst stattfinden soll. Und mit der „überwältigenden“ Mehrheit von zwei Stimmen ist beschlossen worden, es soll vorgeschlagen werden, mit dem Eröffnungsgottesdienst abzuwechseln unter den Gemeinden, die in der Nähe von Herrenalb sind.

Drittens — und nun bleibt noch die Abstimmung übrig — soll der Eröffnungsgottesdienst am Sonntagabend stattfinden oder soll der Sonntag grundsätzlich sowohl von der Zureise als auch dem Eröffnungsgottesdienst frei bleiben. Und ich glaube, wir können jetzt die Aussprache beschließen, denn darüber brauchen wir keine weitere Erörterung. Das ist nur noch ein Willensentschluß jedes einzelnen, ob er am Sonntagabend es für angemessen hält, einen Gottesdienst zur Eröffnung der Synode zu halten oder nicht.

Ich bitte diejenigen, die dafür sind, daß der Eröffnungsgottesdienst grundsätzlich am Sonntagabend stattfindet, vorbehaltlich Ausnahmen aus besonderem Grunde, die Hand zu erheben. — 23. Wer ist dagegen? — 13. Damit ist also die ersichtliche Mehrheit für den Eröffnungsgottesdienst am Sonntagabend.

II.

Präsident Dr. Umhauer: Nun gehen wir über zum zweiten Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des Bezirkskirchenrats Konstanz betr. den sachlichen Aufwand für die kirchlichen Fürsorgerinnen.

Berichterstatter Synodale Huh: Der Synode liegt die folgende Eingabe des Bezirkskirchenrats Konstanz vom 16. Mai ds. J. vor:

„An die Evang. Landessynode, Finanzausschuß, Karlsruhe.

Nach einer Anweisung, die den Kirchenbezirken durch den Herrn Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Inneren Mission in seiner Eigenschaft als Hauptgeschäftsführer des Hilfswerkes der Evang. Kirchen, Hauptbüro Baden, mit ausdrücklicher Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats zuging, sollen künftig die Bezirkskirchenklassen für den sachlichen Aufwand der kirchlichen Fürsorgerinnen aufkommen. Im Nachgang hierzu wurde vor kurzem als Beispiel dafür, wie dieser Anweisung Folge geleistet werden könne, das Beispiel von Karlsruhe und Umgebung mitgeteilt, woraus ersichtlich ist, daß eine ganze Anzahl von Kirchenbezirken sich an der Finanzierung des Aufwands zweier Für-

sorgerinnen beteiligt. Wenn die Dinge überall so liegen wie in diesem Beispielsfall, dann wäre gegen die Anweisung nichts einzuwenden. Wir müssen aber eben darauf aufmerksam machen, daß z. B. im Kirchenbezirk Konstanz der Fall umgekehrt liegt. Hier sollten nach dieser Anweisung sechs Fürsorgerinnen auf die Kasse des Kirchenbezirks übernommen werden, davon fünf ganz. Das würde die Kasse nach den genannten Beispielen mit 4500 Mark belasten und zur Folge haben, daß in unserem Diasporabezirk mit seinen meist armen Gemeinden und ihren hohen Baubedürfnissen der Normalsatz allein um dieser Auslagen willen auf das Doppelte erhöht werden müßte. Davon kann keine Rede sein.

Deshalb bittet der Bezirkskirchenrat den Finanzausschuß der Landessynode, die Angelegenheit zu besprechen mit dem Ziel, daß dem Kirchenbezirk zu allermindest eine ausreichende Starthilfe für jede Fürsorgerin aus landeskirchlichen Mitteln gegeben wird, noch besser, daß der Aufwand auf landeskirchliche Mittel übernommen wird. Außerdem wäre dann auch zu veranlassen, daß solche den Haushalt der Kirchenbezirke so stark beeinflussende Maßnahmen nicht sozusagen aus heiterem Himmel plötzlich veranlaßt werden, sondern daß auf die Haushaltsplanung Rücksicht genommen und die entsprechende Anweisung ordnungsgemäß durch die Bezirkssynode und den Haushalt der Kirchenbezirke erlassen wird.

Der Bezirkskirchenrat: Im Auftrag Mono, Dekan.“

Der Finanzausschuß hat auch diese Eingabe pflichtgemäß geprüft. Er hat dabei festgestellt, daß es nicht unbedingt erforderlich gewesen wäre, die Synode mit der in der Eingabe vorgetragenen Sache zu befassen. Er ist davon überzeugt, daß eine gleichlautende an den Evang. Oberkirchenrat gerichtete Eingabe zu dem erwünschten Ziel des Antragstellers geführt hätte.

Der Finanzausschuß empfiehlt deshalb der Synode, die Eingabe an den Evang. Oberkirchenrat weiterzuleiten mit der Bitte um Kenntnisnahme und Verbescheidung. Er hat keinen Zweifel daran, daß so am schnellsten ein Weg gefunden wird, den besonderen Verhältnissen des großen Diasporabezirks Konstanz in ihren berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen.

Präsident Dr. Umhauer: Die Aussprache ist eröffnet. — Es meldet sich niemand zum Wort. Ich schließe daraus, daß der Antrag des Ausschusses angenommen werden soll.

III.

Dann gehen wir über zu Ziffer III: Berichte des Finanzausschusses und des Hauptausschusses über die Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener wegen ihrer Besoldungsrechtlichen Einstufung.

Berichterstatter Synodale Huh: Der Synode liegt eine Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener der Evang. Landeskirche in Baden vom 28. April 1956 vor. Wieviel Kirchendiener der Vereinigung angehören, ist nicht bekannt. Die Eingabe lautet:

„Die hauptamtlichen Kirchendiener der Landeskirche in Baden waren bisher in der Vergütungsgruppe X und IX TDA eingestuft. Diese Einstufung erscheint aus folgendem Grunde nicht mehr gerechtfertigt: Nach der Vergütung der Kirchendiener zugrundeliegenden TDA ist die Tätigkeit nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VIII TDA, Stellen von Küstern, zu bewerten. Wie bei jeder anderen Behörde sind für die Einstufung lediglich die in der TDA angeführten Tätigkeitsmerkmale maßgebend. Es dürfte wohl bekannt sein, was in der Tätigkeit des Kirchen-

dieners umschlossen ist. Durch die bisherige Einstufung in den Vergütungsgruppen X und IX TDV ist der Beruf der Kirchendiener auch in der Öffentlichkeit offensichtlich unterbewertet, was sich beim Nachwuchs in Zukunft stark auswirken dürfte, zumal die Landeskirche Badens sich noch nicht der in dieser Hinsicht vor längerer Zeit vorausgegangenen Rheinischen, Hessischen und Württembergischen Landeskirche angegeschlossen hat. Eine von uns an den Evang. Oberkirchenrat gerichtete Bitte wurde bereits im vorigen Jahr ab schlägig ver beschieden. Aus diesem Grunde wenden wir uns an die Synode und bitten, diese Eingabe als Antrag zu betrachten. Wir möchten hierzu den Vorschlag unterbreiten, daß hauptamtliche Kirchendiener in Zukunft bei Anstellung in der Vergütungsgruppe IX TDV, während treulich dienende Kirchendiener, die etwa 10 Jahre seit Dienstbeginn ihre Aufgaben und Pflichten erfüllt haben, vertragsgemäß in die Vergütungsgruppe VIII eingestuft werden.

Wir weisen aus diesem Anlaß auch auf die bestehende Notlage der vielen nebenamtlichen Kirchendiener hin, welche keiner Tarifordnung unterliegen. Auch haben die Rheinische, Hessische und Württembergische Landeskirchen eine zufriedenstellende Lösung geschaffen.“

Die Erfüllung dieser Bitte würde bei allen hauptamtlichen und nebenamtlichen Kirchendienern ein Gefühl der Wertschätzung, des Wertempfindens und christlicher Bruderliebe auslösen. Wir bitten die evangelische Landessynode um wohlwollende Kenntnisnahme unseres Antrages und sehen Ihrem freundlichen Bescheid in froher Erwartung entgegen.“

Der Finanzausschuß hat in herzlicher Dankbarkeit für den treuen Dienst der Kirchendiener im Wissen um die Wichtigkeit ihres Amtes und in Kenntnis der Tatsache, daß dort und dort ihre Besoldung nicht als ausreichend anerkannt werden kann, die Eingabe eingehend beraten und nach einem Weg gesucht, dem vorgetragenen Anliegen gerecht zu werden.

Wenn sich der Finanzausschuß zu seinem großen Bedauern nicht in der Lage sieht, den Antrag in der vorliegenden Form der Synode zur Annahme zu empfehlen, dann hat das folgende Gründe:

1. Dem Finanzausschuß ist keine kirchliche Verordnung in unserer Landeskirche bekannt, die die Kirchengemeinden verpflichtet oder ihnen empfiehlt, hauptamtliche Kirchendiener nach der TDV zu bezahlen. Offensichtlich wurde bisher von der Herausgabe von Tarifordnungen und Besoldungsrichtlinien für Kirchendiener aus denselben Gründen abgesehen, die den Finanzausschuß auch heute veranlassen, davon abzuraten.

2. Wenn der Finanzausschuß grundsätzlich davon abrät, Tarifordnungen oder Besoldungsrichtlinien für haupt- und nebenamtliche Kirchendiener herauszugeben, dann geschieht es einmal deshalb, weil die Verhältnisse in unseren Gemeinden grundverschieden sind. Der Umfang des Dienstes, das Maß der Verantwortung, die Regelung der Nebenvergütung für Amtshandlungen sind in jeder Gemeinde anders. Eine Gemeinde hat eine automatische Ölfeuerung, die andere eine zeitraubende Koksheizung. Hier muß der Kirchendiener nach alter Väter Sitte den Pfarrer zu allen Amtshandlungen begleiten und dort nicht. In einigen Gemeinden werden Kirchendiener auch zu Büroarbeiten herangezogen, in anderen nicht. Diese grobe Mannigfaltigkeit macht nach der Auffassung des Finanzausschusses Besoldungsrichtlinien für Kirchendiener unmöglich.

3. Des weiteren ist der Finanzausschuß einstimmig der Auffassung, daß wir davon absehen sollten, den Kirchen-

gemeinden, deren Sache allein Anstellung und Besoldung der Kirchendiener ist, ohne Not Anweisungen in Fragen zu geben, die allein in ihre Kompetenz und Verantwortung fallen. Der Erlass von Besoldungsrichtlinien für Kirchendiener hätte auch zwangsläufig die Folge, daß sich dann manche Kirchengemeinden an die Landeskirche mit der Bitte um Zuschüsse zur Kirchendienerbesoldung wenden würden, da ihre Eigenmittel nicht dazu ausreichen.

Der Finanzausschuß bittet die Synode, entsprechend der bisherigen Übung in unserer Landeskirche von der Anstellung von Tarifordnungen und Besoldungsrichtlinien für haupt- und nebenamtliche Kirchendiener aus den angeführten Gründen abzusehen.

Der Finanzausschuß glaubt, dem Anliegen der Antragsteller weitgehend gerecht zu werden, wenn er die Synode noch folgendes bittet: Sie wolle befunden, daß bei der Besoldung der Kirchendiener, wie auch aller anderen kirchlichen Mitarbeiter in den Kirchengemeinden, wie fast überall schon nach dem Grundsatz gehandelt werden muß: Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Weiter möge die Synode den Evang. Oberkirchenrat bitten, bei sich bietenden Gelegenheiten, z. B. bei der Prüfung der Haushaltspläne, bei Visitationen und bei Bezirkssynoden das Augenmerk darauf richten zu lassen, daß alle kirchlichen Mitarbeiter in den Gemeinden die Vergütung erhalten, die den gesteigerten Lebenshaltungskosten entspricht und die vor Gott und Menschen verantwortet werden kann.

Berichterstatter Synodale Riz: Liebe Brüder! Der Hauptausschuß hat nach Anhören eines kurzen Berichtes über die Stellungnahme des Finanzausschusses seinerseits das Anliegen der Gemeinschaft der Kirchendiener ernstlich erwogen. Trotz der Schwierigkeiten, die sich einer Regelung entgegenstellen, konnte er sich der Notwendigkeit derselben nicht verschließen. Es wurde darauf hingewiesen, daß an diesem Posten bei den Gemeinden übertrieben gespart wird. Aus diesem Grunde sei es auch schwer, geeignete Kirchendiener, denen man auch schwierige Dienste anvertrauen könnte, zu finden. Der Dienst sollte eine bessere Wertung erfahren. Wenn auch für die Besoldung die Kirchengemeinden zuständig sind, empfiehlt der Hauptausschuß der Synode folgende Stellungnahme:

„Die Synode hat von der Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener Kenntnis genommen. Sie ist bereit, den Wünschen der Kirchendiener Rechnung zu tragen und mitzuholzen, daß die Würde dieses Dienstes eine gerechte Wertung erfährt. Die Synode empfiehlt deshalb, die Eingabe dem Oberkirchenrat zuzuleiten mit der Bitte um Prüfung, ob durch Umfrage bei den Pfarrämtern Material für Richtlinien gewonnen werden könnte, die im Entwurf vielleicht schon in der Herbstsynode vorzulegen wären.“

Synodale Haush: Darf ich hier die Aufmerksamkeit der Synode auf die Notlage unserer kleinen Landgemeinden lenken. Ich bin einst vor sieben Jahren sehr energisch für die Notlage der Stadtgemeinden, der ausgebombten Stadtgemeinden, eingetreten. Ich glaube, jetzt auch ein Recht zu haben, etwas für die Landgemeinden zu sagen.

Unsere Landgemeinden haben geringe Mittel zur Verfügung. Das hat seine besondere Begründung darin, daß die Ortskirchensteuer, die ihnen verblieben ist, auf Grund und Boden beruht. Die Häuser sind sehr wenig wert, und die Landwirtschaft ringt um die Existenz, die Steuermittel, die hier einkommen, sind sehr gering. Und deshalb ist es uns bei den Landgemeinden nicht möglich, unsere kirchlichen Bediensteten zeitgemäß zu besolden. Wir finden deshalb mehr und mehr keine geeigneten Männer mehr, die den Kirchendienerdienst übernehmen. Vielfach wird der Kirchendienerdienst von Frauen getan, teilweise auch nur noch vom Pfarrhaus, das die wichtigsten Dienste

übernehmen muß, die der Kirchendiener nicht mehr übernehmen will.

Außerdem sind auch unsere Organisten schlecht bezahlt, so daß die Lehrerschaft sich weithin zurückgezogen hat von diesem Dienst, was auch wieder ein großer Schaden ist für den inneren Stand unserer Gemeinden, für die Gewinnung der Schuljugend für den Gottesdienst. Wir haben oft rührende Laienkräfte für den Organistendienst. In meinem Bezirk sind in einigen Gemeinden fünfzehn- sechzehnjährige musikbegabte Mädchen jetzt da für diesen Organistendienst, die abwechselnd diesen Dienst tun. Sie bekommen nur eine kleine Anerkennungsgebühr, vielleicht, wenns hoch kommt, 20 Mark im Jahr. Also wir sind schon über die Richtlinien für die Organistenvergütung zu Tode erschrocken, weil wir das gar nicht gewähren können bei der finanziellen Lage unserer Dorfgemeinden.

Dazu kommt ja noch, was uns immer wieder gefragt wird, daß meistens der Staat hauppflichtig ist für Pfarrhaus und Kirche. Man soll doch die Baupflicht des Staates und seine Leistungen nicht überschätzen. Der Staat tut nur das Allernotwendigste.

Ich bin aber noch nicht fertig damit. Ich muß auch darauf hinweisen, daß es an Gemeindehäusern vielfach fehlt. Sie sind nicht vorhanden, und die Gemeinschaft, die notwendig ist, die Lebensgemeinschaft um den Tisch herum vollzieht sich in weltlichen Vereinen, in großen Turnhallen, die gebaut worden sind, in vielen Wirtschaften. Wir haben auf etwa vierhundert Einwohner eine Dorfwirtschaft und einen großen Saal zum Tanzen und für Geburtstagsfeiern der Schuljahrgänge usw. Also das ganze Gemeinschaftsleben vollzieht sich in weltlichen Räumen, weil keine Gemeindehäuser da sind, oder in Vereinshäusern von Freikirchen, die inzwischen gebaut worden sind, oder vielleicht in einer Kinderschule, wo die AB-Gemeinschaft ihren Sitz hat.

Das sind so große Nöte. Ich möchte z. B. nur an Eutingen erinnern. Eutingen hat inzwischen über viertausend Einwohner und hat keinerlei Gemeinderäume. Die Gemeinderäume bestehen in einem Zimmer des Pfarrhauses. Es war keine Bibelstunde möglich dort in Eutingen, weil keine Gemeinderäume da sind, kaum Jugendarbeit. Das sind natürlich bedauerliche Zustände. Eutingen hat jetzt eine große Siedlung bekommen. Wir haben in der Siedlung, um sie nicht völlig kirchlich abzuschreiben zu müssen, eine Baracke aufgestellt mit Mitteln der Bezirkskasse. Die Bezirkskasse hat sich stark gemacht, um diese Siedlungsangelegenheit zu lösen, an sich ja auch ein kaum möglicher Ausweg.

Wie diese Nöte gelöst werden können, das können wir heute nicht beraten. Ich möchte nur eine Andeutung geben. Sie könnten gelöst werden, wie damals die Nöte der Stadtgemeinden gelöst worden sind, dadurch, daß sie einen größeren Anteil an der Einkommensteuerrückvergütung bekamen. Die Einkommenkirchensteuer wird ja seit dem Dritten Reich von der Landeskirche auch für die Ortsgemeinden vereinnahmt und wird nach gewissen Schlüsseln verteilt. Wir bekommen nun in unseren Landgemeinden — ich konnte das aus einer Umfrage ja feststellen — 1 DM pro Kopf, und von dieser Summe wird wieder ein großer Teil rückvergütet für Gewerbesteuer und für Grundsteuer usw. Wir haben also in diesem Jahr 640 DM geerbt für 2400 Seelen! Wenn man diesen Prozentsatz an der Kirchensteuereinkommenrückzahlung oder wie man es nennen will, erhöhte auf 2 Mark pro Kopf, dann könnten die Gemeinden, wo der Staat hauppflichtig ist für Kirche und Pfarrhaus, wenigstens für einen Gemeinderaum, für einen Kindergarten sorgen. Die Kindergärten sind in trostlosem Zustand. Wir fürchten jede Besichtigung eines Gesundheitsamtes, weil die Klossets, die

hygienischen Einrichtungen usw. nicht genügen. Aber die Gemeinden haben nicht die Mittel, das in Ordnung zu bringen. Sie verschreiben nach und nach die Kindergärten der politischen Gemeinde. Auch der Betrieb der Kindergärten muß sich teilweise von den politischen Gemeinden unterstützen lassen.

Also noch einmal, hier sind sehr große Nöte. Mit 2 DM pro Kopf wäre nun in den Gemeinden, wo der Staat für Kirche und Pfarrhaus hauppflichtig ist, weithin schon geholfen; 3 DM denen, die etwa in einem Nebenort eine Kirche bauen müssen, daß der Nebenort nicht kirchlich abgeschrieben werden muß, und 4 DM denen, die für Kirche und Pfarrhaus zuständig sind und dafür hauppflichtig sind.

Ich bin fertig damit, ich wollte nur die Augen der Synode auf diesen Notstand lenken. Soweit ich sehe, bin ich einer der wenigen Dorfpfarrer, die hier vertreten sind. Ich halte es für meine Pflicht, der Synode diese Lage zu schildern.

Präsident Dr. Umhauer: Ich wurde darauf hingewiesen, daß das eigentlich Ausführungen wären, die zu dem Thema, das uns jetzt beschäftigt, nur indirekt gehören. Ich habe die Ausführungen zugelassen, weil sie immerhin in einem gewissen Zusammenhang zu dem Verhandlungsgegenstand insofern stehen, als man den Gemeinden nicht zu viel Ausgaben zumuten kann für den Dienst der Kirchendiener.

Nun habe ich, bevor ich weitere Wortmeldungen entgegennehme, darauf hinzuweisen, daß die beiden Anträge noch in Einklang gebracht werden müssen. Zur Abstimmung müssen wir doch eine einheitliche Formulierung haben, und ich würde die Herren Berichterstatter bzw. Ausschußvorsitzenden bitten, diese Übereinstimmung herzuzuführen.

Berichterstatter Synodale Huz: Es besteht zwischen den Entscheidungen beider Ausschüsse ein erheblicher Unterschied, und ich kann mir nicht denken, daß der rasch behoben werden kann. Ich bitte die Mitglieder des Hauptausschusses, die sich wegen vieler anderen wichtigen Vorslagen nur sehr kurz mit der Sache befassen konnten, folgendes zu bedenken:

Der Evang. Oberkirchenrat: dem Sie diese Eingabe nun zur Prüfung zuweisen wollen, hat sich ja bereits wiederholt mit der Sache beschäftigt und klar zum Ausdruck gebracht, daß er nach seinem Überblick, nach seinen Erfahrungen den Erlass von Besoldungsrichtlinien für Kirchendiener, ob sie haupt- oder nebenamtlich sind, nicht gutheißen kann. Ich glaube nicht, daß man es dem Oberkirchenrat zumuten sollte, die wiederholt angestellten Prüfungen und Erwägungen noch einmal aufzunehmen. Ich möchte deshalb die Vollversammlung bitten, der Fassung, die der Finanzausschuß vorgetragen hat, der sich eingehend und lange und gründlich als in dieser Sache federführend damit beschäftigt hat, zuzustimmen.

Präsident Dr. Umhauer: Es besteht allerdings ein erheblicher Unterschied zwischen den Anträgen der beiden Ausschüsse. Eine Übereinstimmung wird unter den Berichterstattern kaum zu erwirken sein. Es bleibt uns daher nichts anderes übrig, als über die beiden Anträge getrennt abzustimmen.

Synodale H. Schneider: Darf ich einen Vorschlag machen? — Der entscheidende Unterschied scheint mir darin zu liegen, daß bei der von Bruder Ritz verlesenen Formulierung betont wird, die Synode ist bereit, den Wünschen der Eingabe der Kirchendiener Rechnung zu tragen, und damit eigentlich von vorherein gesagt wird, daß wir die Gruppe VIII der TOA als — wollen wir sagen — Spitzengruppe der Besoldung der Kirchendiener annehmen würden. Wenn Sie das herausnehmen könnten in dieser Formulierung, die diesen Rückschluß ohne weiteres zu-

ließ, und den Charakter der Prüfung durch den Oberkirchenrat in den Vordergrund stellten, könnten wir uns fast treffen. Denn Sie, Bruder Huß, meinen ja auch, die Verhältnisse sind so grundverschieden, daß man eine einheitliche Regelung zwar nicht treffen kann, aber wir überlassen es dem Oberkirchenrat, ob er durch diese Ermittlung der Verhältnisse etwas tun könnte.

Also das ist eine noch offene Frage, ob dann eine Vermittlung möglich sei.

Synodale Hörner: Im Hauptausschuß war keine Rede davon, daß wir uns mit dieser Formulierung auf die Forderungen nach TOA irgendwie festlegen wollten. Daraus war nicht die Rede. Es war nur zum Ausdruck gebracht, daß diese Wünsche einer Prüfung bedürfen, damit dieses Anliegen angenommen wird, um festzustellen, ob eine Besoldungsordnung gegeben werden soll oder nicht.

Synodale H. Schneider: Aber der Antrag will, daß die TOA genommen wird. Das ist ganz eindeutig.

Synodale Hörner: Ich muß noch hinzufügen, daß, wenn das daraus gelesen wird, deswegen auch vom Hauptausschuß keine Bedenken bestünden, das wegzulassen, wenigstens nach meiner Auffassung; denn die Debatte im Hauptausschuß ging nicht dahin, sich auf die TOA festzulegen. (Zuruf Synodale H. Schneider: gut!) Und ich glaube, die Mitglieder des Hauptausschusses sind mit mir der Meinung, daß wir diesen Satz weglassen können, ohne daß dadurch dem Anliegen des Hauptausschusses irgendwie nicht Rechnung getragen würde.

Synodale Hauß: Ich erkläre mich auch bereit, dieser Auffassung zuzustimmen. Denn so war es gemeint bei unseren Beratungen. Der Satz kann gut wegleiben.

Synodale Dr. Schmeichel: Um mitzuhelfen, eine Entscheidung zu erleichtern, sofern Bruder Huß der Meinung ist, an seiner Formulierung festhalten zu sollen, würde ich als Mitglied des Finanzausschusses dazu neigen, der neuen Formulierung des Hauptausschusses den Vorzug zu geben. Es lockt die Entscheidung auf. Ich persönlich bin durchaus der Meinung, daß man auch unter Einbeziehung der Erörterungen im Finanzausschuß durchaus einem solchen Antrag des Hauptausschusses zustimmen kann. Wenn hier nach Meinung von Bruder Huß große Unterschiede sind, dann bitte ich, für die Formulierung des Hauptausschusses zu sein.

Berichterstatter Synodale Hauß: Wir mußten schon einige Dinge zwangsläufig dem Oberkirchenrat mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung überweisen. Hier scheint es dem Finanzausschuß — das war seine einmütige Entscheidung — nicht erforderlich zu sein, den Oberkirchenrat erneut zu bemühen. Und ich sehe mich auch außerstande, jetzt diesen einmütigen Entschluß des Finanzausschusses nun von mir eigenmächtig zu erweichen. Ich halte es also für richtig, wenn über beide Anträge abgestimmt wird und wenn dadurch erklundet wird, wie die Meinung ist.

Darf ich den Antrag des Finanzausschusses nochmals vorlesen? —

„Der Finanzausschuß bittet die Synode, entsprechend der bisherigen Übung in unserer Landeskirche von der Aufstellung von Tarifordnungen und Besoldungsrichtlinien für haupt- und nebenamtliche Kirchendiener aus den angeführten Gründen abzusehen.“

Präsident Dr. Umhauer: Also der nicht zu überbrückende Unterschied zwischen beiden Anträgen besteht darin, daß der Finanzausschuß absehen will von der Aufstellung von Richtlinien, der Hauptausschuß aber solche Richtlinien haben will unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen der Kirchendiener, nicht wahr. So ist die Sache. (Zurufe: Jawohl!)

Synodale H. Schneider: Es heißt nur, es wolle geprüft werden, ob solche Richtlinien erlassen werden, und dann

soll erst in der Herbstsynode endgültig darüber gesprochen werden.

Ich möchte zur Abstimmung gleich erklären, daß ich nur als Synodale frei abstimme, nicht als Mitglied des Finanzausschusses, weil ich an der Sitzung nicht teilnehmen konnte, aber jetzt für den Vermittlungsvorschlag bin.

Synodale Hörner: Darf ich noch einmal zur Klärung der Situation für die Abstimmung sagen, wie der entscheidende Satz dann heißen würde: Es heißt: „Den Wünschen der Kirchendiener Rechnung zu tragen“ fällt ganz:

„Die Synode hat von der Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener Kenntnis genommen. Sie ist bereit mitzuhelfen, daß die Würde dieses Dienstes eine gerechte Wertschätzung erfährt.“

An dem Satz möchte ich allerdings festhalten. Der ganze sonstige Antrag kann dann stehen bleiben, aber zum Unterschied der Mitglieder des Finanzausschusses bitte ich doch hinzuhören, was wir beantragen:

„Die Synode empfiehlt deshalb, die Eingabe dem Oberkirchenrat zuzuleiten mit der Bitte um Prüfung, ob durch Umfrage bei den Pfarrämtern Material für Richtlinien gewonnen werden könnte, die im Entwurf vielleicht schon der Herbstsynode vorzulegen wären.“

Damit ist eigentlich gar nichts festgelegt, ob Richtlinien herausgegeben werden, sondern nur zu prüfen, ob Richtlinien gefunden werden könnten.

Synodale Dr. Barner: In dem Finanzausschusantrag steht aber drin, daß man nicht einmal mehr die Prüfung dem Oberkirchenrat zumuten möchte — habe ich recht verstanden? — (Zurufe: Jawohl!) — Also liegt da auch eine gewisse Diskrepanz vor. Ich neige dem Antrag des Hauptausschusses zu. Ich meine deshalb: wir müssen über die beiden Anträge abstimmen — nacheinander!

Synodale Dr. Hahn: M. E. besteht kein direkter Widerspruch zwischen den beiden Anträgen. Denn es geht in beiden Fällen um etwas Verschiedenes. Wir könnten sehr wohl beides miteinander verbinden, wenn wir sagen, die Synode ist der Meinung, daß eine Einordnung in eine Tarifordnung zwar abgelehnt werden muß, daß aber die berechtigten Ansprüche der Kirchendiener wegen Richtlinien, die nicht auf eine Tarifordnung zurückgreifen, vom Oberkirchenrat ermittelt werden können.

Synodale Hörner: Ich möchte, um zu begründen, warum wir das mit den Richtlinien doch hineinnehmen möchten, sagen: Es geht m. E. nicht gut an, ein Anliegen, das die Kirchendiener haben und das sich genau in derselben Richtung bewegt, in der heute für alle, einschließlich der Pfarrer, solche Dinge behandelt werden in der Synode bei der Besprechung von Investitionen in den Nachtragshaushalt, die die notwendige Erhöhung der Gehälter, die wahrscheinlich zu erwarten ist, vorsieht, mit einer so platonischen Bemerkung wie „wir erkennen den usw. an“ zu beantworten. Das merken die Leute doch auch. Dazwischen nicht einmal die Hand reichen, noch einmal, obwohl der Oberkirchenrat es abgelehnt hat, das tut mir weh; wir wollen ein Außerstes noch einmal wagen, damit nicht die Leute den Eindruck bekommen: hier wird man einfach mit schönen Redensarten abgespeist. Die Kirchendiener sind unsere Mitarbeiter in der Kirche. Dazwischen nicht unser Wort zu solchen Erklärungen geben, an denen sie merken, eine ernsthafte Absicht, sich noch einmal mit der Frage zu beschäftigen, könne hier nicht bestanden haben, das wollten wir vermeiden in der ehrlichen Absicht: finden wir Richtlinien, dann stellen wir sie auf, damit sie nicht fordern auf Grund der bereits in der TOA festgelegten Sätze, und wir sagen können: wir haben unsere eigenen Sätze, und in unserer Kirche halten wir uns an

unsere Sache. Wenn das möglich ist — so hatten wir gedacht —, bitten wir den Oberkirchenrat zu prüfen und es uns vorzulegen. In der nächsten Synode wird darüber ganz sauber verhandelt. Dann können wir einen Bescheid geben. Darum möchte ich bitten, ob der Finanzausschuss nicht entgegen dem, was bis jetzt von dem Berichterstatter gesagt worden ist, dieser einfacheren, m. E. einfacheren Beschlusffassung seine Zustimmung geben würde. Wir wären in einer Minute fertig.

Synodale Schühle: Ich stehe zu dem Antrag unseres Finanzausschusses und bitte zu beachten, daß wir zu Anfang gesagt haben: es handelt sich bei dieser Eingabe der Kirchendiener um eine gleichlautende Eingabe, die vor einem Jahr an den Evang. Oberkirchenrat gerichtet worden ist. Es ist auch deutlich zu trennen bei diesem Antrag zwischen den hauptamtlichen Kirchendienern, die nach TDA bezahlt sind, und den in dieser Eingabe erwähnten nebenamtlichen Kirchendienern. Die Hauptamtlichen wollen die Einstufung nach Gruppe VIII, wie wir im Finanzausschuss festgestellt haben. Es geht dann erst in zweiter Linie um die nebenamtlichen Kirchendiener, und deshalb haben wir im Finanzausschuss gemeint, wir sollten der Synode vorschlagen, daß sie Richtlinien hierüber überhaupt nicht herausgeben kann.

Präsident Dr. Umhauer: Meine Herren! Ich habe den Eindruck, daß die beiden Ausschüsse, die sich in der Frage ins Benehmen sezen sollten, sich nicht genügend Mühe geben haben, um ihre Beschlüsse zu koordinieren. Und ich bitte dringend, in Zukunft sich dieser Mühe zu unterziehen. Sie sehen, daß im Plenum sehr viel Zeit verloren geht deswegen, weil die beiden Ausschusseingaben sich bekämpfen bzw. sich widersprechen und auf keiner Seite der ernste Wille vorhanden ist, auf Beschlüsse zu verzichten.

Synodale Dr. Barner: Der weitergehende Antrag ist doch der, der vom Hauptausschuss gestellt wird, nämlich, daß man sich also nochmals bemühe, eine Erhebung über die Besoldungsverhältnisse der Kirchendiener zu machen. Deshalb meine ich, daß es gar nicht unmöglich ist, jetzt über die beiden Anträge abzustimmen zu lassen. Weiter kommen wir nämlich heute nicht. Wie wir einmal die Besoldungsordnung aufstellen wollen, darüber können wir erst auf einer weiteren Synode beschließen, wenn diese nochmals Gegenstand der Verhandlung wird. Sie muß auch nochmals Gegenstand der Verhandlung werden! Deshalb stimme ich für den Antrag des Hauptausschusses und stelle weiter den Antrag auf Schluß der Debatte und auf Abstimmung über die beiden Anträge.

Synodale H. Schneider: Herr Präsident, ich möchte eine Erklärung abgeben zu Ihrer vorigen Bemerkung, wo Sie die beiden Ausschüsse — Gott sei dank finds beide! — gerügt haben, daß die beiden Ausschüsse sich nicht genügend bemüht haben, hier eine Klärung herbeizuführen.

Da möchte ich erstens sagen, Herr Präsident, es muß nicht unbedingt das Ziel sein, daß in einer Sache unbedingt letzte Einigkeit entsteht, sondern es kann sehr wohl von den verschiedenen Ausschüssen eine verschiedene Beantragung erfolgen, die auch im Plenum eben dann durchgefochten werden muß. Aber das ist nicht so schlimm.

Ich glaube aber, Sie haben weniger das Bemühen oder Nichtbemühen gemeint, sondern daß das gegenseitige Benehmen miteinander nicht so genügend tief und verbindlich gewesen ist, daß wir im Benehmen miteinander zu seiner Klärung gekommen wären. Da möchte ich u. U. auf Ihre Bemerkung zurückkommen, wenn wir nachher in einem später folgenden Fall auch über das Miteinander ins Benehmen sezen noch zu diskutieren haben.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Dr. Barner hat Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. —

Der Antrag auf Schluß der Debatte ist einstimmig angenommen.

Und nun zur Abstimmung. Ich bitte Sie, hier mir zunächst zu sagen, über welchen Antrag geschäftsordnungsgemäß zuerst abgestimmt werden soll. Es sind ja zwei Ausschüsse in diesem Fall nicht im Benehmen miteinander, sondern zur Beratung und Beschlusffassung bestimmt worden, so daß der Antrag jedes Ausschusses dasselbe Gewicht hat wie der des anderen Ausschusses. Ich meine, in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Geschäftsordnung müßte man dem Antrag, der am radikalsten ist, in der Abstimmung den Vorzug geben, d. h. zuerst ist abzustimmen über den Antrag des Finanzausschusses, der eine Befürwortung von Richtlinien ablehnt. Sind Sie mit mir der Meinung? — (Allgemeine Zustimmung!)

Ich bitte diejenigen, die für den Antrag des Finanzausschusses sind, die Hand zu erheben. — 8. Wer ist dagegen? — Das ist die überwältigende Mehrheit. Also der Antrag des Finanzausschusses ist abgelehnt. Damit hat der Antrag des Hauptausschusses größere Chancen.

Den Wortlaut des Antrages bitte ich nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Synodale Rih:

„Die Synode hat von der Eingabe der Gemeinschaft der Kirchendiener Kenntnis genommen. Sie ist bereit, mitzuholzen, daß die Würde dieses Dienstes eine gerechte Wertschätzung erfordert. Die Synode empfiehlt deshalb, die Eingabe dem Oberkirchenrat zuzuleiten mit der Bitte um Prüfung, ob durch Umfrage bei den Pfarrämtern Material für Richtlinien gewonnen werden könnte, die im Entwurf vielleicht schon der Herbstsynode vorzulegen wären.“

Landesbischof D. Bender: Nur zur Formulierung: Der Satz von der „Würde des Dienstes“ sollte — wie schon einmal gesagt — wegfallen. Es kommt viel mehr darauf an, daß der Dienst richtig entlohnt wird.

Präsident Dr. Umhauer: Also wird der Antrag entsprechend formuliert:

„... ist bereit mitzuholzen, daß dieser Dienst richtig entlohnt wird...“

Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — 3. Wer enthält sich der Stimme: — 4. Der Antrag ist angenommen.

IV.

Nun gehen wir über zu Punkt IV der Tagesordnung: Gemeinamer Bericht — ich stelle um — des Rechtsausschusses, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses über die Einrichtung einer Lehrzeit für die Kandidaten der Theologie.

Es ist das der Punkt der Tagesordnung der zweiten Sitzung vom Mittwoch, den 23. Mai 1955. 1. Zuerst soll berichten der Rechtsausschuss.

Berichterstatter Synodale Klen: Meine Konsynodalen! Der Rechtsausschuss wurde beauftragt, nachzuprüfen, ob durch den Erlass der Verordnung des Landeskirchenrats vom 26. 1. 1956 „Das praktische Lehrhalbjahr für Kandidaten der Theologie betr.“ der § 6 des kirchlichen Gesetzes vom 25. 10. 1951, „Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr.“ verletzt wurde dadurch, daß die Verordnung nicht „im Benehmen mit der Landessynode“ erlassen wurde.

Nach dem Verhandlungsprotokoll über die Herbsttagung 1951 der Landessynode hat damals Herr Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich die Worte „im Benehmen“ dahingehend interpretiert: „im Benehmen heißt: ich höre den anderen an, stelle ihm meine Meinung gegenüber, wir reden darüber und versuchen, zu einer gemeinsamen Entscheidung zu kommen. Kommt das nicht zustande, dann werde ich ent-

scheiden.“ Die Synode hat sich damals diese Interpretation zu eigen gemacht.

Die an der Sitzung des Rechtsausschusses teilnehmenden Mitglieder des Landeskirchenrats haben dem Ausschuss mitgeteilt, daß die Mitglieder des Landeskirchenrats bei der seinerzeitigen Beratung und Beschlusssfassung über die genannte Verordnung vom 26. 1. 1956 der Meinung waren, der gegebenen Rechtslage gemäß zu handeln, sich also in Übereinstimmung mit der Auffassung der Synode zu befinden. Ihrer Auffassung nach habe das Benehmen mit der Landessynode hinsichtlich der grundsätzlichen Einführung des Lehrvikariats noch von den Verhandlungen auf der Herbsttagung 1951 der Landessynode her bestanden. Herr Oberkirchenrat D. Hof hob besonders hervor, daß auch die damals im Hauptausschuss der Synode laut gewordenen Bedenken gegen die Einführung des Lehrvikariats vom Landeskirchenrat nochmals bei Einführung des Lehrvikariats bedacht und berücksichtigt worden seien. So nämlich, der Mangel an geeigneten Lehrpfarrern, der Mangel an Vikaren, die damals vorgesehene und in Frage gestellte Art der Ausbildung des Lehrvikars nur als eines Hofspranten des Lehrpfarrers.

Der Rechtsausschuß hat anhand des Sitzungsprotokolls über die Herbsttagung 1951 der Landessynode festgestellt, daß damals der Berichterstatter des Hauptausschusses, Synodale Eisinger, in seinem Bericht folgende zwei Beschlüsse des Hauptausschusses erwähnt hat:

Einmal habe der Hauptausschuß mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen, der Synode zu empfehlen, die Einführung einer Lehrzeit bei einem Pfarrer zu verschieben.

Sodann habe der Hauptausschuß mit 11 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung für die Streichung des § 10 des Gesetzes, der von der Einführung des Lehrvikariats handelt, gestimmt.

Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß beide Beschlüsse des Hauptausschusses nicht eindeutig erkennen lassen, ob der Hauptausschuß sich damals in seiner Mehrheit für oder gegen die Einführung des Lehrvikariats ausgesprochen hat. Weder dem ersten Beschuß, der nur von einem Verschieben spricht, noch dem zweiten Beschuß, der von einer Streichung des § 10 spricht, ist mit Sicherheit zu entnehmen, ob hierfür grundsätzliche Bedenken gegen das Lehrvikariat als solches oder nur zeitbedingte Gründe maßgebend waren.

Der Rechtsausschuß war somit der Meinung, daß kein Verstoß des Landeskirchenrats gegen § 6 des kirchlichen Gesetzes vom 26. Oktober 1951 vorliegt, weil sich der Landeskirchenrat bei seiner Beratung und Beschlusssfassung über die Verordnung vom 26. 1. 1956 „im Benehmen mit der Landessynode“ glaubte und weil auch der nicht eindeutige Inhalt des Protokolls den Landeskirchenrat nicht nachträglich ins Unrecht setzt.

Der Rechtsausschuß begrüßt es aber, daß das Benehmen mit der Landessynode durch die nun in Gang gekommenen Erörterungen über die Einführung des Lehrvikariats auf jeden Fall hergestellt ist.

Berichterstatter Synodale Dürre: Bei der Befreitung des Berichtes über die Einführung des praktischen Lehrhalbjahres für Kandidaten der Theologie im Hauptausschuss wurde angenommen, daß es die Aufgabe des Rechtsausschusses ist, nachzuprüfen, ob die Einführung des praktischen Lehrhalbjahres den § 6 des kirchlichen Gesetzes vom 25. 10. 1951 „Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle oder einer Stelle eines Religionslehrers mit theologischer Vorbildung betr.“ verletzt. Unter der Voraussetzung, daß kein Verstoß gegen dieses Gesetz vorliegt, erklärt der Hauptausschuß einstimmig sein grundsätzliches Einverständnis mit der Einführung des praktischen Lehrhalbjahres.

Eine ganze Reihe von Mitgliedern des Hauptausschusses begrüßt diese Einführung. Es wird dadurch der immer stärker empfundenen Not abgeholfen, daß die Kandidaten keine ausreichende Ausbildung haben für so manche Aufgabe, vor die sie beim Eintritt in das Amt gestellt sind. Dies gilt in ganz besonderer Weise für den Religionsunterricht, den sie dann gleich in einer oft großen Anzahl von Stunden zu erteilen haben. Die Durchführung eines Schulpraktikums, die in Heidelberg auf Schwierigkeiten stößt, läßt sich während des Lehrhalbjahres leicht ermöglichen.

Auf den Zeitpunkt und die Ausgestaltung des praktischen Lehrhalbjahres hat sich der Oberkirchenrat nicht von vornherein festgelegt. Die Sache soll erst erprobt werden.

Da ein Teil der Kandidaten nach dem ersten Examen gleich ins Petersstift aufgenommen wurde, erhebt sich die Frage, auf welche Weise ein Ausgleich geschaffen werden kann für die, deren Ausbildungszeit durch die Einweisung in ein Lehrhalbjahr um sechs Monate verlängert wird. Herr Oberkirchenrat Dürr erklärt, daß für die Praktikanten kein finanzieller Nachteil entsteht. Während des Lehrhalbjahres haben sie keine Ausgaben. Nach dem Eintritt in den Dienst werden sie im Dienstalter denen gleichgestellt, die ohne Lehrhalbjahr ins Amt kommen. Der Oberkirchenrat wurde gebeten, das praktische Lehrhalbjahr auf das Biennium anzurechnen. Dadurch würden die Praktikanten zur gleichen Zeit wie die anderen Kandidaten das Recht erhalten, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben und um Heiratsgenehmigung einzukommen.

Es ist zu hoffen, daß die Bedenken, die von seiten der Kandidaten gegen das praktische Lehrhalbjahr offenbar vorhanden sind, sich ebenso zerstreuen werden wie die, die zuerst gegen das Petersstift bestanden haben. Das wird sicher bei den Kandidaten der Fall sein, denen es darum zu tun ist, mit einer möglichst guten Ausbildung ins Amt zu treten.

Berichterstatter Synodale H. Schneider: Liebe Brüder! Über die finanzielle Seite der Einführung dieser Lehrzeit für Kandidaten hat der Finanzausschuß sich dringend ausgesprochen. Es wurden uns als Berechnungsgrundlage für den eventuell entstehenden Aufwand folgende Zahlen mitgeteilt: Man hat angenommen, daß eine Kandidatenzahl von 25 bis 27 Kandidaten hierfür in Frage käme, daß für das Sommerhalbjahr mit einem Aufwand von 130–150 Mark monatlich zu rechnen sei, welche man als Entschädigung für Unterbringung und Verpflegung hier annehmen müßte; im Winter die entsprechend höheren Zahlen mit dem Aufwand für Heizung und dergleichen, etwa mit 180 bis 200 Mark.

Aus dieser Sicht heraus und, wie gesagt, unter der Annahme, daß im Durchschnitt 25 Kandidaten hier berücksichtigt werden müßten, werden wir mit einem jährlichen Aufwand von 30 000 bis 40 000 Mark rechnen müssen, und ich habe ja gestern bei der Aufzählung dieser Dinge, die an uns herantreten, auch diese finanzielle Zuwendung, die jährlich im Haushalt erscheinen wird, erwähnt.

Ich habe mit Genugtuung Kenntnis genommen aus dem Bericht des Hauptausschusses, daß man Fragen berührte, die wir ebenfalls bereits bei uns besprochen hatten, inwieweit durch eine Einstufung, eine gleichmäßige Einstufung in die bestimmte Besoldungsgruppe ein Ausgleich gegenüber dieser Halbjahreszeitdifferenz entstehen könnte. Es ist bei unseren Beratungen sehr stark Ausdruck gegeben worden dem Gefühl einer nicht ganz gleichmäßigen Behandlung der beiden Gruppen, die nun jetzt entstanden sind, d. h. derer, die ins Petersstift gleich hineinkamen und der Gruppe von 6, die nun dieses Lehrhalbjahr draußen absolvieren müssen. Es ist wirklich unser Wunsch, daß hier eine gleichmäßige Be-

handlung erfolgt und für dieses eine Semester nun eben hier ein rechter Ausgleich für die nachfolgende Zeit gefunden wird. Ich glaube, dazu würde auch gehören, daß das Dienstalter auf alle Fälle gleichzusehen ist, nicht nur die Einstellung, sondern auch das Dienstalter. (Zuruf Dr. Dürr: Das Dienstalter war gemeint!)

Nun darf ich aber doch noch einiges grundsätzliche, was wir auch erfahren haben, hier erwähnen. Ich bin beauftragt, das hier zum Ausdruck zu bringen.

Ich halte es für notwendig und sehe das auch im Antrag des Hauptausschusses schon erfüllt, daß wir von der Synode aus ganz eindeutig und klar formell über die Einführung oder Nichteinführung dieser Lehrzeit einen Beschluß fassen müssen. Denn es ist dieser Ausdruck „im Benehmen“ vom Plenum der Synode gefaßt worden und in ihm ist, gleichgültig, wie er im einzelnen variiert ausgelegt wird, bestimmt der Wille der Synode zum Ausdruck gekommen, daß vor der Einführung noch einmal ein Gespräch mit uns stattfindet über Umfang und über Art der Gestaltung dieser Lehrzeit. Das war der Sinn nach meiner Erinnerung und meiner Auffassung dieses Begriffes, daß „im Benehmen“ mit der Synode dann hier beschlossen werden sollte. Eigentlich ist ja auch wichtig für uns, daran uns erkennen zu lassen, daß ja diese Frage der Lehrzeit im Zusammenhang mit der gesamten Studienordnung, die wir eingehend behandelt haben und die wir auch von der Synode beschlossen haben, in extenso erörtert worden ist. Und da muß ich also sagen, mich befriedigt es nicht, daß wir hier vor der Praktizierung dieser Lehrzeit einfach vor vollendete Tatsachen gestellt wurden. Ich habe es so empfunden und muß dem hier auch Ausdruck geben. Mag Zeitbedrängnis da sein, mag auch diese Frage, ob man die entsprechende Zahl von Kandidaten unterbringen kann oder nicht, eine Rolle gespielt und zu einer raschen Entscheidung gedrängt haben — ich hätte es aber der Synode gegenüber für richtiger und besser gehalten, wenn wirklich zuerst das Gespräch stattgefunden hätte und dann erst in einer so wichtigen Frage, wie die Ausbildung unseres Theologennachwuchses es darstellt, gehandelt worden wäre. (Allgemeiner Beifall).

Ich möchte noch auf den Bericht des Rechtsausschusses hinweisen. Ich glaube, daß hier eine kleine Verschiebung der Gewichte der Zuständigkeiten erfolgt ist. Wenn ich recht gehört habe — ich bitte mich aber zu berichtigten, wenn das nicht der Fall gewesen wäre — wenn ich recht gehört habe, ist vor allen Dingen zitiert worden, was der Hauptausschuß in den damaligen Verhandlungen als Meinungsbildung geäußert hat. Das ist gut, denn es ist ja der Hauptausschuß der Ausschuß, welcher in erster Linie sich mit dieser Sache zu beschäftigen hat. Aber wie bei allen unseren Ausschusssitzungen ist es ja nur Vorlage an die Synode, so daß ich glaube, Partnerschaft in diesem Gespräch über das „im Benehmen = Miteinander-Verhandeln“ ist auf der einen Seite die Kirchenleitung bezw. der Oberkirchenrat und auf der anderen Seite wirklich die Synode. Und darum ist das Zitat in der Beweisführung des Rechtsausschusses m. E. nicht folgerichtig.

Das zweite, was ich sagen möchte, ist, daß wir doch daran denken müßten, daß es sich hier um eine Ausbildungfrage handelt, bei der wir gern das Prinzip der Bevorzugung der Praxis erfüllt sehen. Ich möchte das für mich durchaus bejahen, und wir wollen uns daran erinnern lassen, daß damals in dem Gespräch in der Synode auch der Gedanke erwogen wurde, ob man nicht das Vierteljahr Fabrikpraxis oder das Vierteljahr oder Halbjahr Dienst mit der blauen Schürze nun hier mit beifügen sollte. Das ist ja hier nun klar abgegrenzt in der Lehrzeit für Kandidaten.

Ich bitte also, diese allgemeine Bemerkung, die ich im Auftrag des Finanzausschusses mache, nicht mißverstehen zu wollen, sondern dahingehend zu würdigen, daß nach unserer Auffassung das „im Benehmen“ zwischen Synode und dem Oberkirchenrat nach unserer Auffassung nicht ganz erfüllt war. Das ist nur eine Feststellung, die dazu dienen soll, daß wir für künftige Fälle dieses „Benehmen“ über das „Im-Benehmen-Miteinander-Verhandeln“ besser lernen. (Allgemeiner Beifall).

Landesbischof D. Bender: Auf die Frage, ob der Landeskirchenrat in dieser Sache richtig gehandelt hat, möchte ich kurz antworten. Die Frage hat eine materielle und eine rechtliche Seite. Entscheidend ist die materielle, daß nämlich die Synode dem Vorschlag des Hauptausschusses und damit dem Lehrhalbjahr zustimmt. Es bleibt die Frage, ob der Landeskirchenrat bei seiner Entscheidung wirklich „im Benehmen mit der Synode“ gehandelt hat. Man kann der Auffassung sein, daß im Hinblick auf den Zeitraum von 4 Jahren, der zwischen der ersten Behandlung dieser Frage auf der Synode und dem heutigen Zeitpunkt, die ganze Frage vor ihrer endgültigen Entscheidung noch einmal vor die Synode hätte gebracht werden können. Dabei soll noch einmal daran erinnert werden, daß ich damals mich nicht aus dem Grunde für die Weglassung des § 10, der das Lehrhalbjahr enthielt, ausgesprochen hatte, weil ich diese Maßnahmen nicht für richtig gehalten habe, sondern weil ich nicht paratographiert haben wollte, was vielleicht erst in Jahren praktiziert hätte werden können. Aber es ist doch so, daß auf der Herbstsynode 1951 im Hauptausschuß ausführlich über die Sache gesprochen worden ist, und wenn auch, wie nicht anders möglich, von einigen Synodalen Fragen und Bedenken geäußert worden sind, so war doch die überwiegende Mehrheit im Hauptausschuß für die Einrichtung eines solchen Lehrhalbjahres. Darum konnte der Landeskirchenrat mit Recht bei seinem Beschuß die sachliche Übereinstimmung mit der Synode voraussehen. Ich bitte deshalb, den Landeskirchenrat nicht mit dem Vorwurf zu belasten, er habe die Synode vor eine vollendete Tatsache gestellt. Hätte ich geahnt, daß in der Synode die Frage nach dem modus procedendi des Landeskirchenrates überhaupt noch einmal gestellt würde, so hätte ich dem Landeskirchenrat selbstverständlich geraten, vor der Entscheidung noch einmal die Synode mit dem Gegenstand zu befassen.

Der Landeskirchenrat hat, wie ich auf der Synode 1951 zugesagt habe, die Meinungen, die im Hauptausschuß zur Frage eines Lehrvikariats geäußert worden sind, sorgfältig erwogen. Weil ein Hauptbedenken damals war, ob wir unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Pfarrhäuser Pfarrer finden, die einen Lehrvikar aufnehmen können und wollen, haben wir eine Reihe von Pfarrern eingeladen und mit ihnen die Frage offen besprochen. Die allermeisten Pfarrer haben sich sofort bereit erklärt einen Lehrvikar aufzunehmen; nicht ein einziger hat sich gegen diese Einrichtung ausgesprochen.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die Ausführungen von Herrn Bürgermeister Schneider machen es notwendig, nach der formellen Seite auf folgendes hinzuweisen: In dem Bericht des Berichterstatters war die Rede von einer Interpretation des Terminus „im Benehmen“ durch Herrn Oberkirchenrat Friedrich. Diese Interpretation trifft den juristischen Sprachgebrauch und den Sinngehalt dieses Rechtsbegriffes. Die Synode hat sich diese Interpretation seinerzeit zu eigen gemacht.

Ich habe den Ausführungen von Herrn Bürgermeister Schneider entnommen, die Synode solle nun eine andere authentische Interpretation dieses Begriffes in dem Sinne vornehmen, daß das Benehmen doch einen Beschuß der Synode in der Sache verlange. Das kann man aber mit

dem Begriff im „Benehmen“ nicht verbinden, das geht über ein „Benehmen“ hinaus. Wenn es in kirchlichen Gesetzen heißt: ... Es entscheidet das zuständige Organ der Kirchenleitung „im Benehmen“ mit der Landessynode, so heißt das, man gibt der Landessynode Gelegenheit, ausgiebig über die Sache zu diskutieren und Vorschläge zu machen. Das zuständige Leitungsorgan ist dann aber in letzter Konsequenz nicht unbedingt gebunden an diese Meinungsäußerung der Landessynode. —

Dem Verordnungsentwurf des Landeskirchenrats liegen nach der versfahrensrechtlichen Seite folgende Überlegungen zu Grunde: Es hat in der Landessynode vom Herbst 1951 eine eingehende Diskussion über das Lehrpraktikum stattgefunden. Es ist auch ein Beschluss gefasst worden von dem Hauptausschuss, der federführend war. Der Beschluss lautete: Die Synode wolle beschließen, die Einführung des Lehrvikariats zu „verschieben“. Diesen Beschluss und seine Begründung haben wir dahin interpretiert, daß man sich — jedenfalls in der Mehrheit — über die Notwendigkeit des Lehrvikariats einig und lediglich über den Zeitpunkt der Einführung verschiedener Meinung war. Für diese Interpretation sprachen auch die im Protokoll festgehaltenen Gründe der Verschiebung, daß man sich wegen des Vikarmangels im Augenblick das Lehrvikariat nicht leisten könne, und man auch keinen Überblick über die als Lehrpfarrer geeigneten Persönlichkeiten habe.

Was den weiteren Beschluss einer Streichung des § 10 der damaligen Vorlage anbelangt, so darf ich den Bericht noch ergänzen: Diese Streichung wurde damit begründet, daß es keines Monitums für den Oberkirchenrat bedürfe. Letzterer habe nach Jahr und Tag die Frage der Einführung zu prüfen und zusammen mit dem Landeskirchenrat zu entscheiden. Wir hatten nach den Feststellungen des Protokolls und nach unseren in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen nicht den Eindruck, daß sich die Voraussetzungen der sachlichen Beurteilung grundlegend geändert hätten, sodaß man veranlaßt gewesen wäre, ein erneutes Benehmen mit der Landessynode herbeizuführen.

Man muß m. E. zwei Fragen auseinanderhalten: Hat der Landeskirchenrat durch Erlass dieser Verordnung gegen § 6 des Gesetzes über die Voraussetzungen zur Errichtung einer Pfarrstelle verstochen? — War es zweckmäßig, nochmals ein Benehmen mit der Landessynode herbeizuführen? Dies ist eine Ermessensfrage, die nun vom Landeskirchenrat so, wie geschehen, beantwortet worden ist.

Präsident Dr. Umhauer: Für die weitere Diskussion möchte ich bitten, davon abzusehen, zu dem Punkt, über den der Rechtsausschuss berichtet hat, noch Ausführungen zu machen.

Ich persönlich bin der Meinung, daß Herr Oberkirchenrat Wendt absolut recht hat. Dieses „Benehmen“ ist tatsächlich erfolgt und weitere Anfragen an die Synode konnten vom Landeskirchenrat nicht erwartet werden. Ich bitte, sich also zu beschränken auf die materielle Seite der Sache, die vom Hauptausschuss in seinem Bericht angeschnitten und mit einem Antrag abgeschlossen worden ist, daß auch die Synode sich der Auffassung des Hauptausschusses anschließe, wonach sachlich das Einverständnis zu erklären wäre.

Synodale Kühn: Die rechtliche Seite dürfte abgeschlossen sein und ist auch für die bei der Einführung des Lehrvikariats vorhandenen materiellen Gesichtspunkte nicht entscheidend.

Grundsätzlich erstreben wir alle eine Lehrzeit für unsere jungen Amtsbrüder, in der sie gütig und weise in ihr Amt eingeführt werden. Meiner Erinnerung nach ist das in den früheren Zeiten, als die Vikare noch nicht nach dem zweiten Examen sofort in zu schwierigen Stellen ver-

braucht wurden, auch so gehandhabt worden. Ich selbst denke an meine halbjährige Lehrzeit bei dem Rheinbischofsheimer Pfarrer Julius Mayer mit großer Dankbarkeit zurück. Eine Lehrzeit, ein Lehrvikariat nach dem zweiten Examen scheint mir durchaus angebracht und erneuerungsbedürftig zu sein.

Die Frage, ob es möglich ist, eine Änderung im Studiengang durch die Einführung eines Lehrvikariats nach dem ersten Examen von heute auf morgen vorzunehmen, ist nicht nur eine rechtliche Frage zwischen Landeskirchenrat und Synode, sondern m. E. auch eine rechtliche Frage zwischen den Studenten und Kandidaten der Theologie und dem Oberkirchenrat. Und ich verstehe durchaus die Empörung, die eine ganze Anzahl dieser jungen Kandidaten geäußert haben, als ihnen nach dem ersten Examen eröffnet worden ist, daß von heute ab ihr Studium ein halbes Jahr länger geht, und daß das zweite Examen auf die Zeit von einem halb Jahren hinausgeschoben sei. Wenn man wirklich junge Menschen zu Mitarbeitern und zu freien und freudigen Mitarbeitern haben will, dann kann man m. E. so nicht mit ihnen umgehen. Hier ist der Gesichtspunkt, daß sie Angestellte oder zukünftige Beamte der Kirche sind, in erster Linie maßgebend gewesen. Aber auf der anderen Seite muß gesagt werden, daß ein geplanter Studiengang auch eine Position des Vertrauens schafft, die nicht willkürlich von der einen Seite geändert werden kann. Wer zur Freiheit erziehen will, muß den anderen als gleichberechtigten Partner betrachten. Und wenn man sagt, die jungen Leute hätten auch in den Krieg gemußt, dann, glaube ich, ist dieser Vergleich sehr schief.

Die Frage, die materielle Frage des Lehrvikariats ist dadurch eine so brennende, weil sie der bisherigen Tradition in unserer badischen Landeskirche widerspricht, die praktisch-theologische Ausbildung mit der wissenschaftlichen Ausbildung auf der Universität aufs engste zu koppelnen. Als in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die meisten Predigerseminare gegründet worden sind, war es bei uns in Baden ein besonderes Anliegen, daß dieses praktisch-theologische Seminar mit der Universität verknüpft sein sollte. Und m. E. ist auch bei der praktischen Theologie das doch der Weg, daß von letzten Grundsätzen aus der Weg in die Praxis hinein gebahnt werden soll. Die Praxis selbst ist immer ein Wagnis.

Herr Professor Hahn, Sie genießen in einem ungewöhnlichen Maße das Vertrauen Ihrer Studenten. Ich möchte Ihnen das einmal wirklich hier auch in der Synode sagen, und die jungen Vikare sind sehr dankbar für die geistliche Führung, die Sie ihnen auch nach dem Eintritt ins Amt angedeihen lassen. Ich frage aber, ob Sie in Ihrem vorzüglichen Verhältnis zu den jungen Vikaren nicht sich haben von Ihrem guten Herzen verleiten lassen, den jungen Amtsbrüdern das Wagnis des Dienstes zu früh abnehmen zu wollen. Jünglinge müssen gewagt werden, und Pfarrer, die predigen wollen, müssen auch gewagt werden. Es gibt keine Rezepte in der Praxis der evangelischen Theologie. Deshalb habe ich Angst, daß dieses Lehrvikariat dazu führt, daß die jungen Amtsbrüder, die als Kandidaten aus der fortlaufenden wissenschaftlichen Ausbildung herausgenommen werden, aus dem Zusammenhang mit der Universität herausgerissen werden, zu dem Praktisch-Theologischen Seminar zurückkommen und ihre fertigen Rezepte von Ihnen verlangen. Und ich fürchte, daß Sie damit bei allem guten Willen, den ich Ihnen zubillige, und bei allem Respekt vor Ihrer Person, dessen ich Sie, glaube ich, nicht zu versichern brauche, der wissenschaftlichen Theologie auch in dem Fach der praktischen Theologie kein guter Dienst getan ist.

Menschenbildung hat in den letzten Jahrzehnten dadurch ihren schwersten Schaden gehabt, daß man geglaubt hat,

in allen Dingen von den Realien, von der Praxis, vom Wissen auszugehen. Und Sie wissen, wie unser ganzes Schulsystem durch diese Rücksichtnahme auf die Praxis, auf die Realien überstellt worden ist mit einem Vielwissen. Wenn wir heute das Gleiche tun, daß wir auch die Mannigfaltigkeit der Praxis der theologischen Jugend zu früh aufladen, bevor die innere wissenschaftliche und menschliche Reife erfolgt ist, dann werden wir dabei den gleichen Schaden haben, wie er im ganzen Schulwesen entstanden ist. Wir werden Praktiker haben, vielseitige, sehr gewandte Praktiker, aber ob wir Menschen haben, die aus einer leichten Gebundenheit und klaren Überzeugung den Dienst der Verkündigung des Evangeliums tun, das scheint mit einer großen Frage. Und darum stelle ich den Antrag, in dem Bewußtsein, daß Sie ihn wahrscheinlich ablehnen — aber es gibt Dinge, die man sagen muß und an denen man festhalten muß, und die in späteren Zeiten respektiert werden:

daß das Lehrvikariat, das notwendige Lehrvikariat nach dem zweiten Examen einzuführen ist.

Landesbischof D. Bender: Der Synodale Kühn hat angedeutet, daß die Einführung des Lehrhalbjahres nicht nur die Synode und den Landeskirchenrat, sondern doch auch die betreffenden Kandidaten angehe. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Ausbildung der künftigen Diener von der Kirche durch die Synode, nicht aber von den Kandidaten bestimmt wird.

Ob wir mit dieser Maßnahme die Sympathie der künftigen Pfarrer gewinnen, ist für uns zwar nicht gleichgültig, aber in keinem Fall entscheidend. Wir sind der Kirche verpflichtet und haben, ohne falsche Rücksichten zu nehmen, das anzustreben, was auf Grund von Erfahrungen dem Leben der Kirche dienlich ist. Diese Erfahrungen sind es, die zur Einführung des Lehrhalbjahres geführt haben, denn es ist nicht die Erfahrung unserer Gemeinden und Pfarrer, sondern unserer jungen Vikare selber, daß die Vorbereitung der Kandidaten auf die Praxis ihres künftigen Amtes nach Möglichkeit intensiviert werden muß.

Über das Bedenken hinaus, ob ein solches Lehrhalbjahr nötig und hilfreich sei, hat aber der Synodale Kühn zwar vorsichtig, aber unmissverständlich zu sagen versucht, daß dieses Lehrhalbjahr nicht nur nicht der „badischen Tradition“ entspreche, sondern die Gefahr in sich berge, daß die künftigen Diener der Kirche äußerlich in einen bestimmten Pfarrertyp hineingebildet, statt in äußerer Freiheit innerlich an die Kirche gebunden werden.

Dazu ist zu sagen, daß das Lehrhalbjahr keine geistliche Drillanstalt ist; die Kandidaten kommen ja zu den verschiedenen Pfarrern, denen man ungeistliche Tendenzen nicht unterstellen darf. Es wäre aber nicht gut, wenn durch solche Äußerungen unter den Kandidaten Gedanken des Argwohns und Misstrauens geweckt würden. Es geht doch ganz einfach darum, daß durch das Lehrhalbjahr den künftigen Pfarrern unserer Kirche ein Einblick in die ganze Breite des Pfarrdienstes gegeben werden soll. Jeder Architekt oder Bauingenieur muß eine bestimmte Zeit auf einem Bau arbeiten, um zu sehen, wie es auf seinem künftigen Arbeitsfeld zugeht. Wie sollen unsere künftigen Pfarrer, wenn sie nicht gerade Pfarrersöhne sind, einen Einblick in die vielerzweigte Arbeit bekommen, die auf sie wartet? Den soll ihnen das Lehrhalbjahr vermitteln — noch einmal für den einen oder anderen, der sich als Student ja nur mit der wissenschaftlichen Theologie beschäftigt hat, ein Anlaß, sich zu prüfen, ob er sein Leben wirklich in den Dienst eines Pfarrers stellen kann und will. Der Einwand: „Praxis lerne man nur durch Praxis“ beweist eigentlich gerade das Gegenteil von dem, was er in Bezug auf das Lehrhalbjahr beweisen sollte, denn das Lehr-

halbjahr soll eben gerade in die Praxis des Pfarrdienstes einführen. Wenn gesagt wurde: Wir sind seinerzeit in die Praxis hineingeworfen worden und haben ohne die Hilfe eines Lehrhalbjahres schwimmen gelernt, so möchte ich aus meiner eigenen Erfahrung jedem einen „Schwimmunterricht“ wünschen. Es tut unseren Kandidaten gut, wenn sie mit einem erfahrenen Pfarrer einmal einige Krankenbesuche oder Hausbesuche machen und sehen, wie man es dabei hält, oder die jungen Kandidaten einen Blick in die Predigtwerkstatt eines rechten Predigers tun dürfen. Es ist gut, wenn die Kandidaten, ehe sie im Predigerseminar predigen „lernen“, gleichsam an der Entstehung einer rechten Gemeindepredigt teilnehmen dürfen. Und wie kann ein erfahrener Pfarrer den jungen Kandidaten fehlergerlich in der geheimen Angst helfen, die nicht nur ich als Theologiestudent ausgestanden habe, sondern wohl die meisten Theologiestudenten umtreibt, ob man wirklich einmal künftig für jeden Sonntag eine Predigt geschenkt bekommt. Wenn unsere Kandidaten ein Halbjahr in einem Pfarrhaus leben und aus nächster Nähe Zeugen ihres künftigen Dienstes geworden sind, dann haben Sie etwas von dem Pulverdampf der Schlacht gerochen, in die sie als Pfarrer einmal eintreten werden.

Ich bitte ganz einfach, alle Kritik am Lehrhalbjahr zurückzustellen, bis die Erfahrungen mit dieser Einrichtung vorliegen.

Synodale Dr. Schmehel: Diese Aussprache bewegt mich sehr. Ich habe schon im Landeskirchenrat als Laie Stellung genommen zu dieser Frage der Ausbildung der Pfarrer und auch als Laie mir ein Urteil erlaubt. Und ich möchte das jetzt auch noch einmal tun und sagen, daß wir Laien — ich glaube, das ganz allgemein sagen zu können — nicht der Meinung sind, daß in Vergangenheit und Gegenwart es gefehlt hat an der wissenschaftlichen Ausbildung unserer Pfarrer. Ich glaube, von mir sagen zu können, daß ich zu den Laien gehöre, die die Theologie würdigen. Aber ich sehe auch ihre Grenzen. Ich sehe ihre Grenzen so, wie sie auch gute Theologen selber sehen. Und ich kann nur sagen, wenn hier in etwas zu optimistischen Vorstellungen von der theologischen Tradition Badens geredet wird, dann kann ich hier nicht folgen. Und ich muß sagen, das trifft für die Tradition Preußens genau so zu. Wer nach dem gewaltigen Umbruch dieser Zeit meint, an der theologischen Tradition hänge das Leben der Kirche, der sieht die Dinge nicht, wie sie sind. Daran hängt das Leben der Kirche wahrlich nicht. Hier geht es doch um was ganz Einfaches und Selbstverständliches, was wir alle im praktischen Beruf feststellen, und bei den Theologen besonders feststellen, nämlich daß nach der Ausbildung die Praxis mit ihren Anforderungen ihr Recht geltend macht. Bei den Theologen heißt das dann, daß sie auf der Universität nicht zu Privatdozenten der Theologie, sondern zu Pfarrern herangebildet werden. Darum ist es durchaus richtig, daß eine solche Ausbildung wie die in Frage stehende nicht erst nach dem zweiten Examen gemacht wird.

Das ist aber eigentlich nur das eine, warum ich mich angesprochen fühle. Wir sind im Landeskirchenrat der Meinung gewesen, wir verstießen gegen keine Ordnung mit diesem Antrag, sondern haben diese Dinge sachlich miteinander verhandelt, ich als Laie, indem ich schon damals mich etwas anders zur Tradition gestellt habe. Diese Dinge haben dadurch eine gewisse Pikanterie bekommen, daß ein Teil der Mitglieder des Landeskirchenrats aus vom Landesbischof ernannten Synodalen besteht. Und nun wird, wie man mir sagte, unterstellt, daß das die Freiheit der eigenen Meinung beschränkt.

Wenn das in die Überlegungen hineinspielt, dann ist es notwendig, daß die Dinge nicht bloß in den Geheimstun-

gen des Landeskirchenrats erörtert werden, sondern daß sie auch hier zur Sprache kommen. Der Unbeteiligte wird dann erkennen, daß solche Unterstellungen sinnlos sind. Es handelt sich einfach um das, was man als Laie zu einer solchen Vorlage zu sagen hat.

Synodale Dr. Hegel: Ich möchte von vornherein sagen, daß ich das Lehrhalbjahr bejahe. Aber ich bitte mir abzunehmen, daß dieses Ja mit einer persönlichen Schwierigkeit insofern verbunden ist, als ein Teil der Synodalen und auch die Herren im Landeskirchenrat bereits im Jahre 1951 mit dieser Materie sich bereits befaßt haben und somit mit den ganzen Gedankengängen vertraut waren. Ich selber erfuhr vom Lehrhalbjahr zum ersten Male, als ich hier in die Synode kam, und war also gezwungen, neben sehr vielen anderen Dingen jetzt plötzlich auf die Studienordnung umzuschalten, um zu sehen, wie sie ist, und zu erfragen, was materialiter mit dem Lehrhalbjahr gedacht ist. Der Zufall brachte es, daß ich neben Herrn Professor Hahn saß, der mir rasch einige Dinge zuflüsterte, z. B. daß die Einführung des Lehrhalbjahres elasti^{ch} gehandhabt werden könnte, etwa zwischen dem ersten und zweiten Studienjahr u. a. Das war die einzige sachliche Begegnung mit dem Material des Lehrhalbjahres. Von daher empfinde ich es jedenfalls für richtig, daß einem — Amtsbruder Kühn sagte es auch, was er an problematischen Gedanken im Blick auf das Lehrhalbjahr mit sich herumträgt — die Möglichkeit persönlicher Überlegung gegeben wird. Denn diese Gedanken könnten jetzt erst in ihm entstehen, da er zum ersten Male, jedenfalls wie ich auch, mit dieser Frage sich befassen mußte. Ich persönlich habe die Entscheidung aus charakterlichen und anderen Voraussetzungen etwas leichter. Ich verstehe aber sehr wohl, daß er von anderen Gesichtspunkten her, die ich zum Teil auch teile, nun noch gewisse Schwierigkeiten sieht. Und ich glaube, der Sinn seines Votums besteht darin, daß er darstellen wollte, wie die Plötzlichkeit, mit der die Sache auf ihn und einige von uns zukam, zu diesen Problemen und Schwierigkeiten führte.

So wollte ich bitten, daß man etwas barmherzig ist denen gegenüber, die plötzlich und zum ersten Male mit dieser Frage konfrontiert wurden und die jetzt Entscheidungen treffen sollten.

Darf ich dann auf ein zweites hinweisen: Der Herr Präsident, dessen Wort ich sehr gern respektiere und ihm zu folgen geneigt bin, hat zwar gesagt, wir sollten auf die juristischen Schwierigkeiten der Sache nicht mehr eingehen. Aber darf ich jetzt mal ganz dumm fragen: Ist eigentlich das Lehrvikariat beschlossen worden damals oder ist es nicht beschlossen worden? Ich schaue nicht durch, was die quaestio facti der Situation der Beratungen damals angeht. Ich habe durchaus auch die Erläuterungen von Herrn Oberkirchenrat Wendl gehört. Aber es wäre wirklich eine Befreiung, wenn nicht wieder eine so merkwürdige Situation mit uns ginge, wie sie auf der letzten Sitzung anläßlich der Behandlung der Einführung des Amtes des Gemeindehelfers entstanden ist.

Es ist also eine Anfrage zur Klärung, und das erste, was ich sagte, eine Bitte verstehen zu wollen, daß da und dort noch unausgeglättete und von der Sache her bedingte Probleme gegenwärtig sind bei einigen Synodalen.

Oberkirchenrat Dürr: Zunächst Bruder Hegel! Es ist schade, daß Sie uns gestanden, das Sie erstmals von diesem Lehrvikariat erfuhrten, als Sie zur Synode gingen. Veröffentlicht ist es in Nr. 1 des Gesetzes- und Verordnungsblattes. Damals wurde das immerhin veröffentlicht, und es wäre seitdem möglich gewesen, einen Synodalen, der bei jener Tagung gewesen war, oder ein Mitglied des Landeskirchenrats oder sogar uns in Karlsruhe darüber zu befragen. Das nur nebenbei. Wir erleben hier

manchmal Bekennnisse schöner Seelen, die zeigen, daß die Dinge, etwa gar Verordnungen, die im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden, oft erst sehr spät zur Kenntnis genommen werden! — Aber das ist nur eine kleine scherhafte Bemerkung!

Ich bin auch bewegt durch das, was Herr Pfarrer Kühn vorhin sagte. Ich bin dankbar für die Antwort, die der Herr Landesbischof gab. Denn in der Tat sind hier Dinge zum Teil miteinander verbunden und Fragen miteinander verknüpft worden, die hier an dieser Stelle nicht hätten zur Sprache zu kommen brauchen.

Meine verehrten Herren und Brüder! Keiner von Ihnen hat die Verantwortung für die Vikare wie der Vikarsvater, keiner von Ihnen betet so viel für die Vikare wie der Vikarsvater, keiner von Ihnen weiß, wie sie das Examen gemacht haben, wie sie heißen und wo sie sind, keiner von Ihnen hat eine Ahnung, wieviel mal in einem Monat die Namen der Vikare durchgelesen, durchgedacht und durchgefragt werden müssen für alle die Aufgaben, die uns gestellt werden. Keiner von Ihnen, mit Ausnahme von den Pfarrern, die einen Vikar haben, der das etwa in seinem Bericht, den er seinem Pfarrer vorlegt, ausspricht, liest die Klagen, die gerade unsere ernsten Vikare immer wieder zum Ausdruck bringen. Überlegen Sie doch, wie uns unsere Aufgabe, die wir an unseren Vikaren haben, erleichtert und ermöglicht wird. Denn auch unsere jungen Brüder haben ein Gewissen und leiden unter der Unzulänglichkeit, mit der sie ihre Arbeit tun.

Sie sprechen vom Lehrvikariat. Wir haben mehr als einmal gesagt — ich darf das vielleicht noch einmal sagen — wir sollten uns bemühen, den Namen Lehrvikariat und Lehrvikar hier nicht einzuführen, damit wir uns nicht ständig in anderen Vorstellungen bewegen. Es ist kein Lehrvikariat. Meine Herren, ich weiß, wieviele Pfarrer heimlich murren und wieviel böse Gedanken gegen den Oberkirchenrat bei den Pfarrern aufsteigen, die im Gesetzes- und Verordnungsblatt lesen, jetzt hat die Stelle einen Vikar bekommen und ich bin der Meinung, ich wäre sehr viel mehr berechtigt, einen Vikar zu kriegen. Keiner von Ihnen weiß, was das bedeutet, wenn immer und immer wieder die Bitten um Zuweisungen eines Vikars kommen und die Anträge mit Nachweisen der Größe der Aufgaben und der Arbeit, die dort zu tun ist, und wir müssen dem Pfarrer sagen, Sie stehen schon drei und vier Jahre auf der Liste und sind nicht vergessen. Und dann kommen andere vordringliche Notstände, wo wir einen Vikar einsetzen müssen. Wann sollen wir endlich aus unserer Personalnot herauskommen, wenn 11 Jahre nach dem Krieg noch immer 77 von 154 Vikarsstellen nicht besetzt werden können! Solange dieser Zustand anhält, können wir keine leichten Vikarsstellen besetzen, sondern müssen unsere Vikare sofort nach dem 2. Examen in Stellen einweisen, die mehr von ihnen verlangen, als man ihnen mit gutem Gewissen zumuten kann, weil ihre Ausbildung darunter leidet. Wenn ich Pfarrer in einer kleinen Gemeinde wäre, würde ich mich freudig diesem Dienst unterziehen, einen jungen Kandidaten, der in die Arbeit eingeführt werden soll, aufzunehmen.

Und dann noch ein anderes, liebe Freunde! Sie wissen, daß ein Pfarrhaus in der Großstadt nicht mehr das ist, was es sein sollte. Schähen Sie das so gering, wenn sich ein Pfarrer bereiterklärt, aus Verantwortung und Liebe für den Nachwuchs einen Kandidaten in sein Pfarrhaus aufzunehmen und an seinem Leben in seiner Familie teilnehmen zu lassen? Glauben Sie, das bedeutet etwas, ob ein Kandidat monatlang an Ihrem Tisch ist, mit dem Sie das Wort Gottes lesen, für dessen Fragen Sie Zeit haben, und den Sie anleiten können! Ich bin trotz meiner

vierundsechzig einhalb Jahre noch nicht imstande, mein Temperament ganz zu zügeln! Verzeihen Sie das? Ich bezeuge, daß wir mit der Einführung des praktischen Lehrhalbjahres nichts anderes gewollt haben, als unserem theologischen Nachwuchs eine Hilfe und einen Dienst zu tun. Ich bin heute noch überzeugt, daß der Augenblick rascher kommt, als die Kritiker glauben und meinen, wo die dankbar sind, die ein solches Praktikum haben mitmachen dürfen.

Ich möchte auch ein Wort zu den Ausführungen von Herrn Pfarrer Kühn sagen, weil das Herr Professor Hahn wahrscheinlich so nicht kann. Sie sagen von Herrn Professor Hahn, er habe das Glück eines ganz ausnahmslosen Vertrauens und machen sich im gleichen Augenblick zum Sprecher einer Kritik an seiner Stellungnahme in der Frage des praktischen Lehrhalbjahrs, die aus dem Misstrauen geboren ist. Ich muß, weil es öffentlich gesagt worden ist, auch öffentlich zum Ausdruck bringen, wie weh mir eine solche Argumentation tut. Ich komme da nicht mehr mit!

Ich würde es begrüßen, wenn alle Kritikungen über Wert oder Unwert des praktischen Lehrhalbjahrs in der Ebene der sachlichen Erörterung bleiben und sich von Verdächtigungen freihalten, die der Kirchenleitung andere als sachliche, nämlich der kirchlichen Ausbildung unseres theologischen Nachwuchses dienende Erwägungen zutrauen. Als Argument gegen die Einführung des Lehrpraktikums wurde u. a. die Befürchtung ausgesprochen, daß durch diese Maßnahme das Vertrauen der Theologiestudenten zur Kirchenleitung erischwert werden könnte; zum mindesten hätten die Studenten erst gefragt werden müssen, wie sie über das praktische Lehrhalbjahr denken. In welcher Fakultät werden die Bestimmungen über den Studiengang und über die Erfordernisse zur Zulassung zum Examen von der vorherigen Befragung und Zustimmung der Studierenden abhängig gemacht?! Haben etwa die künftigen Studienräte mitzubestimmen, wie ihre Ausbildung für den praktischen Schuldienst gestaltet werden soll?! Jeder Studienreferendar hospitiert länger bei einem erfahrenen Studienrat als von jetzt an unsere Theologen bei einem erfahrenen Pfarrer, ehe man ihm zumutet, selbständig zu unterrichten, und ehe man einer Klasse den Unterricht eines Anfängers zumutet. Wir meinen aber, die Erfordernisse des Religionsunterrichts an die sachlichen und methodischen Fähigkeiten des Unterrichtenden seien nicht geringer als die Forderungen, die an den Lehrer zu stellen sind, der Deutsch, Geschichte oder Erdkunde unterrichtet. Vollends unvergleichlich ist die Verantwortung des Predigers und des Religionslehrers, dem die Verkündigung des Wortes Gottes anbefohlen ist.

Die Frage, ob wir alles getan haben, um die künftigen Prediger des Wortes Gottes recht für ihre Aufgaben im praktischen Amt vorzubereiten, beunruhigt mich mehr als die Furcht, das Misstrauen unserer Studenten zu erregen. Man sollte uns in der Kirchenleitung zutrauen, daß wir, wie dies von jedem Christen zu verlangen ist, Menschen sind, die nach dem Willen Gottes fragen und sich üben, auf Gott zu hören, von dem sie wissen, daß er zu fürchten und ein unbestechlicher Richter ist.

Auch der Vorwurf, wir hätten mit der Einführung des praktischen Lehrhalbjahrs vor einer nochmaligen Befragung der Landessynode unsere Befugnisse überschritten, kann nicht stillschweigend angehört werden. 1951 ist im Plenum der Landessynode so ausführlich darüber gesprochen worden, was unter dem „Benehmen mit der Landessynode“ zu verstehen ist, daß dies keiner nochmaligen Diskussion bedürfen sollte. Die Kirchenleitung — Oberkirchenrat und Landeskirchenrat — hat im Jahr 1951 die Meinungen der Landessynode über das Lehrpraktikum ge-

hört und zur Kenntnis genommen. Mit dem am 26. Januar 1956 gefaßten Beschuß, das praktische Lehrhalbjahr einzuführen, hat sich der Landeskirchenrat an seine Befugnis gehalten, die ihm von der Landessynode in den Fragen der Studien- und Prüfungsordnung übertragen worden ist.

Die Kandidaten, für die erstmals die Verordnung über das praktische Lehrhalbjahr in Kraft getreten ist, haben nach Beendigung des 1. Examens mit der Behauptung protestiert, sie seien „mit dieser Neuerung überfallen“ worden, ohne die Möglichkeit gehabt zu haben, sich damit auseinanderzusetzen und ihre Meinung dazu zu äußern. Dazu ist zu sagen: Nach der Veröffentlichung dieser Verordnung hat Herr Oberkirchenrat Dr. Heidland zweimal Sprechstunden in Heidelberg gehalten. Die Möglichkeit, vor der 1. theologischen Prüfung durch ihn zu erfahren, was mit dem Lehrpraktikum beabsichtigt ist, war gegeben. In Wirklichkeit bestanden offenbar nur falsche Vorstellungen darüber, welche Rechtskraft und welche Wirkung eine im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Verordnung hat. Sonst wäre nicht verständlich, daß die Kandidaten gehofft hatten, es könnte ihnen entgegen der Bestimmung dieser Verordnung das praktische Lehrhalbjahr erlassen werden. Darüber hätten wir mit uns reden lassen: ob sämtliche Absolventen des 1. Examens in diesem Frühjahr ins Lehrpraktikum geschickt werden, oder ob die 6 im Petersstift noch verfügbaren Plätze belegt werden sollen. Wenn sich auch nur ein Kandidat gegen die letztere Absicht ausgesprochen hätte — die Frage wurde ausdrücklich gestellt —, wären die 6 freien Plätze im Petersstift freigeblieben! Da wir nach jedem 2. Examen für jeden Kandidaten, der als Vikar eingesetzt werden kann, dankbar sind, werden Sie verstehen, daß wir gerne von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, zu Beginn des Sommersemesters 6 Kandidaten des Frühjahrsoeetus ins Praktisch-Theologische Seminar zu schicken, die uns wenn sie bestehen, in einem Jahr als Vikare zur Verfügung stehen werden.

Ich komme zum Schluß: Ich beglückwünsche jeden Kandidaten, der von nun an nach dem 1. Examen ins Lehrpraktikum kommt. Wir danken jedem Amtsbruder, der das Opfer bringt, einen Kandidaten ein halbes Jahr lang an seinem Dienst und an seinem Leben im Pfarrhaus teilnehmen zu lassen, und ihn in die Aufgaben des Pfarramts einzuführen. Ich könnte mir denken, daß, über den unmittelbaren Zweck hinaus, sich während des Lehrpraktikums zwischen manchem Kandidaten und seinem Lehrpfarrer ein Band des Vertrauens knüpft, das für Leben und Dienst des künftigen Amtsbruders sich als wertvoll und segensreich erweist. Deshalb wäre ich dankbar, wenn auch Sie, verehrte Synodale, diesen Dienst an unserem theologischen Nachwuchs in Ihr Herz und in Ihre Fürbitte aufnehmen. Ich teile die Befürchtungen, die Herr Pfarrer Kühn vorhin ausgesprochen hat, nicht. Vielmehr bin ich überzeugt, daß wir mit dem praktischen Lehrhalbjahr unsere Studienordnung wertvoll ergänzt haben.

Synodale Professor Dr. Hahn: Erlauben Sie, daß ich nur ganz kurz einige Dinge zu dem sage, was bereits vorgetragen ist.

Zunächst bin ich angeredet auf die Aufgabe der Praktischen Theologie. Die Praktische Theologie steht ja an einer besonderen, sehr schwierigen Nahtstelle zwischen der wissenschaftlichen Arbeit der Theologie und zwischen dem konkreten Leben der Kirche, der Verkündigung, dem Leben der Gemeinde. Sie wissen, daß beide sehr leicht miteinander in eine Spannung hineingeraten, die ungut ist, daß aber beide unter gar keinen Umständen von einander geschieden werden dürfen, sondern daß es in der Praktischen Theologie darum geht, daß man den Brückenschlag von dem einen

zum anderen vollzieht, so daß beides zu seinem vollen Recht kommt. Nur wenn das gelingt, ist auch die Praktische Theologie wissenschaftlich. Das ist genau so wie bei der medizinischen Ausbildung. Es gibt natürlich eine praktische medizinische Ausbildung und es gibt eine rein theoretische. Aber eine wirklich wissenschaftliche Ausbildung findet nur da statt, wo der Mediziner es lernt seine wissenschaftliche Ausbildung in der Praxis entsprechend zu verwenden. Und so liegt uns in der Tat daran, die wissenschaftliche Ausbildung soweit vorzutreiben, daß sie in der richtigen Weise in der Praxis der Kirche verwendet werden kann. Das ist der einzige Grund, warum wir überhaupt dieses praktische Lehrhalbjahr ins Auge gesetzt haben. In jedem homiletischen Seminar begegnet es uns, daß einmal die Frage am Anfang gestellt wird: Wen sollen wir anreden, wenn wir jetzt eine Predigt machen? Sollen wir die Gemeinde draußen anreden, uns irgendeine Gemeinde vorstellen, oder sollen wir zum Seminar sprechen? Das würde heißen: sollen wir einen theologischen Vortrag halten? Jedesmal versuche ich dem Seminar mit mehr oder weniger Erfolg klar zu machen: selbstverständlich sollt ihr vor dem Seminar sprechen, aber redet sie nicht als Theologen an, sondern als Christen, als ganze Menschen, redet zu gleicher Zeit alle die anderen an, die draußen sind. Wenn ihr nur dabei bleibt, einen theologischen Vortrag zu halten, habt ihr noch nicht ge predigt. Verkündigung ist etwas anderes. Das erweist sich als außerordentlich schwer, weil ein Stück Erfahrung mangelt. Dieses Stück Erfahrung zu gewinnen, versuchen wir durch das Probelehrhalbjahr.

Nun hat Pfarrer Kühn die Sorge geäußert, unsere Arbeit könnte sich in irgendeiner Form verändern. Meine Herren und Brüder! Diese Gefahr besteht für unsere Arbeit nicht, weil ja die badischen Kandidaten innerhalb meiner Studenten immer nur eine Minorität sind und infolgedessen die Arbeit genau so an der Universität wie bisher weiter geht, wie sie immer gegangen ist. Es geht gar nicht darum, daß unsere Arbeit, unsere Auffassung von der Praktischen Theologie sich in irgendeiner Weise verändert, sondern es geht darum, daß der Kandidat, der ein halbes Jahr in dem Lehrhalbjahr gewesen ist, hier die Augen aufgeschlossen bekommen hat für die Notwendigkeit, für die tatsächlichen Dinge, den konkreten Zustand, für die Gemeinde, für die wirklichen Nöte des Menschen unserer Tage und mit diesen aufgeschlossenen Augen nun die wissenschaftliche Fragestellung der Praktischen Theologie neu sieht und von da aus es ihm besser gelingen soll als bisher, den Brückenschlag zu vollziehen. Also um gar nichts anderes darf es dabei gehen.

Nun möchte ich Sie um folgendes bitten: daß Sie uns nicht bis ins einzelne hinein festlegen, wie dieses praktische Lehrhalbjahr aussehen soll. Wir stehen ja in der Tat jetzt auch noch vor einem unbeschriebenen Blatt. Wir wissen noch nicht im einzelnen, wie sich das auswirkt, und wir wollen unter Mitarbeit der Kandidaten, die hinausgegangen sind, die beste Methode entwickeln, wie wir das praktische Lehrhalbjahr ausfüllen. Ich persönlich bin der Meinung, daß es sich nicht nur darum handeln kann, daß der Kandidat mitläuft, sondern daß der Lehrpfarrer, sich die Mühe machen muß, ihn in die Arbeit einzuführen, so daß er zu Lehrproben kommt, daß er schon anfängt, zweimal oder dreimal unter Anleitung des Pfarrers zu predigen und daß er in die Arbeit wirklich mit hineingenommen wird. Nur so wird er die Anschauung mitbringen, die er nachher braucht.

Lassen Sie mich als letztes das eine sagen: alle diese Entscheidungen können im Grunde nur von einem Gesichtspunkt aus gefällt werden. Und ich glaube, das ist der Punkt, der uns alle miteinander verbindet, den Ober-

Kirchenrat, die Fakultät und unsere Studenten und Kandidaten. Wir müssen uns fragen: was dient der Verkündigung des Evangeliums und der Arbeit der Kirche in diesem Augenblick am meisten? (Allgemeiner Beifall).

In dem Augenblick, wo wir diese Frage stellen, finden wir auch zueinander, und wenn im Augenblick mancher vielleicht als Student nicht sieht, aus welcher Verantwortung heraus so eine Entscheidung gefällt wird, so wird sich das zurechtrücken in dem Augenblick, in dem er in die Aufgaben der Kirche hineinwächst und sieht: was ich damals noch nicht begriff, erweist sich jetzt von dem Dienst der Kirche her als außerordentlich notwendig. Das ist die einzige Basis, auf der es überhaupt Vertrauen in der Kirche gibt. Dieses Vertrauen können Sie, glaube ich, dieser Entscheidung entgegenbringen, die vom Landeskirchenrat aus getätigten worden ist: man wollte nichts anderes, als den Dienst der Kirche möglichst wirksam gestalten. (Allgemeiner Beifall).

Synodale Kühn: Ich bin durchaus mit Ihnen Schlusworten einig, Herr Professor, daß es um den Dienst der Verkündigung der Kirche geht. Ich glaube, das ist ja die Basis auf der wir hier miteinander reden. Und wenn ich vorhin drei Bedenken angemeldet habe, das erste das Formale, ob die Form der Partnerschaft in der Art der Mitteilung an die Kandidaten gewahrt worden sei, so habe ich in keiner Weise damit das Recht und das einzige Recht der Kirchenleitung bestritten, über diese Dinge zu verfügen. Aber Sie werden mir doch gestatten, daß ich die Frage stelle, zudem Sie auch von den jungen Kandidaten an mich herangetragen worden ist.

Die zweite ist die, und ich glaube, ich habe sie auch sachlich, ohne jemand zu kränken, gestellt, daß ich fürchte, daß die Unterbrechung des wissenschaftlichen — wobei ich wissenschaftlich in dem Sinne eines leidenschaftlichen Forschens nach der Wahrheit sehe — Bildungsganges die Möglichkeit einer Gefahr aus der Struktur unserer Zeit herausenthält. Sie sehen, daß ich darauf aufmerksam gemacht habe. Das müssen Sie mir gestatten. Dafür bin ich da, auf die Gefahr aufmerksam zu machen.

Und das dritte, das ich gesagt habe, ich glaube, daß wir weiter kämen in der Lösung dieser Frage, wenn man dieses Lehrhalbjahr, mit dem ich völlig einig bin und das ich unterstütze habe, nach dem zweiten Examen legen würde. Wenn Sie anderer Meinung sind, — nous verrons, wir werden sehen, wie das geht. Aber ich muß eines sagen, Herr Oberkirchenrat Dürr, ich fühle mich durch die Art und Weise, wie Sie mich angegriffen haben, nach Form und Inhalt verletzt.

Präsident Dr. Umhauer: Ich lasse nun abstimmen. Wer dafür ist, daß durch diese Stellungnahme des Hauptausschusses die Angelegenheit erledigt wird, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Niemand dagegen. — Wer erhält sich der Stimme? — 1 Stimmenenthaltung, im übrigen einstimmig angenommen.

V.

Und nun kämen wir zu Punkt V: Bericht des Finanzausschusses über die Anregung des Herrn Landesbischofs betr. den Bruderdiens für unsere Patentkirche.

Berichterstatter Synodale H. Schneider: Liebe Brüder! Ziemlich gleich zu Beginn unserer diesmaligen Tagung wurde in einem Gespräch mit dem Herrn Landesbischof von ihm die Frage aufgeworfen und als Anregung an den Finanzausschuss mitgegeben, ob wir nicht für unsere Brandenburgische Patentkirche eine Art Bruderhilfe auch von unserer Synode aus durchführen könnten in der Weise, daß wir diese persönliche Begegnung, diesen persönlichen Austausch miteinander wirtschaftlich sicherstellen und för-

dern könnten. Der Herr Landesbischof hat dabei daran gedacht, daß etwa dreißig bis vierzig Pfarrer mit ihren Frauen für zwei bis drei Wochen in den räumlichen Bereich unserer Landeskirche kommen könnten, um hier einmal sich zu erholen, zum andern aber auch Verbindung zu geben von Kirche zu Kirche. Wohl ist auch daran gedacht, von Patengemeinde zu Patengemeinde sich zu besuchen. Wir haben zunächst im Finanzausschuß die finanzielle Seite dieser Anregung uns kurz durch den Kopf gehen lassen mit der selbstverständlichen Voraussetzung, daß wir eine Realisierung derselben in jeder Weise begrüßen müssen und wollen, und sind dabei zur Auffassung gelangt, daß gerade für diesen Dienst nicht ein Rechenezempel im engeren Sinne gemacht werden soll. Überschlägig gut geschielt möchten wir dem Herrn Landesbischof einen Beitrag von 15 000 Mark zur Verfügung stellen, den er für diesen Zweck — aber in brüderlicher, seelsorgerlicher Weise in Bezug auf die Verteilung in seine Hand gelegt — zur Verfügung bekommen soll, und ich möchte diese Anregung hiermit weitergeben.

Bei dem Gespräch, das ist vielleicht wichtig, das hier kurz noch zu erwähnen, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ja zum Teil schon Beziehungen von Gemeinde zu Gemeinde bestehen, beiderseitig. Selbstverständlich sollen diese freiwillig sich bisher schon entwideten Verbindungen in keiner Weise durch diese Anregung gehemmt werden, sondern nach wie vor sollen auch die Gemeinden hier fördernd helfen.

Zweitens wurde darauf hingewiesen, daß doch wohl in dem Zusammenhang gesagt werden soll, daß bei der Auswahl der Brüder, die von drüben kommen, möglichst eine Streuung für die gesamte Kirchenprovinz durchgeführt werden sollte und nicht irgendwie einige Brennpunkte herauszunehmen wären, eine Anregung, die ich für sehr wichtig und wertvoll halte.

Und zum dritten wurde darauf hingewiesen, daß es sehr schön wäre, wenn die Brüder, die von drüben kommen, bestimmt ihre Patengemeinde in unserem Bereich mit besuchen sollten.

Ein weiterer Hinweis scheint mir auch wertvoll; auch den möchte ich weitergeben: Es gibt Möglichkeiten, wie gesagt worden ist, ab der Zonengrenze das Fahrgeld über Staatsmittel zu finanzieren. Das auszunützen, ist eine Selbstverständlichkeit; denn wir wollen die Kirche nicht mit etwas belasten, was ganz allgemein vom Staat aus konzediert ist. Ich möchte deshalb den Antrag stellen:

„Die Synode wolle beschließen, dem Herrn Landesbischof werden zur Verwendung als Erholungsbrudershilfe 15 000 DM zur Verfügung gestellt, um Pfarrern und deren Frauen aus der Brandenburgischen Patengemeinde einen Erholungsaufenthalt im Raume unserer Badischen Landeskirche zu ermöglichen.“

(Allgemeiner Beifall).

Präsident Dr. Umhauer: Ihr Beifall scheint mir dafür zu sprechen, daß Sie bereit sind, ohne Aussprache diesem Antrag zuzustimmen. (Allgemeiner Beifall). Ich stelle das fest.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte gleich sagen, wie ich mir die Ingangsetzung des Planes gedacht habe. Die Bestimmung der für den Erholungsaufenthalt in Frage kommenden Pfarrer wird am besten den beiden Generalsuperintendenten von Potsdam und Cottbus überlassen, in deren Sprengel unsere Patengemeinden liegen. Nach meiner Berechnung können wir mit der von der Synode zur Verfügung gestellten Summe rund 40 Pfarrer mit ihren Frauen für 3 Wochen in eines unserer Häuser in Wilhelmsfeld, Herrenalb und Görlwihl einladen; natürlich müssen wir unseren Gästen auch das Fahrgeld vom Erholungsort bis zur Zonengrenze und für die Zeit des

Erholungsaufenthaltes ein angemessenes Taschengeld geben.

Synodale Dr. Köhlein: Leider sind die staatlichen Reisegelder beschränkt auf Fälle von engsten Verwandten.

Landesbischof D. Bender: Auf jeden Fall haben wir eingekalkuliert in diese Summe, daß wir die Rückreise von hier bis zur Grenze in DM bezahlen.

Synodale Adolph: Als kurze Anregung hierzu möchte ich aus der Erfahrung, die wir gemacht haben, vorschlagen; die betr. Pfarrfamilie mindestens 8 Tage gewisweise in die Patengemeinde zu geben, damit sie dort eine Woche lang am Gemeindeleben teilnehmen kann. Wenn die Mittel ausreichen, dann könnte so der ganze Aufenthalt 4 Wochen dauern. Oder aber 14 Tage Erholung und 8 Tage in der Patengemeinde, sodaß der Aufenthalt sich auf drei Wochen erstreckt.

Landesbischof D. Bender: Wenn es möglich ist; wir wollen es versuchen. Das hängt von den Verhältnissen ab.

Präsident Dr. Umhauer: Damit darf ich diesen Punkt als erledigt betrachten.

Nun muß ich noch in die Tagesordnung einen Bericht des Finanzausschusses einschieben über die Eingabe der Melanchthonpfarrei Mannheim bezüglich der Errichtung eines Schülerheimes.

Berichterstatter Synodale Schmitt: Es handelt sich um eine Eingabe, die in der letzten Herbstsynode behandelt worden ist, und betrifft die Eingabe der Melanchthonpfarrei Mannheim über die Errichtung eines Schülerheimes. In der Herbstsynode 1955 war diese Angelegenheit gemäß Seite 30 bis 31 der gedruckten Verhandlungen behandelt worden. Die Melanchthonpfarrei Mannheim hatte bei der Synode den Antrag gestellt, daß sie eine Bürgschaft von 500 000 DM für die Errichtung eines Schülerheimes auf dem Gelände der Melanchthonpfarrei Mannheim übernehmen soll. Da dieser Antrag damals nur allgemein gehalten war, hat der Berichterstatter des Finanzausschusses, Synodale Dr. Rave, in sechs Fragen um nähere Auskunft gebeten, und der Antrag wurde an die Herren Antragsteller Dr. Stürmer und Wöllner zurückgegeben zur Beseitigung der noch bestehenden Unklarheiten und zwecks nochmaliger rechtzeitiger Vorlage an die Synode. Beim Herrn Präsidenten der Synode ist in dieser Angelegenheit keine Antwort eingegangen. Auch der Finanzausschuß hat deshalb eine Unterlage nicht zur Hand gehabt für die Besprechung auf dieser Synode. Der Finanzausschuß nahm aus dem Generalbebauungsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim für die Jahre 1956 bis 1960 dagegen zur Kenntnis, daß in der Melanchthongemeinde Mannheim im Jahre 1956 auf der einen Straßenseite der Neubau eines Doppelpfarrhauses zur Zeit im Bau ist und daß auf der anderen Seite der Straßenseite im Jahre 1957 ein Gemeindehaus gebaut wird. Die restliche Bebauung des Platzes steht noch offen.

Der Finanzausschuß sieht sich daher auf dieser Synode außer Stande, da die Unterlagen fehlen, diese Angelegenheit zu behandeln. Somit kann diese Angelegenheit heute oder in dieser Synode nicht weiter bearbeitet werden.

Präsident Dr. Umhauer: Es wünscht niemand das Wort hierzu. Ich darf daraus schließen, daß Sie mit der Stellungnahme des Finanzausschusses einverstanden sind

VI.

Ziffer VI der Tagesordnung: Zuweisung des Synodalen Dr. Lampe an einen Ausschuß.

Er hat zunächst gebeten gehabt, von seiner Zuweisung an einen besonderen Ausschuß Umgang zu nehmen, weil er sich erst umsehen und dann seine besonderen Wünsche äußern wolle. Dies ist inzwischen geschehen. Er hat mit den Wunsch vorgeschlagen, dem Finanzausschuß

zugeteilt zu werden als Ersatz für seinen ausgeschiedenen Vorgänger, Herrn Weiser. Ich frage daher, ob Sie damit einverstanden sind, daß Herr Dr. Lampe dem Finanzaus- schuß zugewiesen wird. (Allgemeine Zustimmung).

Ich stelle fest, daß die Synode einverstanden ist.

VII.

Der Herr Landesbischof wird noch eine Erklärung ab- geben bezüglich des früheren Mitglieds der Synode Professor D. Dr. Ritter in Freiburg.

Landesbischof D. Bender: Professor Ritter hatte mich, wie auf der letzten Tagung mitgeteilt worden war, darum gebeten, im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand, vor allem auch dem Zustand seiner Augen, von der Mitarbeit auf der Synode entbunden zu werden. Inzwischen habe ich gehört, daß seine Gesundheit besser geworden ist und er sich hat emeritieren lassen. Anlässlich einer Universitätsfeier in Freiburg habe ich noch einmal mit ihm gesprochen und ihn gefragt, ob er nicht unter diesen Umständen doch würde noch weiter bei unserer Synode mitarbeiten wollen. Und er hat auf meine Bitte zugesagt. (Großer Beifall).

Er hat nur gebeten, für diese und die Herbstsynode u. U., je nachdem sie zeitlich liegt, entschuldigt zu werden, weil er im Herbst noch einmal eine große Reise zu machen hat. Aber im Frühjahr wird er wieder bei uns sein.

Präsident Dr. Umhauer: Ich stelle fest. Professor Ritter war kraft Berufung durch den Herrn Landesbischof Mitglied der Synode. Es liegt also auch in der Hand des Herrn Landesbischofs, diese Berufung erneut vorzunehmen. Das wird aber erforderlich sein, weil Herr Professor Ritter ausdrücklich seinen Austritt aus der Synode erklärt hat. Wir können natürlich sagen, die Berufung sei konkludent dadurch erfolgt, daß der Herr Landesbischof mit Herrn Professor Ritter diese Aussprache hatte, und es liegt in der Freiheit des Herrn Landesbischofs zu erklären, daß diese Auffassung richtig sei.

Landesbischof D. Bender: Ja, es war so, er hat gebeten, entlastet zu werden, und damit dieser Entlastungsprozeß und damit das Ausscheiden des Herrn Professor Ritter effektiv wird, gehört nach meiner Meinung dazu, daß wir ihm dies quittieren. Und diese Quittung ist noch nicht zustandegekommen. Infolgedessen habe ich diesen Prozeß als einen noch nicht zu Ende gebrachten angesehen und glaube nicht, daß ein formeller zweiter Prozeß neu anlaufen muß.

Präsident Dr. Umhauer: Wir nehmen diese Erklärung des Herrn Landesbischofs zur Kenntnis und stellen fest, daß Herr Professor Ritter nach wie vor Mitglied der Synode ist. (Allgemeiner Beifall).

Synodale Dr. Hegel: Liebe Konzernade! Ich will Sie nur ganz kurz in Anspruch nehmen. Aber Sie werden, wenn Sie vom Gegenstand hören, mir verzeihen, daß ich das noch tue.

In dem Gemeindeblatt „Kirche und Gemeinde“, Evang. Sonntagsblatt für Baden, am Trinitatissonntag, finden Sie ein Bild, das die Türe zur evangelischen Kapelle in Badajoz darstellt, die seit Jahren von der Polizei versiegelt ist. Dieses Bild richtet unseren Blick auf die Lage der evangelischen Brüder und Schwestern in Spanien und Kolumbien, an der wir, glaube ich, nicht einfach vorübergehen dürfen. Wenn wir in diesen Tagen unsere Blicke selbstverständlich und sehr intensiv gerichtet haben zu unseren Brüdern und Schwestern im Osten unseres Vaterlandes, dann werden Sie sicher begreifen, wenn wir am Schlusse unserer Synode auch unseren Blick dorthin richten, wo andere Schwestern und Brüder, die mit dem gleichen Glauben mit uns verbunden sind, nicht nur leben, sondern leiden und bedrückt sind.

Ich möchte diesen Hinweis nicht mit einem Antrag an die Synode verbinden, aber ich möchte die Bitte aussprechen, und zwar im Auftrage von Konzernade Schweikart und auch im Namen des Landesvereins des Evang. Bundes in Baden, daß wir in geziemender Weise je und je unsere Gemeinden auch darauf hinzuweisen, was in solchen Ländern geschieht, nicht um sie in eine gereizte Affektion gegenüber der katholischen Intoleranz zu bringen, aber um ihnen den Blick zu schärfen für das, was in der Situation der Konfessionen nicht nur romantisch erhebt, sondern tatsächlich vorhanden und gegeben ist, daß sowohl die Mitglieder der Landessynode, die Laien als auch die Pfarrer als Mitglieder der Landessynode, bei allen sich bietenden Gelegenheiten darauf hinweisen, daß wir aufs tiefste bedauern den Geist der Unterdrückung und der Intoleranz, der in diesen Ländern Kolumbien und Spanien herrscht gegenüber unseren Glaubensbrüdern, und daß wir Gott darum bitten, daß er sollte Macht haben, die Herzen der Verirrten auf den rechten Weg zu weisen. Wir können in diesen Dingen wenig praktisch helfen, aber wir wissen darum, daß bei Gedanken, die aus den Herzen kommen und sich nicht in bösen und rein aus der natürlichen Reaktion ergebenden Formen äußern, wir wohl auch die Hoffnung haben dürfen, daß Gott sie in seiner Weise erhört und denen hilft, denen wirklich auch geholfen werden muß.

Das war meine Bitte. (Allgemeiner Beifall).

Superintendent Dr. Schmidt: Herr Landesbischof! Hohe Synode! Die Synode der Badischen Landeskirche hat, wie ich nun vernommen habe, auf Anregung des Herrn Landesbischofs den Beschluß gefaßt, vierzig Pfarrerfamilien, soweit das möglich ist, nach hier zum Urlaub einzuladen. Als der nun von der Patentkirche Anwesende möchte ich doch im Namen all derer, die dieses Geschenk erfahren, sehr herzlich Dank dafür sagen. Erlauben Sie mir, daß ich das ohne weitere Bemerkung sage, aber glauben Sie, daß es doch nicht nur ein Wort ist. Was ein Urlaub bedeutet, und ein Urlaub hier im Schwarzwald, das werden wir ganz anders ansehen als Sie. Wir sehen es darum auch so dankbar als eine große Hilfe an, weil es zugleich eine Stärkung ist an Leib und Seele. Bitte, erlauben Sie mir, in diesem Augenblick, da die Synode sich dem Ende nähert, meinen herzlichen Dank aussprechen zu dürfen. Wenn ich heimkomme und unserem Generalsuperintendenten bezw. unserer Kirchenleitung Bericht erstatten werde, dann werde ich auch dieses berichten müssen, daß eine überwältigende Bruderschaft, eine Freundschaft war, die ich empfangen habe, für die mir zunächst noch einfach das Wort fehlt, sie richtig zu beschreiben. Ich bin dankbar dafür, daß aus den Gesprächen mancherlei Unregungen auch für unsere Arbeit gekommen sind, und ich habe viel gelernt, wie man miteinander brüderlich sehr ernste Dinge verhandeln kann. Für uns Preußen ist das nicht immer so, und dafür, für diese Erfahrung und diese Belehrung, bin ich außerordentlich dankbar.

Ich würde diesem Dank die Bitte hinzufügen, daß Sie doch auch weiterhin in Ihrer Arbeit mit Segen wirken dürfen und daß Sie auch für Ihre Arbeit Segen erfahren, wenn die Brüder aus Ihrer Patentkirche dann kommen als die Beschenkten. Für beide Kirchen wird vielleicht ein Neues damit beginnen, und ich glaube, das wird innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Beispiel werden, daß in dieser Weise die Urlaubsbegegnung, die Urlaubsbewegung wächst, und wenn ich recht sehe, wird dadurch auch das Bewußtsein vertieft, daß wir alle miteinander auch als Brüder in einem Vaterland zusammengehören.

Sehr herzlichen Dank und Gott besohlen! (Allgemeiner großer Beifall).

Synodale Schmitt: Im Haushaltsplan habe ich auch einen Posten gefunden für das Haus Charlottenruhe. Nachdem die Charlottenruhe uns heute für die Synode weiter erhalten geblieben ist, möchte ich zur technischen Verbesserung des Hauses mir erlauben, einige Vorschläge zu machen:

1. Kann man nicht in diesem Raum und in den anschließenden Räumen eine Be- und Entlüftungsanlage einbauen oder eine Klimaanlage (Beifall). Da tagt ja nicht nur die Synode. Es tagt auch das ganze Jahr die evang. Akademie, und beinahe wären morgen einige hundert Leute (Zuruf: einhundertfünfzig!) getreten, um einen Herrn Bundesminister zu hören. Wenn manchmal das Klima und die Stimmung heiß wird, vielleicht auch die Köpfe heiß werden, so kann man den Wunsch verstehen, daß wir eine Be- und Entlüftungsanlage oder eine Klimaanlage in diesen unteren Versammlungsräumen einschließlich Speisesaal haben möchten, die bestimmt zur Förderung der Tagungen und Sitzungen beiträgt.

Als zweites möchte ich vorschlagen, daß hier in diesem Raum die Sprechanlage so erweitert werden sollte, daß man auf den Bänken, am Ende der Bänke sprechen kann, oder auch auf den Seiten, um zu erreichen, daß man nicht immer vor an das Podium gehen muß.

Als drittes möchte ich erwähnen, daß der Garagenplatz an der oberen Wegschleife vielleicht beleuchtet werden kann und eine Hütte aufgestellt werden soll mit einem Nachtwächter. Die Kosten hierfür könnte man ja von den Autobesitzern pro Tag und Nacht erheben.

Präsident Dr. Umhauer: Ich schlage Ihnen vor, daß wir von einer Diskussion dieser Anregung absehen, sondern sie vielmehr dem Kuratorium des Hauses zur Besprechung, zur Erwägung und zur Beschlusffassung überlassen. (Allgemeiner Beifall). Ich stelle fest, daß Sie damit einverstanden sind.

Synodale H. Schneider: Lieber Herr Präsident! Meine lieben Konsynodalen! Es ist mir ein Herzensbedürfnis, auch am Schlus dieser Synode unserem Präsidenten Dank zu sagen für die vorbildliche und gute Führung unserer Verhandlungen. Als wir die Tagesordnungen und Einladungen zu dieser Tagung der Synode erhielten, stand man wohl im allgemeinen unter dem Eindruck: das ist eine etwas laue Sache, und hier wirds wohl kaum größere Auseinandersehungen geben. Ich glaube, wir haben eine Beispielsynode erlebt, wie hier nicht einfach vorbereitet und durch eine Tagesordnung festgelegt ein ernsthaftes Gespräch über Probleme und Angelegenheiten unserer Landeskirche, die uns bewegen, geführt werden kann, sondern, daß einmal, ich möchte sagen, aus dem Bewegtsein heraus nun Anregungen einzelner Synodalen gegeben worden sind und sich im Gespräch zu sehr wichtigen, zum Teil ja grundsätzlichen und grundlegenden Auseinandersehungen und Entscheidungen entwickelt haben. Und das ist der beste Beweis dafür, daß wir nicht ein Klub der Tasager sind, sondern sehr wohl als evangelische Männer und ihrer Kirche sich verantwortlich fühlende Persönlichkeiten eben so, wie die Entwicklungen und das Leben Fragen an uns herantreten und heranbringen, dann auch in der Lage sind, zu beurteilen, zu prüfen und auch zu verhandeln. Daß gerade in diesem Bewegtsein und, ich möchte sagen, fast improvisierten Hervorkommen von solchen Fällen, Sie, Herr Präsident, mit der Ruhe und Abgültigkeit eines erfahrenen und besonnenen, aber auch eines die Dinge der Landeskirche mit besonderer Liebe und Anteilnahme führenden Leiters dieser Verhandlungen sich bewährt haben, das war besonders schön zu beobachten, und dafür danken wir Ihnen ganz besonders. (Großer Beifall).

Darum nicht mehr weitere Worte, aber nochmals mit dem Händedruck als äußerer Ausdruck unserer Verbundenheit und der Bestimmung der Synode zu dem, was ich gesagt habe, ein B'güt Gott und, was wir alle hoffen, weiterhin ein gesundes Zusammenhalten. (Beifall).

Präsident Dr. Umhauer: Nehmen Sie, lieber Bruder Schneider, herzlichen Dank für Ihre freundlichen Worte, der Anerkennung, die ich nicht für meine Person entgegennehmen kann, sondern die ich weiterleite an meine Mitarbeiter im Altestenrat vor allem, den ich in einer ganz ungewöhnlichen Weise zur Besprechung der dringendsten Fragen heranziehen mußte und in dem ich einen prachtvollen Rückhalt gefunden habe; weiterleite ferner an die Herren vom Präsidium, insbesondere die Schriftführer, die zum Teil in übergroßem Maße in Anspruch genommen wurden. Ich danke aber insbesondere auch weiterhin den Herren Vorsitzenden und Mitgliedern der Ausschüsse und allen Herren, die für die Belebung der Plenarsitzungen in so reichem Maße beigetragen haben.

Mit diesem Dank an Sie verbinde ich den Wunsch, daß Sie wohl behalten nach Hause zurückkehren und daß wir uns zu der Spätjahrstagung wieder möglichst alle wohl und munter und arbeitsfreudig hier wiedersehen. (Beifall).

Ich bitte nun den Herrn Landesbischof, das Wort zu nehmen zu seiner Schlussansprache.

VIII

Landesbischof D. Bender: Liebe Brüder! Wenn auch die Tagesordnung für die diesmalige Synodatagung manchem zuerst etwas „mager“ erschienen sein mag, so haben wir doch in zunehmendem Maß gemerkt, wie gewichtig auch diese Synode gewesen ist; ich erinnere nur an die Beratung und Beschließung des Gesetzes über die Gemeindehelfer.

Alle Arbeit der Kirche und ihrer Synode aber hat so viel echtes Gewicht, als sie dem Missionsauftrag gegenüber der Welt gerecht wird. Der Sinn der Existenz der Kirche liegt nicht darin, daß sie für sich und ihren Fortbestand Sorge trägt, sondern daß sie „selbstvergessen“ in den Dienst dessen tritt, der ihr zugewiesen hat: „Wie mich mein Vater sendet, so sende ich euch!“ Noch haben wir eine sogenannte „Volkskirche“, aber wir können uns keiner Illusion darüber hingeben, daß das Volk rein zahlenmäßig nur noch mit dünnen Fäden an die Kirche gebunden ist. Das erkennen heißt nicht, daß man klagen oder nach fragwürdigen Heilmitteln aussehen soll, sondern daß wir uns mühen, dem entkirchlichten Teil unseres Volkes das Evangelium auf jede mögliche, vielleicht auch auf eine neue Weise nahezubringen. Es muß das Herz unseres „Kirchenvolkes“ stärker von der Sorge und Fürsorge für die vielen erfüllt werden, die ihr Leben ohne das süße Wort unseres Gottes „im Schatten des Todes“ leben. Jede missionarische Anstrengung in unserer Kirche soll gesegnet werden! Darum freuen wir uns über das, was im Evangelischen Arbeiterwerk geschieht, und sein Hilferuf soll nicht ungehört verhallen, denn hier wird wirklich versucht, in die Welt jenseits des „Kirchenvolkes“ vorzustoßen und die zu rufen, die außer Aufweite der biblischen Botschaft geraten sind. Es gilt, der inneren Müdigkeit zu wehren, die unsere Gemeinden und ihre Hirten bedroht und dem heimlichen Zweifel zu widerstehen, daß das Wort des Evangeliums gegenüber dem mächtig andrängenden Säkularismus nichts Entscheidendes mehr auszurichten vermöge.

Auch diese Synode können wir nur mit Dank gegen Gott beschließen trotz der bewegten Aussprache, die wir soeben noch gehabt haben. Ich bitte auch meinerseits, es zu verstehen, wenn Herr Oberkirchenrat Dürr stark bewegt war; das muß man einem Mann, der des Tages Last und

Hiße tapfer trägt, zu gute halten; er hat, das weiß ich, niemand kränken oder verleben wollen, und ich habe nicht verstanden, daß es so aufgefaßt werden konnte. Wir haben sehr offen miteinander gesprochen, aber so darf und soll es auch sein. Es ist ein Ehrentitel für eine Gemeinde, daß in ihr die Wahrheit gewagt wird. Daz dabei menschliche Emotionen ins Spiel treten, ist eine stete Gefahr, aber es ist auch unsere Erfahrung auf dieser Synode wieder, daß Gott ein Sich-auseinander-reden gnädig verhütet hat. Wir haben unsere Synode begonnen unter der Frage des Apostels Paulus an die ephesinischen Johannesjünger: „Habt ihr den Heiligen Geist empfangen?“ Wir dürfen auf diese Frage gerade im Blick auf die Erfahrungen dieser Synode fröhlich mit „Ja“ antworten. An zwei Zeichen können wir das merken:

Einmal, es ist eine Wand, die sich zwischen uns Mitglieder der Synode und einem Pfarrer unserer Kirche aufgetan hatte, abgerissen worden. Wir sind Zeugen geworden, wie nicht von uns aber von Gott einer seiner eigenartigen Siege erfochten worden ist — gegen uns. Während die Weltgeschichte in scheinbar großen Altionen verläuft, vollzieht sich Gottes Herrschaft in scheinbar unscheinbaren Vorgängen. Aber diese unscheinbaren Vor-

gänge sind in Wirklichkeit Groftaten. Zu diesen Groftaten gehört auch, daß Gott Menschen, die auseinandermanöveriert worden sind, wieder zusammenbringt. Das ist unter uns auf dieser Synode geschehen.

Und das andere: Gott hat unseren lieben Gast von der Brandenburgischen Patentkirche, Superintendent Dr. Schmidt, zum Finger gemacht, mit dem er unsere Herzen in einer besonderen Weise angerührt und unsere Synode seiner fürsorglichen Liebe dienstbar gemacht hat. Sie, lieber Bruder Schmidt, haben uns mit Ihrem Bericht aus ihrer Heimatkirche den großen Dienst getan, daß wir über den Sorgen und Bedürfnissen unserer Brüder in der DDR unsere eigenen zurücksstellen konnten. An dieser Bewegung, die ER in uns angefaßt hat, haben wir inne werden dürfen, daß wir in Seinem Reich, unter Seinem Regiment leben und ER uns treibt, die Brüder zu lieben. Gott segne den Entschluß der Synode, 40 Pfarrern und ihren Frauen aus unserer Patentkirche einen Erholungsurlaub in unseren Häusern zu ermöglichen. ER erhalte uns die Gabe des Heiligen Geistes, der solches ausrichtet.

Und nun lassen Sie uns beten.

Landesbischof D. Bender spricht das Schlußgebet.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Frühjahr 1956.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Der Prälat

Az. 13

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Um den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer zu unterstützen, werden Prälaten berufen. Ihre Zahl und der Umfang der einem jeden anbefohlenen Kirchenbezirke (Kirchenkreis) wird durch Verordnung des Landeskirchenrats bestimmt.

§ 2

Der Prälat erfüllt seine Aufgaben insbesondere dadurch, daß er

- a) die Gemeinden seines Kirchenkreises besucht, ihre Anliegen hört und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dient,
- b) die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördert,
- c) die Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten berät und ihnen hilft,
- d) die überbezirkliche Zusammengehörigkeit der Pfarrer pflegt, insbesondere durch Freizeiten,
- e) die Ältesten von Kirchenbezirken zu Rüstzeiten oder Tagungen einlädt und sie mit den Anliegen der Evang. Kirche und der Ökumene vertraut macht.

§ 3

Die Berufung des Prälaten erfolgt durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs. Die Dienst- und Besoldungsverhältnisse sowie die Geschäftsordnung seines Amtes werden durch Verordnung des Evang. Oberkirchenrats geregelt.

§ 4

Die Prälaten gehören dem Landeskirchenrat mit beratender Stimme an (§ 15 Abs. 1 des KLG) und nehmen ebenfalls mit beratender Stimme an den Sitzungen des Evang. Oberkirchenrats teil, wenn Entscheidungen, in denen ihr Rat von Bedeutung ist, zu treffen sind.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Das kirchliche Gesetz über die Errichtung von Kreisdekanaten vom 28. 11. 1945 (VBl. S. 32) tritt außer Kraft.

(3) Wo in kirchlichen Gesetzen, Verordnungen usw. die Bezeichnung „Kreisdekan“ (bzw. „Kreisdekanat“) vorkommt, ist sie durch die Bezeichnung „Prälat“ (bzw. „Der Prälat von ...“) zu ersetzen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

Der vorstehende, auf eine Vorlage des Kleinen Verfassungsausschusses zurückgehende Gesetzentwurf ersetzt als ein weiteres Stück unserer kirchlichen Grundordnung das kirchliche Gesetz, die Errichtung von Kreisdekanaten betr., vom 28. 11. 1945 (VBl. S. 32), dessen Grundkonzeption er im wesentlichen beibehält.

Zu der neuen Bezeichnung „Prälat“ führt der Kleine Verfassungsausschuß u. a. aus:

- „a) Die Bezeichnung Kreisdekan legt ständig die falsche Auffassung nahe, der Kreisdekan wäre ein gehobener Dekan. Seine Aufgaben sind aber wesentlich andere. Er soll lediglich die geistliche Leitung der Landeskirche unterstützen und ergänzen, aber nicht wie ein Vorgesetzter auf die Amtsführung, den Wandel und die Fortbildung der Geistlichen achten . . .
- b) Das Bedenken, daß der Prälat in der württembergischen Landeskirche andere Aufgaben hat, als unser Entwurf sie vorsieht, scheint uns nicht durchzuschlagen, denn der Kreisdekan in der bayerischen Landeskirche hat auch eine andere Stellung als unser Kreisdekan.
- c) Wir sehen keine nach jeder Hinsicht vollkommene und einwandfreie Bezeichnung, halten aber die Bezeichnung ‚Prälat‘ für die relativ beste.“

Die Landessynode hat sich bereits auf ihrer Tagung vom Oktober 1955 mit der vorgeschlagenen neuen Bezeichnung „Prälat“ eingehender beschäftigt (vgl. die Verhandlungen der Landessynode vom Oktober 1955, S. 14).

Der Aufgabenkatalog in § 2 erläutert und entfaltet die in § 1 gegebene Umschreibung des Prälatenamtes als einer Unterstützung des Landesbischofs in der geistlichen Leitung der Gemeinden und Pfarrer (vgl. hierzu § 11 Abs. 2 Ziff. a des Kirchenleitungsgesetzes vom 29. 4. 1953, wo es heißt: „Der Landesbischof erfüllt seinen Dienst in der Leitung dadurch, daß er alle Dienner im kirchlichen Amt und die Gemeinden brüderlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst wird er von den theologischen Mitgliedern des Evang. Oberkirchenrats und den Kreisdekanen unterstützt“).

Dabei macht das „insbesondere“ in § 2 Satz 1 deutlich, daß es sich hier nicht um eine erschöpfende und abschließende Aufzählung der Dienste des Prälaten handelt, vielmehr das Amt des Prä-

laten weitere Dienste der geistlichen Leitung, wie z. B. die Durchführung von Kirchenvisitationen von Fall zu Fall, zuläßt.

In dem vom Kleinen Verfassungsausschuß ausgearbeiteten Gesetzentwurf war in § 2 (entspricht § 2 der Vorlage) noch eine Bestimmung folgenden Inhalts getroffen:

„Über das Gebot des Beichtgeheimnisses hinaus hat der Prälat über das, was er in seinem seelsorgerlichen Amt erfährt, auch der Kirchenleitung gegenüber Stillschweigen zu bewahren.“

Nach eingehender mehrmaliger Beratung hat der Landeskirchenrat von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung in den Gesetzentwurf – mit nachdrücklicher Zustimmung der jetzigen Kreisdekane – abgesehen. Inhalt und Umfang des Beichtgeheimnisses wird bezüglich der Geistlichen im Zusammenhang mit der Neufassung des Ordinationsgelübdes und in Bezug auf die beichtenden Gemeindeglieder in der kirchlichen Lebensordnung zu behandeln sein. Eine spezielle und vorweggenommene gesetzliche Fixierung der Wahrung des Beichtgeheimnisses durch den Prälaten in der vorstehenden Form erscheint dem Landeskirchenrat nach den mitgeteilten Erfahrungen der jetzigen Kreisdekane auch praktisch nicht geboten.

Was die in § 3 in Bezug genommene Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Prälaten sowie einer Geschäftsordnung des Prälatenamtes anbelangt, so ist im Hinblick auf die geltende Kirchenordnung zu erwähnen:

Die der Pfarrbesoldung angegliche Be-
soldung der Kreisdekane ist bisher in der VO des Evang. Oberkirchenrats, die Bezüge der Kreisdekane betr., vom 16. 7. 1946 (VBl. S. 30) behan-
delt worden. Über das Dienstverhältnis der Kreisdekane enthält die VO des Evang. Oberkirchenrats, die Errichtung der Kreisdeka-
nate betr., vom 15. 2. 1947 (VBl. S. 9) nähere Be-
stimmungen, die sich auf die grundsätzliche Un-
widerruflichkeit der Ernennung (§ 1), die Zur-
ruhesetzung nach den für Pfarrer geltenden ge-
setzlichen Bestimmungen (§ 2), das Kanzelrecht
der Kreisdekane in den Kirchen innerhalb ihrer
Amtsbezirke (§ 3), auf die Vertretung des Kreis-
dekans durch den Dekan am Ort seines Dienst-
sitzes (§ 4) und schließlich auf die Führung eines
besonderen Dienstsiegels (§ 5) beziehen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Frühjahr 1956.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Änderung der Kirchenverfassung

Az. 14/21

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

§ 56 Absatz 2 und 3 der Kirchenverfassung werden wie folgt geändert:

Absatz 2: „Gemeindeglieder können sich, wenn wichtige, kirchlich berechtigte Gründe vorliegen, von der für sie zuständigen Pfarrstelle im ganzen oder für einzelne Amtshandlungen abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden.“

Absatz 3: „Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage der neue Pfarrer die Anmeldung nicht anneh-

men darf. Dieser Abmeldeschein ist zu versagen, wenn die Abmeldung erfolgt, weil das Gemeindeglied sich kirchlichen Ordnungen entziehen will.“

§ 2

§ 56 der Kirchenverfassung erhält neu folgenden Absatz 4:

„Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Dekan.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

§ 56 KV lautet bisher:

„(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind zu ihrer kirchlichen Versorgung nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung einer Pfarrei oder sonstigen Seelsorgestelle zugewiesen.

(2) Sie können sich aber auch von einem anderen Geistlichen als dem nach ihrem Wohnort oder ihrer Wohnung zuständigen im Einzelfall oder allgemein kirchlich bedienen lassen.

(3) Hierzu bedarf es einer mündlichen oder schriftlichen Abmeldung beim zuständigen Geistlichen. Die Abmeldebescheinigung ist von ihm unverzüglich und unentgeltlich zu erteilen.“

Der vorstehende Gesetzesvorschlag ist insbesondere dadurch veranlaßt und geboten, daß die in § 56 Abs. 3 KV dem Pfarrer ohne Einschränkung zur Pflicht gemachte unverzügliche Erteilung der Abmeldebescheinigung mit der von der Landessynode im Frühjahr 1955 verabschiedeten kirchlichen Lebensordnung über die Heilige Taufe und der dort ausgesprochenen Stellungnahme zur **Kliniktaufe** nicht vereinbar ist. Die diesbezügliche Praxis des Pfarramtes bringt den Pfarrer, der um eine Abmeldebescheinigung seitens der Eltern des Täuflings angegangen wird, immer wieder in eine Konfliktsituation, in der ihn seine Bemühungen um die Einhaltung der neuen Lebensordnung in diesem Zusammenhang in einen Gegensatz zu der ihm in § 56 Abs. 3 KV auferlegten unbedingten Ver-

pflichtung zur Erteilung des Entlaßscheines geraten lassen.

Die **Lebensordnung über die Heilige Taufe** sagt in diesem Zusammenhang:

in Ziff. 7 Abs. 1: Durch die Taufe wird der Mensch Glied der Gemeinde Jesu Christi. Deshalb sollen die Kinder in der Kirche und am besten in einem Gottesdienst der Gemeinde (gegebenenfalls in einem besonderen Taufgottesdienst) getauft werden. Haus- und Kliniktaufen sind auf dringende Notfälle zu beschränken ...

in Ziff. 9: Für die Taufe ist der Pfarrer zuständig, in dessen Gemeindebezirk die Eltern wohnen. Wollen die Eltern aus besonderen Gründen für die Taufe ihres Kindes einen anderen Pfarrer wählen, so ist beim zuständigen Pfarrer die Taufe anzumelden und ein Entlaßschein einzuholen.

in dem **Anhang zur Lebensordnung** (Taufordnung für die Hand des Pfarrers) **Ziff. 3:** Im Einzelfall ist eine Haus- oder Kliniktaufe nur dort mit der Lebensordnung über die Heilige Taufe (Taufordnung) in Einklang zu bringen, wo sie **seelsorgerlich geboten** ist.

Die im vorstehenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 56 KV ist dem Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses zu einem Gesetz, die Landeskirche im allgemeinen, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Gemeinde und das Pfarramt betr. (Fassung Oktober 1955), §§ 49 Abs. 2 und 50 Abs. 1 u. 2 entnommen. Die in der Praxis des Pfarramtes aufgetretenen Schwierigkeiten lassen es ratsam erscheinen, die hier in Frage stehende Änderung der Kirchenverfassung vorwegzunehmen.

Vorlage des Landeskirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Frühjahr 1956.

Entwurf einer Verordnung

Ausbildung des Gemeindehelfers

Az. 25/5

Der Landeskirchenrat hat im Benehmen mit der Landessynode als Voraussetzung zur Erlangung des Amtes eines Gemeindehelfers folgende Ausbildung für den Gemeindehelfer beschlossen:

I. Vorwort über das Amt des Gemeindehelfers

Das Neue Testament kennt verschiedene Dienste in der Gemeinde. Das leitende und zusammenfassende Amt des Hirten und Lehrers wird durch den Pfarrer wahrgenommen. Ihm obliegen Gottesdienste, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen und alle leitenden Funktionen.

Der Gemeindehelfer übernimmt im Rahmen der gemeindlichen Aufgaben insbesondere folgende Dienste:

Leitung und Mitarbeit in den Gemeindekreisen,
Bibelstunde, Unterricht, Haus- und Krankenbesuche,
einfache Gemeindeverwaltung.

Den Dienst des Rechners und Kirchendieners nimmt er nicht wahr. Geeignete Gemeindehelfer können nach einem Sonderkurs als Bezirksjugendwart, Heimleiter oder Sozialsekretär Verwendung finden.

Zu anderen Tätigkeiten wie Wohlfahrtspfleger, Kantor, hauptamtlicher Religionslehrer an Berufsschulen sind Ergänzungsausbildungen nötig.

II. Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

(1) Zur Ausbildung als Gemeindehelfer werden junge evangelische Männer zugelassen, die mindestens 18 Jahre alt sind und an einem Gymnasium, einer Mittelschule oder Höheren Handelsschule die mittlere Reife erworben oder eine

Lehre im Handel, Handwerk oder in der Landwirtschaft abgeschlossen haben.

(2) Der künftige Gemeindehelfer soll vor seiner Ausbildung am kirchlichen Leben seiner Gemeinde teilgenommen haben.

§ 2

(1) Die Anmeldung zur Ausbildung als Gemeindehelfer erfolgt bei der Leitung des Evang. Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg i. Brsg.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse und Nachweise vorzulegen:

- a) selbstgeschriebener Lebenslauf,
- b) amtsärztliches Zeugnis,
- c) Abschlußzeugnis der Schul- und Berufsschulausbildung, gegebenenfalls Bescheinigungen über die bisherige Arbeit,
- d) pfarramtliches Zeugnis.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Seminarleitung im Einvernehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat.

III. Grundausbildung

§ 3

(1) Die Gesamtausbildungsdauer beträgt 3 Jahre. Sie umfaßt ein diakonisches Jahr und zwei Jahre Ausbildung im Seminar.

(2) Die zweijährige Ausbildungszeit im Seminar gliedert sich in zeitlicher Reihenfolge in:

- a) 9 Monate Unterricht,
- b) 3 Monate Zwischenpraktikum,
- c) 12 Monate Unterricht,
- d) Prüfung.

§ 4

(1) Das diakonische Jahr besteht in einem Einsatz des künftigen Gemeindehelfers in erzieherischen und pflegerischen Diensten.

(2) Das diakonische Jahr wird durch einen schriftlichen Bericht über die Ausbildungszeit und durch die Teilnahme an einer Abschlußfreizeit von 2-3 Tagen abgeschlossen.

§ 5

(1) Die Ausbildung im Seminar erstreckt sich auf folgende Unterrichtsfächer:

- a) Altes Testament, Bibelkunde, Einleitung, biblische Theologie, Auslegung,
- b) Neues Testament, Bibelkunde, Einleitung, biblische Theologie, Auslegung,
- c) Glaubenslehre und Ethik,
- d) Kirchengeschichte,
- e) Kirchenkunde,
- f) Wortverkündigung,
- g) Katechetik,
- h) Seelsorge,
- i) Psychologie,
- k) Pädagogik,
- l) Soziologie,
- m) Männerarbeit,
- n) Jungmännerarbeit,
- o) Musik,
- p) Literaturkunde,
- q) Sport und Spiel
- r) Rechts- und Wirtschaftskunde,
- s) Verwaltungs- und Anstaltskunde,
- t) Katechetische Übungen.

(2) Der Unterricht im Seminar wird durch folgende Arbeitsgemeinschaften ergänzt:

- a) Chorsingen,
- b) Sport und Spiel,
- c) Werk und Feier,
- d) Übungen in der Auseinandersetzung mit Gegenwartsfragen.

(3) Die in Abs. 1 Ziff. m, n, q, s und Abs. 2 Ziff. b angeführten Unterrichtsfächer und Arbeitsgemeinschaften werden im Seminar für Männer und Frauen getrennt durchgeführt.

§ 6

(1) Am Schluß der Grundausbildung findet eine schriftliche und mündliche Prüfung statt.

(2) Die Prüfung wird vom Evang. Oberkirchenrat abgenommen. Zu der Prüfungskommission gehören:

- a) ein Vertreter des Evang. Oberkirchenrats als Prüfungsvorsitzender,
- b) der Direktor des Seminars,
- c) die Mitglieder des Lehrkörpers.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Glaubenslehre und Ethik,
- d) Kirchengeschichte,
- e) Kirchenkunde,
- f) Wortverkündigung,
- g) Rechts- und Wirtschaftskunde,
- h) Katechetik (Lehrprobe).

(4) Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nach einem halben Jahr wiederholt werden.

§ 7

Der Evang. Oberkirchenrat legt den Lehrplan und die Prüfungsordnung im einzelnen fest.

§ 8

1. Während des diakonischen Jahres hat der künftige Gemeindehelfer freie Station. Er ist gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern und erhält ein Taschengeld.

(2) Für die Seminarzeit hat der künftige Gemeindehelfer folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Aufnahmegebühr,
- b) jährlicher Ausbildungsbeitrag,
- c) Unterkunfts- und Verpflegungsgeld,
- d) Prüfungsgebühr.

Die Höhe der Gebühren wird vom Evang. Oberkirchenrat festgesetzt.

(3) Während des dreimonatigen Praktikums in einer Gemeinde erfolgen Unterkunft und Verpflegung auf eigene Rechnung des künftigen Gemeindehelfers.

(4) Beim Evang. Oberkirchenrat können Anträge auf Beihilfen oder Darlehen zur Mitfinanzierung der Ausbildung gestellt werden.

IV. Anstellung

§ 9

Nach bestandener Abschlußprüfung kann die Anstellung als kirchlicher Gemeindehelfer durch den Evang. Oberkirchenrat erfolgen.

§ 10

(1) Die beiden ersten Jahre nach der Anstellung dienen der Einführung und Einarbeitung in den Dienst des Gemeindehelfers.

(2) Der Gemeindehelfer hat jährlich einen Bericht über seine Arbeit, seine Erfahrungen und Eindrücke dem Evang. Oberkirchenrat und in einer Zweischrift dem Evang. Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst vorzulegen. Außerdem fertigt er im Laufe dieser zwei Jahre eine schriftliche Arbeit über ein ihm gestelltes Thema an und reicht sie der Seminarleitung ein.

(3) Die beiden ersten Jahre schließen mit einem Kolloquium ab. Das Nähere regelt der Evang. Oberkirchenrat.

§ 11

Nach erfolgreichem Abschluß der beiden ersten Dienstjahre wird der Gemeindehelfer eingesegnet.

§ 12

Nach der Einsegnung kann der Gemeindehelfer mit Erlaubnis des Evang. Oberkirchenrats die Ehe eingehen.

§ 13

Während der beiden Dienstjahre vor der Einstellung wird der Gemeindehelfer nach TO. A VII, nach Abschluß dieser Zeit nach TO. A VIb vergütet.

V. Erweiterung der Ausbildung

§ 14

(1) Durch den zusätzlichen einjährigen Besuch der Wohlfahrtsabteilung des Seminars und die staatliche Abschlußprüfung kann der Gemeindehelfer sich als Wohlfahrtspfleger ausbilden lassen.

(2) Für den Wohlfahrtspfleger bestehen vor allem folgende Verwendungsmöglichkeiten:

- a) als Fürsorger im Gemeindedienst der Inneren Mission,
- b) als Fürsorger im öffentlichen Dienst (Jugend-, Wohlfahrts-, Arbeitsamt),

- c) als Erzieher im kirchlichen und öffentlichen Dienst (Anstalten),
- d) als Werkfürsorger in Betrieben.

§ 15

Gemeindehelfer, die die B-Prüfung als Kirchenmusiker ablegen, können als Gemeindehelfer und Kantor Verwendung finden.

§ 16

(1) Nach einer katechetischen Ergänzungsausbildung kann der Gemeindehelfer als hauptamtlicher Religionslehrer an Berufs- und Fachschulen verwendet werden.

(2) Die näheren Bestimmungen über Ausbildung und Anstellung erläßt der Evang. Oberkirchenrat.

Karlsruhe, den

Der Landeskirchenrat:

Begründung:

Im Zusammenhang mit der von der Synode wiederholt als notwendig erachteten Bereitstellung eigener katechetischer und diakonischer Kräfte ist seit längerer Zeit die Ausbildung von Gemeindehelfern im Evang. Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst (bisher Evang.-soziale Frauenschule) in Freiburg von der Kirchenleitung ins Auge gefaßt worden. Der Evang. Oberkirchenrat hat der Landessynode (Hauptausschuß) im Oktober 1955 einen ersten Entwurf für die Regelung der Gemeindehelferausbildung zur Beratung vorgelegt. Die Landessynode hat daraufhin in ihrer Sitzung vom 26. 10. 1955 folgenden Beschuß gefaßt:

„Um der Notwendigkeit und Dringlichkeit des Dienstes des Gemeindehelfers für unsere Kirchengemeinden willen ermächtigt die Synode den Evang. Oberkirchenrat, die Ausbildung des Gemeindehelfers Ostern 1956

anlaufen zu lassen. Der Frühjahrssynode 1956 soll ein fertiger Ausbildungsplan für den Gemeindehelfer zur endgültigen Beschußfassung vorgelegt werden. Bis dahin soll im Rahmen des Entwurfs verfahren und die durch den Hauptausschuß gemachten Änderungen berücksichtigt werden.“

In Ausführung dieses Beschlusses hat der zuständige Referent des Evang. Oberkirchenrats mit der Synodalkommission für die Bereitstellung von katechetischen und diakonischen Kräften den Entwurf in der vorstehenden Fassung ausgearbeitet.

Sobald genügende Erfahrungen über das Amt des Gemeindehelfers gesammelt sind, wird es sich empfehlen, dieses Amt gemeinsam mit dem Amt der Gemeindehelferin in einem kirchlichen Gesez näher zu ordnen.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im Frühjahr 1956

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinde Langenwinkel und die Veränderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen

Az. 10/0

Die Landessynode hat mit staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen wird die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Langenwinkel ausgegliedert.

Artikel 2

Es wird eine Kirchengemeinde Langenwinkel errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Langenwinkel umfaßt.

Artikel 3

Die Kirchengemeinde Langenwinkel wird mit der Kirchengemeinde Allmannsweier durch Sat-

zung gemäß § 38 KV zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen werden, in welcher die Kirchengemeinde Langenwinkel Filialgemeinde der Kirchengemeinde Allmannsweier ist.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof:

Begründung:

Das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen umfaßt die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Lahr-Dinglingen, Mietersheim und Langenwinkel. In diesen Orten ist seit dem Kriege die Zahl der Evangelischen insbesondere durch Zuzug von Heimatvertriebenen sehr angewachsen und betrug 1953 in Lahr-Dinglingen 2892 Seelen, in Mietersheim 725 Seelen und in Langenwinkel 295 Seelen. Die Gottesdienste werden in Lahr-Dinglingen sonntäglich, in Mietersheim 14täglich und in Langenwinkel seit Oktober 1955 sonntäglich gehalten. Religionsunterricht wird in allen 3 Gemeinden erteilt. Infolge der wachsenden Bevölkerung und der zunehmenden Entwicklung des kirchlichen Lebens ist die Arbeit von einem Geistlichen im Kirchspiel Lahr-Dinglingen nicht mehr zu bewältigen. Da die Kirchengemeinde Allmannsweier nur 900 Gemeindeglieder zählt und der dortige Pfarrer nur diese Gemeinde zu betreuen hat, kann von dort aus eine kirchliche Bedienung von Langenwinkel ohne Schwierigkeiten erfolgen und somit eine Entlastung des Pfarrers

von Lahr-Dinglingen herbeigeführt werden. Die Entfernung von Lahr-Dinglingen nach Langenwinkel beträgt 4,5 km, von Allmannsweier nach Langenwinkel nur 3 km.

Deshalb wurde die Versehung des Pfarrdienstes in Langenwinkel ab Oktober 1955 dem Pfarramt Allmannsweier übertragen. Diese Änderung in der Versorgung legt es nahe, die bürgerliche Gemeinde Langenwinkel aus dem Kirchspiel der Kirchengemeinde Lahr-Dinglingen auszugliedern und als Filialgemeinde der Kirchengemeinde Allmannsweier anzugliedern. Die Umwandlung des kirchlichen Nebenorts Langenwinkel in eine rechtlich selbständige Filialkirchengemeinde hat es den Gemeindegliedern von Langenwinkel leichter gemacht, ihrer kirchlichen Trennung von Lahr-Dinglingen zuzustimmen.

Das Einverständnis des Kirchengemeinderates Lahr-Dinglingen zu der beabsichtigten Neugliederung liegt vor.

Die nach Art. 11 Abs. 1 OKStG. erforderliche Staatsgenehmigung ist erteilt.